



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

Funffzehendes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

Summarischer Inhalt

des

Sunffzehenden Buchs.

- §. I. Die *Gravamina Ecclesiastica* werden in Deliberation gezogen.
- II. Wann solche von den *Evangelicis* exhibiret worden: Inhalt und *Formul* der *Gravaminum Evangelicorum*.
- III. *Evangelici* beschwehren sich über den Verzug der Antwort der *Catholicorum*: *Catholici* exhibiren ihre Antwort und *Gegen-Beschwehren* ad *Gravamina Evangelicorum*. N. I. Der *Evangelischen* Fürstlichen *Gesandten* zu *Münster* Schreiben an die zu *Osnabrück*, die *Exhibition* der *Catholischen* *Gravaminum* betreffend. N. II. *Catholicorum* Antwort und *Gegen-Beschwehren* auf die *Gravamina* der *Evangelischen*.
- IV. Die *Evangelischen* zu *Osnabrück* schlagen *Media Compositionis* in puncto *Gravaminum Ecclesiasticorum*, vor: *Evangelicorum Media Compositionis* in puncto *Reservati Ecclesiastici*.
- V. Weitere *Vorschläge* der *Evangelischen* ad *Compositionem* der übrigen *Gravaminum*.
- VI. *Evangelici* präpariren sich zu weitem *Vorschlägen* in puncto *Gravaminum*. N. I. *Secundus Gradus*. N. II. *Tertius Gradus*.
- VII. *Catholici* verweigern, über den *Punctum Gravaminum* zu *Osnabrück* zu handeln: *Evangelici* bestehen darauf, es sey ihnen versprochen worden.
- VIII. Der *Evangelischen* *Gesandten* zu *Münster* *Gutachten*, über die *Media Compositionis Evangelicorum*.
- §. IX. Der *Catholicorum* *Gegen-Vorschläge* werden *Evangelicis* ausgeliefert: *Formalia* derselben.
- X. *Evangelici* deliberiren über die *Gegen-Vorschläge* der *Catholicorum*, und finden solche sehr unhinlänglich: *Catholici* ersuchen die *Schwedischen* um *Mediation* zwischen ihnen und den *Evangelicis*.
- XI. *Catholici* schicken endlich *Deputatos*, zu *Abhandlung* der *Gravaminum*, nach *Osnabrück*. N. I. bis IX. *Protocolle* *Deputatorum utriusque Religionis* ad *Gravamina Ecclesiastica*.
- XII. *Kurzgefaßter* Inhalt, was bey der *Handlung* *super Gravaminibus Ecclesiasticis* und dem *Reservato Ecclesiastico*, hauptsächlich vorgegangen.
- XIII. Die *Evangelischen* *Stände* thun bey den *Kayserlichen*, *Schwedischen* und *Frantzösischen* *Gesandten*, von dem bisherigen *Verlauff* in puncto *Gravaminum*, *Vorstellung*. N. I. *Protocolum* über die den *Kayserlichen* *Gesandten* *insinuirte* *fernere Media Compositionis Evangelicorum*. N. II. *Protocolum* über die *Insinuation* solcher *Mediorum*, an die *Schwedischen*.
- XIV. *Deputati Catholicici* ad *Gravamina* begeben sich wieder nach *Münster*: *Antwort* *Schreiben* der *Evangelischen* *Reichs-Ständischen* *Gesandten* zu *Münster*, an die zu *Osnabrück*, über die mit den *Frantzösischen* *Abgesandten* gehaltene *Conferenz*, die *Gravamina Ecclesiastica* und *sonderlich* das *Reservatum Ecclesiasticum* betreffend.

Sunffzehendes Buch.

1646.

Januar.

Die *Gravamina Ecclesiastica* werden in *Deliberation* gezogen.



Je *Ordnung* der *Materien* erfordert nun, ausführliche *Nachricht* zu ertheilen, was auf beyden *Seiten*, wegen der *Gravaminum circa Religionem*, *bishero* und *folgendts* ist *verhandelt* worden. Die *Protestantischen* *Stände* hatten zwar *anfänglich* alle *Gravamina* sowol *Politica* als *Ecclesiastica*, in eine *Schrift* *zusammen* *gefaßt*, damit *beßdrig* darüber *confultiret* und *allerseits* *abthessliche* *Masse* *geschöpffet* werden *müßte*; Es *separirten* aber *selbige* *nachgehendts* die *letztern* um *deswillen*, von den *erstern*, weil sie mit ih-

Zweyter Theil.

§. I.

ren übrigen *Catholischen* *Deutschen* *Mit-Ständen*, nicht *conjunctim* darüber, wie über die *Gravamina Politica* handelt konnten, sondern ob *diversitatem Principiorum*, *nothwendig* eine *Gegen-Parthey* machen müßten. *Dannhero* auch eine eben so *weitläufftige* und *noch* *weit* *beschwehrlichere* *Handlung* über *sothane* *Gravamina Ecclesiastica*, als über die *Politica*, *gepflogen* wurde: welches *alles* in einem *deutlichen* *Zusammenhang*, *soviel* es *nur* *immer*, wegen der *öfters* mit *Fleiß* *verwirreten* *Umstände*, *geschehen* kan, *vorstellig* *gemacht* werden soll.

Uuu

1646.

Januar.

§. II.

1646.
Januar.

§. II.

1646.
Januar.

Wann solche
von den Evan-
gelicis exhi-
biret worden.

Ben denen, unter dem Monath Decembris, des vorigen 1645. Jahrs, angeführten Geschichten, ist bereits gemeldet worden, (vid. L. X. §. XII.) welchergestalt von den Evangelischen Reichs-Ständen die Gravamina Ecclesiastica, durch eine besondere Deputation, sowol den Kayserlichen Gesandten, als den sämtlichen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen, am 15. Dec. schriftlich exhibiret worden sind. Ehemum die Catholici ihre Antwort darauf ertheilten, verließ eine geraume Zeit, inmittelst die Cronen, oberzehlter maßen, ihre Replicas ad Responiones Casareas ertheilten, nach welchem ferner auf Beförderung des Friedens-Negotii gedungen wurde. Die Evangelischen Stän-

de aber, welche die dabey entstehende Weitläufigkeit wohl voraus sahen, erwählten einige aus ihrem Mittel, welche insonderheit die Obsorge vor die Abhandlung der Gravamina Ecclesiasticorum, haben sollten, nahmentlich: Altenburg, Weymar, Braunschweig, Hesses-Cassel, Mecklenburg, die Wetterauische Grafen und die Reichs-Stadt Straßburg; diese wurden hernach *Deputati ad Gravamina* genennet. Und weil diese Gravamina der Grund der folgenden Handlung, und gleichsam der Libellus davon gewesen; so werden solche ob sie schon bereits im Monath Decembri des vorigen Jahrs exhibiret worden, hiermit in ihrer formalität angefügt:

Deputati Stat-
tus Evangeli-
ci ad Grav-
amina.

Inhalt und
Formul der
Gravami-
num Ecclesi-
asticorum Ev-
angelico-
rum.

GRVAMINA EVANGELICORVM.

Wie sehr die Evangelischen, zuwieder dem Passauischen Anno 1552. aufgerichteten Verträge, und dem 1555. verglichenen hochbetheurlichen Religion-Frieden, wie nicht weniger zu entgegen allen andern Reichs-Constitutionen, gedrückt und jederzeit beschweret worden, ist etlicher maßen aus nachfolgenden der Evangelischen biß dato vergeblich geklagten Gravaminibus zu ersehen: welche aber gleichwol nicht darum erzehlet werden, Trennung zu machen, jemandes zu beleidigen, oder den Religions-Frieden und andere Reichs-Constitutiones in einig Disputat zu ziehen, sondern nur zu erweisen, wie disfalls Obstacula Pacis ganz offenbahr am Tage liegen, ohne derer Wegräumung kein sicherer Ruhestand im Reiche zu hoffen, noch zu vermuthen, daß die löblichen Cronen, welche ihre Securität in der Deutschen Berufung setzen und fundiren, die Waffen niederlegen werden, ehe und zuvor diese starcke Quellen des Mißtrauens, Widerwillens und daraus folgender Zerrüttungen, durch gütliche Beylegung gänglich und aus dem Grunde erhoben und abgelegt werden. Und zwar

I.

Geben die Catholischen vor, wann ein Erzbischoff, Praelat, oder von Capitularen und Canonicis &c. zur Augspurgischen Confession trete, mache er sich hierdurch seines Erzbischoffs, Praelatur und aller Beneficien verlustig; wenn auch gleich das Capital damit zufrieden sey, oder auch selbst zur Augspurgischen Confession sich bekennen wollte. Zu welchem Ende und mehrer Behauptung dieses Intentis, sind durch die Päpstliche Censur, fast in allen hohen und andern Stiftern und Collegial-Kirchen, die Juramenta und Statuta geschärfet und unterbauet, daß den Evangelischen Primat, Erzbischoff und Bischöffen keine Regalia, es haben dann dieselben vorher das Pallium und Belehnung vom Pabst empfangen, gelichen, sondern sie pro inhabilibus geachtet, und ihnen weder Session noch Votum auf Reichs-Versammlungen gestattet werden will. Welches denn wieder die hellen klaren Worte des Religion-Friedens läufft, denn allda stehet die Regula mit Deutschen unbewundenen Worten: „Daß kein Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession, einigerley Weise beschweret oder verachtet, oder von der Augspurgischen Confession abgedrungen, sondern bey solcher Religion, Land, Leuten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich gelassen werden sollte.“ Dergleichen Universal-Regul auch allbereit zuvor 1541. imgleichen, mit

1646.
Januar.

mit Aufhebung aller wiederigen Abschiede, 1544. wie nicht weniger 1552. zu Passau beliebt worden; so hat auch das Churfürstliche Collegium 1555. bey erstem Entwurff des Religion-Friedens keine Aenderung begehret, noch hierinnen begehren können, daß die Evangelischen, da man eben beyfammen, die vorigen Friedens-Handlungen zu ergänzen und eine unpartheyische Gleichheit einzuführen, ihrer Religion zu großem Nachtheil, von obgemeldter Regula und Jure quæsito abschreiten, ihnen selbst und ihren Glaubens-Genossen den Zugang zu Geistlichen Würden und Rükungen versperrern, und mit unauslöschlichem Schimpff und Gewissens Verletzung, ihre Religion selbst vor eine verwerffene Lehre und *Causam & modum amittendi dominia & dignitates* machen sollten.

1646.
Januar.

Ob auch gleich etliche Geistliche bey Aufrichtung des Religion-Friedens erinnert, man möchte zu dem Worte *Stand*, das Wortlein *Weltlicher* hinzu setzen, so haben sie doch solche Restriction nicht erhalten, sondern es ist auf der Evangelischen Remonstracion, daß solch Begehren den Reichs-Abschieden 1541. imgleichen 1544. stracks entgegen lieffe, bey der Generalität des Wortes *Stand* gelassen worden. Wie dann solches alles und anders mehr, als 1583. GEBHARDUS, Archiepiscopus & Elector Colonienis; darum, daßer die Augspurgische Confession angenommen, zu nicht geringem Schimpff und Präjudiz Kayserlicher Majestät und des Reichs, auf Befehl des Pabsts, seines Erz-Stifts und Chur-Dignität entsetzet worden, allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät von Chur-Pfalz, Sachsen und Brandenburg, mit so statlichen Grunde zu Gemüth geführt werden, daß Sie es, wie *Thuanus* saget, nicht beantworten können, sondern als vor einem *Scopulo* stillschweigend vorbeypassiret. Sonst bemühen sich aber die Catholischen, *Exceptionem a Regula* zu probiren und bezubringen, daß obangezogene Regula nur von Weltlichen Ständen zu verstehen sey; dann, sagen sie, von den Geistlichen Ständen, die zur Augspurgischen Confession treten, wäre in §. des Religion-Friedens, der sich anfähet: Und nachdem ic. gar ein anders verordnet, welchen §. Sie den Geistlichen Vorbehalt nennen.

Nun ist es gewislich sichtbar und greifflich, daß dieser §. ganz unverbindlich sey, und vim Legis niemals gehabt; dann was in vorigen Reichs-Abschieden, ja eben in hac ipsa Constitutione Pacis Religionis in genere verwilliget und verordnet, daß kein Stand um der Augspurgischen Confession willen, sein Land und Herrlichkeiten verliessen solle, das soll dieser von den Catholischen angeführte §. corrigiren, und respectu der Geistlichen Stände, ein anders ordnen: da doch in ipso contextu desselben ausdrücklich stehet, daß die Stände sich hierinnen nicht vergleichen können. Nun ist ja einem jeden, der von Deutschen Sachen nur ein wenig Wissenschaft trägt, nicht unbekannt, und aus jeso heraus gelassener Kayserlichen Resolution Artic. 5. mit mehrem zu ersehen, daß in dem Römischen Reich kein neu Gesetz gegeben, noch die alten interpretiret werden könnten, es geschehe dann mit Einwilligung der gesamten Reichs-Stände. Darzu 2) auch dieses kommet, daß 1552. zu Passau verglichen worden: es sollte in Religions-Sachen das mehrere nicht gelten, damit kein Theil des Ueberstimmens sich zu befahren haben möchte. Dieweil dann ad validitatem cujusque actus nicht allein *Voluntas*, sondern auch *Potestas* erfordert wird, so folget aus dem vorhergehenden unwidersprechlich, daß, ob es schon bey Einrückung dieses §. und vermeynten Vorbehalts, König FERDINANDO und den Catholischen Ständen am Willen nicht ermangelt, doch gleichwol *Potestas ipsorum* sich dahin nicht erstrecket, die Reichs-Sagung und Religion-Frieden ihres Gefallens, ohne Einwilligung der Evangelischen, welche diesen §. für, bey, und nach dem Religion-Frieden beständig widersprochen, zu restringiren und zu ändern, sondern, was solchergestalt geschieht, und also auch dieses gerühmte Reservatum ist an sich selbst nul und unkräftig. Daß aber hierauf von den Catholischen die Instanz pfelet gegeben zu werden: es hätten diesen Punct König FERDINANDO die Evangelischen heimgestellt, ist dem Buchstaben des Religion-Friedens und den Reichs-Actis ganz entgegen; denn die bezeugen klärllich, daß die

Zweyter Theil.

Uuu 2

Evan-

1646.
Januar.

Evangelischen in diese Dinge niemalen gewilliget, sondern König FERDINANDUS hat es auf Kayserliche Heimstellung und Gewalt also hinein gesetzt, welche Gewalt und Heimstellung aber dieses nicht würcken kan, daß Seine Königl. Majestät, *in vitis Statibus*, ein Befehl hätten können fürschreiben. Ohne ist es nicht, die Evangelische haben sich vernehmen lassen, sie könnten Ihrer Römischen Königl. Majestät weder Maß noch Ziel geben, was Sie aus Heimstellung Kayserlicher Majestät thun oder lassen wollten, aber stracks darauf und in eodem scripto bedingen sie mit ausgedrückten Worten: sie vor ihre Person könten in das Reservatum nicht willigen, und weil sie ja endlich das factum inserendi Reservati nicht wehren können, haben sie zum wenigsten nur die Worte zu mildern gebeten: damit aber so wenig in das Reservatum verwilliget, als einer pro confesso zu halten, wenn er seinen Gegenparth bäte, er möchte das übergebene Libel ändern, und die anzüglichen verkleinerlichen Worte ausßen lassen. Die in fine aber des Religion-Friedens befindliche Assecuration und Subscription berufft sich auf das, was ob stehet. Nun stehet aber oben, nemlich in Contextu des Religion-Friedens, daß die Evangelischen in das vermeynte Reservatum nicht gewilliget. Welchen Dissensum bey allen künftigen Reichs-Versammlungen und anderer bequemer Gelegenheit, sie eysferig wiederholer: Und hat sich absonderlich Kayser FERDINAND der Erste den 17. Febr. 1557. erbothen, solcher Widersprechung eingedenk und geständig zu seyn, daher auch Kayser MAXIMILIANUS II. Anno 1566. in einer ertheilten Kayserlichen Resolution, diesen Punkt vor streitig hält, der in Gottes Rahmen auf andere sügsame Tractaten zu verschieben, und nebst andern unvergleichenen Religions-Puncten, zur Christlichen Bergleichung zu bringen sey.

1646.
Januar.

Wiewol es an Seiten der Evangelischen für unstreitig gehalten wird, und nicht billiger ist, als daß, zu folge so vieler klaren Reichs-Abschiede, die das Fundament des innerlichen Friedens und Wohlstandes des Heiligen Römischen Reichs darauf setzen, daß kein Stand, er sey Geist- oder Weltlich, um der Augspurgischen Confession willen, beschweret, verachtet, oder seiner Lande und Herrlichkeit beraubt werden sollte, die Catholischen von ihrem präzendirten ungegründeten Reservato, als welches *verbis, rationi, & intentioni Constitutionum Imperialium diametraliter entgegen laufft*, dervaleinsten absehen: So viele Chur-Fürstliche, Gräfl. liche, Herrliche und andere Häuser, auch uhrvalte adelich und andere ehrliche qualificirte Personen, deren Vorfahren doch die meisten hohen Stifter fundiret, auszuschließen ferner nicht begehren, sondern die dißfalls geänderte Juramenta und neuerlich gemachte wiederliche Statuta in vorigen Stand und denen Reichs-Abschieden gemäß, einrichten, auch, wie bißhero ohne allen Zug geschehen, der Evangelischen Erzbischöffe und Prälaten Beleihung mit den Regalien, gebührendem Titul und Admission ad Sessionem & Votum, in Reichs-Deputation- Visitation- und Revision-Tagen, auch andern Conventen hinfürter nicht sechten, oder den Evangelischen einigerley Weise den Zutritt zu den hohen und anderen Stiftern, Prälaturen, Capitulen, Ritter-Orden, Commenden, Beneficien, sub prætextu *jurium Papalium* (welche doch für längst suspendiret) verhindern, noch sonst andersgestalt schwehr machen, vielweniger diejenigen Geistlichen, die zur Augspurgischen Confession sich bekennen, von ihrem Amt, Dignität und Nuzungen dringen, sondern alles, was dem zu entgegen gehandelt worden, ehestes und gänglich abthun, auch, wie nicht unbillig, es dahin vermitteln, daß in den Erzb- und Stiftern, davon die Evangelischen Erzb- und Bischöffe, wie auch Canonici de facto verstoßen worden, zum forderlichsten Evangelische Canonici nicht allein zur perception der Præbenden, sondern auch ins Capiculum recipiret, sowol bey erster sedisvacanz Evangelische Erzb-Bischöffe und Prälaten eligiret oder postuliret, und also, was zu Nachtheil der Evangelischen geschehen, wiederum emendiret werden möge.

II.

Daß die Bestellung und Anordnung des Publici Exercitii Religionis, Kirchen-Ordnung, Ceremonien und was dem ferner anhängig, immediate von dem Jure

1646.
Januar.

Jure Territoriali dependire, vermag der Religion-Friede 1555. ausdrücklich, und habens ihnen Chur-Fürsten und Stände allbereit 1526. vorbehalten, in ihren Landen es also zu verordnen, wie es gegen GOTZ und die Römische Kayserliche Majestät zu verantworten. Den Augspurgischen Confessions-Verwandten ist zu allem Ubersuß 1541. mit gutem Wissen und Willen der Catholischen, von Kayser CAROLO V. eine absonderliche Declaration hierüber gegeben, und 1544. den Evangelischen Stifftern und Ebstern sowol, als den Catholischen, providiret werden: daß die Renten und Zinsen, so ihnen aus andern Fürstenthum und Landen gebühreten, unweigerlich sollten gefolget werden, und weil die Evangelischen solchem ihren Juri, bey Beschließung des Religion-Friedens, niemals renunciiret, auch im Religion-Frieden, wie allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät in Dero Resolution selbst anführen, eben dieses fundiret, daß die Cura Religionis und derselben Bestellung dem Domino Territorii gebühret, so kan ja Niemand verlengnen, daß den Evangelischen noch diese Stunde frey stehe, dasjenige, was zu Bestellung des Publici Exercitii Religionis gehörig ist, Christlich zu disponiren, Kirchen Ordnung zu machen, und mit denen zur Geistlichkeit gewidmeten und in ihren Landen gelegenen Gütern solche Verfügung zu thun, wie es der Gottseeligen Fundatoren, Christliche Intention und Beförderung Gottes Ehre, auch des Orts Zustand erfordert, wie dann die Evangelischen solche Disposition über dergleichen unter ihnen gelegene geistliche Güter jederzeit behalten und geübet haben.

1646.
Januar.

Dahingegen sich die Catholischen wieder Recht und Billigkeit unterwunden, diesem allerfürnehmsten Juri Superioritatis der Evangelischen, mancherley Eintracht zu thun, alles unter dem nichtigen Vorwand, die Mediat-Stift-Ebster und Kirchen, welche von denen Geistlichen tempore Passaviensis Transactionis, sive naturaliter, sive civiliter, sive etiam intermistice, wären possidiret worden, hätten von Chur-Fürsten und Ständen Evangelischer Religion, ob sie schon in ihren Territoriis gelegen, nicht können reformiret werden. Und dieses Vorgeben zu erweisen, gründten sie sich auf den §. Dargegen ic. §. Diweil auch ic. §. Damit ic. und §. Als auch ic. des Religion-Friedens: und wird im Kayserlichen Edict 1629. gemeldet, daß dieses mit dem Reichs-Abschied 1544. allerdings correspondire: da doch weder in diesen §§. noch in gemeldtem Reichs-Abschied 1544. der Evangelischen Freyheit, die Mediat-Stiftier, Ebster und andere Geistliche Güter zu reformiren, mit keinem Wort etwas benommen wird, sondern der Sensus literalis bringet an sich selbst gar ein anders mit. Und ist anders nicht, die allegirten §§. sind aus dem Reichs-Abschiede Anno 1544. genommen und formiret worden, und haben keinen andern Verstand, als daß den Reichs-Ständen, wie auch den Mediat-Geistlichen und Ordens-Leuten, welche der Religion halben anders wo Residens nehmen, die Rentz und Zinsen, so aus der Evangelischen Lande an selbe Ort gehören, abgefolget werden sollen, so viel daran die Geistlichen, zur Zeit des Passauischen Vertrags, annoch im Besiß gehabt: Daß solches der rechte Verstand sey, bezeuget Kayser CAROLUS V. in der Instruction, die Seine Kayserliche Majestät Dero Commissariis 1555. nach Augspurg mit gegeben hat, in §. Und wiewol ic. Und ist Seiner Kayserlichen Majestät Explication desto höher zu achten, diweil Sie oftgedachten Reichs-Abschied 1544. auf allerunterthänigste beyderseits Religions-Verwandte Heimstellung, selbst ansetzen lassen. Es würde überdiß der Catholischen ungleiche Interpretation, eine Correction vieler anderer Reichs-Abschiede mit sich bringen, und erzwingen, daß die Evangelici ihren Rechten renunciiret hätten: welches aber, wo nicht expressa verba vorhanden, aus bloßen Conjecturen nicht zu behaupten ist.

Dieses alles hat den Herren Cameralibus zu Speyer, dieses beständige Axioma an die Hand gegeben: Cujus est Regio, ejus est de Religione dispositio, und verursacht, daß sie diese Quæstion, so den Evangelicis von den Römisch-Catholischen, wegen der, nach dem Passauischen Vertrage eingezogenen Mediat-Geistlichen Gütern, moviret werden will, niemals decidiren wollen, sondern es

1646. ad Comitia Imperialia remittiret. Die Catholischen aber, haben hingegen an- 1646.
 Januar, dere Wege ergriffen, und durch ausgebrachte geschwinde Process, Mandata und Januar.
 Commissiones vom Kayserlichen Hoff, sonderlich aber, das Anno 1629. emie-
 tirte Edict, und darauf angestellte eifertige Execuciones, die Evangelischen aller
 Orten angefallen, und ihnen hin und wieder, viele Stifter, Eldster und andere
 Geistliche Einkünften, causa non cognita, und da mancher Stand nicht gewußt
 oder erfahren können, wer ihn verklaget habe, mit Gewalt hinweg genommen.

Soll demnach beständiger Friede und gutes Vertrauen wiederum gestiftet wer-
 den, so ist in alle Wege vornehmlich, daß die Catholischen von dergleichen wieder-
 rechtlichen Thätlichkeiten hinführo absehen, Chur-Fürsten und Stände Evangelischer
 Religion, in ihren Landen (und zwar die Reichs-Städte, ob gleich bey Auf-
 richtung des Religion-Friedens bey ihnen nicht getrieben wor-
 den, noch vielmehr aber, wo solches gewesen, und da es in den Stand ohne Ver-
 zug billig wiederum zu sehen, als welche die Jura Superioritatis sowol als andere
 unmittelbare Stände haben, nicht allein in der Ring-Mauer, sondern auch in ihren
 habenden Territoriis) an dem Christlichen Reformations-Werck nicht hindern,
 sondern ihnen alle, seit Anno 1618. und zuvor abgenommene Stifte, Eldster und
 Kirchen, Schulen, Hospitalien, geistliche Einkünften und dergleichen, wiederum
 einhändigen, und an derselben Disposition und Administration nicht den gering-
 sten Eintrag thun: welches alles von der Freyen Reichs-Ritterschafft, und dero-
 selben Erb-Gehuldigten Untertanen und Hinterlassen nicht weniger zu verstehen.
 Dabey es aber auch keine andere Meynung hat, denn daß an denjenigen Orten,
 da verschiedener Stände, oder anderer unmittelbarer Obrigkeiten zugethane Untertan-
 en vermengtet beyammen wohnen, auch das universale Jus Territorii (als wel-
 ches zumalen ad effectum Juris Reformandi Religionem, aus deme eines oder
 anderen Theils separatim hergebrachten simplici & mero Jure Gladii feu Cri-
 minali Jurisdictione, keinesweges zu erzwingen) unter einander vertheilet, oder
 doch in dubio bestehet, es der Religion halber in den Stand, welchen eine jede vor-
 bemeldte Obrigkeit Jure proprio, oder auch per Pacta & Conventions herge-
 bracht, und zumalen sich in selbiger Posses in Anno 1618. befunden, gelassen, und respec-
 tive restituiret werden solle. So viel aber die Reichs-Städte betrifft, in welchen
 zur Zeit des Religion-Friedens, beyde Religionen zugleich im Gange gewesen, hät-
 te es nach Inhalt jetzt-erwehnter Constitution, billig dabey bewenden sollen. Wie
 nun solche Reichs-Städte tractiret worden, stehet das Klägliche Nachsichse, Augspur-
 gische, Dünckelspielische und viele andere Exempla vor Augen, und ist die höchste Bil-
 ligkeit, daß auch hierinnen, wie nicht weniger bey den Mediat-Ständen und Städ-
 ten, welche das Exercitium Religionis, quovis legitimo modo hergebracht,
 darinnen aber hifce temporibus turbiret, ja wohl gar darum verstorffen worden,
 alles im vorigen Stand unverzüglich gesetzt werde: dessen dann in sehr vielen Sup-
 plicationen und Intercessionibus, wie männiglich bekant, ganz unwiederlegli-
 che Rationes angeführet worden, die anhero, als Reichs-kundig, zu wiederholen un-
 vornehmlich ist.

III.

Bev Abhandlung des Religion-Friedens, ist auch dieses beschloffen und verwil-
 ligt worden, daß die Evangelischen Untertanen, so unter Römisch-Catholischer
 Obrigkeit gefessen, der Religion halber, nicht sollten verdrungen werden, sondern
 es sollte in ihrer Willkühr stehen zu verbleiben, oder gegen Erlegung billiger Nach-
 steuer, anders wohin sich zu wenden. Wiewol nun die Disposition auch in diesem
 Passu deutlich genung ist, so haben doch die Catholischen beyzeit zu scrupuliren an-
 gefangen; Deshalben dann Rdnig Ferdinand ihnen den 20. Septembr. 1555.
 ernstlich zu Gemüthe führen lassen: „daß, wenn die Untertanen des Religions-Frie-
 dens nicht genießen sollten, so wäre es nur ein halber und hincender Friede, der das
 „glimmende Feuer unter der Asche liegen liesse: Man hätte dabey zu betrachten, daß
 nicht

1646.
Januar.

„nicht allein zwischen den hohen Ständen, sondern vielmehr unter Obrigkeit und Unterthanen, allein aus dem Gewissens-Zwang herrührendem Mißtrauen, Unwillen und Unheil vorzukommen wäre; derowegen man auf allgemeine durchgehende Gleichheit, und nichts aufs Particular zu verengern, willig und gestiffen seyn wolte: und was die Contenta dieser tapffern Königlich und Christlichen Vorhaltung mehr gewesen: worauf die Catholischen Chur-Fürsten und Stände die ganze Sache und diesen Punkt Königlich Majestät zu erklären anheimgestellt. Inmassen dann Seine Königlich Majestät, noch vor Publicirung des allbereit abgefaßten Religion-Friedens, eine Declaration ertheilet, daß die Unterthanen bey ihrem hergebrachten Exercitio Augustanae Confessionis gelassen werden sollten. Gestalt auf dem Wahl-Tage zu Regensburg 1575. solche Declaration originaliter fürgeleget, auch von den Geistlichen Herren Chur-Fürsten als richtig recognosciret, und nur damit beantwortet worden: Sie und ihre Rätthe wüßten nichts davon, es wären auch die Declarationes im Religion-Frieden verboten; Welches aber von futuris und ad instatiam unius partis ertheilten Declarationibus zu verstehen: so kan auch die vorgeschüzte Unwissenheit wieder die Notorität der Reichs-Acten nicht gelten.

1646.
Januar.

Dessen aber allen ungeachtet, sind die armen Evangelischen Unterthanen hin und wieder, auch an den Orten, da sie das Exercitium theuer erworben, auf das allerbarmherzigste gedrückt und verfolget worden: indem man ihnen nicht allein das publicum Exercitium genommen, sondern auch in der Nachbarschaft sich dessen zu gebrauchen aufs schärfste verboten, ja auch nicht privatim eine Predigt zu hören, oder zum wenigsten Evangelische Bücher zu lesen, und Gott mit Gesang zu loben, verstaten wollen, sondern auf das schärfste Acht geben, und wo nur einer zu Beruhigung seines Gewissens, und um mehrern Trosts willen, etwa Predigt, Nachtmahl, Tauffe und Copulation an Orten, da das Evangelium rein gelehret und die Sacramenta nach der Richtschnur göttlichen Worts administrirt werden, gesuchet, oder Evangelische Geistlichen zu sich erfordern lassen, ist solches viel höher, als man etwa grobe verbotene Laster anzusehen pfelet, mit grossen unerträglichen Geld-Bußen oder langwierigem Gefängniß gestraffet worden, wie noch gegenwärtig in diesem Stift Osnabrück, und zwar in conspectu und ohne einigen Respekt dieses ansehnlichen Convents, geschicht. Zu geschweigen der Verachtung, daß männiglich sie scheuet, ja wol gar, wann sie als Zeugen angegeben, als infames zu rejiciren sich unterwindet: zu keinem Ehren-Amte werden sie zugelassen, der Prediger Kinder hat man für unehelich halten, und zu keinen dignitären admittiren wollen, sie haben sich denn vorhin vermeyntlich legitimiren lassen, und ihre Eltern dadurch zu unehelichen Leuten gemacht: bey vorgehenden Lebens-Veränderungen wollen ihnen die Beilehungen, ohne vor abgelegtem Juramento Religionis, nicht wiederfahren: ingleichen auch den Lehr-jungen weder Gebuhrts- noch Lehr-Brieffe und andere nothdürfftige Attestationes abgefolget werden, so gar verhaßt sind sie, daß auch die Christliche Sepultur, als wenn sie in reatu des ärgsten Dübentstückes verstorben, nach ihrem Tode versaget wird. Andere unzehlige grausame Pressuren, als daß man sie an vielen Orten von ihrem hergebrachten Ehren-Stellen, Aemtern, Handwerckern, Handwercker-Recht und Gerechtigkeiten, zu mercklicher Beschimpfung der sämtlichen Evangelischen Glaubens-Genossen, removiret und verstossen, zu geschweigen, welche alle dahin angesehen, durch solche Schmach und Unterdrückung, die armen unschuldigen Leute und der verstorbenen Erben zum Abfall zu zwingen.

Wann auch gleich einer sich des Juris Emigrandi gebrauchen will, so wird es ihm so schwehr gemacht, daß er das meiste darüber zurücke lassen muß, dieweil ihm ein enger kurzer termin zu verkauffen angesetzt, ehe er noch verkauffet, die Nachsteuer vor voll ausgepresset, hernach nach verflorbenen termin das Guth wiederum zu beziehen, nicht verstatet, und also manlicher gezwungen wird, alle sein Vermögen um ein liederliches hinzuschlagen, welches er gleichwol hernach aus Mangel der Justiz, langsam und schwehrlich erlanget, und viel solche Kauff-Precia sind unter gesuchtem aller-

1646.
Januar.

allerley Prætext ganz confisciret, angefallene Erbschafften unterschlagen, von denen dem Evangelischen Ministerio verordneten Legatis die Nachsteuer, gleichsam ob sie ausser der Obrigkeit gegangen wären, abgefordert; theils Eltern auch ihre Kinder vorgehalten worden; an vielen Orten ist die Emigration den Unterthanen gar verweigert, und sind sie mit Gefängniß und andern schwehren Zumuthungen zum Päpstlichen Glauben gezwungen, und mit abscheulichen Pflichten und Reversen dabey zu bleiben, verbunden worden. Theils Catholische Stände sind nicht begnügter gewesen, an Ort und Ende, da ihnen das Jus Territorii zuständig, dem Evangelio also zuzusetzen, sondern sie haben, unter dem Prætext Meri & Mixti Imperii, auch die Unterthanen, die notorie unter anderer Stände territorialische Hoheit gehören, zu reformiren mit Gewalt sich unternommen: Andere, die nur ein blosses Jus Communionis vel Retentionis zu allegiren, haben solches zu Ausschaffung der Evangelischen, etiam invito & prohibente Socio vel Domino, gebraucht, ohne einigen Schein Rechtsens. Welches alles mit vielen unlängbaren Exemplis, wann es nicht ohne diß mehr als zu viel bekandt wäre, könnte bestätiget werden.

1646.
Januar.

Ob aber solche Schmach und Verfolgung der Evangelischen nicht eine Würkel sey Mißtrauens und besorglicher grosser Verbitterung, ist nicht Ursache zu fragen, sondern vielmehr dahin zu gedencen, wie dem Ubel aus dem Grunde zu helfen sey. Es werden verhoffentlich die Catholischen solches selbst beherzigen, die bisher hierunter gebrachte Unbefugniß und acerbitäten abstellen, und ihren armen Evangelischen Unterthanen die abgedrungene Güther wiederum einlieffern: das Publicum Exercitium, da es vordessen gewesen, insonderheit, wo es durch Pacta oder Præscriptiones hergebracht, auch fürder vergönnen, denen aber, die das Publicum Exercitium Evangelicæ Religionis nicht haben, solches nochmals anzurichten verstaten: keines weges aber jemand, der Evangelischen Religion halber, zu verkaufen zwingen, oder zu einem Unterthanen, Bürger oder Vasallen anzunehmen, verweigern, noch sie von ihren Aemtern oder Gemeinschaften einiger weise ausschließen: am allerwenigsten aber, wegen blosser Pfandes-Gerechtigkeit, peinlicher Gerichten oder anderer Prætexten, sich einiger Reformation nicht anmassen, sondern auch dißfalls alles in integrum restituiren: Sonderlich aber Pfalzgraf AUGUSTI, Christmilden Andenkens, hinterlassene Fürstliche Herren Eöhne, in den vorigen von Anno 1615. (da der Herr Vater und dessen Herrn Bruder, Pfalzgraf Hans Friedrich, beyder Christfeeligster Gedächtniß, die Erb-Aemter eingeräumet und abgetreten worden) biß auf Annum 1627. gewesenem ruhigen Stand, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, hinwiederum zu setzen, und dabey unbeeinträchtigt lassen.

IV.

Rent, Zins, Guldts, Zehenden und andere Intraden, so die Evangelischen Stifte, Clöster, Hospitalien &c. in Catholischen Landen zu fordern haben, sollen, vermöge des Religion-Friedens und Reichs-Abschiede, ihnen unweigerlich gefolget, wie auch von den geistlichen Gefällen, so, wie obstehet, aus den Evangelischen Orten in Catholischen Landen gehörig sind, die Ministeria, Schulen, Hospitalia und Almosen, die sie vor dessen zu bestellen schuldig gewesen, auch ins künftige bestellet worden; so wird doch dem schnur-stracks zuwider gelebet, die Renten nicht abgefolget, zu den Almosen kein Evangelischer gelassen, die Ministeria und Hospitalia bestellen sie auch nicht, und sonderlich in Reichs-Städten, da vor diesem beyde Religionen bey einander gewesen, gehen in diesem Punct sehr grosse Beschwehrungen vor, wie die Augspurgische, Weisfenburgische, Biberätsche, Kauffbenerische, Duncelspichtsche, Ravensburgische, Lindauische und anderer Städte mehr Gravamina jedermänniglich wol bewußt sind.

V.

Die Geistliche Jurisdiction und prætendirte Jura Papalia und alles andere, das dem Religions-Frieden in einigerley Weise hinderlich und abbrüchig seyn könnte, ist also emgestellet und aufgehoben, daß man sich derselben gegen Evangelische Stän-

de

1646. de und ihre Mediat- und Immediat-Untertanen in keinerley Weise noch Wege an-
Januar. zunehmen hat: darunter dann auch nothwendig die von den Päbsten mit vorigen
Kaisern gepflogene Transactiones und Concordata, alle Canones, und was die-
sem Frieden zuwider, begriffen seyn. Nichts desto weniger unterstehen sich die Ca-
tholischen Erz- und Bischöffe und andere Geistliche, der Evangelischen Stände Unter-
thanen, an theils Orten, in Ehe- und andern Sachen, vor ihr Geistlich Gericht zu
ziehen, und sie in ihren Consistoriis zu turbiren, dringen auch die Evangelischen an
vielen Orten zu Haltung des neuen Calenders, dadurch ihnen ihre Fest-zeiten und
Gottesdienst verrücket und zerstreuet wird. Ja es haben wohl Päbstliche Nuntii
sich unterfangen, die Geistliche Jurisdiction in Evangelischen hohen Stifftern zu üben,
Evangelische Prälaten ad videndum se privari zu citiren, Dispensation zu er-
theilen, Præbenden zu vergeben, und durch Protestationes demjenigen, was im Reich
zwischen den Ständen abgehandelt wird, sich zu widersehen. Wie nicht weniger der
Pabst bey Evangelischen Primat, Erz- und Stifftern, auf die erledigte Prælaturen
und Beneficia, Provisiones, wie auch den Evangelischen zustehender Geistlichen Gü-
ter halben, noch vor wenig Jahren Concessiones und Commissiones ertheilet, und
die in den Concordatis Germaniæ gegründete und vom Pabst herrührende Pre-
ces Primariæ noch immer wollen gebrauchet werden: daß also der Religion-Frie-
den auch hierinnen auf eine Seite gesetzt, und alles dem Pabst in die Hände gespie-
let werden will. Wie dann

1646.
Januar.

VI.

Aus Burchardi Autonomia und der Dillinger friedhäßigem Buch, Compositio Pa-
cis genandt, sowol andern verbitterten Scriptis genugsam zu ersehen, daß selbige un-
ruhige Leute den Religions-Frieden durch allerhand gefährliche assertiones (als, daß
er ein blosses temporal-Werck und abgedrungene toleranz sey, welche diejenigen, so
davidar protestiret, nicht binde, und quoad Lutheranos striktilime zu verste-
hen; daß in Kayserlicher Majestät und der Stände Mächten nicht stehe, über Geistliche
Güter, ob sie gleich vom Reich zu Lehen gehen, zu disponiren, eo quod sint res
extra commercium hominum positæ, daß deswegen auch den Evangelischen kei-
ne Commoda possessionum, weniger einige Præscriptiones in Geistlichen Sachen
zu gestatten, hingegen die zu Zeiten des Interims erlangte vermeynte Possession, pro
vera zu halten, und zumahl auch dieses den Religiosis vorständig sey, wann nach
dem Passauischen Vertrag, ein und andere Ordens-Personen in reformirten Stifft-
tern oder Clöstern, aus Gutwilligkeit geduldet worden, und was dergleichen Vorge-
ben mehr sind) gerne ganz überein hauffen, und die Evangelischen wieder unter die
Gewalt des Pabstes werffen und stecken möchten.

Andere erkennen zwar den Religions-Frieden vor einen steten ewig währenden
Frieden, sie suchen aber gleichwohl, sub specie recti, eben den Zweck, nemlich die
Durchlöcherung des Religion-Friedens, und die daran hangende Ausrottung der E-
vangelischen. Derohalben sie importunis & falsis precibus bald wider diesen bald
wider jenen Stand dergleichen Processu erhoben, deren Anfang ipsa Executio ge-
wesen, endlich aber vors beste crachtet, alle Evangelicos auf einmahl zu condemniren,
und nächst-verstorbene Kayserliche Majestät bewogen, daß Sie, exemplo plane
inaudito, ungehdret einiges Evangelischen, auch nicht aller Catholischen Stände, An-
no 1629, ein Edict emittiret, und darinnen den Religions-Frieden in den fürnehm-
sten Punkten pro Romano-Catholicis declariret: so viel aber das übrige belan-
get, selbiges zwar zu fernern Bedacht ausgefeket, gleichwol aber das Edict auf solche
Principia gegründet, daraus leichtlich abzunehmen, was man insgemein vor einen
Religions-Frieden ins künfftige zu gewarten haben möchte, und seynd hierauf also-
bald die Executions-Commissarii ins Reich geschicket, auch den Kayserlichen Ge-
neralen die Assistenz ernstlich anbefohlen, und die Execution mit allem Ernst, alles
der Evangelischen Bittens und remonstrirens ungeachtet, an die Hand genommen
und fortgesetzt worden. Atque hinc tot annorum lacrymæ! Gedachtes Edi-
ctum nennen Seine Kayserliche Majestät ein Edict und Declaration: die Catho-
lische Geistlichen aber pflegens eine edictalische Sentenz zu nennen. Es ist aber da-
Zweyter Theil. mit

xxx

1646.
Januar.

mit also beschaffen, daß es als eine Declaration nicht binden kan: dieweil die einseitigen Declarationes im Religions-Frieden ausdrücklich verboten. *Vim Legis* kan es auch nicht haben, dieweil, wie obangeführet, im Römischen Reich *ad formam Sanctionis Pragmaticæ, Consensus Statuum* erfordert wird, welcher hier ermanget. Eben so wenig hat es die substantial-Strücke eines Richterlichen Ausspruchs, dann Seine Kayserliche Majestät nennen sich *Advocatum* des Stuhls zu Rom, Sie sind selbst der Religion zugethan gewesen, und also Part, gleichwie auch König FERDINAND, in Aufsehung des Religion-Friedens, sich unterschiedlich als Part mit den Catholischen *conjungiret*. *Nemo autem potest judicare in propria causa*, sagt der Kayserliche Reichs-Hof-Rath in *Notis ad literas Serenissimi Saxonie Electoris de 28. Aprilis Anno 1629. Num. 4.* So sind auch 2) die Evangelischen niemahls darüber gehöret worden, die doch Beklagte seyn sollen. Andere defectus zu geschweigen, welche in unterschiedlichen der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, wegen dieses Edicts abgegangenen Schreiben überflüssig beygebracht und dargethan worden, wie auch dieses zur Gnüge widerleget, daß der Römisch-Kayserlichen Majestät Sie niemahls anheim gestellet, über ihre so lang geführte *Gravamina* auf eine solche ungewöhnliche Weise zu erkennen, und, *neque auditis neque contententibus ipsis*, den Religions-Frieden zu declariren, und zwar dergestalt, daß dadurch die Evangelischen in viel gefährlicheren Stand, als vor dem Religions-Frieden, oder vielmehr aus allem Frieden gesetzt würden: welches den Catholischen um so viel leichter zu erlangen, dieweil sie sich selbst zu Richtern aufwerffen, wer vor einen Evangelischen zu halten, und consequenter des auf die Augspurgische Confession gegründeten Religion-Friedens fähig sey, oder nicht, welche *Cognition* ihnen so wenig eingeräumt werden kan, als wenig die Evangelischen begehren zu judiciren, wen sie vor Römisch-Catholisch erkennen sollen, oder als uncatholisch halten. Aus welchen allen die Nullität solches Edicts überflüssig erscheinet, und deswegen solches auch nahmentlich zu cassiren und aus dem Grunde aufzuheben, auch hinführo des allbereit durch den Religions-Friede abgethanen Interims, im Reiche nicht mehr zu gedencken, gebeten wird.

1646.
Januar.

Diese vorhergehende *Gravamina* nun wären mit viel mehrern Umständen und *Fundamentis* an- und auszuführen, auch *tam in genere quam in specie* andere viele Beschwerden mit gutem Grunde bezubringen: welches aber noch zur Zeit verbleiben, und bis zu ehest verhoffenden gütlichen, freundlichen Unterved- und Vergleichung seinen Anstand haben mag, und sind ohne das alle vorgesezte Punkte und denselben *annektirte Postulata*, nach Gelegenheit der Handlung, *salvo jure addendi, minuendi, declarandi*, zu verstehen. Inmütelst erkennen die Evangelischen, daß die Römisch-Kayserliche Majestät wie auch höchst-gedachte löbliche Cronen, die Reichs-*Gravamina* ohne fernere Berweisung, bey diesen Traktaten gerne beygelegt sehen, nochmahls mit schuldigstem Dank und Ruhm, leben auch der gewissen Zuversicht, es werden die Herren Catholischen nicht gesonnen seyn, ihren bisher geführten *Extremitäten*, darüber ganz Deutschland betrübet und elendiglich zerstücket ist, noch ferner zu inhariren, sondern vielmehr Beliebung tragen, durch freundliche, Christliche, gütliche Vergleichung, über den von ihnen erregten *dubiis* des Religion-Friedens, ohne Verzögerung, sich also mit den Evangelischen zu vereinigen, daß der in *Procemio* des Religion-Friedens *exprimirte Finis* erlangt werde, und ein jeglicher wissen möge, was er sich zu dem andern zu versehen habe, ohne welches, der lieben Vorfahren hoch-vernünftigen Meinung nach, nicht möglich, daß Friede und Ruhe erhalten werden könne, sondern nothwendig Krieg und endlicher Untergang erfolgen müsse; wie denn dessen traurige *Experiens* vor Augen siehet: dabey denn auch den *Franciscanern* und andern *Ordens-Leuten* dergestalt *Einhalt* zu thun, daß sie an diesem Frieden mit verbunden seyn, und die Evangelischen, als für diesem geschehen, ferner zu turbiren sich nicht unterfangen können: Evangelischen theils suchet man anders nicht, als was auf Recht, Billigkeit und beständige *Rationes* gegründet: Wünschen und begehren von Herzen mit ihren lieben Reichs-Mitgliedern, ungeachtet des Unterschieds der Religion, in redlichem deutschen Vertrauen, Fried und Einigkeit zu leben, bis Gott Gnade giebt, daß

1646.
Januar.

dass sie in Einigkeit des Glaubens und der Wahrheit zu uns treten, und also beyde Theil eine Heerde unter dem einigen grossen Seelen-Hirten, Christo IESU, werden und verbleiben mögen.

1646.
Januar.

VII.

Es haben auch insonderheit die Evangelischen Stände, bey vormalis gepflogenen Reichs-Conventen, wie nicht weniger auf Deputations-Crans- und andere dergleichen Tügen, bitters, nicht ohne sonderbare Beschwerde, erfahren und verspühren müssen, dass man Catholischen theils, auf die mehreren Stimmen in allen und jeden Fällen indifferenter gehen, und darwieder keine Ein- und Widerrede gelten lassen wollen, daraus denn nicht allein grosse Alteration bereits entstanden, sondern noch grösser Unheil künftig erwachsen könnte, wo nicht zeitliche Remedirung bey gegenwärtiger Friedens-Handlung, durch vernünftige Separation der Fälle, darinnen geschehen sollte. Es erinnern sich zwar der Fürsten und Stände Gesandten gar wohl, dass in gewissen Geschäften, und sonderlich wenn es um Defension des Heiligen Römischen Reichs, oder Erwählung eines Oberhauptes zu thun, wie nicht weniger, da zwey Reichs-Collegia einerley Meynung mit einander seyn, die Majora ihre Gültigkeit, nach Ausweisung Pacis Publicæ und Aureæ Bullæ, unviwersprechlich haben und behalten: In freywilligen und denen Sachen aber, da beyder Religion zugethane Stände, Partheyen mit einander machen, und keiner dem andern, was er thun oder lassen sollte, Maass und Ziel zu stecken hat, würde aller menschlicher Vermunft und von Natur implantirten Billigkeit zuwieder lauffen, wann eine Parthey der andern Gesetz geben, oder einige Beschwerung aufdringen sollte. Halten es demnach dafür, man hätte sich deswegen mit einander freundlich und also zu vergleichen, dass nicht allein in Religions-Contributions- und denen Sachen, da die Stände ut singuli zu consideriren, sondern auch in allen und jeden andern, sie treffen an, was sie immer wollen, darinne die Catholischen eine, und die Evangelischen die andere Parthey constituiren, das Ueberstimmen hinführo nicht mehr gelten, noch der Schwächere von dem Stärckern dardurch überhängert, sondern eine durchgehende Gleichheit unter den Ständen des Reichs gehalten, und keiner von dem andern wieder Billigkeit und Recht beschwehret werden solle. Wiedrigensfalls da die Evangelischen Stände dem partheylichen Ausschlage und Belieben des mehrten theils, sich jedesmahls untergeben und unterwerffen müssten, würden sie von allgemeinen Reichs-Versammlungen anders nicht denn Schaden, Nachstand und endliches Exterminium zu gewarten haben.

VIII.

Als auch eine grosse Ungleichheit sich bisher in dem erzeiget, dass auf Ordinari-Deputations-Tügen die Evangelischen von den Catholischen weit überstimmet gewesen, halten der Fürsten und Stände Gesandten, zu Verhütung allerhand daraus erwachsender Beschwerden und ungleicher Gedanken rathsam und billig zu seyn, dass bey der Reichs-Deputation der Evangelischen Deputirten Anzahl verstärket und den Catholischen gleich gemacher, sodann dieselbe mit sonderbarem Fleiß erinnert werden, die ihnen im Reichs-Abschiede gesetzte Limites und Schranken im wenigsten nicht zu überschreiten, noch sich solcher Sachen anzumassen, welche auf Comitia und gesamte Stände des Reichs gehören, dergleichen auch bey allen Extraordinari-Deputationibus zwischen dem Chur- und Fürsten-Rath, dass nemlich selbe von beyder Religion zugethane Personen, in gleicher Anzahl jedesmal verrichtet werden, in Acht zu nehmen von nöthen ist.

IX.

Weil auch die Stadt Donauwerth durch geschwinde Mandat und Executions-Process, um alle ihre Privilegia und Freyheiten in geist- und weltlichen Dingen be-
kandtemassen kommen. Und aber weiland Kayser Rudolff Christmüdester Gedächtnis, derselben vollkommene Restitucion in Anno 1609. ohne eimg Beding
Zweyter Theil, XXX 2 und

1646.
Januar.

und Entgeld versprochen: Als vermeynen der Fürsten und Stände Gesandten, es sollten Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchen und angesprochen werden, selbige Promissionem Antecessoris in Imperio, nunmehr zu Werck zu richten, gemeldte Stadt in die vorige ihre Freyheit circa Ecclesiastica & Politica wiederum zu setzen, und dabey continuirlich handzuhaben.

1646.
Januar.

X.

Gleichwie auch insgemein einig Reich, ohne die Grundfeste der heilsamen Justiz, so gar keinen Bestand haben kan, ut remora ista, Regna fiant latrocinia, & propter injustitiam Regna de gente in gentem transferantur: als ist unwidersprechlich wahr und offenbahr, daß die von vielen langen Jahren hero zurück gestellte und hinterbliebene, so oft und beweglich gebetene endliche Erledigung und Abheffung derer, sonderlich auf Evangelischer Seiten inner und außer des Reichs Conventen, nach Ausweis der Acten, vor- und angebrachten Gravaminum Justitiae, nebst andern Mißbräuchen und Beschwehrungen, die vornehmste Haupt-Ursach und Brunnenquell des daraus, sowol zwischen den Ständen unter sich selbst, als auch zwischen denenselben und dem höchst-geehrten Ober-Haupt hergestossenen, und endlich zu gegenwärtigen vor Augen stehenden leidigen Zerrüttungen und Ubelstände des Heiligen Römischen Reichs ausgebrochenen Mißtrauens, innerlichen Zwietrachtis, Unruhe und Trennung wie auch bishero vera & præcipua Pacis & Communis Boni obstacula & remora so fern gewesen und noch seyn: daß den sowol von beyden hochlöblichen kriegenden Cronen selbst, in ihren Propositionen, als auch sonst und insgemein vorgestekten Haupt-Scopum Pacificationis internæ & externæ, mit Besande zu erreichen, und das geliebte Vaterland Deutscher Nation, von dem erst-ansiossenden Untergang und Dissolution der unverbesserlichen Reichs-Harmonie zu vindiciren, anderergestalt unmöglich, es sey dann, daß zuorderst gemeldten Gravaminibus vor dismal und neben andern Friedens-Handlungen seine endliche abheffliche Maas und Erledigung verschaffet, das heilsame Justiz-Wesen in einen unpartheyischen schleunigen Stand und Gang gerichtet, eine durchgehende Gleichheit zwischen den Ständen beyder Religionen, ohn allen Respect und Unterschied gehalten, dadurch das eingerissene und fernere Mißtrauen aufgehoben und verhütet, hingegen gutes Deutsches Vertrauen, Aufrichtigkeit und beständige Sicherheit, Einigkeit, Friede und Ruhe wieder gebracht, erhalten und fortgepflanzt werden möge.

Und gleichwie fürs erste die untriagliche Erfahrung mit unermäßlichen Schaden bezeuget, welchemassen die vor diesem bey allen Gelegenheiten, vornemlichen wieder des hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths nicht allemal fundirte Jurisdiction und geschwinde Processen, Evangelischen theils einkommende Lamentationes, Klagen und Beschwehren, keinen andern, als contrarium plane effectum so ferne nach sich gezogen, daß sonderlich occasione bellorum hochermeldter von lauter Römisch-Catholischen Assessoren bestellter Reichs-Hoffrath, mit an sich Ziehung sowol der Religion- und Staats- als anderer, auch wohl zuweilen in Camera bereits Recht-anhängenden Sachen, je länger je weiter um sich gegriffen, auf eines jeden, auch wol Privati, Anlauffen, Processus & Mandata sine Clausula erkennen, dadurch den Ständen das Beneficium primæ Instantiæ, Appellationis & Revisionis entzogen, allerhand geschwinde und zum Theil partheyische Commissiones angeordnet, auf der Commissariorum bloße Relation, inauditibus partibus, alsbalben hochbeschwehliche Decreta, Repræsalien und Arresta erkannt und zugelassen, desgleichen in unterschiedlichen Fällen, unerachtet aller ratione incompetentiæ Fori, und sonst rechtmäßig-eingewendeter declinatorischer Exceptionum, die Sachen præterse ex officio, für beschloffen angenommen, auch die Evangelischen Stände, sonderlich aber die Frey- und Reichs-Städte zur Execution angestrenget, ja sogar zum Theil höchste und hohe Stände, ohne vorher gegangene ordentliche Verhör- und Erkantniß der Sachen, ihrer Dignität, Land und Leute ent-

1646.
Januar.

entsetzt, und in unterschiedliche andere Wege contra Evangelicos dergestaltt procediret und verfahren worden, daß im Fall dßmal verbleibender Fundamental-Remedirung, denenselben, auch nach erlangten Frieden, ex odio Religionis, sub specie Justitiæ, fast eben so großer Schade, als mit offenem Kriege zugefüget werden möchte, gestaltt bekant und Reichs-kündig ist, wie allein in den Schwäbischen Crayß mit Kauffbayern, Ravensburg, Diberach und Lindau verfahren worden.

1646.
Januar.

Also hat es auch fürs ander mit dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichte, leider allzuviel bekantter und oft insgemein geklagter maßen, neben andern nach und nach eingeschlichenen Defecten und Mißbräuchen, vornehmlich eine solche Bewandniß, daß es mit der Administration der Justiz, daselbst den maßen langsam und verzüglich daher gehet, daß die gerichtliche Processe bey eines Menschen, ja öfttermals Kinder und Kindes-Kinder ganzen Lebzeiten kaum zu ihren endlichen Beschluß, zu geschweigen Urtheil und Execution (wie neben unzähligen vielen andern bekantten Präjudiciis (davon obangezogene Beilage N. 2. auch eines in sich hält) gleichsam zu einem Muster, das einkommene Memorial und Relation den langwierigen Streit des Herren Grafen zu Sany und Witgenstein contra Chur- und das Erz-Stift Trier, um die halbe Herrschafft Vallendar betreffend, sub N. 5. hiebey geleyet, und geberthener maßen bestens recommendiret wird) nicht gelangen können, und also der finis Justitiæ, ut jus suum cuique tribuatur, so gar dabey nicht erreichet wird: daß vielmehr, contrario plane effectu, denen bedrängten, sub prætextu juris, das ihrige calumniose aufgehalten, und des Gegentheils malicia fomenciret wird; Ja sie noch darzu, was sie anderweitig übrig haben, darbey aufwenden und zusehen müssen: und aber die Schuld solcher immortalis litium diuturnitatis, nicht sowol denen litigantibus eorundemque Advocatis seu Procuratoribus, noch Dominis Judicibus & Assessoribus, vielweniger prudentissimis Legibus & Sanctionibus & procedendi formæ Modoque per se, als vornehmlich immensa causarum Multitudini zuzuschreiben, welche bereits auf viele tausend zum theil geschlossener, zum theil noch obschwebender Händel dermaßen erwachsen, daß, gleichwie bereit mit derselbigen alleinigen Erdrüterung, die Herren Assessores auch in völliher Anzahl, länger denn ein ganzes Seculum zu schaffen haben würden, also im Fall noch immerzu neue Sachen darzu kommen sollten, sich selbige gar in infinitum aufhäuffen, und keine andere Mittel oder Hoffnung mehr zu der meisten, oder zumal jüngern Händel Expedition und Erledigung, übrig verbleiben, und also in effectu denenselben, Campana sine pistillo seyn, und mehr den bösen und schuldigen zum Mißbrauch, als den bedrängten und unschuldigen zu gute kommen würde.

So sind über diß drittens die von denen dabey interessirten Ständen, wieder das Kayserliche Hoff-Gericht zu Rothweil, Land-Gericht in Schwaben, und Land-Vogten zu Hagenau, sowol bey jüngstem als vorhergangenen Reichs-Tägen, und in andere Wege beweglich einkommene viel und große Klagen und Beschwerden, so fern aus den Reichs-Actis und sonst bekant, daß selbige anhero zu erholen billig mehr für verdrießlich als notwendig gehalten wird.

Welchem und andern bey dem heilsamen Justiz-Werck bißhero vorgelauffenen, und zur höchsten Confusion und Zerrüttung des gemeinen Wesens je länger je stärker einreisenden Excessen, Mißbräuchen, Unordnungen und Verhinderungen, denenselben ex fundamento abzuhelffen und alles in einen gleichdurchgehenden und schleunigen Rechts-Stand einzurichten, kein anders austrägliches Remedium und Mittel, beschaffenen Sachen und des Heiligen Reichs Constitution und Zustand nach, übrig erscheinen will: denn daß, weilt vorher ermeldte beyde höchste Universal-Gerichte, einer solchen fast unzähligen Menge der täglich sich vermehrenden Reichs-Händel, des Heiligen Römischen Reichs sich so weit ausstreckenden Grenzen nach, nicht gewachsen, und benebens auch dieses Inconveniens sich eräugnet, daß, wegen weit

1646.
Januar.

Entlegenheit unterschiedlicher Provincien, denen darinn gefessenen Partheyen, so lange und geraume Termine von sechs, acht, zehen bis in zwölff Monaten, zu mercklicher Aufhaltung der Sachen, auf Begehren nichtfüglich abgeschlagen werden mögen: Und über diß auf die, so einen weiten Weg, oftmal von hundert und mehr Meilen, hin und wieder schickende Boten, große, ja manchmal größere Unkosten, als die Summa litigiosa für sich selbst ausstraget, aufgehen ic. Zuforderst neben solchen beyden Gerichten im Römischen Reich noch zweene andere, als etwa eines in den beyden Sächsischen neben dem Westphälischen, das andere in den Fränkischen und Schwäbischen Craysen, beydes an wohl-gelegenen Orten (darüber sowol, als auch wegen des nothwendigen Unterhalts, sich die Stände in jeden Craysen unter sich selbst zu vergleichen wissen werden) besonders angeordnet, und also dem hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, jetzigen Umständen nach, der Oesterreich- und Bayerische, dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht aber die beyden Rheinische samt dem Burgundischen zugetheilet und überlassen: hingegen aber vordemelgte Northweil-Schwäb-Hagenauische Hof-Land- und Vogtey- und alle dergleichen Gerichte, welche andere Reichs-Stände und Dero Unterthanen unter sich ziehen wolten, aus ob-jetz-bedeuteten und andern erheblichen Ursachen, allerorts cassiret, abgestellet, und aufgehoben: Im übrigen aber der Stände hergebrachte Privilegia Primæ Instantiæ, Aufregarum, wie auch Appellationis, in qualitate & quantitate in unbedingtem Stande gelassen würden: also, daß besagte vier, als Kayserliche und des Reichs höchste Gerichte und Univerfalia dicasteria, in gleicher Jurisdiction, Potestät und Dignität bestehen, den bisher wohl-bedächtlich gemachten Cammer-Gerichts-Ordnungen auch Revisionen unterworfen, keine Concurrentz (als in dem, was hierunter angenommen,) noch Prävention zwischen denselben, vielweniger einige Avocation oder Inhibition statt haben, sondern ein jeder Actor des Rei forum in dem Craysse, da selbiger gefessen, um Verhütung allerhand besorgender Confusion, Ungleichheit, und von Weite des Weges oder sonst herrührender Verzugs, Kostens und andere Ungelegenheiten, nachzufolgen schuldig seyn, auch, um förderlicher Expedition willen, die bereits geschlossene oder noch anhangende Händel und Acta, in bemeldte vier Gerichte, nach demjenigen Craysen, darinnen jeden Falls Pars rea fesshaft, ausgetheilet, und etwan auch, zu mercklicher Verminderung derselben, insgemein ein gewisser termin zu Reaffumirung der zum meisten theil vor vielen langen Jahren beschlossenen, zumahl in Revisione schwebenden Rechts-Sachen, sub pena defectæ causæ, wie auch eventuali comminatione gravioris pænæ temere moti litigii, angefüget und publicivet werden mögen.

1646.
Januar.

Insonderheit aber, weils die gleichmäßige administratio justitiæ vornehmlich in dem bestehet, daß der Richter unpartheyisch und keinem Theil mehr als dem andern zugethan und gewogen sey: Als wil man Evangelischen theils, zufoerderst und für allen Dingen, die, von so langer Zeit her so oft und unständig gethane Bitte und Remonstracion anhero dahin wiederholet haben: daß der höchsten Noth, Vernunft, natürlichen Billigkeit und aller Vöcker Rechten, wie auch vinculo stabiliendæ in Republica libera, inter Status paris dignitatis & juris, concordix & amicitix gemäß, alle und jede von obbemeldten vier höchsten Gerichten, mit ohngefähr zwölff oder sechzehn, minder oder mehr, der conjungirenden Craysse Gelegenheit nach, von den Evangelischen und Römisch-Catholischen, in gleicher Anzahl, mit eitel Deutschen und im Reiche gefessenen, auch aus den Craysen des Reichs, von selbigen Ständen selbst präsentirten, auf die Kayserliche Capitulation, Fundamental-Reichs-Satzungen, Crays- und andern verglichenen Ordnungen, wie auch sonderlich den nächstkünftigen Friedens-Schluß endlich verpflichteten Präsidenten, Assessorn und Reichs-Hof-Räthen, auch Cansley-Verwandten und andern Justitiæ Ministris, beständig besetzt, und zumahl keine zwischen Evangelischen und Römisch-Catholischen Partheyen bestehende Sache anders, dann vor und von paribus numero beyder Religionen Räthen, Assessorbis und Commissariis, referiret, entschieden oder sonst verhandelt, und also jedermänniglich, sine ullo rerum vel personarum respectu, an gehörigen Orten unpassionirtes schleuniges Recht wiederfahren und ertheilet werden möge.

Dann

1646.
Januar.

Dann gleichwie der Kayserlichen Majestät Hoheit darunter eben so wenig abgethet, wann gleich die Assessores und Reichs-Hof-Räthe der Evangelischen Religion zugethan, als wann selbige der Römisch-Catholischen verwandt und beypflichtig sind: also ist je leichtlich zu erachten, welchergestalt beyderseits in gründlichem beständigen Frieden, Einigkeit und Vertrauen mit einander zu leben, und alles hochschädliches Mißtrauen und Widerwillen radicatus aus dem Wege zu räumen, nicht möglich, und für sich selbst sowohl der Evangelicorum Statuum, neben dem Römisch-Catholischen im Reich un widersprechlich hergebrachten gleichem Stande, Reputation, Rechten und Freyheiten, höchst-præjudicir-schmäler- und nachtheilig, als auch vinculo societatis humanæ & stabilis in Imperio concordia, neben andern ob-angezeigten un widersprechlichen Fundamenten und Rationen allerdings ungemäß und zuwider seyn würde, dafern die Evangelischen intuitu Religionis, so gar verhasset und verdacht seyn sollten, daß auch dieselbe zu Dienern und Administratoren der Justiz, in gehöriger gleicher Anzahl, durchgehends nicht geduldet und fähig geachtet werden sollten. Evangelici æquali jure cum Catholicis de Reipublicæ juribus participant, suntque maximi, minimi, summi, infimi, æqualia membra unius Imperii: ipsa igitur æquitas & naturæ principia exposcunt, ut ad Magistratus seu Reipublicæ munera, Evangelici æque ac Catholici pari jure admittantur. Æqualitas mutua & reciproca tuetur civitates, ait *Aristoteles* secundo Politicorum 1. item 2. Polit. 2. Amicitia Civitatibus maximum bonum est: sic enim a seditionibus maxime distrahentur.

Dabey denn auch dieses so nothwendig als billig ferners zu verordnen, und beständig zu beobachten seyn will: daß so oft einig dubium & paritas Votorum unter beyderseits Religions-Verwandten Judicibus & Assessoribus vorfället, die Decision und Ausschlag auf einen allgemeinen Reichs-Tag und Vergleichung zwischen Kayserlicher Majestät und den gesamten Reichs-Ständen, ex natura deren in vim Contractus mit und gegen einander aufgerichteten Reichs-Constitutionen und Abschieden, bloß und unpræjudicirlich remittiret und ausgestellt: desgleichen auch, neben gänglicher Abschaffung obangeregter bisher angemasteter Exceßs und Vorgegriffe, hinführo kein Stand eher und anderer gestalt, als auf allgemeinen Reichs-Tägen, prævia legitima causæ cognitione, zu Verhütung deren sonst, der bekandten und zum Theil frischen Experiencz nach, gemeinlich daraus erfolgenden maximum motuum & tumultuum in Imperio, proferibiret, vielweniger de facto etwas wider seine Person, Dignität, Land und Leute attentiret und vorgenommen, auch sonst Niemand wider hergebrachte Privilegia, Recht und Billigkeit, an Religion und Gewissen, Stand und Würden, Haab und Guth, beschweret noch beschädiget werden möge.

Was aber die Unterthanen, so keine Stände des Reichs sind, belanget, sollen dieselbe ihren ordentlichen Gerichten, dahin sie zuvor Rechts wegen gehörig gewesen, in einem und dem andern unterworfen bleiben. Dabey es dann aber insonderheit keine andere Meynung und Verstand hat, als daß an allen und jeden mehr bemeldten vier höchsten und gleichen Gerichten, alle Citationes, Mandata, Decreta und Commissiones, im Rahmen und Authorität der Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn, und unter Dero Secret ausgehen, auch sonst Deroselben in Präsentirung der Præsidenten, (welche bey jedem Gerichte zwey seyn, und zuerspahrung vergeblicher Unkosten, zugleich die Cammer-richterliche Stelle vertreten können) jedoch von beyden Religionen, anhergebrachter höchster Jurisdiction, Regal, Potestät und Præeminenz, sonderlich in denen bekandten reservirten Fällen, Feudorum Regalium, wie auch an dero competirenden Concurrrenz in causis fractæ Pacis, im geringsten nichts derogiret noch benommen, sondern solches alles mit gebührendem schuldigsten Respekt vorbehalten; jedoch auch allerhöchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majestät dabey allergehorsamst ersuchet und gebeten seyn und werden sollte: weil jetzt-bemeldte letztere Fälle von sehr grosser Wichtigkeit, und zum theil des gemeinen Reichs Ruhe und Wohlsarth betreffen, neben obbedeuterer Befegung

Dero

1646.
Januar.

Dero Reichs-Hof-Raths mit beyder Religions-Verwandten in pari numero, auch aus allen und jeden Craysen eine gewisse, desselben üblichen Herkommens wohl kundige und erfahrene Personen zu Assessoren und Reichs-Hof-Räthen anzunehmen, und beständig zu behalten, auch zumahlen keinesweges zu gestatten, daß einige an hoch-ermeldtem *Judicio Imperiali Aulico* anhangende Sache, vor oder nach verfaßter Sentenz, einiger gestalt, wie es Nahmen haben und heim-oder öffentlich geschehen mag, sub prætextu rationis status aut conscientia, vor den Geheimen, vielweniger vor den Consciencz-Rath gezogen, oder sonsten von daraus dem Reichs-Hof-Rath einiger Vor- und Eingriff zugefüget werde. Und gelesen der sämtlich-Evangelischen Fürsten und Stände allhier anwesende Räte, Bothschafften und Gesandten, der allerunterthänigsten Hoffnung und Zuversicht, daß gleichwie dieser wohlgemeinte Vorschlag zu keinem andern Ende, als einig und allein zu Beförder- und Handhabung des heilsamen Justiz-Wesens, und völliger beständiger innerlicher Beruhigung und Einigkeit des so erbärmlich zerrütteten Heiligen Römischen Reichs, adeoque ad *supremam omnium Legum salutem videlicet Populi*, gemeynet und angesehen, also die Römisch-Kayserliche Majestät darinn desto ehender zu gehelen allergnädigst geruhen werden; zumahlen nicht allein obbedeutete Theilung des hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts in mehrere absonderliche höchste und letzte Gerichte, bereit vormals für dasjenige und beste Mittel, dadurch mániglich mit wenigster Beschwerniß zu seinem Recht verholffen werden möge, von unterschiedlichen vornehmen und erfahnen *Juris Consultis Practicis* gehalten und vorgeschlagen worden, sondern auch in andern und so gar Erb-Königreichen und Fürstenthümern, als in Frankreich, (darinn zehen Parlamenta) und Spanien ic. unterschiedliche dergleichen höchste Gerichte, ad *decisionem Causarum Judicialium juxta Fundamentales Regni cujusque Leges & Constitutiones*, ohne einige Diminution und Verlegung selbiger Könige und Potentaten hergebrachten Königlichen Gewalts, zu finden seyn. Et per Assessores judicata, per ipsum Imperatorem judicata & pronunciata censentur; quippe qui omnia sua faciat, quibus auctoritatem suam impertitur.

1646.
Januar.

Im übrigen, demnach man so viel Nachricht, daß bey deme zu Frankfurth jüngst-gehaltenen lang-gewährten Reichs-Deputations-Tage, sonol über die neu-verfaßte und verbesserte Reichs-Hof-Raths-Ordnungen, als auch über unterschiedlich von den Herren Cameralibus, Assessoriibus eingeschickte Considerationes, vornemlich ratione Formæ & Modi procedendi, und wie neben andern, beyder Orten eingerissenen Mängeln und Gebrechen, das Justiz-Wesen, sonderlich in Camera & Revisorio *Judicio* in einen kurzen Gang, neben Erörterung der überhäufften Revision und anderer geschlossener Sachen, mit Bestande zu bringen, nach Veranlassung des vorher zu Regenspurg gemachten Reichs-Abschiedes, viel und reiffe *Deliberationes* in beyden Ráthen vorgangen: dabey allerhand nützliche Erinnerungen und Vorschläge zusammen getragen, auch endlich gewisse Bedencken schriftlich verfaßt, und zwar respective Ihrer Kayserlichen Majestät zugeschicket, aber bisshero noch nicht resolviret, vielweniger zu einem ordentlichen Deputations-Abschiede gebracht worden: als wird dafür gehalten, daß die endliche Resolvir-Revidir- und Ratificirung dessen, (als welches für sich selbst, der allzugrossen Weitläufftigkeit, beyder Cronen besorgenden Verdrusses und anderer der Sachen Umstände halber, zu gegenwärtigen Tractaten nicht süglich zu ziehen) auf einen Allgemeinen Reichs-Tag mit gehörigem Vorbehalt auszusetzen, und alsdann, dem allhier beliebten Modo nach, werckstellig zu machen seyn werde. Da dann, gleichwie aus den bisher unterbliebenen, und nicht angeordneter massen jährlich vor die Hand genommene *Visitationibus Camerae*, unzehlbarre defectus, Mißbräuche und Inconvenientien, sonderlich dergestalt entstanden, daß wider die *Constitutiones Imperii*, Camerallsche *Senatus Consulta* gemacht, die in *causis etiam arduis* erlangte Revisiones nicht beobachtet, sondern, *illis etiam obstantibus*, die Executiones wider den Deputations-Abschied de Anno 1600, fortgestellt, der Evangelischen Stände in Religions-Sachen eingebrachte *Supplicationes* auf eine Seite geleset, den Catholischen dagegen

Pro-

1646.
Januar.

Process darauf erkannt, Arresta und Repressalien wider gehorsame und geleseene Stände des Reichs, ohne Unterschied verfertigt, und dergleichen Exorbitantien mehr verübet worden; also zuörderst auf nächst-künftigen Reichs-Tage dahin zu gedencken, eine hohe Nothwendigkeit seyn wird, damit berührte Visitationes künfftig, und sobald bisherige obstacula durch vorhabende Pacification aus dem Wege gehoben seyn werden, in ihren ordentlichen Gang hinwiederum gebracht, und dabey kein Stand des Reichs, so dazu gewiedmet ist, übergangen und ausgeschlossen werde.

1646.
Januar.

Endlich weiden bekandt und leider allzuviel vor Augen, wasgestalt die meisten Stände neben unzählig viel Privat-Personen im Reich, bey so gar lang gewährtem Kriegs-Untwesen, und dabey fast continuirlich ausgestandenen Pressuren, Schaden und Abgang, adeoque mero fortuna vicio in überaus grossen Schulden-Last, und zugleich äusserstes Unvermögen und Verderben gesetzt worden; und gleichwol ein guter Theil derselben bisshero schmerzlich erfahren müssen, welschergestalt am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und Commer-Gericht zu Speyer, in Schuld-Processen feing, in dergleichen Fällen, sowol den gemeinen Rechten, als auch der natürlichen Vernunft und Billigkeit nach, competierende Exceptiones attendiret, sondern auf der Creditoren blosses suppliciren, mit Mandatis sine Clausula, arctioribus Declaratorijs, Arresten, Repressalien und andern verhassten Executions-Mitteln, dergestalt verfahren worden sey, daß, in Verbleibung gehöriger höchst-nothwendiger Remedirung und Temperaments, auch nach erlangtem Frieden, dasjenige, so truculentia Belli übrig und zurück gelassen, per rigorem Juris entzogen, und Jura severiora Armis seyn würden: Als halten der alhier versammelten Fürsten und Stände Gesandten unvorgreiflich dafür, daß, wie zwar dieses Werk seiner weit-reichenden Consequenz und Wichtigkeit nach, zu einer eigentlichen richtigen Verabscheidung, auf einen allgemeinen Reichs-Tag zu remittiren, also doch bey instehenden Tractaten, auf ein solch Provisional-Mittel zu gedencken, damit inzwischen, und bis auf erfolgende endliche Erörterung, bedeuteten Extremis und Inconvenientien zeitlich remediiret, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, die Christliche Liebe und Billigkeit hierinnen beobachtet werden möge.

Vorbehältlich ic.

§. III.

Evangelici
beschweren
sich über den
Wegzug der
Catholicorum
Antwort.

Weil nun der Catholicorum Antwort auf solche Gravamina Ecclesiastica Evangelicorum sich verzogte; so fanden sich die Evangelischen Deputati ad Gravamina, bey dem Kayserlichen Gesandten Grafen von Trautmansdorff, zu Osnabrück den 20. Januar. ein, und baten, er möchte doch befördern, daß die Herren Catholischen ihre Antwort auf solche Gravamina einmahl einbrächten: worauf der Graf antwortete, daß er mit der Münsterischen Schünmiß gar nicht zufrieden sey: er könnte eher vom Kayserlichen Hof als von Münster Resolution erhalten, doch wolle er die Sache eifrig urgiren. Wie dann auch bald darauf der würckliche Effect erfolgte, da die Her-

ren Catholici ihre Antwort und Gegene Beschwehden, am 29. Januar. durch das Chur-Mayntische Directorium zu Münster, den allda zugegen gewesenen beyden Evangelischen Gesandten, dem Marggräflich-Brandenburg-Culmbachischen und Herzoglich-Württembergischen, zustellen ließen, mit dem Ersuchen, solche nach Osnabrück an die sämtliche Evangelische Mit-Stände zu schicken, und daran zu seyn, daß eine mündliche Conferenz darüber allerseits gehalten werden möchte. Der Modus Exhibitionis, ist aus der beyden genannten Evangelischen Gesandten Schreiben sub N. I. zu ersehen, und die Antwort der Catholicorum lautet, wie sub N. II. folget:

N. I.
N. II.

Zweyter Theil.

Dnn

N. I.

1646.
Januar.

N. I.

1646.
Januar.

Schreiben der Evangelischen Fürstlichen Gesandten zu Münster, an die zu Osnabrück, die Exhibition derer ex parte Dominorum Catholicorum, führenden Gegen-Beschwehreden betreffend.

Hoch-Wohl-Edelgebohrne u. Groß-günstige Hochgeehrte Herren.

N. I.
Der Evangelischen zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück, der Catholicischen Gegen-Beschwehreden betreffend.

Denenelben können wir hiermit unverhalten nicht lassen, was massen gestriges Tages den 29. dieses, das Chur-Mainzische Directorium, Herr D. Richter-Sperger, uns zu sich in das Churfürstliche Gemach erfordert, und sonst Niemand, als einen Secretarium, bey sich habend, uns angedeutet, wir wüsten uns zu erinnern: Nachdem durch Gottes Gnade es endlich so weit kommen, daß zu Abhandlung der Friedens-Tractaten, nicht allein der Kayserlichen Majestät und der auswärtigen kriegenden Cronen Plenipotentiarii, sondern auch meistens Chur-Fürsten und Stände durch Ihre Abgesandten, sich dieser Orten zu Münster und Osnabrück versammelt, und nunmehr mit Gottes Hülffe ein seeliger Anfang an solichem so höchst-nöthigen Werck gemacht werden solle; und dabey zwischen beyderseits Religions-Verwandten der Catholicischen Religion und Augspurgischen Confession, in ihren und von langer Zeit her gegen einander gehalten Gravaminibus es dahin gelanget, daß zu gütlicher fried- und scheidlicher Hinlegung derselben, die Herren Evangelische den Herren Catholicorum ihre Gravamina schriftlich übergeben, hätte man an Seiten der Herren Catholicorum nicht wohl anders gekonnt, dann sich darinnen der Nothdurfft nach zu ersehen, und dieselbe in gebührende Berathschlagung zu ziehen: darauf nöthig befunden, dieselben wieder mit einer glimpfflichen Schrift zu beantworten, auch darbey, worinnen sie, Herren Catholicici, bishero von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten graviret zu seyn vermeynet, anzuführen, nicht der Meynung, sich darüber mit den Herren Evangelischen in weitläuffige Disputation oder weitere Schriftwechselung einzulassen, sondern, daß sie die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte, sich darinn forderst ersehen, und darauf belieben lassen wollten; zu einer freundschaft- und mündlichen Conferenz sich mit den Herren Catholicischen einzulassen, und Mittel und Wege denenelben vorzuschlagen, wie und was gestalt diese gegen einander habende Gravamina auf freundliche Wege, ohne Behauptung der Extremorum, darein die Herren Catholicischen ohne das nicht können noch würden bewilligen, möchten componiret und hingelegt, und also dadurch auch diesem beschwehlichen Werck, welches bishero im Reich zu den bekandten Mißtrauen, nicht die wenigste Anlaß gegeben, abgeholfen, und durch freundliche Mittel und Wege, aus dem Wege geräumt werden möchten.

Und demnach von den Herren Catholicischen allhier anwesenden Chur-Fürsten und Ständen dem Chur-Mainzischen Directorio aufgetragen worden, den Herren Evangelischen, so viel deren sich allhier befinden werden, den ex parte Catholicorum begriffenen Aufsatz zu dem Ende zu stellen, damit sie sich nicht allein für sich darinnen ersehen, sondern auch denselben, denen zu Osnabrück substituierenden Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Stände Abgesandten, zu ihrer Nachricht überschaffen können, der Hoffnung, es werde von besagten Herren Abgesandten wohl aufgenommen, und von denselben alles cooperiret und beygetragen werden, was zu Wiederbringung Friedens, Ruhe, Einigkeit und guten Vertrauens zwischen beyderseits Religions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen, immer dienen und ersprießlich seyn werde: Als wollte er, Chur-Mainzischer Cansler, uns, weiln sonst von den Evangelischen Niemand in loco vorhanden, solchen Aufsatz hiemit zugestellet und gebeten haben, dahin uns die Sache recommendiret seyn zu lassen, damit erst-angedeuterer Scopus sowol der Communication als friedlicher mündlicher Tractaten derselben, an Seiten der Evangelischen erhalten werden möge.

Demnach wir dann anders nicht gekonnt, als nechst oblation zu allem dem, was zu Beförderung Friedens, Ruhe und Einigkeit, von unserer gnädigen Fürsten und Her-

1646.
Januar.

Herren wegen ic. wir dabey werden einwenden können, besagten Auffatz zu uns zu neh- 1646.
men; als haben wir nicht umgehen können, unsern großgünstigen hochgeehrten Herren Januar.
Abgesandten denselben hierbey verwahret zu übersenden, mit dem Erbieten, mit und
neben denselben alles helffen einzuwenden, was man diß Orts, der Sachen und dem
gemeinen Evangelischen Wesen zum besten, vorständig und erspriesslich finden wird.

Und thun nächst göttlicher Befehlung unsern groß-günstigen hochgeehrten Herren
wir uns gang dienstlich recommandiren, verbleiben zumahlen

Unserer Groß-günstigen Hoch-geehrten Herren Abgesandten
dienstwillig-geliffene

Münster, den 30. Jan. 1646.
Præl. 31. Jan. 1646.

Johann Müller.
Andreas Burchhardt D.

An des Heiligen Römischen Reichs Evange-
lischer Fürsten und Stände Abgesandten
zu Osnabrück.

N. II.

Dictatum d. 2. Februar.
Anno 1646.

Antwort und Gegen-Beschwehreden der alten Catholischen Religion zuge-
thaner Chur-Fürsten und Stände, auf die von den Augspurgischen Con-
fessions-Verwandten Fürsten und Ständen am 15. Dec. 1645.
zu Osnabrück übergebene Gravamina.

N. II.
Catholico-
rum Gegen-
Beschweh-
reden.

Daß die Catholische Chur-Fürsten und Stände, bevoras die Fürstliche, den in
Anno 1555. amore Pacis & Tranquillitatis Publicæ eingangenen Religions-
Frieden, in allen seinen Articulen und Inhaltungen, unangesehen derselbige ihren
Geistlichen und Weltlichen Recht und Gerechtigkeiten, in viele Wege zuwider gewe-
sen, aufrichtig und unverbrüchlich observiret, hingegen aber dieselbe alsobald hernach-
her, und continuirlich, bis auf gegenwärtige Zeit, wider den Religions-Frieden, Kay-
serliche Rechte und Reichs-Constitutiones, tam in Ecclesiasticis quam in Tem-
poralibus, von Augspurgischer Confession zugehanger Chur-Fürsten und Ständen
turbiret und graviret worden, auch bey ihren übrigen Geistlichen Einhabungen nicht
versichert seyn, die derentwegen nun in die 80. Jahr gewehrte Contraventions-Kla-
gen, keinen Richter noch einigen gült-oder rechtlichen Austrag, vielweniger Execution
erhalten, noch erlangen können; solches ist ex Actis publicis Imperii offenkündig,
und bedürffte zwar keiner special-Demonstration. Nachdemmahln aber die Herren
Augspurgische Confessions-Verwandten, bey diesen Allgemeinen Friedens-Handlun-
gen, in ihren ausgehändigten Gravaminibus, die zwischen ihnen und den Catholischen
Ständen annoch schwebende, von ihnen wider und über den klaren Buchstaben des
Religion-Friedens erweckte differentien, für eine starcke Quelle des Mißtrauens und
Widerwillens, ja für ein obstaculum Pacis halten, dessen Schuld den Catholischen
Ständen nicht undeutlich beymessen, und auch mutmassen wollen, die hochlöblichsten
Eronen werden vor deren gültlicher Beslegung ohne Zweifel die Waffen nicht ables-
gen; Und ob man auch zwar Catholischen theils zu hochgedachten beyden Eronen die
Zuversicht trägt, sie hierum den Frieden zu hindern keinesweges begehren werden;
so will man doch zu besserer Information männiglich, so hiebey einiges Interesse zu
pretendiren haben möchte, mit wenigen vor Augen stellen, daß die Catholischen we-
der den Eronen, noch den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, zu
einigem Mißtrauen und Widerwillen, vielweniger zu Continuation des gegenwär-
tigen Kriegs, und daraus erfolgter, und annoch fortsetzender grausamer Vergießung
so vielen unschuldigen Christen-Bluts, zu Verheer- und Verwüstung so vornehmer edler
Landschafften, einige Ursache jemals gegeben, noch zu geben gemeynet seyn, sondern
Zweyter Theil. Ny 2 allein

1646. allein dasjenige, durch gefährliche und im Reich herkommende recht- oder gültliche Mittel und Wege, allezeit gesucht, wie noch, worzu sie sich, vermöge Göttlichen Geistes und Weltlichen Rechten, und Reichs-Constitutionen, befugt und berechtigt gehalten. 1646. Januar.

Es ist zwar insgemein von beyder Religion Deputirten Chur-Fürsten und Ständen für gut angesehen worden, zu mehrerer Beschleunigung des Haupt-Frieden-Tractats mit den Cronen, und zu förderlichster Abführung der alshart drückenden Kriegs-Laft aus dem Römischen Reich, diese aus dem Religions-Frieden zwischen den Ständen obschwebende Mißhelle, anderer Zeit und Ort vorzunehmen und abzuhandeln; dieweil aber den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen nunmehr ein anders beliebt, also will man auch Catholischen theils dabey keine Difficultät machen, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß der vorangezogene Religions-Friede, Reichs-Constitutiones und Gemeine Kayserliche Rechte, bey dieser Handlung Norma & Regula Compositionis billig seyn sollen und müssen; wie man denn gern versteht, und für bekandt annimmt, daß der Augspurgischen Confession zugehane Stände, hierbey Trennung zu machen, jemand zu beleidigen, oder den Religions-Frieden, noch andere Reichs-Constitutiones in einig disputat zu ziehen, nicht gemeynet.

AD I. GRAVAMEN.

Vom Geistlichen Vorbehalt.

Und ist man diesemnach gar nicht in Abrede, habens auch Catholische Stände allezeit vor, in und nach Aufrichtung gemeldten Religions-Abchieds, aus vielen unwiderleglichen Rationibus behauptet, daß die Veränderung oder Verlassung des Geistlichen Standes, Gelübde und Profession, privationem der Geistlichen Dignität und Nahrung, welche der Verfasser nullo alio titulo, als von wegen des Catholischen Geistlichen Standes gehabt, importire und nach sich ziehe, das ist also in gemeldten Religions-Abchied, §. Und nachdem x. klar und Deutlich, nach lang gepflogenen Tractaten, mit der sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen beyder Religion Rath und gutem Willen gemacht, beschlossen, mit Eyd-betheuerlichen Worten, wie alle andere Punkte und Articul, ster und unverbrüchlich zu halten versprochen, Kayserliche Majestät in Ihrer Wahl- und Erdnungs-Capiculation auf den ganzen Inhalt und Begriff des Religions-Friedens, ohne Ausnahme, und also auch auf diesen Articul des Geistlichen Vorbehalt gewiesen, und endlich dem Cammer-Gericht nicht stückweiß, sondern nach dem ganzen Religions-Frieden, ohne Exception, zu richten und zu urtheilen anbefohlen worden.

Und ist eben viel, ob ein Erzbischoff, Prælat oder Capitular, mit Wissen und Willen des Capituls, die Religion verändere, oder auch das Capitul selbst mit dem Bischoff zur Augspurgischen Confession sich bekennen wollte, in Erwägung der angezogene Articulus de uno vel pluribus & sic collective de toto Capitulo, in verbis: Wann einer oder mehr der Geistlichen x. disponiret, quo casu idem Capitulo, quod membris prohibetur, cum eo ipso, quod religionem mutet, Capitulum esse desinat, eademque apud omnes, quæ apud unum vel plures prohibitionis sit ratio, nempe incapacitas talium possessorum quoad Beneficia Ecclesiastica, promanans ex Jure Divino, Fundatorum dispositionibus, generalibus Ecclesiæ Catholicæ nec non Imperialibus Constitutionibus, & novissimis Statuum Imperii Anno 1555. constitutis ac juratis Fœderibus.

Zu deme so seynd, vermöge Geist- und Weltlicher Rechten, weder Bischoff noch Capitul proprietarii Domini Jurium Ecclesiæ, sondern nur allein nudi Procuratores sive Administratores, können auch universo Ecclesiastico Ordini, Pactis privatis nichts begeben, unoque contradicente, servatur jus toti Ordini, wiewohl bey erster Occupation der Geistlichen Erzbischoff und Stifter kein Capitul sich befinden wird, daß alle Capitulares die Electiones Augspurgischer Confessi-

1646.
Januar.

Confessions-Verwandter Bischöffe consentiret, oder mit dem Electo selbige Confession samt und sonderß angenommen, sondern es seynd die Mutationes auf Erß- und Stiftern insgemein Arte & Ma rte, ad exemplum *Truchsessii Electoris Coloniensis*, oder mit solcher Practica firsangen, wie bey den Mediat-Eldstern und Stiftern, davon der Reichs-Abschied de Anno 1530. §. Und dieneil seit- hero Unfers zu Wormbs außgangenen *Edicts &c. cum sequentibus*, verschiedene modos amovendi Catholicos, exprimiret und erzehlet. Ja man hat a parte der Augspurgischen Confessions-Verwandten, zu Erlangung der Erß-Bisshümer und anderer geringerer Dignitäten, sich deren Fundation, Statutis, Consuetudinibus zu bequemen, zu Zeiten der Election oder Annehmung solcher Geistlichen Beneficien oder Pralaturen, theils kräftiglich bey Fürstlichen, Gräfflichen, Adlichen u. Ehren, Worten und Handschriften, und mündlich per expressa Jura-menta, Bürgschaft und Cautiones versprochen, theils auch dissimulando Religionem propriam, mit würcklicher Annehmung Ordinum Minorum & Sub-Diaconatus, bey den Catholicischen Bischöffen, theils persönlich, theils per sup-positas personas, allein zu dem Ende, daß man bey den Capitulis testimonia susceptorum Ordinum aufzeigen, und also zu den Præbenden, Capitulis und Dignitäten respectivo auf- und angenommen und eligiret werden können; so man doch nach Erlangung solches Zweckß, im geringsten weiter nicht gehalten, sondern unqualificiret und in aliena Religione verblieben, auch Land und Leut, Stift- und Eldster den Catholicischen entzogen, und die Religion eliminiret, gleich dessen unterschiedliche viele Exempla, so man in continenti beybringen kan, vorhanden.

Man weiß Catholicischen theils von einigen neuen ad exclusionem anderer Confessions-Verwandten geschärfften, und mit Päbßlichen Censuris roborirten Statutis sich nichts zu erinnern, und hat man dessen nicht vomndthen, weiln von Anfang der Catholicischen Religion, keine andere Person, als welche selbiger Religion ist, bey Erß- und Stiftern angenommen, oder darinn geduldet worden, dahin gehen alle neue und alte Statuten, auch der Geistlichen Pflicht und Profession, die sowol Bischöffe als Prelaten und Capitularen bey ihrer Aufnahm ablegen, und wann gleich durch neue Statuta die Clerisey, nach entstandener Spaltung in der Religion, befindender Nothdurfft nach, strictius verbunden wird, so haben doch die Augspurgische Confessions-Verwandte sich dessen, als einer sie nicht angehenden Sache nicht anzunehmen, immassen sie sich dessen in ihrer letzten Erklärung an die Römische Kayserliche Majestät wegen des Geistlichen Vorbehaltß, immediate für Ausfertigung des Religion-Abschiedes, mit ausdrücklichen Worten vernemen lassen; §. Gleichergestalt u. „Wollen Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden sich der Geistlichen Chur- und Fürstlichen Satzungen und Ordnungen, so Sie ihrer oder auch ihrer Geistlichen Güter, Stands, Wesens, Amts, Beneficien und Officien halben aufrichten, nicht anmassen oder anfechten lassen, sondern stellen dasselbig alles auf ihr selbst gegen GOTT dem Allmächtigen Verantwortung, und setzen dabeneben diese Sachen, wie auch andere auf endliche Christliche Vergleichung. Es beklagen sich hingegen mit mehrer Befugniß die Catholicischen, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte, sich mit ihrer in Religions-Frieden verbotthener Intrusion auf Catholische Erß- und Stiftern, nicht allein nicht begnügen lassen, sondern nummehr es auch so weit kommen, daß sie sich unterstehen, beschwehliche Statuta & Formulas Juramenti ad exclusionem Catholicorum aufzurichten, wie dann Exempla vorhanden, daß Catholische Subjehta, ob sie schon legitime nominiret, & secundum antiqua Statuta qualificiret seynd, nicht aufgenommen, ad Capitulum & Dignitates nicht zugelassen, ja die admittirten gar ausgeschlossen, und den Kayserlichen ergangenen Befehlen nicht pariret werden wollen.

Die Verleihung der Regalien, auch Verstattung der Session und Voti auf Reichs-Versammlungen betreffend, weiln diese Jura zur Haupt- Erß- und Bischöflichen Dignität Accessoria seynd; Also bleibt es derentwegen bey Disposition des Religion-Friedens und bey dem Herkommen im Reich, krafft dessen die Römischen Kay-

1646. ser, für und nachentstandener Division in der Religion, keinen erwählten Geistlichen 1646.
 Januar. Stand in den Weltlichkeiten investiret, er habe denn zuvor de Confirmatione legitima^{re} sive Electionis dociret, dabey es denn auch noch sein Bewenden. Januar.

Reichs-Abschied de Anno 1541. item der Passauische Vertrag de Anno 1552. decidiren die Freystellung auf Immediat-Stift und Prälaturen, quoad effectum Retentionis, Dignitatis & Bonorum Ecclesiasticorum, für die Augspurgische Confessions-Verwandte im geringsten nicht, wie gleichwol an ihrer Seiten in Gravaminibus ohne Fundament sustiniret werden will. Denn 1) erscheint aus vorgemeldtem Abschied 1544. §. Doch sollen 2c. das gerade Contrarium, daß nemlich die Freystellung quoad dignitates & fructus nicht zugelassen worden, sondern den Geistlichen ausgewichenen oder vertriebenen Fürsten, Ihre Einkommen völig vorbehalten, und den Augspurgischen Confessions-Verwandten, daran nichts zugeraümet worden. 2) Gesezt, aber unbegeben, wann vorige Reichs-Abschiede die Freystellung auf Mediat-Stifter ad interim zugelassen hätten, so derogirte doch der Religions-Friede in diesem Fall allen vorigen Reichs-Abschieden §. Und soll alles 2c. und disponiret ausdrücklich wieder die Freystellung, in mehr angezogenem Articulo, daher die Decision der von den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen präterdirten Freystellung, nicht aus vorigen, sondern aus dem letzten Abschied Anno 1555. genommen werden soll und muß, thun auch die angezogene ältere Reichs-Abschiede nichts zur Sache.

Die General-Worte des Religion-Friedens §. Und damit solcher Friede 2c. darinn stehet, daß kein Stand von der Augspurgischen Confession abgedrungen, sondern bey solcher, wie auch bey Land und Leuten, Recht und Gerechtigkeiten, friedlich gelassen werden solle, decidiret die Freyheit auf Erzb- und Stiftern, mutata Religione Catholica zu bleiben, durchaus nicht: dann es weder Ihre Kaiserlichen Majestät noch damaliger Geistlicher und Weltlicher Chur-Fürsten und Stände Meynung und Intention gewesen, solche Freyheit durch angezogene generalität zuzulassen, sonst es des folgenden klaren und unverdunkelten Reservats nicht bedürfft. Fürsten und Stände von der alten Catholischen Religion, nachdeme bey dem General-Wort Stand, das restringirende Wort Weltlicher, ex altera parte nicht hat wollen zugelassen werden, haben sich durch einen special-Articul zu dem Ende verwahren wollen, daß ob zwar Niemand, weder Geist- noch Weltlichen Standes, der Religion halber zu vergewaltigen, dannoch diejenige Geistliche Beneficia und Präbenden ad manus conferentium zu verlassen schuldig seyn sollen, oder im Fall der Opposition, diejenigen, welchen die Collation oder Provison anerkennen, über die erledigte Beneficia disponiren mögen; welches dann neque re neque nomine für eine im Religion- und Prophan-Frieden verbotene thätliche Entsetzung genennet oder ausgedeutet werden kan, weiln nach Disposition gemeiner Rechte und des Religion-Friedes, der Detentor weder Titulum noch Possessionem beneficii hat, also wieder denselben kein Spolium begangen wird. Wollte man aber sagen, es hätten die Augspurgische Confession-Verwandte Stände, auf die obangedeutete Freyheit gezelet, und bey Aufrichtung des Religion-Friedens, mit den angezogenen General- Worten, die Catholischen obligiren wollen; so hat doch diese einseitige Intention, neque Legis neque Contractus vim & effectum operiren können, zumaln zu Zeit des Religion-Friedens, alle Immediat- Erzb- und Stifter, wenig ausgenommen, mit Catholischen Häuptern versehen gewesen, und also nicht Noth noch Ursach gehabt, durch die wenigere den Catholischen Geistlichen Stand und dessen Posterität, von ihren geistlichen Stiftungen per Pactum verlossen und verdringen zu lassen: auch haben die Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände gar nichts mit dem Geistlichen Vorbehalt zu thun gehabt, sondern allein die Geistlichen Stände, deren sie sich nichts anzunehmen, sintemal dieselbe auch selbst keiner Freystellung begehret, und ihnen solches ihrentwegen zu suchen nicht befohlen. Ob die Geistliche Churfürsten, bey Anfang des Religion-Tractats, hierinn anderer Meynung als die Fürstliche Geistlichen gewesen, giebt und nimmt der Sachen nichts, denn man

1646. man nicht auf das, was in initio Tractatus, sondern was in conclusiōe gewe- 1646.
Januar. sen, und in Abschied gebracht, zu sehen hat. Januar.

Die Quæstion: Ob die Veränderung der Catholischen Religion causa & modus amittendi Ecclesiastica Dominia & Dignitates sey? ist hieoben mit wenigen berühret, im Religion-Frieden aber klärllich erörtert worden, so ist auch der Geistliche Vorbehalt den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen an Ehren und Gewissen weder hinderlich noch beschwerlich: dann der Ehren halben sich dieselbe mit Dero eigenen Correctur des Geistlichen Vorbehalt schon verwahret. Catholische Geistliche, so sich in den Ehe-Stände etiam prævia Dispensatione begeben, müssen, als ohnqualificiret, ihre geistliche Beneficia verlassen, geschicht doch ohne Nachtheil ihrer und des Ehrstands Ehren: die Freyheit des Gewissens oder Glaubens, darum es den Augspurgischen Confessions-Verwandten bey angefangener Aenderung der alten Religion allein zu thun gewest, wird auch durch den Geistlichen Vorbehalt keineswegs verhindert, weils keines theils Religion mitbringt, oder ihre Religion darauf fundiret ist, daß ein jeder derselben zugethan, müste ein Erbstift oder Præbendam haben, und kan ja ein jeder, ohne Messung Geistlicher Stiftungen, Renten und Gefällen, glauben, was die Augspurgische Confession zu glauben lehret und fürsichreibet, wie dann der Gebhardus Truchsessius, vor Verlassung der Catholischen Religion gewesener Erz-Bischoff und Chur-Fürst zu Eöln, sich selbst seiner Dignität, und was davon dependiret, vermög aller Rechten und des Heiligen Reichs Religion-Friedens unfähig gemacht, daher nicht allein von seiner Geistlichen hohen Obrigkeit, welcher derselbige mit schwerem Eyd und Pflichten zugethan war, auch von der Römisch-Kayserlichen Majestät, als supremo Pacificatorii Tractatus Judice & Executore, vor unfähig seiner Geist- und respectiver Weltlicher Dignität judiciret, erkannt und wieder demselben Mandata Privationis ausgelassen worden. Darwieder die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände nicht, wohl aber die Catholische, insonderheit der Erz-Stift Eöln, sich hoch zu beklagen hat, daß diß wieder den hochbetheuerten Religion- und Prophan-Frieden lauffendes Attentatum, mit nicht geringer Commotion des Reichs, insonderheit der benachbarten Stände, per arma durchgedrungen werden wollen, welches, da es bey diesem Churfürstlichen Erz-Stift gelungen wäre, ohne Zweifel desgleichen auf andern Geistlichen Electoralibus attentiret, und folglich der ganze Geistliche Catholische Stand, worauf gleichwol mit beneben den Weltlichen, für so viel hundert Jahren das Römische Reich fundiret und gewidmet worden, samt der Catholischen Religion funditus evertiret und aus dem Reich abgeschafft und vertrieben worden wäre. Daher bey dem angezogenen Eölnischen Unwesen, ja dem Catholischen Stand, zu Erhaltung dieses ibrhalten Churfürstlichen Erz-Stifts, alle notwendige Fürsichung zu thun, Amts und Pflichten wegen, um so viel mehr obgelegen, wie mehr der andere Theil um dessen Everstion sich bemühet: Catholischen Theils hat man in diesem Fall nur de damno vitando, & non de inferendo certiret und gesritten, man ist in terminis naturalis defensionis verblieben, auf der andern Seiten hat man arma offensiva ergriffen, und dannoch müssen die Catholischen Gravantes, die andere aber Gravati seyn, und wo man zu seiner selbst eigenen Unterdrückung nicht thut, was der andere Theil will, so will es dahin ausgedeutet werden, als want es zu Verschimpffung ihrer Religion gereiche, und die Catholischen Ursach zum Mißtrauen und consequenter zum Unfrieden geben. Daß aber sonst Kayser RUDOLPHUS glorwürdigsten Andenkens, die, wegen des Gebhardi Truchsessii Religions-Aenderung von den dreyen Churfürsten, Pfalz, Sachsen und Brandenburg Seiner Majestät zu Gemüth geführte Ursachen, nicht, wie der allegirender Thuanus sagt, unbeantwortet gelassen, und als vor einem Scopulo vorüber gefahren, sondern aus stattlichen Fundamentis, vornemlich aber denen, bey Abhandlung des Religion-Friedens gepflogenen Actis abgeleint und widersprochen, kan man aus Deren noch verhandenen Erklärung, unterm Dato Wien den 20. Febr. Anno 1583, in continenti darthun und erweisen.

Gleich-

1646.
Januar.

Gleichwie hieoben erwiesen, daß im General-Religions-Fried-Geboth, keine Freystellung den andern Confessions-Verwandten, auf Erb- und Stiftern zugelassen, also bemühen sich dieselbe vergebendlich exceptionem a Regula zu allegiren, da man a parte Catholicorum der Regal nicht geständig, noch dieselbe von den Alleganten erwiesen ist. Beyde Articuli des Religion-Friedens seynd Essential-Strücke desselben, und einer so verbindlich als der andere, keiner corrigiret auch den andern, sondern verbleibet ein jeder in seinem Begriff, wie er von Ihrer Majestät und den Ständen abgehandelt und aufgesetzt worden.

1646.
Januar.

Ob wol bey dem Geistlichen Vorbehalt gemeldet, daß beyder Religion Stände sich hierinnen nicht vergleichen können, so ist doch der Augspurgischen Confessions-Verwandten Assensus ad effectum obligatorium, in dem gungsam adhibiret worden, daß sie diesen Punctum ad decisionem Imperatoris gestellet. Ob zwar dieser Heinstellung im Religion-Frieden keine Erwähnung geschicht, so ist doch dieselbe & per consequens der Consens über die Kayserliche Decision des Geistlichen Vorbehalt, in Actis Imperii überflüssig erwiesen. Dann als Catholische Stände in beyde, die Freystellung der Augspurgischen Confession und in die Suspension der Geistlichen Jurisdiction nicht willigen können noch wollen, haben die Augspurgische Confessions-Verwandte diese Erklärung gethan, wenn Catholische den Articul der Suspension Geistlicher Jurisdiction eingehen, und denselben der Cammer Gerichts Ordnung einverleiben, sie alsdann dargegen den Articul der Freystellung fallen lassen wollten, welches dann ihren Assensum in den Geistlichen Vorbehalt ausdrücklich bezeuget. Wie nun die Catholischen die, wegen Suspension der Geistlichen Jurisdiction vorgeschlagene Condition adimpliret: also ist der andere Theil hierdurch zu Bewilligung des Geistlichen Vorbehaltis ex natura conditionati Contractus obligiret worden, oder es müste ex capite non subsequuti implementi, die ganze Pacification aufgehoben, und alles in den Stand, wie es dazumal gewesen, gesetzt werden. Dahin dann Kayser FERDINANDUS allerhöchsteigsten Andenkens Anno 1557. am 2. Febr. die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände mit diesen Worten bescheiden lassen: „Daß sie bey der hochbetheuren „Zusage des Religion-Abschieds, und demselben einverlebten Geistlichen Vorbehalt „bleiben wollten, oder wolvernünftig zu ermesen hätten, ob nicht dadurch dem „andern Theil, Catholicis, Unschaden gegeben würde zu gedencen, als ob Ihre Chur- „und Fürstliche Gnaden auf solchen Weg, den ganzen Religion-Frieden wiederum in „Zerüttung, und die Sachen in vorige Weiltäufftigkeit zu richten und zu bringen „Vorhabens wären; wie dann Catholische Chur Fürsten und Stände, vor Beschließung „des Religion-Friedens, sich mehrmals ausdrücklich vernehmen lassen, lieber und „ehender keinen Frieden einzugehen, die Sache GOIT und der Zeit zu befehlen, „dann des Geistlichen Vorbehaltis, worauf allein die Conservation ihres Standes „und der Catholischen Religion bestünde, zu begeben, zumal die Catholischen ohne „deme, mit der nachgegebenen Suspension der gehabten Geistlichen Jurisdiction in „der Weltlichen Stände Landen, und beschehener Renunciacion auf die Mediat- „Stift, Elöster und Geistliche Güter, so vor dem Passauischen Vertrag einge- „zogen worden, zu viel, und weit mehr dem Geistlichen Stande präjudiciret, als sie aus „dem Religion-Frieden für Nutzen und Vortheil erlanget.

Vorangedeutete Heinstellung an die Kayserliche Majestät ist aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten obangezogener Erklärung noch klärlicher abzunehmen, S. Da aber Ew. Königl. Majestät je auf berührter Ihrer Resolution beruhet etc. diese und andere Ihrer Chur und Fürstliche Gnaden hochbeweigende Ursachen sich davon nicht abwenden lassen wollten, sondern diesen Articul dergestalt, wie er von Ew. Königl. Majestät gesetzt, an statt auf Heinstellung und habenden Gewalt, auch Vollkommenheit der Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn, und also von wegen ihres obliegenden Amtes, und für sich selbst, so wissen Ihre Chur- und Fürstlichen Gnaden Ew. Königl. Majestät, über beschehene unterthänige Bitte und Fürwendung, hierinn keine Form noch Maß zu setzen, „aber

1646.
Januar.

„aber dabeneben wollen Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden sich ihres Gewissens halben diß declariret und erkläret haben, daß sie vor sich in solchen Articul nicht willigen, NB. aus dieser Ursach und zu diesem Effect und Ende, damit sie der Ehre Gottes nichts entziehen, und in ihrem Gewissen nicht einen Stachel lassen.,, Aus welcher Erklärung gar deutlich abzunehmen, daß die conerahirende Stände Augspurgischer Confession, plenitudinem potestatis Cæsareæ, den streitigen Punkten zu decidiren, nicht, wie jeso geschehen will, widersprochen, sondern agnosciret, die Kayserliche Verordnung quoad effectum obligativum & in foro Civili gleich andern Friedens-Articuli acceptiret, auch darüber Ihrer Majestät, von wegen ihrer gehalten väterlichen getreuen Bemühung und Arbeit, unterthänigen hochfleißigen Dank gesagt, und sich zu deren Observanz verbunden, und allein in foro Poli ihr Gewissen vermeintlich salviren wollen, sich aber sonst damals, wie auch bey Publication des Religion-Friedens, gar keiner Protestation dargegen vernehmen lassen, und aber Ihre Kayserliche Majestät hernacher in ihrer ausgegebenen Erklärung, die beschene Verordnung auf ihr Gewissen und Verantwortung gegen Gott genommen. Der Assensus der Stände Augspurgischer Confession wird noch weiters in deme erwiesen, daß sie in dem von Ihrer Majestät aufgesetzten Project folgende Erinnerungen gethan, welche Ihre Majestät um Friedens willen einrücken lassen, 1) daß sich dieser Punkten halber beyde Stände nicht vergleichen können, 2) daß die Verlassung der Geistlichen Dignitäten den Ständen Augspurgischer Confession ohne Nachtheil ihrer Ehren, und 3) diese Verordnung künftiger friedlicher Vergleichung der Religion unvorgreiflich seyn solle. Wobey dann frembd zu vernehmen, daß in so hochwichtigen Sachen, welche damals zwischen Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen, in gutem Deutschen Glauben und Christlichen Vertrauen, und mit der alleinigen Intention, das Römische Reich aus dem Krieg in Frieden zu setzen, tractiret und abgehandelt worden, der, durch obberührte Correkturen adhibirte Assensus, von Ständen der Augspurgischen Confession mit einer allein in foro contentioso üblicher cautela caudicorum bestritten, und in Zweifel gezogen werden will, welche Ausrede destomehr ungültiger, weil auf diese, ex parte der Augspurgischen Confessions-Verwandten, bey dem Religion-Frieden gethane Ab- und Zusätze, der Kayserliche Ausspruch erfolgt, den sie auch mit Hand und Siegel ohne Exception bekräftiget, und zu deren fest und steifer Haltung bey Fürstlichen wahren Worten, und bey der, dem Religion- und Prophan-Frieden aufgesetzter scharffen Peen, sich pflichtig gemacht.

1646.
Januar.

Von Kayserlicher Gewalt, welchen die Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände, mit geringer Estimation der Kayserlichen und des Reichs Hoheit, Dignitäten, erachtet man Catholischen theils unnöthig, sich in weitläufftiges Disputat einzulassen, dann es ist vorhin erwiesen, daß nicht allein bey Abhandlung des Religion-Friedens, die Protektirende selbst Ihrer Majestät Amt und Gewalt erkannt, sondern es haben auch dieselbe, in dem hernacher Anno 1576. Kayser Maximilian überreichten Suppliciren, um Erledigung ihrer Gravaminum, mit gutem Grund, selbst klärlich in recognitionem supremæ Jurisdictionis Cæsareæ angedeutet, daß ohne Noth sey, auf des einen oder des andern theil Bewilligung zu sehen, oder zu warten, sondern der Kayserlichen Majestät, als dem Oberhaupt und Handhaber aller Ordnung und Geseze, auch Beschirmer und Beschützer der Bedrängten, alle vollkommene Macht und Gewalt zusehe, Ihr Kayserliches Amt zu interponiren, und was zu Fortsetzung gemeiner Wohlfarth, und Abschaffung alles schädlichen Mißtrauens, ersprießlich seyn mag, und vorigen Reichs-Satzungen gemäß ist, vorzunehmen. Haben nun der Augspurgischen Confession zugehörane Stände Ihrer Majestät ihren gebührenden höchsten Gewalt nach dem Religions-Frieden attribuiret, da doch derselbe in Pacificatione Religionis etlichermassen limitiret worden; wie vielmehr haben Ihre Majestät sich Ihres Gewalts bey Aufrihtung des Religion-Friedens gebrauchen können, da noch keine Restriktion vorgegangen, bevorab, die weil Ihre Majestät durch Ihre Verord-

Zweyter Theil.

3 3 3

nung,

1646.
Januar.

nung, den Catholischen kein neues Jus attribuiret, sondern allein das, so dieselbe vor Alters, und zwar so lange das Römische Reich bey Deutscher Nation gewesen, und vorher bey allen Catholischen Kaysern wohl hergebracht, confirmiret und bestätiget, zu welcher Confirmation, keines Consens der Stände, oder neuen Kayserlichen Gewalts nöthig gewesen, in Erwägung die Stände der andern Religion zugehörig, mit den Erzb. und Stiftern nichts zu thun, noch einiges Recht oder Gerechtigkeit daran gehabt. Gesezt auch, der Articul des Geistlichen Vorbehalts wäre ex defectu potestatis Caesareæ ohngültig, und daher kein essential-Stück des Religion-Friedens, daß doch nicht zugegeben wird, so müste doch die Sache ad decisionem gemener Kayserlichen Rechten gestellt werden. Nun aber die gemeinen Rechte, insonderheit der Codex Justinianicus, Titulo de Sacrosanctis Ecclesiis cum sequentibus, disponiren vom Geistlichen Vorbehalt also: Volumus, Ecclesias iis omnibus adimendas esse, qui vel levi argumento a Iudicio Catholice Religionis & tramite detecti fuerint deviare; Den gemeinen Rechten adstipuliret auch usus & Observantia aliorum Regnorum, denn ob zwar im Königreich Franckreich, Pohlen und andern, die Freyheit der Consciencz in Glaubens-Sachen hohen und andern Standes-Personen zugelassen, so ist doch kein anderer, als die Catholische Geistliche der Stiftungen fähig.

1646.
Januar.

Es haben auch billig und von Rechts wegen die Römischen Kayser und Könige mit den Catholischen Ständen, durch angeregtes Reservatum die Erhaltung der Erzb. und Stifter bey ihrer Catholischen Religion, ihnen angelegen lassen seyn sollen. Weilm sie nicht, wie von den Augspurgischen Confessions-Verwandten gesezt wird, von Churfürsten, Grafen, Herren und vom Adel, sondern meistens vom Kayser CARL dem Großen, und dessen Successoren, Kaysern und Königen des Römischen Reichs, auf Geistliche Catholische und keine andere Confessions-Verwandte Personen, auch zu gewissen geistlichen und gottseligen Diensten und Officien eingesetzt, gestiftet und fundirt worden. Wann ein Minister oder auch ein Ministerium Augspurgischer Confession zu der Catholischen Religion treten würde, ist nichts gewissers, denn daß sie samt und sonders ihre Dignität mit allen Einkommen und Nutzungen quittiren müssen, daher ex equitate naturali dergleichen Gesez den Catholischen wieder die, so von ihrer Religion abtreten, zugelassen werden sollen und müssen.

Daß die Augspurgischen Confessions-Verwandte Churfürsten und Stände, nach dem Religions-Frieden angefangen, den Geistlichen Vorbehalt nicht allein zu bestreiten, sondern auch demselben zu wieder, auf Erzb. und Stiftern, durch allerley Mittel und Weg sich einzudringen, ist eben das, so die Catholischen jederzeit bey allen Reichs- und andern Conventibus, pro Primo & maximo Gravamine angezogen. Es ist aber von vorigen Römischen Kaysern jedesmahl keine andere als diese Resolution gegeben, daß sie es des Geistlichen Vorbehalts wegen, bey den darinn mit Hand und Siegel allerseits bestätigten Religion-Frieden, unausgesezt verbleiben lassen, daher um so viel weniger zu iustificiren, daß, hindangesezt aller Kayserlichen Resolution, ja ihres selbst eigenen hieoben angezogenen Zufahes, darinn die Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände den acceptirten Geistlichen Vorbehalt, auf fernere Christliche und endliche Vergleichung der Religion ausgestellt, eigenthätlich zugefahren, und, unerachtet anderweiter Kayserlichen Declaration und vorbehaltenner Christlicher Vergleichung, in der Religion, sich eines nach dem andern so vieler vornehmer Erzb. und Stifter bemächtiget, und den Geistlichen Stand davon vertrieben.

Diese thätliche Abnahm so ansehentlicher Catholischer Gottes-Häuser, Dignitäten, Renten, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten, ist eine von den größten Haupt-Quellen, davon Mißtrauen und Widerwillen zwischen den Ständen, und daraus folglich unsägliches Ubel im Römischen Reich hergestlossen. Solchem Ubel zu steuern, und damit Churfürsten und Stände in einträchtigen guten Verstand zu bringen, ist von nöthen,

1646.
Januar.

then, daß die mit und offit angezogene Religions-Verträge, als über welche keine stärkere Bänden menschlicher Societät seyn können, desgleichen die Kayserlichen Rechten und Fundamental-Gesetze des Reichs, fürs künfftig stet, fest und unverbrüchlich, dem klaren Buchstaben nach, observiret und gehalten, was darwider für Erg- und Stifter auch andere Prälaturen und Immediat-Geistliche Foundationes, und was denselben an Geist- und Weltlicher Dignität, Land, Leut, Recht und Gerechtigkeiten an- und zugehörig, dem Geistlichen Stande, quovis modo, mit Gewalt oder in andere Wege, cum vel sine Assensu totius Capituli, unius vel plurium Capitularium, vor und nach dem Passauschen Vertrag und Religion-Frieden, entzogen, von den jetzigen Inhabern Augspurgischer Confession quitiret, verlassen und dieselbe den Geistlichen Catholischen zu dem Ende abgetreten, damit nach Inhalt des Geistlichen Vorbehalts die Erg- und Stifter mit Häuptern und Capitularen der Catholischen Religion verwandt, durch ordentliche Wege, den Foundationen und den Gewohnheiten der Erg- und Stifter gemäß besetzt, und in vorigen Catholischen Stand wiederum gebracht, bey denen annoch Catholischen theils inhabenden Erg- und Stiftern, und andern Immediat-Clöstern und Prälaturen aber, von allen thätlichen und andern Eingriffen, sie seyn beschaffen wie sie wollen, ruhig, unturbiret, sicher und frey gelassen und dabey gehandhabet werden.

1646.
Januar.

AD II. GRAVAMEN.

Von dem Jure
Reformandi.

Zum andern, ist für ein überaus großes und schmerzliches Gravamen aller Catholischen, und gleichfalls eine von den vornehmsten Ursachen des schädlichen Mißtrauens und Unheils, so im Römischen Reich, nach der Zeit des aufgerichteten Religions-Friedens entstanden, dieses billig zu halten, daß von den Ständen der Augspurgischen Confession, bald nach selbigen Zeiten, das im Religions-Frieden §. Und damit solcher Friede etc. verwilligte freye Exercitium der Augspurgischen Confession, Religion, Glaubens, Kirchen-Gebraüche, Ordnungen und Ceremonien auf eine durchgehende Freyheit, und vermeynte Befugnis, diejenigen Stifter, Clöster und Prälaturen, so unter der Chur-Fürsten und Stände Gebieth und Bothmäßigkeit gelegen, samt deren angehörigen Recht und Gerechtigkeiten, Haab und Gütern, Renten, Gefällen und Nütungen einzuziehen und zu occupiren, extendiret worden. Daß nun aber solches nicht nur in Religions-Frieden selbst, sondern in unterschiedlichen andern Reichs-Satzungen ausdrücklich und hoch verboten, ist klar, offenbaher und handgreiflich; und zwar 1) im Religions-Frieden §. Dagegen sollen ic. mit hellen Worten versehen, daß die Augspurgischen Confessions-Verwandte, die andern des Heiligen Reichs-Stände, der alten Religion anhängig, Geistlich oder Weltliche, samt und mit ihren Capituln, und andern Geistlichen Standes, auch ungeachtet, ob und wohin sie ihre Residenz verrückt oder gewendet hätten, bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebraüchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuten, Herrschafften und Obrigkeiten, Renten, Zinsen, Zehenden, unbeschweret bleiben, und sie derselben friedlich ruhiglich gebrauchen, genießsen, unweigerlich folgen lassen, und getreulich dazu verhoffen seyn, auch mit der That oder sonst in Unguten gegen denselbigen nichts vornehmen, sondern in alle wege, nach Laut und Ausweisung des Heiligen Reichs Rechte, Ordnungen, Abschieden und aufgerichteten Land-Frieden, jeder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen sollen, alles bey Fürstlichen Ehren wahren Worten, und Vermeidung der Pcen, in dem aufgerichteten Land-Frieden begriffen.

Welches dann 2) in §. Damit auch ic. mit undunklen Worten wiederholset und bestätiget, indeme daselbst die Geistliche Jurisdiction, wider die Augspurgische Confessions-Verwandte, anderer gestalt nicht, als mit dieser ausdrücklichen Bedingung und Vorbehalt suspendiret wird, daß nemlich solche Suspension den Geistlichen Chur-Fürsten und Ständen, Collegien, Clöstern, und Ordens-Leuten, an ihren Rechten, Güldt, Zinsen und Zehenden, Weltlichen Lehenschafften, auch andern Recht und Gerechtigkeiten, wie obstehet, unvorgreiflich seyn solle.

Und haben 3) diesem Zufolg die Stände Augspurgischer Confession in ermeldtem Religions-Frieden §. Dieweiln aber ic. sich derjenigen Mittelbaren Geistlichen Güter
Zweyter Theil. 3332 ter

1646.
Januar.

ter halben, welche sie vorhin schon eingezo- gen, und zu Kirchen, Schulen, und andern milden Sachen albereit vorwendet gehabt, expresse vermahnen lassen, daß un- derentwillen sie von den Catholischen nicht mehr besprochen noch angefochten werden sollten, gestalt denn jetztgedachter §. über die Geistliche Güter insgesamt diese Verord- nung in sich begreiffet, daß diejenigen, welche den Immediat- oder Reichs- Ständen zugehörig, denenselben indifferenter bleiben sollen, wegen derjenigen aber, so andern Geistlichen, die nicht Reichs- Stände seynd, zuständig, dieser Unterscheid, ob die Geist- liche solche zu Zeit des Passauischen Vertrags, noch in Besit ge- habt, oder nicht, zu machen, und zwar in diesem letztern Fall, selbige den Augspurgischen Confessions- Verwandten, so sie eingezo- gen, um Friedens willen gelassen, in jenem ersten aber, die besit- ende Geistliche darin ferner nicht molestiret noch gekränk- et werden sollten. Und ob- wohl die Augspurgische Confessions- Verwandte diese Verordnung dahin zu deuten, sich öftters unterstanden, und noch, als wann damit nur solche Geistliche Güter, welche dem Reich ohne Mittel unterworfen, und Reichs- Ständen gehörig, nicht aber diejenigen, so in ihrer, der Augspurgischen Confessions- Verwandten, Territo- riis oder Gebieth gelegen, gemeynt, so ist doch der buchstäbliche Inhalt also hell und klar, daß er dergleichen Interpretation keineswegs zulassen oder erleiden kan; wie dann in erstermeldtem §. Dagegen sollen ic. neben den Reichs- Ständen auch von andern Geistlichen Standes nahmentliche Meldung besichet, und solche in §. Damit auch ic. als welcher auf den vorigen sich beziehet, zu Aufhebung alles Zweiffels, noch mehrers und umständlicher erläutert, indem darinn nach den Chur- Fürsten und Ständen, erst absonderlich von den Collegien, Ebstern und Or- dens- Leuten, daß nemlich solchen dasjenige, was von den Reichs- Ständen hier und in vorigen §. disponiret, mit zu guten kommen, und ihnen nicht weniger als den Reichs- Ständen, ihre jura integra & intacta bleiben sollen, Erwähnung geschicht. Nun ist ja bekandt, daß die wenigsten Ebstern und Ordens- Leute, und fast gar keine Col- legia Stände des Reichs seynd, auch nicht abzusehen ist, wann nur die Stände des Reichs hierunter gemeynt, warum nach deren Exprimierung erst der Collegien, Ebstern und Ordens- Leuten sonderbare Meld- und Verordnung zu thun nöthig gewesen.

Es ist auch 4) in mehr verührtem §. Dagegen ic. aus Dero, den Worten und anderen Geistlichen Standes angehängter Clausul, daß nemlich den Geistlichen, ungeachtet, ob sie ihre vorige Residenz, und wohin sie solche verrückt haben möch- ten, in ihren Glauben, Kirchen- Gebräuchen, Renten und Gefällen kein Eingriff geschehen solle, genugsam abzunehmen, daß unter solcher Disposition diejenige Geist- liche, welche in der Augspurgischen Confessions- Verwandten Territorio und Welt- lichen Botmäßigkeit geseßen, vornemlich mit begriffen, dann ja sonst die Cautela, ob und wohin sie ihre Residenz verrückt, fast vergeblich und ohne Wirkung seyn würde, weil sich die wenigsten Fälle zutragen, daß diejenigen Geistliche, so Reichs- Stän- de seynd, ihre Residenz verrücken, zumalen sie der Religion halber, aus ihrem ei- genen Territorio, als darinn ihnen jemand von andern ihren Mit- Ständen Ver- druß zu machen oder zu nahe zu treten, ohne das nicht befugt, in ein fremdes zu weichen, sonderlich Ursach haben. Wann dann auch bloß und allein die Reichs- Stän- de ihrer Geistlichen Güter hätten versichert seyn, der übrigen Mediat- Güter Einzie- hung aber den Ständen Augspurgischer Confession ferner frey bleiben sollen, würde solches mit denen in obbemeldtem §. Dierweil aber ic. gemachten beyden Restriktionibus, daß sie nemlich derjenigen Güter halben, so keinem Reichs- Stand zugehörig, und in deren Possession die Geistliche zur Zeit des Passauischen Vertrags nicht gewe- sen, sondern die Augspurgische Confessions- Verwandte damals albereit verwendet gehabt, nicht mehr besprochen werden sollten, gar nicht überein kommen können.

Und werden sich auch 5) ohne das die Herren Augspurgische Confessions- Ver- wandte, aus den Reichs- Actis & Protocollis zuversichtlich erinnern, daß es bey Er- ledigung dieses Puncti unter den Ständen keine andere Meynung gehabt, zumalen alles dasjenige, was unter obangezogenen §§. conjunctim gesetzt, gar unterschiedlich und anfänglich von den Geistlichen, so Reichs- Stände, darnach von denen, so nicht Reichs- Stände seynd, sondern in andererer Territorio gelegen, verhandelt worden. Es würde auch über dieses solche der Herren Augspurgischen Confessions- Verwand- ten

1646.
Januar.

1646.
Januar.

ten Interpretation eine Correction vieler voriger Reichs-Abschiede, da doch nirgends zu finden, daß die Catholischen selbigem, oder ihren daraus zusehenden Reich-ten jemals renunciiret, mit sich bringen.

1646.
Januar.

Wie dann fürs 6) in specie in obbemeldtem Reichs-Abschied zu Regensburg Anno 1541. §. Und damit im Heiligen Reich ic. ausdrücklich versehen ist, daß hinführ in der Religion und Glaubens-Sachen, auch sonst keiner andern Ursachen halber, wie die Rahmen haben mögen, Niemand hohen oder niedern Standes den andern ic. bis zu Endung des National-Concilii, desjenigen berauben, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Christlicher Lieb meynten, auch den Geistlichen (in genere non facta differentia inter Mediatos vel Immediatos) so sich der Religion halber Entsetzung beklagten, ihre Renth, Zins und Einkommen, so viel sie deren noch in possession wären, unaufgehalten gefolgt werden sollten.

Welches 7) in dem Reichs-Abschied zu Speyer Anno 1544. gar umständ- und ausführlich wiederholtet, und zwar in §. Doch soll ic. abermals diese Regul, daß den Geistlichen (item in genere & sine ulla differentia) alle ihre Renthen und Gefäll, deren sie Anno 41. noch in Possession gewesen, gelassen werden sollten, prämittiret, und weil dabey Zweifel vorgefallen, wann die zu einem Stift oder Kloster gehörige Gefälle in unterschiedlichen Territoriis gelegen, wohin selbige alsdann, da die Herrschaften allerseits sich darum würden annehmen wollen, abzufolgen, ist im §. Und damit ic. ferner dieses pro Regula gesetzt, daß die Lieffering an das Ort, da das Stift, Kloster oder Haus sitziret, geschehen sollte, von welcher Regul aber in beyden nachfolgenden his zween Casus speciales, wann nemlich die Gefälle denjenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, zugehörig, oder die Geistliche vorhin schon wegen Veränderung der Religion in anderer Stände Landen zu wohnen sich begeben, ausgenommen, und hernacher in §. Sonsten ic. nachmals diese general Vernehmung repetiret und inculciret worden, daß außserhalb obiger Verordnung ein jedweder Geistlicher Standes (nota denuo generalitatem) unangesehen welches theils Religion er sey, bey allen seinen Gütern, Einkommen, Renthen, Gülden, deren er in Zeiten des Regenspurgischen Abschieds in possess und Gebrauch gewesen, ungeschindert bleiben und zugelassen werden sollte. Welches alles dann in sich also hell und offenbar, daß es des rechten Verstandes halber, einige Conjectur oder Entlehnung anderer außserlichen Interpretation (an welche man sich auch ohne das Catholischen theils nicht binden lassen wird) gar nicht bedarff, gestalt dann auch die Catholische Dero bey den Herren Augspurgischen Confessions-Berwandten allegirender Declaration, der damahligen Kayserlichen Majestät CAROLI V. de Anno 1541. oder daß sie darum mit gewilliget haben sollten, so wenig geständig seyn, als Deroselben Commissariis auf dem Reichs-Tag Anno 1555. ertheilte Instruktion dahin gedeutet werden kan, daß die der Geistlichen Güter halber gemachte Verordnung wegen künftiger Zeit einigen Zweifel haben könnte, sondern daß Ihrer Majestät, wie in jehet ermeldter Instruktion aus dem §. Aber der Anhang ic. und §. Zum dritten ic. mit mehreem zu ersehen, dieses für bedenklich gehalten, daß es in dem Religions-Frieden bey der vorigen Satzung verbleiben, und dadurch die bis ins Jahr 1541. und also auf die Zeit des Regenspurgischen Abschieds begangene Spolia bestättiget, sondern dieselbige vielmehr repariret und alles, quoad prædicta bona, in vorigen Stand gesetzt werden sollte.

Wann dann nun Ihre Kayserliche Majestät der vorigen Zeit halber Ihre einen solchen Scrupul gemacht, ist 8) leichtlich zu errathen, daß ihr Wille und Gedanken keinesweges dahin gangen, Sie auch nimmermehr daren zu willigen sich würde bewegen haben lassen, daß dergleichen Occupationes und Einziehungen der Geistlichen Güter, noch ferner instänfftige einem jeden Stand pro arbitrio frey gelassen seyn sollten, wiewohl es doch folgendes die Herren Augspurgische Confessions-Berwandte, unter Abhandlung ermeldten Religion-Friedens, noch so weit gebracht, daß man Catholischen theils nicht nur diejenigen occupationes honorum Ecclesiasticorum, welche bis aufs Jahr 1541. sondern noch ferner von selbiger Zeit an, bis auf den Passauischen Vertrag, und also ins Jahr 1552. vorgenommen worden, um Friedens willen hingegen, und also den Terminum um so viel weiter fortsetzen lassen.

1646.
Januar.

Gesetz auch 9) daß weder im Religions-Frieden, noch einigen andern Reichs-Satzungen dieserhalb die geringste Verordnung in specie geschehen, so wäre es doch für sich selbst nicht nur der Disposition gemeiner beschriebener Geist- und Weltlicher Rechten, sondern auch des aufgerichteten Land-Friedens (auf welche der Religion-Friede sich in §. Dagegen sollen ic. ausdrücklich beziehen thut,) allerdings gemäß, und nach denselbigen darin zu urtheilen, vermög deren Niemanden gebührt, einen andern des seinigen zu entsetzen, weniger dergleichen Geistliche Stiftungen und Güter anders wohin, als sie von den gottseligen Fundatoren verordnet, zu verwenden.

1646.
Januar.

So kan auch 10) nicht geleugnet werden, daß der Zweck und Ziel des Religion-Friedens dieser gewesen, daß die Grund-Verse eines beständigen Vertrauens gelegt, beyderseits Religions-Verwandte wissen möchten, was einer sich gegen den andern zu versehen, auch ein jeder sich beständiger und gewisser Sicherheit zu getrösten, und für und für außer Gefahr stehen möchte, wie in ermeldtem Religion-Frieden aus den §. In solcher vorgenommenener Berathschlagung ic. zu ersehen. Was hätte nun für eine Hoffnung guten Vertrauens seyn können, wann die Catholische Chur-Fürsten und Stände, sönderst aber Ihre Kayserliche Majestät gewärtig bleiben sollten, daß noch weiters hinführo die Geistlichen nur bloß darum, daß sie Catholisch, und ihre Glaubens-Genossen seyn, aus ihrem Eigenthum ohne Scheu würden verjagt werden, was für eine Versicherung vor die Geistliche? (als für welche der Religion-Friede nicht weniger als für die Weltliche gemacht wann selbige der Beraubung des Ihrigen in fernerer täglicher Erwartung hätten stehen sollen.

Und thut wieder solches alles (11) gar nicht iren, daß in oft angezogenem Religions-Friede §. Und damit ic. verordnet, daß die Stände Augspurgischer Confession bey ihrem Glauben, Kirchen-Gebrauchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie in ihren Landen aufgerichtet, oder noch aufrichten möchten, auch ihren Haab, Gütern, Herrlichkeit und Berechtigkeiten ruhiglich und friedlich zu lassen; woraus jeko gen geschlossen werden wolte, daß sie die in ihrem Gebieth gelegene Clöster auch zu reformiren Macht haben, dann erstlich der Clöster und anderer Geistlichen Güter in diesem §. mit keinem einzigen Wort Meldung beschicht, und derowegen wieder obangezogenen *expressum tenorem* deren nechst darauf folgenden §§. nichts hieraus inferir werden kan, sondern *salvis illis*, und also *de subditis laicis eorumque Religionis Exercitio & constitutione Ministeriorum, Scholarum &c.* verstanden werden muß.

Und daß solches der rechte und wahre Inhalt ist (12) ausdem §. Als auch den Ständen ic. gnußsam zu colligiren, in welchem den Geistlichen aus ihren Güthern die nothdürfftige Unterhaltung der Ministerien, Kirchen, Schulen, Hospitalien, wie von alters hergebracht, ferner zu bestellen aufserleget worden, zudem, obwol die Clöster und Geistlichen Güther in den Weltlichkeiten, & certo modo, zu den Landtschafften mit gehörig:

So seynd sie doch pro (13) selbigen, was die Administration vermög der ersten Foundation, ihre ordenliche Wahl, Annehmung neuer Personen an statt der abgehenden betrifft, gar nicht, weniger quoad Jura Confirmandi, Investiturae, aliaque Ordinariis locorum competentia unterworfen.

Welches dann (14) hierdurch um so viel mehrers bestärckt wird, daß im Religions-Frieden §. Wo aber Unsere ic. die Unterthanen, wann sie der Religion halber an andere Ort ziehen wollen, ihrer Güther dardurch keines Weges verlustiget erkandt, sönderlichen der Ab- und Inzug, auch Verkaufung des ihrigen, unverhindert männiglich zugelassen und bewilliget. Wie kan derowegen zu vermuthen stehen, daß deme zugegen die Catholischen Stände eingangen haben sollten, daß die Geistlichen ihrer Güter durch die Weltliche Herrschafften liberè & impunè entsetzet werden könnten, von deren Vorfahren doch selbige zum wenigsten Theil, sondern oftmals von andern gottseligen Fundatoren herrühren, oder auch zum theil aus guter Haushaltung

1646. Januar. tung anerworben, wie dann nicht wenig Exempla zu finden, daß solche Ebstter und 1646. Januar. Güter bey den Geistlichen wohl länger als die weltlichen Herrschafften, bey gegenwärtiger Hoheit, Würden, Land und Gebietz gewesen.

Und ist (15) in diesem Passu der Catholischen Stände dissensus auch aus demgemungsam zu erkennen, daß sie gleich alsobalden, wie die erste Eingriffe hierwieder beschehen, sich zum höchsten darob beschwehret, und seithero jederzeit widersprochen.

Gefällt dann auch (16) die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten sich billig so viel lieber hierum hätten wissen lassen sollen, weilt sie selbst für einen unauslöschlichen Schimpff anziehen, wann die Religion pro causa & modo amittendi Dominia gehalten werden sollte, da es doch zwischen denjenigen, welche die Religion und Stand verändern, und also sich deren ermeldtem Stand anhängigen Einkommen proprio suo facto verlustig machen, und denen, so sich bey der alten Religion halten, und intacta deren unverschuldeter Dingen ihrer Geistlichen Güter entsetzt werden, seinen bekanten Unterscheid hat.

Da vorab (17) in Camera Imperiali in hunc sensum öftters und in specie in den bekanten vier Ebstter Sachen in contradictorio Judicio geurtheilet, bey deren Erbterung sich, sowol von den Augspurgischen Confessions-Verwandten als Catholischen, Beyfigere befinden, welche, ob sie es zwar mit ihrer Religion ohne Zweifel wohl gemeynet: so haben sie doch bey so klarer Beschaffenheit des Religion-Friedens und anderer Reichs-Satzungen, für die Geistlichen zu sprechen, nicht fürüber gekonnt, anderer Scribenten und Historicorum, welche den Verlauf des Religion-Friedens beschrieben, und obangeführte textus anders nicht gedeutet, jeso zu geschweigen. Ohne ist es nicht, daß Cammer-Richter und Beyfiger allein derjenigen Geistlichen Orden, und keiner andern wegen, so Ordinariorum Jurisdictionem im Reich nicht recognosciren, Anno 1557. ein Dubium übergeben, und dasselbe Anno 1566. wiederholet. Es hat aber diß Dubium den Verstand bey den Herren Cameralen nicht gehabt, ob diese und andere Ordines und Geistlichen ihrer Güter halben, in den Religion-Frieden gemeynet und begriffen (angesehen daß hiervon in gedachtem Abschiede des Religion-Friedens, vers. Diweil aber ic. ein klarer Ausdruck sich befindet) sondern allein in dem gezeiffelt haben, ob solche Geistliche im Religions-Frieden also begriffen, daß ihnen Proceß auf die Constitution des Religion-Friedens erkannt werden sollen und mögen, weilt einem jeden sonst nicht zugelassen, einen Staud des Reichs in prima instantia, in Camera Imperiali zu conveniren. Über welches Dubium halben sich Churfürsten und Stände im Abschied de Anno 1566. aufgerichtet, in vers. &c. Wir wollen auch Unsern Cammer-Richtern ic. dahin unberneintlich resolviret, daß am Cammergericht, jedem wieder den Religions-Frieden beschwehret, ohne Unterscheid, was Standes oder Ordens der sey, auf sein Anruffen gebührliche rechtmäßige Hülff erfolgen solle, aus den Buchstaben gemeldes vers. Wir wollen ic. gezogen, also lautend: Wir wollen auch Unsern Cammer-Richtern und Beyfigern Unseres Kayserlichen Cammer-Gerichts, hiemit abermals gnädigst auferleget und befohlen haben, wie Wir ihnen dann hiemit, Krafft dieses Abschieds, auch auferlegen und befehlen, ob jemand wer der wäre ic. wieder solchen Religions- und gemeinen Frieden beschwehret wäre, oder künftig hin beschwehret und betrübet werden wollte, daß auf der Beschwehreten Anruffen, mit Ertheilung gebührlicher rechtmäßiger Hülff, sie sich fürderlich und gleichmäßig erweisen sollen ic. und solches darum, damit im Römischen Reich Niemand Rechtlos gelassen werde, dann Fremden und Einheimischen, ja auch Christen und Juden darinn gleich Recht billig wiederfähret: Allermassen auch auf solche der Churfürsten und Stände erfolgte Resolution, die Herren Cammer-Richter und Beyfigere, des Kayserlichen Cammer-Gerichts, nicht allein in ermeldten vier Ebsttern, sondern auch in vielen andern dergleichen Sachen, auf der Beschwehreten Anruffen, gebührende Proceß und Mandata erkannt, auch zu erkennen (ungeachtet ihres vorhin gehaltenen Dubii

1646.
Januar.

Dubii, weil es gehörter massen allbereit resolviret und erlediget) Amts-Befehl und Pflichten halber, schuldig gewesen, forthin auch hieran, daß es nemlich mit dem Religions-Frieden und der in Anno 1566. verabschiedeten Resolution, obstehenden Verstand habe, nicht gewweifelt, und zu unwidersprechlicher Anzeige desselben, als sie Anno 1595. alle ihre Dubia übergeben sollen, auch übergeben, dieses, als eines verglichenen und erledigten, mit keinem Wort mehr gedacht haben. Dabero nun erscheint, daß es bey diesen pratenso Gravamine angezogenen Dubii Cameralis und der Remission ad Comitata Imperii haben, eine viel andere Beschaffenheit, und solch Dubium schon längst seinen Entscheide bekommen habe, wie ex Actis & Protocollis Imperii zu erweisen. Nachdem derowegen jeso es dahin angesehen, daß man sich der Güte über dergleichen Zwingen vergleichen solle, dabey aber aequitas & ratio in Legibus Imperii fundata billig pro norma zu halten, und alle andere vorthenliche Affectus auf Seiten zu sehen, so thut man Catholischen theils in Zuversicht stehen, es werden die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte sich dahin unbeschwert bescheiden lassen, daß sie alle diejenigen Stifter, Elobster, Prälaturen, Collegia und Geistliche Güter ohne Unterschied, welche die Ordens-Leute, und andere Geistliche Personen, zur Zeit des Passauschen Vertrags, noch in Possession und Gebrauch gehabt, gutwillig wieder abtreten, und in denjenigen Stand, darinnen sie um selbige Zeit gewesen, wiederkommen, vielmehrs aber diejenige Geistliche, welche wirklich bey ihren Elobstern seyn, unberrührt und ruhig dabey verbleiben lassen. Ob dann auch wol der Religions-Friede s. Nachdeme aber: gewisse Maas und Ordnung gibt, wie es in den Reichs-Städten der Religion halber zu halten, daß nemlich, wo beyde Religionen bis dahin im Gang und Brauch gewesen, solche daselbst auch hinführo bleiben, die Bürger und andere Einwohner, Geistlichen und Weltlichen Standes, friedlich und ruhig beyeinander wohnen, und kein Theil des andern Religion, Kirchen-Gebrauch oder Ceremonien abthun sollte: So ist doch nur zu viel bekandt, wie mannigfaltig demselben in vielen Reichs-Städten zu wieder gehandelt, da nicht nur in denjenigen, wo zu Zeit des Religion-Friedens beyde, sondern auch wol die Catholische Religion allein in Übung war, die Augspurgischen Confessions-Verwandte sine alio titulo, die Catholischen Kirchen, Elobster und derselben Gefälle, Pfründen, und Güter, so gar auch wohl wieder die particular-Verträge, eingelegen, mit denselben ihres Gefallens gebähret, wohin sie gewollt verwenden, ganze Elobster auch Ordens-Häuser und Kirchen funditus evertiret, das Catholische Exercitium, nicht allein in den Städten selbst, sondern auf dem Land, in ihren Gebieth abgeschaffet, die Catholischen von dem Rath, allen ehrlichen Aemtern, Bedienung, Bürger-Recht und Zunften ausschließen, ihnen die Administration der Heiligen Sacramenten, als Kindes-Tauff, Hochzeitliche Copulation, Providirung der Kranken und anders mit den öffentlichen Ceremonien, inn- und aussershalb der Gottes-Häuser, so die Christliche Catholische Kirche jederzeit in Übung gehabt und noch hat, abstricken und verwahren.

Diese unbillige Verfahrungen, wollen zwar von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, mit dem Jure Superioritatis, als welches den Reichs-Städten nicht weniger dann andern Ständen zuständig seyn solle, entschuldiget oder behauptet werden. Es kan aber 1) von dem Jure Superioritatis ad Jus introducendæ Religionis, über- und wieder den ausdrücklichen Inhalt des Religion-Friedens, als welcher vornemlich pro norma & regula zu halten, kein bündiges Argument gezogen werden. Zum 2) hat es mit den Reichs-Städten diese Bewandnis, daß Rath und ganze Communität, alle zugleich ohne Mittel Ihre Kayserliche Majestät und dem Reich unterworfen seynd, inmassen Kayser FERDINANDUS I. Glorwürdigster Gedächtniß, bey Abhandlung des Religion-Friedens, in seiner Erklärung den 30. Augusti den sämtlichen Reichs-Ständen mit mehrern zu Gemüth geführet, gestaltt dann auch Bürgermeister und Rath in den Reichs-Städten das Dominium Jurisdictionis gegen der Bürgerschaft nicht haben, sondern nur ihre Vorsteher und Governatores seyn, worzu sie durch die Wahl von den Bürgern selbst verordnet, in übrigen aber ihnen samt und sonders alle Recht, Gerechtigkeiten und Privilegia gemein sind. Und nun 3) die Herren

1646.
Januar.

1646.
Januar.

Herrn Augspurgischen Confessions-Berwandte selbst in Religions-Sachen nicht gestatten wollen, daß die Majora Vota den Minoribus prevaliren, so will ja ungänglich folgen, daß in den Reichs-Städten der mehrere Theil dem geringern, in Religions-Sachen, sonderlich contra dispositionem Legis publicæ, Maas und Ordnung zu geben, oder einige Aenderung darinn vorzunehmen, nicht befugt gewesen, gestaltt dann solches Churfürsten und Stände der Augspurgischen Confession, Anno 1566. in ihrer der Kayserlichen Majestät übergebenen Schrift, selbstn wöhl erkandt, und sich gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Dinkelspiel eben dieses Argu-menti bedienen und gebraucher. Derowegen dann an Seiten der Catholischen billig begehret wird, daß alle ihnen entzogene und demolirte Kirchen, Pfründten, Renten und Einkommen in den Reichs-Städten, wieder in vorigen Stand gesetzt, die Catholischen Bürger, ihrer Religion halber, weder von der Raths-Stelle noch andern ehrlichen Aemtern ausgeschlossen, weniger an deren öffentlichem Exercitio einiger gestaltt ferner gehindert werden mögen.

1646.
Januar.

Wenigers nicht haben die Catholischen vorhin mehrmals sich nicht wenig beschwehret, und noch, daß die von der Freyen Ritterschafft Augspurgischer Confession, welche der Kayserlichen Majestät ohne Mittel unterworfen, dero ihnen in Religions-Frieden indulgirten Freyheit des Glaubens, sich dahin zu mißbrauchen unterstanden, daß sie in ihren angehörigen Dorffschafften, die Catholische Religion abzuschaffen, und die Augspurgische Confession in Übung zu bringen, Macht haben sollten; da doch der Religions-Friede ihrenthalben nur personal ist, und sie darinn anderer gestaltt nicht, als daß sie, beyder Religionen halber, von Niemand vergewaltiget, bedränger oder beschwert werden sollten, begriffen. Und daß es hiemit andere Meynung nicht gehabt, ist aus dem Verlauff des Religion-Friedens gemugsam abzunehmen, weilen die Stände Augspurgischer Confession damals zwar begehret, daß die Freye Ritterschafft allermaassen und gestaltt, wie andere Stände, dem Religions-Frieden einverleibet werden möchten, solches aber von Jhro Kayserlichen Majestät und den Catholischen nicht bewilliget werden wollen, woraus dann dieser Articul mit obermelder Restriktion verfasst worden: welches alles, was von ermeldter Ritterschafft dagegen vorgenommen, muß billig aufgehobet, und in vorigen Stand wieder gesetzt, sie auch in den Schranken des Religion-Friedens hinführo sich zu halten, angewiesen werden.

Und nachdemmahln auch von den Catholischen ohnmittelbaren, in der Pfalz und andern Herrschafften und Landen geseßenen Freyen Reichs von Adel, nun von geraumer Zeit hero, verschiedene nicht geringe Beschwerden in deme empfunden, und höchlich geklaget worden, daß nicht allein in ihren Flecken und Dörffern, sondern gar auf und in ihren Schloßern und Unterthanen, auf welchen sie merum & mixtum Imperium Lehens- oder Eigenthums-weis notorie hergebracht, und præter Cæsarem keinen Superiorem recognosciren, von den Augspurgischen Confessions-Berwandten potentioribus, in Exercitio Religionis Catholicæ turbiret, ja gar zu derselben Religion gezwungen, den Adelichen Personen selbstn in ihren eigenen Häusern, das Catholische Religions-Exercitium nicht verstatet, sondern dieselbe disfalls gleich den Land-Sassen tractiret, noch vielmehr aber solch Jus Religionis, ohne GrundRechrens, auf den Lehn-Gütern, contra Vasallos, durante adhuc Feudo, auf vorbedeutete Maas mit Gewalt verübet worden: Als ist auch solches als ein nicht geringes Gravamen billig abzustellen, und sie, die Reichs von Adel, bey dem Exercitio Catholischer Religion unperturbiret zu lassen.

AD III. GRAVAMEN.

Daß die Unterthanen Augspurgischer Confession, so unter Catholischer Obrigkeit geseßen, der Religion halber nicht verdrungen, sondern zu verbleiben, oder gegen Erlegung billiger Nachsteuer, anders wohin sich zu wenden in ihrer Willkühr stehe, solches, auch der, bey Aufrichtung des Religion-Friedens vorgang- und ge-

Zweyter Theil.

A a a

schloß

1646.
Januar.

schlossener Handlung, zumaln weiland König Ferdinands aller-Christlichster An-
denkens, unter dato den 24. Septembr. Anno 1555. angezogener, und auf dem
Wahl-Tag zu Regensburg 1575. originaliter vorgelegter Declaration gemäß seyn
solle, damit hat es folgende in den vorgegangenen Reichs-Handlungen begründ- und
befindliche Bewandniß. Ob wohl die Augspurgischen Confessions-Verwandte
Stände, Anfangs bey Abfassung des Religion-Friedens, demselben diese Worte ein-
zurücken begehret: Daß doch alle Unterthanen beyder Religionen ihres Ge-
wissens und Bekantniß halben, von ihrer Obrigkeit frey gelassen wer-
den: daß man doch an Catholischer Seiten sich hierzu keineswegs verstehen kön-
nen noch wollen, worauf die Augspurgischen Confessions-Verwandte, anstatt des
vorigen, nachfolgenden Zusatz, in ihrem den 21. Junii Anno 1555. übergebenen
Bedencken vorgeschlagen: daß in diesem Frieden die von der Ritterschafft
Hanse, und andere Städte, allermassen und gestalt, wie andere Stände,
um mehren Friedens wegen, auch mit begriffen seyn, und bey der Aug-
spurgischen Confession gelassen werden sollten; doch einem jeden an seiner
Weltlichen Obrigkeit unschädlich: welches ebenmäßig die Catholischen nicht
belibet oder angenommen, sondern es haben die Königliche Majestät in Deo
den 30. Augusti hernacher ertheiltem Decret, off- beneldte Augspurgische Con-
fessions-Verwandten erinnert, davon abzustehen, und die Catholischen zu solcher
großen Ungleichheit und Beschränkung zu dringen, ferner nicht zu begehren, sondern
sich begnügen zu lassen, daß die Catholischen das Recht und Auctorität, auch ge-
gen ihre Unterthanen haben und gebrauchen, das sie den Augspurgischen Confes-
sions-Verwandten Ständen, gegen derselben Unterthanen bisshero zusehen, und
noch unbehindert zulassen; wie dann von ihren Herren und Obren selbst kein anders,
bey vorigen dieser Sachen halber gehaltenen Reichs-Tagen und andern Zusammen-
künften, gestritten noch erhalten, und von ihnen als Räten und Botshafften bil-
lig auch nicht ferner begehret werden solle. Ob wol auch offgedachte Confessions-
Verwandte den 6. Septembr. darüber mit einer Duplic einkommen und begehret,
nicht allein die Hanse- und See-Städte, wie auch die Ritterschafften, sondern auch
die andern gemeine Stände allergnädigst zu bedencken: so haben es doch allerhöchst-
gedachte Ihre Königliche Majestät der Mittelbahren Hanse- und anderer Städte,
Stände und Unterthanen halben, bey voriger abschlägigen Antwort, und den in
dem Religion-Frieden befindenden Worten (So haben die Kayserliche Majestät
wie auch Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs keinem Stand
des Reichs ic.) gelassen: gestalten solcher Aufsat den 8. Septembr. den Ständen
communiciret, nachgehends der Religions-Frieden den 25. Tag gedachten Monats
Septembris, mit denen darinn begriffenen hochbetheuret- und verbündlichen Clau-
sulis publiciret. Von obgemeldetem Ferdinandschen Decreto oder Declaration aber,
so wiedrigen Angeben nach, den 24. zuvor ertheilet seyn solle, ist in einigem Reichs-
Rath nichts gemeldet, bewilliget oder beschloffen, ja von Zeit des in Anno 1555.
aufgerichteten Religion-Friedens, biß auf das 1557. Jahr nichts davon gehö-
ret; immassen dann, als auf dem zu Regensburg in jetzt-gedachtem Jahr ge-
haltenen Königlichen Wahl-Tag, mehr-bedeutet Decretum, von den Chur-
Pfälzischen erstlich ediret, und begehret worden, solches der Königlichen Ca-
pitulation einzurücken, sämtliche Catholische Churfürsten öffentlich contestiret
und theureet, daß einiger Catholischer Stand davon, und derentwegen verübter
Handlung, weder Bericht noch Nachricht jemahln erlanget, sintemal weder in Pro-
tocollis noch privatim etwas davon aufgezeichnet, daher auch ihnen verweisllich
fallen und nicht zu verantworten stehen würde, der Capitulation solche Punkten
einzufügen, davon sie keinen Bericht noch Wissenschaft hätten, wobey es dann,
und der Capitulation uneingeruckt verblieben.

Indeme auch auf dem in gefolgetem 1576. Jahr zu Regensburg gehaltenen Reichs-
Tag, wegen der Chur-Maynischen aufm Eichsfeld geseenen, wie auch Stifft-Zul-
discher und anderer Unterthanen, solche Freystellung abermahln gesucht, und von
den Augspurgischen Confessions-Verwandten, in ihrem überreichten Memorial an
die

1646.
Januar.

1646.
Januar.

die Kayserliche Majestät, als das Oberhaupt und Handhaber aller Ordnung und Befehle, auch Beschützer und Beschirmer aller Bedrängten, krafft disfalls habender vollkommener Macht und Gewalts, Dero Kayserliches Amt zu interponiren, und, was vorigen Reichs-Satzungen gemäß, hierunter zu verordnen begehret; haben hingegen die Catholischen sich höchlich beschwehret, daß Obrigkeiten, so sich zur Augspurgischen Confession bekennen, wieder ausdrückliche Disposition des Religions-Friedens, sich unterstanden, andere der Catholischen Obrigkeiten angehörige Unterthanen nicht allein von ihrer Obrigkeit Religion und Glauben abzuhalten, sondern auch selbige mit öffentlicher und heimlicher Beschickung und Beystand dahin bestärkt, daß sie ihren Obrigkeiten keinen Gehorsam in deme leisten sollen. Weil denn die Catholischen sich in deme, wie es die Stände der Augspurgischen Confession in ihren Landen anstellen, nicht einlassen, sondern vielmehr die Dinge, dieselben vor Gott verantworten lassen, als sollten die Catholischen, in Regierung ihrer Landen und Kirchen, von ihnen billig unangefochten und unbehindert gelassen werden; So haben Ihre Kayserliche Majestät, vermöge Dero den 25. Augusti ertheilter Erklärung, die Sachen allerdings bey dem Religions-Frieden verbleiben lassen, bey welcher zwar die Augspurgische Confessions-Verwandte nicht acquiesciren, sondern mit Vorschüzung, daß sie vor gewieriger Erledigung dieses Annehmens, sich zu keiner Einwilligung zur angebehrten hoch-nothwendigen Hülffe wieder den Türcken erklären oder verstehen, Ihre Kayserliche Majestät, auch so gar ungeschueet Dero höchster und tödlicher obgelegener Krankheit, in welcher Sie bald hernacher das zeitliche aller-Christlich gesegnet, gleichsam dazu dringen und zwingen wollen. Es haben aber Ihre Majestät in zweyen den 24. Septembr. und 10. Octobr. ergangenen Decretis sich Kayserlich erklärt, daß disfalls wieder den Inhalt des Religions-Friedens und Ihrer Majestät selbst-enthlichen Verheuerung, ohne Mitwissen und Bewilligung ein und der andern Religion-Verwandten Chur-Fürsten und Stände, etwas weiters zu verabscheiden, oder Erklärung zu thun, Ihre nicht gebühren, oder verantwortlich seyn wollte, mit angeheffter beweglicher Remonstrir- Beding- und Verwahrung, da wegen solchen Streits verwegener Hülff-Leistung, die Vormauer Deutscher Nation von dem Erb-Feind niedergerissen, und das liebe Vaterland in äußerstes unwiederbringliches Verderben und ewige Dienbarkeit gesetzt werden sollte.

1646.
Januar.

Aus welchem allen erhellet, daß der Religions-Frieden allein zwischen der Kayserlichen und Königlich Majestät, wie auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, und nicht den Unterthanen aufgerichtet, denselben auch principaliter nicht angehe: weils 1) vermöge gedachter Königlich Replie, de dato 30. Augusti 1555. §. Der- gleichen im Religions-Frieden 2c. nach den Worten (keinen Stand) derentwegen hierzu gesetzt worden (des Reichs) damit nicht eines Reichs-Standes unterworfenener Unterthan, um deswillen, daß er, vor desselben Land-Stand erkennet wird, ihme Ursach schypffe, unterm Schein der Augspurgischen Confession, sich seinen Herrn zu wiedersehen, und dann allererst disputiret werden müste, ob die Worte auch auf andere Stände, so den Reichs-Ständen unterworfenen und zugehörig, zu verstehen; wie dann auch den 3. Aprilis vorhero Ihre Majestät sich erklärt, daß Sie die Extension des Religions-Friedens auf die Unterthanen, keineswegs können eingehen, ehe wollten Sie alle Handlung mit einander zerschlagen lassen; 2) Die Augspurgische Confessions-Verwandten haben anfangs diese Addition allein für überflüssig gehalten, weils im Eingang der Constitution ohne das klärlich gesetzt sey, daß zwischen der Kayserlichen und Königlich Majestät, den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs Deutscher Nation, solcher Fried ange-stellet. Wie sie auch 3) in dero Anno 1559. übergebenen Gravaminibus §. Wies wol num solcher 2c. wieder die Catholischen berührten Textum, in bedeuteterem Verstand, selbstn angezogen, und damit, wieder ausdrückliche anderwörtliche Ver-sehung des Religions-Friedens, prohibiren wollen, daß sie befugt, den Geistlichen Chur- und Fürsten zwar zuständige, aber in ihren der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürstenthümern gelegene Stifter und Eldier derentwegen zu reformiren, weils sie nicht Reichs-Stände sondern Unterthanen und Land-Stände wären. 4)

Zweyter Theil.

Uaaa 2

Die

1646.
Januar.1646.
Januar.

Die Städte Ulm und Mühlhausen (mit denen es doch, wie oben bey dem zweyten Articul von den Reichs-Ständen vermeldet, eine weit andere Beschaffenheit hat) allegirten ein ebenmäßiges, bedorab diese Anno 1573. den 1. Octobr. gegen die Kayserlichen subdelegirte Commissarios, nemlich, daß die Stände den Unterthanen, ihrem Muth und Gefallen nach, eine Religion nicht zulassen; sondern, da es ihnen nicht gelegen seyn wolte, sich solcher jetziger gemeiner Stadt-Religion anhängig zu machen, stünde es ihnen frey, nach andere Orte ihres Gefallens zu ziehen. 5) Etenim privatorum non est, pro arbitrio Religiones eligere; Denn obwol der Glaube, wie auch sonstigen Politicæ Constitutiones und Reichs-Satzungen, allen und jeden, insonderheit dem gemeinen Wesen zu gutem gemeint und angesehen, so wurd dennoch darentwegen einem jeden, seines Gefallens sich deren promiscue anzumassen, und also zu gebrauchen, daß sie partes constituentes seyn, und sich den Ständen und Obrigkeiten in participando gleich machen wollten, keineswegs gebühren. Da auch 6) allen indifferenter Libertas Credendi oder Avtonomia nachgegeben wäre, hätte es nicht bedürfft, solches bey dem Religion-Frieden für die Unmittelbare Ritterschaft und Reichs-Städte absonderlich zu erhandeln. Aus was trefflichen und begründeten Ursachen aber die berühmte Freystellung, mit dem vermeynten Ferdinando Decreto keineswegs zu bestärcken, ist ans obig-ausgeführtem Verlauff satfamlich abzunehmen.

Daß aber mehr allerhöchst-gedachter Kayser Ferdinand eben so wenig die Intention gehabt, solches ohne Wissen und Belieben der Catholischen zu verassen, als Dero Successor im Reich, vermög in vorgedachter den 24. Septembr. und 10. Octobris 1576. ertheilten Kayserlichen Erklärung, gewillet gewesen, dasselbe dem Reichs-Abschied einzuverleiben, oder dem Kayserlichen Cammer-Richt in statuiren zu lassen, erhellet aus nachfolgenden, und mehr andern Kürze halber übergehenden Gründen. Weil 1) dieses Decret den Geistlichen, das wenige, so sie unbegeben noch übrig behalten, nemlich die Jurisdiction über ihre selbst eigne Unterthanen, und Direction der Religion in ihren Landen benehmen und abstricken würde; da hingegen die Augspurgische Confessions-Verwandten ihre Unterthanen nach Belieben reformiren, den Catholischen aber verwehren wollen, ihre von so viel hundert Jahren hergebrachte uhralte Religion zu erhalten, oder, da sie in Abfall kommen, zu restituiren. Welches 2) demjenigen zuwider lauffet, so bey Aufrichtung des Religion-Friedens, aller Unterthanen halben insgemein durch Königl. Majestät selbst lauter erklärt, und durch die Stände einhellig bewilliget und verabschiedet worden. 3) So ist das Datum des berühmten Decrets den 24. Septembr. Anno 1555. und also älter als der Religion-Frieden ist, cum tamen declaratio prafupponere debeat, existere id, quod declarat & cui derogatur. So seynd auch 4) deswegen keine, sonst auf den Reichs-Tagen herkommene und bekandte Formalitäten in proponendo, referendo, correferendo, concludendo, concipiendo, pralegendo, subscribendo & sigillando gehalten, einig Concept weder vom Reichs-Directorio aufgesetzt, noch demselben eine Abschrift davon communiciret, gestallten dann dergleichen Decret in 20. Jahr lang, weder bey einem Reichs- oder Deputations-Tag, bedorab Anno 1557. und 59. da doch der Religion- und Geistlichen halben vielfältige Concertationes vorgewesen, noch sonst jemals, vorkommen oder angereget. Und obwol unterschiedliche hohe Catholische Stände aus freyem Willen, auf der Unterthanen eingewandte Bitte, ihnen die Glaubens-Freyheit, auch die öffentliche Religions-Übung vieler Orten indulgiret und gestattet, in Hoffnung, sie dadurch zu mehrer Liebe gegen ihrer Obrigkeit und besserem Gehorsam in Politischen Sachen würden bewegt werden: so ist doch im Gegenspiel vielmehr verspühret worden, daß sie dadurch nur Anlaß zu Haß und Verbitterung genommen, ihren Obrigkeiten allen schuldigen Gehorsam verweigert, ja wohl um Land, Leut, Stand, Würde und alle zeitliche Wohlfarth zu bringen sich unterstanden. Dieses ist nun zwar von den Catholischen Unterthanen niemals gehdret oder erlebt worden, wie wenig gleichwol der Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände den Catholischen Unterthanen sicheres, unverbinderes, ruhiges Bleiben, und die berühmte Frey-

1646.
Januar.

Freystellung verstatet, ist aus denen, bey verschiedenen Reichs-Tagen übergebenen, hochbetrüben, mit den vorgangenen leidigen That-Handlungen verificirten, gemeinen und Particular-Gravaminibus kund und offenbar, und bezeugethett noch der Augenschein fast aller Orten, daß die Stände Augspurgischer Confession, in ihren Gebietthen, die Catholische Religion gänglich eliminiret, aus- und abgeschafft, ita, ut qui vim intulerunt, de illata vi conquerantur, & autoritate legis contra legem agant.

1646.
Januar.

Welchem allen nach die Augspurgischen Confessions-Verwandte, den Catholischen, ihren Mit-Ständen, Maas und Ziel mit Fug nicht geben können, die Unterthanen bey ihrer Abtretung von der Religion, oder da sie sich zu derselben nicht bequemen wollten, vermög des hochbertheurten Religion-Friedens klarer Disposition, zu der Emigration anzuweisen, insemal bey Abhandlung des Religion-Friedens, der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände erslich begehret, allen Unterthanen insgemein die Religion frey zu stellen, und dannoch dabenebens zu verabscheiden, wann einer von seinem Herrn, so einer andern Religion wäre, und sich zu solcher nicht bekennen, sondern hinweg ziehen wollte, daß ihm dasselbe zu erlauben. Weils nun das erste Kayserliche Majestät und die Catholischen keineswegs nachgeben können, so ist gleichwohl des zweyten Falls halben diese Versehen beschehen, daß die Unterthanen, wann sie der Religion halben sich nicht bequemen, sondern lieber hinweg ziehen wollten, nicht aufgehalten, solches auch ihrer Ehren unabdrücklich seyn sollte, atque ita, non quid subditis possit injungi, sed de eo, quid possit indulgeri, nec de facultate remanendi, sed abeundi quaestio fuit. Wie dann solches aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten Anno 1559 übergebenen Gravaminibus abzunehmen, in welchen sie sich allein ob dem Aufhalt der Unterthanen, und daß man sie nicht wollte ziehen lassen, beklagen; gestalcken dann aus diesen und mehr andern, theils bekandten Fundamentis, an dem löblichen Kayserlichen Cammer-Gericht, also jederzeit auf zutragende Fälle, geurtheilet worden. Daß aber die Unterthanen, mit Ansetzung allzugeringer Terminen bey den angekündigten Emigrationen, sollten verkürzet, sonsten auch in andere von den Augspurgischen Confessions-Verwandten hiebey angezogene Wege, wieder Fug und Billigkeit belästiget und beschweret werden, dessen hat man keine eigentliche Nachricht, dahero mehrer Bericht vornöthigen seyn würde: da gleichwol ichtwas ungebührliches wieder Wissen geschehen seyn sollte, dasselbe ist man Catholischen theils zu remediren und dahin zu sehen erbiethig, damit hierunter fürbaß gehörige Temperamenta gebraucht werden ic.

AD IV. GRAVAMEN.

Der 4. Punct bestehet in zwey Membris: 1) daß die Catholischen Stände die in ihren Territoriis fallende Renth, Zins, Gülden, Zehenden und andere Litraden, so zu denen von den Augspurgischen Confessions-Verwandten, in ihren Gebietthen eingezogenen Stiftern, Clöstern und Hospitalien gehören, anhalten und selbige nicht folgen lassen. Sodann, 2) daß die Catholischen vor die in ihren Territoriis gelegene Kirchen, Stifter und Clöster, zwar die Gefälle aus den Dörfern Augspurgischer Confession einzuziehen, aber die Ministeria, Schulen, Hospitalien und Almosen, die sie vor diesem zu bestellen schuldig gewesen, dem Religions-Frieden zuwieder, nicht bestellen lassen.

Beide Membra sind querelæ und Gravamina Catholicorum, aber gar nicht der Augspurgischen Confessions-Verwandten: Dann I. selbigen an den Geistlichen Renthen und Gefällen nichts gebühret, welche in der Catholischen Chur-Fürsten und Ständen Territoriis gelegen oder fallen, sie rühren gleich her von Immediat- oder Mediat-Stiftern, Kirchen und Clöstern, so nach oder vor dem Passauischen Vertrag de Anno 1552. von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten eingezogen worden. Denn 1) gebühret denselbigen an den Immediat-Erz-Bischöflichen und

1646.
Januar.

Prälaturen oder deren Renthen, Gefällen und Einkommen, gar nichts, weder in- noch außserhalb dieser ungemittelter Freyen Reichs-Stände-Bothmäßigkeit, weils solche den Catholischen durch das bekandte Geistliche Reservat, wie oben bey dem ersten Articulo deduciret, ausdrücklich vorbehalten. 2) Haben die Augspurgische Confessions-Berwandte eben so wenig, und mit gar keinem Fundament dergleichen zu präcendiren von den Mediat-Geistlichen Stiftern, Kirchen und Klöstern, welche die Catholischen präcise in Anno 1552. oder hernach biß auf den Religions-Frieden, noch possediret. Dann sie, die Augspurgische Confessions-Berwandten, an Einziehung dergleichen Geistlichen Güter und Einkommen zuviel und unrecht gethan, auch dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens stark zuwider gehandelt; wie ad 2. Articulum ausgeführet, in krafft dessen die Catholischen zwar eingewilliget, daß die Herren Augspurgischen Confessions-Berwandte, diejenige Mediat-Geistliche Güter, welche sie in obbemeldtem Jahr 1552. in possessionem schon würcklich genommen gehabt, auch in ihren Landen wiederum zu Schulen und andern milden Sachen angewendet, selbige einbehalten, auch ihnen derenwegen keine Action nimmermehr solle moviret werden. Da hingegen von ihnen auch diejenige Renthen und Einkommen, so die vor Anno 1552. occupirte Mediat-Stifter und Klöster in Catholischer Jurisdiction haben, mit keinem Fundamento angesprochen werden können, weils sie deren Possession niemaln adipisciret, sondern die Catholischen in deren beständiger Beszung verblieben, und noch seyn u.

1646.
Januar.

Was aber das II. Membrum betrifft, thut man ex parte Catholicorum nicht unbillig zweiffeln, ob die Augspurgische Confessions-Berwandten circa illam materiam einige Ursache zu klagen, dann sie aus ihren Landen und Gebieten den Catholischen die Zehenden und andere Geistliche Renthen nicht folgen lassen, es seyn dann zuvörderst ihre Ministeria, Schulen und anders bestellet; sondern es haben im Gegenpiel die Catholischen sich vielmehr und mit Grund zu beschwehren, dieweil ihnen von dergleichen ihren Gefällen anders mehr abzustatten, zugemuthet, auch an vielen Orten mit Gewalt und de facto erzwungen wird, so vor diesem nicht Herkommens gewesen, auch bey diesen Zeiten unerschwinglich, und sie auch aus dem ihrigen den Ministeris zu geben nicht im Gebrauch haben, worüber die Catholischen, vermöge Religion-Friedens, die Entscheidung ihres theils wol leiden können.

Was in diesem und vorgehenden zweenen Articulo von etlichen Reichs-Städten angezogen wird, seynd selbiger Orten die Catholischen nicht geständig, daß die Augspurgische Confessions-Berwandten wider den Religions-Frieden, Pacta und Conventiones, so die Stände Augspurgischer Confession in ihren Gravaminibus selbst gehalten haben wollen, oder sonst wider Recht, seyn beschwert worden, und sich zu beklagen einige befugte Ursach nicht haben u.

AD V. GRAVAMEN.

In welchen Fällen und Sachen die Geistliche Jurisdiction, vermöge Religion-Friedens, suspendiret sey oder nicht; ist in solchem Religions-Frieden §. Damit auch obberühret u. mit klaren und unverdunkelten Worten ausgedrückt und versehen, nemlich wider die Augspurgische Confession, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebrauche, Ordnung und Ceremonien u. Aber in andern Sachen soll und mag dieselbe durch die Erz-Bischöffe, Bischöffe und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem Ort hergebracht, und sie in deren Übung, Gebrauch und Possession biß dahin gewest, exerciret, gelibt und gebraucht werden. Nichts desto weniger haben die Augspurgische Confessions-Berwandten Stände, bald nach dem aufgerichteten Religions-Frieden, angefangen, die Erz-Bischöffe und Prälaten an solchem ihren, mit klaren, runden und Deutschen Worten reservirten Exercitio Jurisdictionis Ecclesiasticae, auf alle Weise und Wege zu turbiren, eigene Geistliche Gerichte und Consistoria aufzurichten, und an dieselbe nicht allein diejenige Sachen, welche der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Bestellung der Ministe-

rien,

1646. rien, Kirchen-Gebrauchen, Ordnung und Ceremonien betreffen, sondern auch alle
 1646. andere, der Geistlichen Jurisdiction und deren Exercitio oblaunt reservirte Sachen
 Januar. zu ziehen, ihre Untertanen und Angehörige, von der Erz- und Bischöffe ordentlichen
 Geistlichen Gerichten und Consistoriis mit Gewalt abzuhalten, und also die Ver-
 ordnung des Religion-Friedens auch hierinnen zu eludiren, und das zwar nicht nur
 in denen Fällen, wann die Partheyen der Augspurgischen Confession, sondern wohl auch,
 da sie der Catholischen Religion zugethan ic. Dessen sich auch so gar diejenigen Städte,
 allwo, zur Zeit des Religion-Friedens und seithero, beyde Religiones beyammen ge-
 wesen, und ein jeder den andern ruhig dabey lassen sollen, die Augspurgische Confes-
 sions-Verwandten aber das Regiment in ihre Hände gebracht und erwunden, und
 noch heut zu Tage, wie beneben auch dessen ein und andern Orts unterwunden dörf-
 fen, daß sie den Ordinariis locorum, die Visitationes der noch Catholischen Got-
 tes-Häuser, und darinn sich befindender Geistlicher Ordens-Personen sperren, und die
 neu-erwehlt Vorstehere sich von ihrer Geistlichen Obrigkeit confirmiren zu lassen,
 durch allerhand beschwehrlüche Worte und Bedrohungen wider die Gebühr abhalten
 wollen.

Was die Augspurgische Confessions-Verwandten sonsten von Aufhebung der
 Jurium Papalium, Provisionum, Concessionum, Transactionum & Concor-
 datorum Germaniae, Canonum &c. bey diesem fünfften Punct angeführet, das ist
 eine auffer und wider den Religions-Frieden gesuchte Extensio, und rühret alles von
 dem, bey dem ersten und zweyten Punctis zur Gnüge abgeleiteten, irrigen Präsupposi-
 tis, dahin man sich geliebter Kürze willen beziehet. Es wird auch den Augspurgischen
 Confessions-Verwandten sich hierinnen zu beklagen alle Ursache benommen seyn,
 wann sie die, dem Religions-Frieden zuwider, eingezogene Erz-Primat- hohe und an-
 dere Stifter und Pralaturen wieder in den Stand stellen, wie sie vermöge Religion-
 Friedens seyn sollen, sonderlich aber wollen die Catholischen nimmermehr dafür halten,
 daß man sogar auch der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn,
 das bey allen und jeden Stifftern im Reich, ob reverentiam Sacri Imperii, & in
 signum supremæ eminentiæ, ex antiquissima & approbata consuetudine ge-
 bührendes Jus & Reservatum Primariatum Precum, in unndthigen Zweifel
 und disputat zu ziehen gemeynet seyn werde.

AD VI. GRAVAMEN.

Hey der 6ten vermeynten Beschwehruung, erinnern sich die Catholischen, was wey-
 land Kayser FERDINAND der Erste, damahls Römischer König, in der den
 Ständen ertheilten Resolution, den 30. Augusti Anno 1555. §. Die weil nun ic.
 zu Aufricht- und lang-wieriger Erhaltung des Gemeinen Religion-Friedens, vornem-
 lich dien- und förderlich zu seyn ermesen, daß dieselbe Constitution und Sazung mit
 lauterer unverwickelten klaren Worten begriffen, und also verfertiget und angerichtet
 werde, daß die, so zu Unfried Neigung tragen, derselben Wort und Meynung auf
 ungleichen fremden Verstand füglich nicht wohl zwingen, und zu ihrem unruhigen Vor-
 haben, eben aus der Geschrifft, die um Fried und Ruhe willen sürgenommen, gleich
 das Wiederpiel, nemlich Gemeine Unruhe und Unfrieden anrichten können. Da-
 hero Jhro Römliche Majestät in dem §. Dergleichen lassen es ic. für billig, und
 allem friedlichen Wesen nüz- und nothwendig bedacht, daß diese Constitution klar und
 lauter gemacht werde, und das, so ausdrücklich nicht bewilliget, durch disputirliche
 Worte und Meynungen, nicht hinein komme, damit mehrer Zanck, Weiterung und
 Unruhe verhütet bleibe.

Weil dann die Catholischen den darauf getroffenen Religions-Frieden, in seinen
 Worten und Verstand für klar und lauter, auch solchen, bis zu Christlicher Verglei-
 chung der Religion, für ein beständig immerwährendes Pfand zwischen beyden Reli-
 gions-Verwandten, dadurch der Ruhestand des Heiligen Römischen Reichs, und die
 Einigkeit zwischen dessen höchst-geehrtem Oberhaupt und Gliedern, auch zwischen die-
 sen

1646.
Januar.

sen unter sich selbst, zu conserviren, festiglich halten und erkennen, dergestalt, daß alles dasjenige, so wider den Inhalt desselben gehandelt oder vorgenommen wird, auf des beschwehrten Theils Anruffen, abgeschafft, auch alle Chur-Fürsten, Stände und Glieder des Reichs beyder Religionen dabey gelassen werden, und sich demselben gemäß ruhiglich gebrauchen sollen, dessen die Augspurgische Confessions-Verwandte, in verschiedenen Reichs-Abschieden von Jahren 1555. §. Und soll alles 2c. 1557. §. So haben Wir 2c. 1559. §. Dieweil aber dasselbige 2c. und 1566. §. Und nachdem 2c. mehrmals versichert worden. Also läst man sich dahingegen nichts irren, da etwas durch einige Privat-Schriften, die ohne das weder vim Legis, Sententiae aut Interpretationis, noch Auctoritatem authenticam auf sich haben, diesen so Deutschen Resolutionen zuwider, in öffentlichen Druck kommen, oder gefestigt seyn sollten: gleichwol sind Catholischen theils sehr wenig, die etwan durch anderwärtige Scripta dazu provociret und veranlasset, oder zu Behuff und defension Ihrer Herrschafften und Superiorien geschrieben, dagegen aber an Seiten der Protestirenden, sich nicht eine geringe Anzahl befinden, welche de Jure Publico, sonderlich über den Religions-Frieden schreiben und glosiren, denselben nach ihren Sinn auslegen, und damit ihre Schriften und Bücher anfüllen, solche vornehmen und hohen Ständen des Reichs dediciren, da ihnen doch die arcana Imperii die Reichs-Acta und Protocolla entweder gar nicht, oder doch weignern theils bekandt, die auch dabey nicht herkommen, und wol selbst geständig seyn, daß sie dergleichen Documenten in Mangel gestanden, derentwegen keine Experiencz haben, und sich etwan bloß auf Hören sagen beruffen, ja sogar sub pretextu Laureæ Doctoralis, ihnen die Licentiam dergleichen Sanctiones zu interpretiren, beymessen, wider die Kayserliche Majestät unsern allernädigsten Herrn, supremam Ejusdem Potestatem, und wider die Catholischen allerhand neuerliche weit-aussehende und beschwehrliche Assertiones auf die Bahn bringen, und endlich, wann etliche solcher Scribenten, nach Anleitung ihres Affects, übereinstimmen, communem doctrinam seu opinionem Doctorum, confluetudinem contrariam und einen gemeinen durchgehenden Brauch erzwingen wollen.

1646.
Januar.

So viel die bey dieser Stelle angezogene Executions-Process, beboras das Anno 1619. ergangene Kayserliche Edict anlangen thut, hat es in den heylsamen Reichs- und Reichs-Berordnungen seinen gewiesenen Weg, wann und in was Fällen, vornehmlich, da unwidersprechliche notoria Attentata, Turbationes, Spolia, eigenwillige und gewaltthätige Occupationes, über und wider gang klare Reichs-Schlüsse vorlauffen, gestraff von der Execution angefangen werden soll oder kan. Gestalt in dem ex adverso gerührten Kayserlichen Edict mit Umständen ausgeführt, warum und aus was für statthafften, wohlervogenen Ursachen, Ihre Kayserliche Majestät lobwürdigsten Angedenkens (Dero diß Orts, nach der Augspurgischen Confessions-Verwandten vor längst beschehenen Bekänntniß, besage Reichs-Abschiedes 1544. §. Als wir aber 2c. und 1555. in ihrer Supplication §. Da aber Ew. Königl. Majestät 2c. keine form oder Maas vorzusetzen gewesen, Die auch hierinnen non tam suam personam quam Imperium repräsentiret) zu dessen Publication bewogen worden, dahin man sich beliebter Kürze halben, auch Verdruß und Weitläuffigkeit zu verhüten, bezogen haben will. Die Augspurgische Confessions-Verwandten haben selbst, von vielen Jahren her, eine general Decision über die, zum dfftern beyderseits allerirte und geklagte Gravamina, und Querelas circa Pacem Religionis und die Erledigung derselben, bey verschiedenen Römischen Kaysern, wie noch Anno 1594. auch zugefolgten Zeiten und Reichs-Tagen, gesucht, den bedrückten, die um Proceß angehalten, seynd solche nach dem gestiftten Religions-Frieden, sowol an dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath als Cammer-Gericht, dem Passauischen Vertrag, dem gedachten Frieden, den Reichs-Constitutionibus und gemeinen Rechten gemäß, erkannt, und die Jultiz aus allerhöchstem Kayserlichen Amt erstellet worden, damit den ungleichen Auslegungen abgeholfen, und mehrere Zwietracht und Mißhellungen abgestellt würden. Die Römischen Kayser und Könige haben die Jurisdiction dergestalt hergebracht, die Augspurgische Confessions-Verwandten sich deren, wann

es

1646.
Januar.

es zu ihrem Nutz und Bortheil gereicht, selbstn gebraucht, in dem Jahr 1559. vermeldet, die Gravamina können und sollen aus den klaren Worten der Reichs-Constitutionen und des Religion-Friedens decidiret werden, Anno 1566. gebeten, bey den höchsten Justitien des Cammer-Gerichts und Ihrer Majestät Reichs-Hof-Raths die Verordnung zu thun, daß sie angeregten Religions-Frieden in allen seinen Articulis treulich halten, und den bedrängten und beschweherten Theilen jederzeit gebührende Hülfse, Schus, Schirm und Rettung förderlich mittheilen, welches auch Kayser MAXIMILIAN der Andre, damals zugesagt und versprochen, sie auch hernach weitem Ihre Majestät Anno 1576. supplicando zu erkennen gegeben, daß ohne Noth sey, auf des einen oder andern Theils Bewilligung zu sehen oder heyzuwarten, sondern Kayserlicher Majestät, als dem Oberhaupt und Handhabern aller Ordnungen und Gesetze, auch Beschirmern der bedrängten, gebühre völliger Gewalt und Macht, zu Erledigung solcher Gravaminum, Ihr Kayserliches Amt zu gebrauchen, gestalt sie auch noch Anno 1613. bekanntlich gewesen, daß diejenigen, so dabey ihr Interesse zu haben vermeynet, gnugsam gehöret, gleich als Kayser FERDINAND der Andere, von dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, erwählte Erörterung in das Werk zu sehen erinnert worden; welches dann erstlich zwar nicht univrsaliter, sondern allein in den Articulis und Punkten, die Mediat-Stiffter, Clöster, Prälaturen und deren angehörige Geistliche Güther, in deren Possess die Geistlichen tempore Passaviae Transactionis oder hernach gewesen, den Geistlichen Vorbehalt und die Freystellung der Unterthanen betreffend, die voran in den klaren Worten und Buchstaben des Religion-Friedens bestehen, wodurch solche weder verhindert noch verändert worden, nach Inhalt dessen, auch anderer Reichs-Abschiede, Reichs-Handlungen und A-ctaten, mit gutem zeitigen Vorbedacht, wie es sich von Kayserlichen Amts wegen, auch vielfältige Nachfolge und Imploration, zwischen mißhellig- und streitenden Partheyen gebühret, nachdem die Augspurgische Confessions-Berwandte viele lange Jahre mit ihren Behelfen, die immer zu erdencken gewesen, denen sie noch heut zu Tage nichts neues oder mehrers heyzusezen wissen, vernommen, ohne Aenderung, Derogation oder Correction des Religion-Friedens, neben dem erstlichen Orten der Sachen Billigkeit zum Überfluß, mit sonderbahren Vorträgen bestärcket, beschehen und zu Werk gestellet worden. Und ist nicht wenig zu verwundern, daß die Augspurgische Confessions-Berwandten, die von ihnen erst Anno 1576. angegebene Declaration FERDINANDI I. (damit es doch obbesegter massen weit eine andere Beschaffenheit hat) zu ihrem Bortheil nicht genugsam rühmen und beloben, anderwegs aber einem Römischen Kayser oder König, dem Oberhaupt im Heiligen Reich und Obristen Voigt der Christenheit, qui supremus Legum & Constitutionum Imperialium Judex atque Executor, & in causis Pacificatae Religionis non suam, sed Imperii ac publicam, & sic alienam causam dijudicat, allen Gewalt in Religions-Sachen (da doch des wiedrigen in dem Religion-Frieden mit keinem Wort gedacht wird, Ihre Majestät und Dero Reichs-Hof-Rath auf den Religion-Frieden und andere Reichs-Gesungen gelobt und geschworen, zumals der Titul: *Ne quis in causa sua Ec.* nach gemeinen Halt der Rechts-Gelahrten auf einen Römischen Kayser, vel qui superiorem non recognoscit nicht zu extendiren) ensiehen, und eine öffentliche Partheylichkeit und Nullität, ungeachtet auch bey und vor geringen Gerichten contra sententiam in notoriis latam keine Exceptio Nullitatis zu verstaten, zumesen wollen.

Wer, zu beyderseits beliebter Ausschließung anderer fremden und im Reich verbotenen Lehren, für einen Augspurgischen Confessions-Berwandten (dann das Attributum Evangelisch in den Reichs-Abschieden nicht herkommen) zu halten, ist in dem Anno 1530. zu Augspurg übergebenen Avtographo ihrer Confession ohnzweifelhaft, so wohl als Reichs- und weltkundig, wer Catholisch oder Uncatholisch, und darvor zu erkennen sey, dahero es einiger sonderbahren Judicatur nicht von nöthen.

1646.
Januar.

1646.
Januar.

Im übrigen lassen es die Catholischen bey dem Text und Verstand offtangezo- genen Religion-Friedens §. Und soll alles u. daß nemlich alles, was in vorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen oder sonst begriffen und versehen, so dieser Frieden in allen seinem Begriff, Articulen und Punkten zu wieder sey, oder verstanden werden möchte, denselben nichts benehmen, derogiren noch abbrechen, auch dagegen keine Declaration, oder etwas anders, so denselbigen verhindern oder verändern möchte, gegeben, erlangt oder angenommen, oder, ob es schon gegeben, erlangt oder angenommen würde, dannoch von Unwürden und Unkräften seyn, und darauf, weder in noch ausser Rechtens, etwas gehandelt oder gesprochen werden solle.

1646.
Januar.

Was aber weiters bey diesem 6. Gravatorial-Articul unterschiedlicher Orten einge- rückt, so den Catholischen zum Präjudiz ausgedeutet und verstanden werden möch- te, ingleichen, daß sie die Kayserliche Hof-Proceß falsis precibus erhalten, die Durch- löcherung des Religion-Friedens, und die Protestirende auf einmal auszurotten sü- chen, und über der Catholischen bezüchtigte Extremitäten, ganz Deutschland betrübt und elendiglich zerstöret; dem wil man hiemit bestermassen contradiciret, und den Augspurgischen Confessions-Berwandten mit Stillschweigen nichts eingeräumt, noch jemand an seinen Ehren und Rechten etwas präjudiciret haben; und weist ipsa rei evidencia, welcher Theil, von Zeit des Religion-Friedens, dem andern das Was- ser trüb gemacht, mit Einzug so vieler Geistlicher Erz-Stifte, Elobster und Güter, dem andern des seinigens entsetzet, augenscheinlich von dem Religion-Frieden verdrungen und in viel unzählbare Wege beeinträchtigt, darzu einigen rechtlichen Austrag nicht leiden wollen.

Doch lassen ihnen die Catholischen (die sonst wegen des Anzugs, die Franci- scaner, und andere Ordens-Leute anlangend, keine Information, aber diese Nach- richtung haben, daß die Augspurgische Confessions-Berwandte denselben die Erkän- niß der Cammer-Gerichtlichen Mandaten, weil sie keine Status Imperii, wie oben Articulo 2. vermeldet, abzustrieken unterstanden) nicht entgegen seyn, auf den von ihnen, Herren Augspurgischen Confessions-Berwandten, gethanen Vorschlag und Erbietzen, dis und anders halben, friedliebende Unterrede zu halten, dahin dann jede fernere Nothdurfft, in diesem und noch weit mehr andern Gegen-Gravaminibus vor- behalten wird.

Aus welchem allem zu schliessen, daß vielmehr den Catholischen zu sonderbarer Beschwerde gereicht, indem man an seiten der Augspurgischen Confessions-Berwand- ten, so vielfältige verbitterte Schrifften und Tractatus, zu Elusion, widerwärtiger Aus- legung, und ungehöriger Extension des Religion-Friedens publiciret, hingegen diejenigen, so der ein oder ander Catholischer privatim ausgehen lassen, ja fast alles, was ihnen nicht gefällig, annehm- und dienstlich seyn wil, ganz aufhebet, und ausser aller Gedächtniß gesetzt haben, insonderheit aber sich der Kayserlichen Jurisdiction, Erkenntniß und Executions-Proceß, nicht nur in Sachen die Religion betreffend, welche man an feinen Ort gestellt seyn läßt, sondern auch, wo es um die ohne Recht eingezogene und vorenthaltende Geistliche Güter zu thun, gänglich denselben keines- wegs pariren, auch weder den Cammer-Gerichtlichen Ausspruch noch die Majora und Cognition einer gesanten Reichs Versammlung leiden wollen, wodurch der Römische Kayser endlich seines Gewalts gar entsetzt, das Römische Reich in grosse Confu- sion gebracht, und mit höchstem Spot Deutscher Nation, zu Grund gerichtet wer- den müste, dessen Abstellung, bessern Verstand, und künftig friedfertiges Verhalten, die Catholische hiemit bitten, mit und neben den Augspurgischen Confessions-Ber- wandten, friedlich, einig, und in Deutscher aufrichtigen Vertraulichkeit zu leben be- gehren, bis der liebe allmächtige Gott, durch die Strahlen des Heiligen Geistes, ih- ren Sinn, Gemüth, und Gedanken so weit erleuchtet, daß sie auf den rechten wahr- en Weg des Glaubens, darinn ihre liebe in Gott ruhende Vor-Eltern ihnen rühm- lich und löblich vorgegangen, und ihr Leben selig geendet, wiederkehren, und in Gremio

Eccle-

1646.
Januar.

Ecclesiae Catholicae, nach den Worten unsers Seeligmachers Jesu Christi, die Him-
mels-Cron, die den frommen Rechtgläubigen von Ewigkeit vorbereitet, erwerben ic.

1646.
Januar.

AD VII. GRAVAMEN.

Die Majora Vota sind in und ausserhalb des Reichs in allen gemeinsamen
Consultationen je und allewege vor das einzige Entscheid-Mittel gehalten worden,
wie dann vermög aller anderer Königreich und Republicken üblicher Observanz,
auch in aller Völkler-Rechten und Reichs-Abschieden de Annis 1512. Es sollen ic.
ibi: und was dieselbe, so erschienen seynd, oder der mehrer Theil aus ih-
nen ic. 1521. §. Würde sich ic. verbis, und dem, so durch den mehrern Theil
beschlossen worden, Folge thun ic. 1522. §. Welchergestalt ic. ibi. und wie
sie alle, oder der mehrer Theil unter ihnen beschlossen ic. 1555. §. Und damit
die Obristen ic. verbis mehrern theils beschlossen wird ic. 1559. §. Diesen
Beschwerden ic. ibi. durch den mehrern Theil ic. 1576. §. Da dann die Sa-
chen ic. ibi. beyin mehreren gelassen worden ic. 1594. §. Da dann die Sa-
chen ic. in verbis: Bey den mehrern gelassen werden ic. die Majora Vota
ein solch wohlgegründetes Fundament haben, daß ohne dieselbe einige Consultatio-
nes mit Nutzen und Frucht nicht angeället, noch etwas in Sachen geschlossen und
verabschiedet werden kan: gestalt Catholische sich vielmehr und mit besserem Grund zu
beschweren haben, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte die Majora nicht
wollen gelten lassen, oder dieselben in solche enge Cancellos, da es um des Reichs De-
fension und die Wahl eines Römischen Königs allein zu thun, includiren und be-
schließen; andere übrige Fälle aber, und erfolgender generalität per Majora nicht
decidiret haben wollen, da nemlich die Stände ut singuli zu consideriren, und
darinn die Augspurgische Confessions-Verwandte Eine, und die Catholische, die An-
dere Parthey constituiren: dann es ist eine gemeine Regul, daß alle des Heiligen
Reichs allgemeinen Statum betreffende Sachen, ohne Unterscheid per Majora ent-
schieden werden sollen und müssen, ausserhalb deren, welche in Reichs-Constitutio-
nen von dieser Regul ausgezogen werden. Will derowegen zu besserer Erläuterung die-
ses Puncti von nöthen seyn, daß sich die Herren Augspurgischen Confessions-Ver-
wandte in specie erklären, in welchen Sachen sie die Majora gelten, und in welchen
sie dieselbe nicht gelten lassen wollen, dann die gesetzte General-Auszüge, da Chur-
Fürsten und Stände ut singuli zu consideriren, sodann beyder Religionen Stände
univerfallter Parthey gegen einander constituiren, können anderst nichts, als Con-
fusion, Miß-Verstand und Weiterung causiren. So erfordert auch des gemeinen
Wesens Wohlfahrt, wann man den Majoribus in gewissen, in Reichs-Abschieden
nicht versehenen, sondern allerseits zu vergleichen stehenden Fällen, nicht statt geben
will, daß ein ander austrägliches und Decisivum Medium ergriffen werde, sonsten
die Reichs-Consultationes keinen andern Effect gewinnen würden, als daß jeder
Theil bey seiner Meynung, ohne Schluß und Execution der gemeinen Sachen, cum
gravi detrimento Reipublicae bestehen würde; Catholischen Theils hat man in al-
len Sachen, welche in Reichs-Constitutionen nicht decidiret, oder deren die Stän-
de sich nicht vergleichen können, ihrer Kayserlichen Majestät das Arbitrium, und
die Decision deferiret, wie dann Dieselbe, in vorangezogenen Reichs-Constitutionen,
die Thro als dem Oberhaupt, und Kayserlichen Amts wegen zustehende Jurisdiction
in decidendis controversis Statum Imperii, vor und ausbehalten haben, dar-
bey es dann ex parte Catholicorum sein Verbleiben hat.

AD VIII. GRAVAMEN.

Beñ den Ordinari-Deputations-Tagen, haben Chur-Fürsten und Stände, pu-
blica lege Imperii, eine alte acquirirte Gerechtigkeit, welche eben damals, wie
Anno 1555. der Religions-Friede geschlossen, unter beyderseits Religions-Verwand-
ten Ständen geordnet und verglichen: worbey es billig zu lassen, so haben auch die
Ordinarii Deputati gewisse Reichs-Negotia zu tractiren, dabey sie sich zu halten,
und die gesetzten Limites nicht zu überschreiten wissen werden.

Zweyter Theil.

Bbb 2

Die

1646.
Januar.

Die Extraordinari-Deputationes werden, nach Wichtigkeit der vorfallenden Reichs-Sachen, zuweilen über den Ordinarium Numerum bey gemeinen Reichs-Tägen, von Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen verstärcket. Es ist aber aus vorigen Reichs-Abschieden, vor und nach dem Religions-Frieden, bis auf gegenwärtige Zeit, nicht zu vernehmen, daß beyde Religions-Verwandten in gleicher Anzahl, in Verrichtung derer ad Visitationes Ordinarias vel Extraordinarias gehöriger oder andern Reichs-Geschäften, wären verordnet worden, dahero die Catholischen sich dieß Orts hierüber, und außserhalb eines ordentlichen Allgemeinen Reichs-Tags, nicht zu resolviren wissen. Erholen gleichwol nechst vorige General-Regul ad 7. Gravamen, daß bey allen Reichs-Conventibus, und also auch bey den Deputations-Tägen, die Majora billig den Entscheid geben, außserhalb in denen Sachen, darüber in Reichs-Satzungen andere Verordnungen vorhanden. ic.

1646.
Januar.

AD IX. GRAVAMEN.

Wegen des 9. Puncts die Stadt Donawerth betreffend, weil diese Stadt ihr die Achts-Erklärung, und darauf erfolgte rechtmäßige Execution, durch ihren beharrlichen Ungehorsam nur selbst über den Hals gezogen, und die ihre zum dfftern angebotene Kayserliche Gnad allwegen verächtlichen in den Wind geschlagen, will man Catholischen theils (jedoch der Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern, als welche, der Ihre aufgetragenen Execution halber, hiebey am meisten interessiret, allerdings unvorgreiflich) dafür halten, wann Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten, wegen des aufgewendten Executions-Ankostens, und was dem anhängig, würckliche Satisfaction geschicht, es sollte alsdann auch diese Sache in Güte zu accommodiren und bezulegen nicht sonders schwer fallen. So lang aber dasselbige nicht erfolgt, siehet man nicht, wie Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten könnte zugemuthet werden, sich desjenigen, was Ihre die gemeinen Rechte, Reichs-Abschiede und Executions-Ordnung, und absonderlich Kayserliche Provision und Immission, gleichwie in dergleichen Reichs-Executions-Fällen mehr beschehen, attribuiren, zu begeben oder entsetzen zu lassen. Was angezogen, ob sollte weyland Kayser RUDOLPH allerchristseeligsten Andenkens in Anno 1609. versprochen haben, ohne einig Beding und Entgelt, die Stadt Donawerth vollkommenlich restituiren zu lassen, dergleichen weiß man ex parte der Catholischen Chur-Fürsten und Stände, sich nicht allein ganz nichts zu erinnern, sondern auch und vielmehr dahingegen sich berichten, daß, wann auch schon dergleichen Versprechen beschehen wäre: den ohngestandenem Fall gesetzt, so gleichwol erst erwiesen werden müste, so weiß man dannoch, daß alle Kayserliche Decreta und Rescripta dem dritten ohne Schaden zu verstehen, auch dahero, wie obermeldet, der Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern die Abtretung der Stadt Donawerth mit keiner Vernunft zuzumuthen, es beschehe dann Ihre vorhero vollkommene Satisfaction wegen des Executions-Kosten und anders, wie solches die heilsamen Constitutiones verordnen und disponiren.

Betreffend dann schließlich den Punctum Justitiæ, und derentwegen von den Augspurgischen Confessions-Verwandten geführte Beschwerden, auch dabey gethane Vorschläge, sintemal dieses eine Sache, so nicht allein vor Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession und deren Ausschlag, sondern auch und förderst die Römische Kayserliche Majestät, sodann die gesamte Chur-Fürsten und Stände beyder Religionen gehdrig, man auch schon bey jüngst gehaltener Reichs-Deputation zu Franckfurth von diesem Puncto ausführlich deliberiret, und, wie die Augspurgische Confessions-Verwandte selbstn dafür halten, sehr erspriessliche Mittel in Vorschlag kommen; als wird dafür gehalten, daß derselbe bis auf einen Reichs-Tag ausgestellt bleiben, und alsdann besser, als jeso mit Verlängerung der Friedens-Handlung, die Nothdurfft berathschlaget werden könnte.

Sonsten haben Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier Abgesandte, wieder das bey diesem puncto Justitiæ angezogene Gräffliche Wittgensteimische Memorial und Relation, wie auch wieder die, auf selbiges Memorial von Augspurgischer Confession,

1646.
Januar.
Febr.

fions-Verwandter Fürsten und Ständen Råthen und Abgesandten gethane anzügliche Application, solenniter protestiret, und ihrem gnådigen Churfürsten und Herrn, habita communicatione des angezogenen Memorials, dargegen alle Nothdurfft Rechtsens gehöriger Orten einzuwenden, vorbehalten, mit der angehängten Anzeige, daß diese Sache gleich andern mehr, zwischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs in Judicio Revisorio mit dem Gråfflichen Haus Wittgenstein Rechtshwebend, und also hieher nicht gehörig ist, und mögen Ihre Churfürstliche Gnaden gar wohl leiden, daß die Revisiones ihren vorhin gehabtten Cursum wiederum erlangen, die dargegen bisshero vorgewesene bekandte Obstacula aus den Wege geräumt, und consequenter diese jetzt angeregte Sache, rechtlicher Ordnung nach, decidiret und erdretet werde ic.

1646.
Januar.
Febr.

Vorbehältlich ic.

§. IV.

Die Evangelischen zu Osnabrück schlugen Media Compositionis in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum vor.

Deliberation über das Reservatum Ecclesiasticum.

Nach also eingelangter Antwort der Catholicorum, kamen die Evangelischen am 7. Febr. nach gehaltenen Sacris, beydem Magdeburgischen Gesandten zu Osnabrück zusammen, und schlossen, man sollte in puncto Gravaminum erst viritum votiren, alsdann die Deputati ad Gravamina, den gemachten Schluß kürzlich, sine omni deductione zusammen ziehen, und zu weiterer Erwekung abereins fürbringen sollten, damit ein endlicher Schluß gemachet werden könnte, was pro primo gradu den Catholicischen etwa fürzuschlagen seyn möchte. Dem zufolge, wurde über den Punkt des Reservati Ecclesiastici, welcher einer, von denen größten Steinen des Anstossens war, des folgenden Tages deliberiret, und von den Deputatis ad Gravamina, der Schluß in nachstehende Sæze gebracht, welche darauf am 14. ej. per Deputatos, als Media Compositionis de Reservato Ecclesiastico, dem Schwedischen Legato OXENSTIERNA geliefert wurden, mit Bitte, was etwa noch dabey zu erinnern wäre, zu eröffnen, und sollten solche Media dem Kayserlichen Gesandten sodann eingereicht werden. Oxenstierna aber wiederrieth solches anfänglich, weil Evangelici, durch solche Ubertrefferung keinen Vortheil erlangen, sondern Anlaß geben würden, die Tractaten nach Münster zu transferiren. Als ihm hingegen representiret wurde, daß solches vielmehr zu Beförderung der Tractaten, auch, damit den Evangelicis keine Mora beygemessen werden könnte, dienen möchte: war

er damit zufrieden, und versicherte alle Assistenz. Dahero selbigen Nachmittags, die Deputati sothane Media Compositionis dem Grafen von Trautmansdorff überreichten, sich aber dabey mündlich reservirten, dasjenige, was etwa die Königlich-Schwedischen Legati dabey noch erinnern würden, hinzu zu fügen. Trautmansdorff nahm zwar die Schrift, willig an, empfannde es aber, daß Evangelici sich dabey auf die Schwedischen bezogen hatten, und sagte: „Die Catholicischen würden dann auch ein Patrocinium suchen, wann die Evangelischen von Reichs-Sachen, mit den Schweden deliberiren wollten. Die Deputati zeigten aber dagegen an, es hätte gleichwol die Cron Schweden in ihrer Proposition, von den Gravaminibus Meldung gethan, und wären ihre Religions-Genossen, auch sonderlich, wegen der in Händen habenden Stifter, hierunter mercklich interesfirt, welche Stifter sie, ohne genehme gütliche Handlung schwerlich restituiren, vielweniger sich von solcher Handlung ausschließen lassen würden. Damit war Trautmansdorff zufrieden, verlangte aber, die Evangelischen möchten der übrigen Gravaminum halber, gleichmäßige Media vorschlagen und ausstellen, damit die Catholicischen auf einmahl darüber deliberiren könnten: welches die Deputati zu besorgen versichert. Die Media Compositionis ex parte Evangelicorum waren also abgefasset:

Bbbb 3

Diät.

1646.
Febr.

Dictat. d. 14. Februar.

Anno 1646.

1646.
Febr.

Media Compositionis in puncto Reservati Ecclesiastici, von Seiten der Evangelischen:

In nomine Domini nostri Jesu Christi:

1) Anfangs wird bedinget, daß die Absentes nicht weniger als die Praesentes an diesen Vergleich sollen gebunden seyn.

2) Falls aber angestellte gültliche Vergleichung, über Verhoffen, nicht zulangen sollte, so will man sich Evangelischer Seiten alle Jura reserviret haben, und was jeho vorgehet, soll sodann pro non acto und pro nullo geachtet werden.

3) Sie bedingen auch förderst, daß die Evangelischen den Passauischen Vertrag, auch darauf 1555. aufgerichteten, und hernacher öftters, sonderlich aber 1566. confirmirten Religion-Frieden, in substantiabilibus, pro Fundamento achten und halten, auch darvon im geringsten abzuweichen, nicht gemeynet seynd.

4) Der Geistliche vermeynte Vorbehalt aber kan Evangelischen theils, wie vorhin niemals, also auch noch, nicht vor ein Stück des Religion-Friedens erkennen und angenommen, oder mit gutem Gewissen, noch auch propter Republicæ Statum, approbiret und gut geheissen werden.

5) Können sie nicht einräumen, daß der Evangelischen auf dem Grund der Propheten und Apostel gelehre Religion, pro flagitiosa Doctrina, & causa modoque amittendi Dominii sollte oder möchte geachtet und gehalten werden.

6) Obgleich unschwer fallen wolte, die in der Herren Catholicorum ausgestellten Antwort angeführte Fundamenta und vermeynte Gravamina gründlich zu hinterreiben und abzulehnen; so wollen doch die Evangelischen, zu Erhaltung Stimmts und guter Freundschaft, dieselben anjeho nicht berühren, sondern per generalia contradiciret, und tacendo nichts gestanden noch eingeräumet haben.

7) Wiewohl man Evangelischen theils allerhand Bedencken getragen, mit Fürschlagen der Mediorum Compositionis den Anfang zu machen, so seynd sie doch, zu Beförderung gültlichen Vergleichs, und zu Pflanzung guter Freundschaft, gemeynet, solche Mittel vorzubringen, daraus die Herren Catholici ihre Friedens-Begierde zu erkennen, und verhoffentlich keine Ursach haben werden, dieselbe zu difficultiren.

8) Man will sich aber hiebey zu keiner schriftlichen Handlung in einerlen Wege adstringiret haben; so vermögen auch die Evangelischen nicht, diese Tractaten vom Dmabdruck abziehen zu lassen.

9) His præmissis præsuppositis, ist wissend, daß Anno 1618. die Immediat-Erz-Stifter und Geistlichen Güter sich in dreyerley Zustand befunden, etliche ganz Evangelisch, etliche ganz Catholisch, etliche mit Evangelischen und Catholischen Erz-Bischöfen, Prälaten, Ordens-Herren, Capitularen und Canonicis vermischet gewesen; Was nun die Immediat-Erz- und Bisthum und Stifter betrifft, die Anno 1618. von lauter Evangelischen besetzt, wird nicht unbillig, was ihnen seithero dem hievon einiger massen entzogen worden, hinwiederum restituiret und allerdings in vorigen Stand gebracht.

10) Welche Primat-Erz- und Stifter Anno 1618. mit lauter Evangelischen besetzt befunden worden, bleibt es zu ewigen Zeiten dabey billig, doch nach gelester massen, auch derogestalt und also: Daß die Capitula, zu begebenden Fällen, alle-
mahl

1646.
Febr.

maßl ihre hergebrachte Wahl haben sollen; In welchen Evangelischen Erzb- und Stifftern auch die Preces Primariz in Übung, haben die Römisch-Kaiserliche Majestät sich derer ferner zu gebrauchen, jedoch daß der Evangelischen Religion zugethane, und also, wie es jeden Orts Herkommen erfordert, qualificirte Personen präsentiret werden. Die Menses Papales aber sollen in diesen Stifftern nicht präcendiret werden, noch der Pabst Macht haben, Prälaturen zu verleyhen, und, bey erfolgter Vacanz, Bullen darauf zu ertheilen. So bald dann in selbigen Stifftungen ein Erzb-Bischoff oder Prælat erwehlet, oder postuliret, kan derselbe nicht verbunden seyn, Confirmationem Papalem zu suchen, sondern Römisch-Kaiserliche Majestät werden dieselben mit allen Regalibus und Zugnissen allergnädigst und ohne Einrede investiren. Es ist ferner billig und recht, daß alle solche Evangelische Primaten, Erzb-Bischöffe und Prælaten, oder, Sede vacante, die Evangelischen Thum-Capitul, auf Reichs- und andern Conventen mit ihren Titulen beschreiben, und ad Sessionem & Votum admittiret werden.

1646.
Febr.

11) Was die Erzb- und Stifftungen belanget, welche Anno 1618. mit lauter Catholischen besetzt gewesen, dabey hat es in Puncto Restitutionis gleiche Meynung, wie mit den Evangelischen.

12) Sollte aber ein Catholischer Erzb- oder Bischoff, samt den allgemeinen oder größten Theil des Capituli, sich Gewissens halber zu der Evangelischen Religion bekennen, so folget aus dem Religions-Frieden, daß auf solchen Fall, Jure Superioritatis, eine Christliche Reformation könne vorgenommen werden, doch, daß an den Orten, wo die Land-Stände von solchen Juribus participiren, sie in die anstellende Reformation mit verwilligen.

13) Sollte ein Catholischer Erzb- oder Bischoff, Prælat, Dom-Herr, Canonicus und Ritter-Ordens-Person, so Immediat seyn, vor ihre Person allein, oder mit wenig andern zur Evangelischen Religion treten, so hätten dieselben zwar kein Jus Reformandi, müssen aber ad dies vitæ bey ihren Dignitäten, Pfründen, Land und Leuten unbetrübt gelassen werden; und stünde alskund, nach dessen Absterben, dem Catholischen Capitulo, und wer sonst jeden Orts das Jus Eligendi oder Postulandi haben mag, frey und bevor, einen Evangelischen oder Catholischen Erzb- oder Bischoff zu surrogiren.

14) Sollten auch die Catholischen Capitul einen Evangelischen zum Erzb-Bischoff oder Prælaten erwehlen oder postuliren, so komt demselben das Jus Reformandi ebener massen nicht zu; quoad Dignitates & Beneficia aber, würde es mit ihnen ad dies vitæ gehalten, wie in vorgehendem Punct stehet.

15) Was nun angezogener massen, von den Catholischen Erzb- und Stifftern gesetzt und fürgeschlagen, solches sind die Evangelischen in ihren Erzb- und Stifftern ebener gestalt zu admittiren erbiethig, und kan beyderseits in solchen Fällen, da die Erzb- und Bischöffe das Jus Reformandi nicht haben, denenselben in ihren Hoff-Capellen oder Curiis, das Exercitium ihrer Religion zu üben frey stehen.

16) So viel die Erzb- und Immediat-Stiffter angehet, darinn Anno 1618. Evangelische oder Catholische Erzb- und Bischöffe oder Prælaten, die Capitularen und Canonicis aber, zum theil Evangelische und eines theils Catholische sich befunden, wird es in puncto Restitutionis billig auch auf Annum 1618. gerichtet und hat dabey sein unänderliches Verbleiben: jedoch, wann einiger Erzb-Bischoff, Prælat, Dom-Herr oder Canonicus, zu der Catholischen oder Evangelischen Religion trete, so bliebe derselbe Zeit seines Lebens, wie obgemeldt, bey seiner Dignität, Pfründ- und Gütern: wann aber von den Capitularen oder Canonicis einer abgehet, soll an dessen Stelle einer surrogiret werden, der von gleicher Religion ist, als der ander anfangs gewest, damit also die Anzahl der Capitularen und Canonicorum von beyden Religionen wieder dahin gelange, wie es Anno 1618. sich befunden.

17)

1646.
Febr.

17) Schliesslich seynd die Erg-Bisthüm, Prälaturen, Canonicaten und Beneficia im Reich, unter andern von denen An- und Eingeseßenen Fürsten, Grafen, Herren, Adel und Unadel auch darum gestiftet, daß ihre Nachkommen in und von denselben ihren Ehrenstand und Unterhaltung haben möchten; dahero daim der Stifter und Collatoren Intention gang zuwieder, daß eine Person oft zwey, drey, vier, fünf und mehr Erg- und Bisthüm, Prälatur, Pfründe und Beneficia besitze und genieße, und andere Fürstliche, Gräffliche, Adelige und dergleichen christliche Geschlechter ausschliesse, dadurch die Posterii Fundatorum fast von den fürnehmsten Stiftern excludiret, und langhero andere dazu erhaben worden, derer Vor-Eltern nichts dazu conferiret haben. Demnach ist Christi billig und recht, daß ein jeder Erg-Bischoff, Prælat und Canonicus sich mit einem Beneficio begnügen lasse.

1646.
Febr.

18) Alles dasjenige, was vorher von den Immediat-Stiftungen gesezet, ist auch von den Fürstlichen und andern Immediat-Abtissinnen, Priorinnen und dergleichen zu verstehen.

Salvo jure addendi, minuendi, declarandi, murandi.

§. V.

Evangelico-
rum weitere
Vorschläge
ad Composi-
tionem, we-
gen der ü-
brigen Gra-
vaminum.

Dem obgemeldten, des Grafen von Trautmansdorf Begehren, ein Genügen zu thun, deliberrten Evangelici auch über die übrigen Gravamina, nach Ordnung der a Catholicis ertheilten Antwort, und fasseten endlich den nachsehen-

den Schluß darüber, welcher am 26ten Februar, den Kayserlichen Gesandten, Grafen von LAMBERG und CRANIO, in Osnabrück, eingeleiffert wurde, und also lautet:

Diē. d. 21. Februar. Anno
1646. per Magdeb.

Media und Vorschläge in puncto Gravaminum, welche Evangelischen theils aufgesetzt, und den 26ten Februar, den Kayserlichen Abgesandten, Herrn Grafen von Lamberg und Herrn D. Cran, durch die Sachsen-Altenburgische, Weymarische, Braunschweig-Lüneburgische und Strassburgische Abgesandten überreicht worden.

Über dasjenige, was gegen Kayserlicher Majestät hochansehnlichsten Gesandten, Herrn Grafen von Trautmansdorffs Excellenz, die Evangelischen unlängst in puncto Gravaminum zum theil generaliter bedinget, zum theil in specie wegen des vermeynten Geistlichen Vorbehalts, Vorschlags-weise, ins Mittel gebracht, seynd, der übrigen Gravaminum halber, dieses ihre unverfängliche Vorschläge: und zwar nach Ordnung, die in ihren schriftlichen übergebenen Gravaminibus, und der Herren Catholischen darauf erfolgten Antwort gehalten worden.

Betreffend nun das 2te Gravamen, können die Evangelischen von demjenigen, was sie mit gutem unwiederleglichen Grund, der Mediat-Stifter, Eldster und Geistlichen Güter halber, gesezet und begehret, gang nicht recediren, sondern es werden billig

2) Alle diejenigen Mediat-Stifter, Eldster und Geistlichen Güter, so sie Anno 1618, im Besiß gehabt, und ihnen sieder dem, unter was Prætext und auf was Maasse und Weise es auch geschehen seyn möchte, abgenommen worden, ohne Verzug und Unterscheid, ob sie vor oder nach dem Religions-Frieden eingezogen, plenarie restituiret, und ohne Anspruch für und für gelassen. Des Disputats, den die Herren Catholischen wegen etlicher Stifter und Eldster bißhero geführt, ob wären sie exempt,

1646.
Febr.

empts, extra Territorium, oder doch nicht, de Territorio Evangelicorum, ganz ungeachtet, auch hindan gesezet, der Quæstion, ob gedachte Stifter, Ebstter und Geistliche Güter, Suffraganatus Diaconatus oder andere Respect zu Reichs-Ständen trügen, oder auch Reichs-Ständen zuständig gewesen, sondern bloß, soll dahin gesehen werden, ob die Evangelischen Anno 1618. quacunq; anni parte in würclicher Possession sich befunden, darunter auch die Pfandschaften verstanden werden, so viel derer die Evangelischen und ihre Vorfahren über Menschen Gedenden in Besiß gehabt, und 1618. annoch besessen, gleichwol aber soll hierdurch denen Reichs-Ständen, die vor dessen verpfändet worden, an ihrer Reclucion nichts præjudiciret seyn.

1646.
Febr.

3) Wollen die Evangelischen hingegen die fructus perceptos & percipiendos, die sie sonst ratione restituendorum mit allen Zug zu fordern hätten, gutwiltig fallen lassen.

4) Sind die Evangelischen des Erblichens, aus bloßer Liebe zum Frieden und ohne einige Schuldigkeit, diejenige Mediat-Stift-Ebstter und Geistliche Güter, die in Evangelischen Territoriis gelegen, und Anno 1618. von Catholischen annoch würclich besessen worden, ferner nicht einzuziehen, oder zu reformiren, jedoch solchergestalt, daß jetztbesagte Stifte, Ebstter und Geistliche Güter den Ordens-Leuten verbleiben, welchen zu gute sie gestiftet und fundiret seyn, und nicht etwa den Jesuiten oder andern eingeräumet werden.

5) Die Wahlen sollen zu rechter Zeit und Ort, auch aufmase, wie es hergebracht, geschehen, oder der Evangelischen hohen Obrigkeit frey stehen ex Jure devoluto, sich der vacirenden Præbenden und Stellen anzumassen und mit tüchtigen Personen wieder zu besetzen.

6) So soll auch den Conventen, oder deroeselden größten Theil in alle wege frey stehen, zur Evangelischen Religion zu treten, oder auch das Stift und Closter an die Evangelische hohe Landes-Obrigkeit zu resigniren; wenn aber etliche wenige von Convent, oder auch einzele Ordens-Leute zur Evangelischen Religion sich begeben, sollen sie deshalb unverstossen seyn, sondern ad dies vitæ, nach wie vor, darinnen verbleiben.

7) Wo dergleichen Stifte und Ebstter Anno 1618. mit Catholischen und Evangelischen vermengt gewesen; soll es also dabei bleiben; jedoch mit dem Bescheid, daß wenn ein Catholischer zur Evangelischen; oder Evangelischer zur Catholischen Religion sich wenden würde, soll derselbe gleichwol ad dies vitæ unverstossen seyn.

8) Die Inspection, Vistation, Confirmationes und was diesen allen anhängig, auch Abhörung jährlicher Rechnungen, behalten die Evangelischen wie es jedes Orts Herkommen.

9) Wird reserviret, daß Evangelische Ebstter Prediger, wie auch in den Jungfrauen-Ebsttern Evangelische Pröbste gehalten werden.

10) Ingleichen dieses ausdrücklich conditioniret, daß die in solchen Mediat-Stiftern und Ebsttern befindliche Catholische Geistlichen und Ordens-Personen, sie erkennen sonst einen Diocesanium oder nicht, wie auch deroeselden Bediente der Evangelischen Obrigkeit tam in Civilibus quam Criminalibus unterworfen seyn und bleiben, auch die gewöhnliche Onera ohne Weigerung abtragen sollen.

11) Wie auch andere von den Obrigkeiten und Land-Ständen auf solchen Stiftern und Ebsttern hergebrachte Rechte und Gerechtigkeiten, wie sie Rahmen haben mögen, sonderlich aber dieses reserviret wird, daß wo es Anno 1618. in Übung gewesen, Evangelische einzunehmen, dieselbe auch hinführo unweigerlich auf und angenommen werden.

Zweyter Theil.

Ecc c

Ben

1646.
Febr.

Bey dem dritten GRAVAMINE.

1646.
Febr.Dictat. Osnabr. d. 25. Febr.
1646. per Magdeb.

1) Werden erstlich den Evangelischen Grafen, Freyherrn, Ritterschafft, Städten, Communen und Unterthanen, so unter Catholischer Obrigkeit geessen und gelegen, alle Kirchen, Schulen, Hospitalien und darzu gehörige Gefälle und Einkünfte, wie auch ihre eigene Güther die ihnen von dem Religions-Frieden an bishero abgedrungen oder vorgehalten worden, billig plenarie restituiret und in den Stand gesetzt, darinnen die Destituti sich Anno 1618. und zuvorhero befunden.

2) Denjenigen Landschaften, Städten und Unterthanen, welchen das Publicum Exercitium Evangelicæ doctrinæ vermöge der Ferdinandischen Declaration zuständig, oder die es hernach jemals durch Majestät-Brieffe, Concessionen, Privilegia, Pacta oder langen Gebrauch erworben, soll es, ob schon 1618. der öffentliche Gottesdienst eingestellt und abgethan gewesen, hinführo in Ewigkeit ungehindert gelassen, und ihnen hierinnen in keinerlei Wege Eintrag zugezogen, auch allen dem zuwider gemachte Anordnungen, Transactiones, Reverle und dergleichen, cassiret und aufgehoben werden.

3) Wäre es dem Religions-Frieden ganz gemäß und erfordert es Gottes Ehre, daß die Herren Catholischen auch den übrigen Unterthanen das Publicum Exercitium Evangelischer Religion vergönnen und dem Lauff Göttlichen Wortes nicht verhinderten, die Evangelischen bitten auch hierum zum inständigsten.

4) Sollten aber die Herren Catholischen hierzu gar nicht zu bewegen seyn, so mögen sie deshalb gegen Gott die Verantwortung über sich nehmen und können die Evangelische solche Verweigerung keinesweges gut heißen, sondern

5) Ersuchen die Herren Catholicos höchlich, ihren Evangelischen Unterthanen, oder die durch Göttliche Gnade noch zur Evangelischen Religion treten möchten, oder auch aus Evangelischen Landen unter Catholische Obrigkeit sich zu begeben, vorhabens, das Privatam Exercitium der Evangelischen Lehre zu verstaten.

6) Wenn ein Evangelischer in Catholischen Landen sich setzen will, sollen ihm die Belehnung, Bürger-Recht und Reception nicht verweigert, noch der Evangelischen Religion zuwider laufende oder in andere Wege präjudicielle Juramenta und Reverle angemuthet oder sonst bey einem andern, der Catholischer Religion ist, nicht begehret wird.

7) Die Evangelische Unterthanen, jetzige und künfftige, es mögen ihre Eltern Geist- oder Weltlichen Standes gewesen seyn, müssen von ihren Aemtern, Gemeinschaften, Zünfften, Erbschafften, Legatis, Pfänden noch von einziger Gerechtigkeit, wie auch Bevatterschafften nicht ausgeschlossen, oder in einige Wege verächtlich gehalten, am allerwenigsten ihre abgestorbene Leichnam der Sepultur auf Gottes-Äckern beraubet, sondern durchaus denen Catholicis gleich tractiret werden.

8) Um der Evangelischen Religion willen, kan kein Unterthan zu verkaufen und aus dem Lande zu ziehen, gezwungen werden.

9) Wenn es aber eines Evangelischen Unterthanen Gelegenheit also mit sich bringet, zu verkaufen und anderswo sich hinzuwenden, soll demselben solches unter dem Prätext der Leibeigenschaft oder sonst einigerley Weise nicht verwehret, noch mit beschwerlichen Reverlen, ungewöhnlichen Nachsteuern, oder höher Abfindung der Leibeigenschaft, als es jedes Orts, da es Leibeigne giebt, von Alters Herkommen, beschwehret werden.

10) Von dem blossen Jure gladii, Retentionis, Patronatus, Filialitatis und dergleichen kan das Jus Reformandi nicht erzwungen werden, daher auch die hierunter

1646.
Febr.

unter geschehene eigenthätige Reformationes abzuthun, alles in dorigen Stand zu setzen und sich deren hinführo gänglich zu enthalten.

1646.
Febr.

Folget das vierte GRAVAMEN.

1) Wegen der Renten, Gült, Zehenden und Zinsen, davon das vierte Gravamen redet, bleibet es billig, bey dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens, daß die Renten, Gülten, Zehenden und Zinsen, die den Evangelischen Stiftungen, sie sind Mediat oder Immediat, vor oder nach dem Religions-Frieden, in der Evangelischen Hände kommen, aus den Catholischen Landen zugehörig sind, ihnen dieselbe hinführo unweigerlich gefolget, auch das auf Catholischen ausser dem Land gelegenen Eldstern hergebrachte Jus Protectionis, Advocatix, und andere Berechtigkeiten nicht widerföchten werden.

2) Wenn einer oder mehr Evangelische vor oder nach dem Religions-Frieden von Geistlichen in ihrem Land gelegen, oder ihren Land-Gefällen und sonst zustehender Gütern und Mitteln, zum Evangelischen Gottesdienst, Kirchen, Schulen oder andern milden Sachen etwas gewiedmet oder gestiftet hätten, und von den Nachkommen einer oder mehr, oder des Stifters Obrigkeit, zu der Catholischen Religion getreten, oder ins künfftige sich zu solcher Religion bekennen würden, sollen die oberwehnte gewiedmete Gefälle, Einkünfte und Legata aus den durch Erbe oder sonst ihnen zu gefallen Landen und Mitteln; daraus sie ex prescripto primæ foundationis fällig und zu erheben seyn, an dem Ort, dahin sie bestimmter, unverweigerlich geliefert und gefolget werden.

3) Die Renten, Gülten, Zins und Zehenden, welche aus andern Territoriis solchen Stiftungen zuständig, die amhero ganz destrüiret und abgegangen, sollen dem verbleiben, der Anno 1618. in possessione vel quasi gewesen, dieselbige reditus einzufahen: Sollten aber zeithero 1618. Eldster desolat worden seyn, oder künfftig in Abgang kommen, sollen die Intraden die aus andern Territoriis darinnen gewiedmet, nochmals in das Territorium folgen, darinnen das abgegangene Kloster gelegen.

4) Wenn ein Stift oder Kloster Anno 1618. sich in possessione vel quasi befunden, im andern Territorio Noval-oder Kost-Zehenden zu fordern, soll dabey verbleiben; welche Stifte, Eldster und Geistliche aber 1618. Noval-Zehenden zu heben, nicht in Übung gehabt, sollen es hinführo auch nicht begehren.

5) Was in Religions-Frieden in §. Als auch den Ständen ic. verordnet wird, ist billig, daß es unveränderlich gehalten werde; demnach auch bey diesem Gravamine, in der exemplification, aus Übersetzen der Stadt Lindau gedacht, ist solches zu erinnern eine Nothdurfft befunden worden.

Dem fünften GRAVAMINI.

Kan anders nicht abgeholfen werden, als wenn sich wider die Evangelischen, es mögen Stände oder Privati oder auch der Herren Catholicorum Unterthanen seyn, von den Herren Catholicis keiner Geistlichen Jurisdiction angemasset wird; sondern dieselbe mit allen ihren speciebus wie auch die Jura Papalia gänglich aufgehoben seyn und verbleiben.

Bey dem sechsten GRAVAMINE.

1) Ist vor bekant anzunehmen daß die Autonomia Burckhardi, wie auch der Dillinger Buch Compositio Pacis genannt, sowol etliche in der Evangelicorum Gravaminibus berührte gefährliche Assertiones von den Herren Catholicis pro privatis scriptis & dictis gehalten worden.

2) Sind nunmehr solche und dergleichen Bücher und weitausehende Assertiones nicht unbillig publice zu verwerffen.

Zweyter Theil,

Ecc c 2

3) Auch

1646.
Febr.

3) Auch auf beyden Seiten bey ernstlicher Straffe zu verbieten, daß fernerhin weder privatim noch publice auf Schulen und auf Universitäten der Religions-Friede und jeglicher Vergleich weder docendo, scribendo, disputando oder einigerley Weise in Zweifel genommen, und wie von obgemeldten Bürckhardo und Dillingeren geschehen, auf andern unfriedfertigen Verstand gezogen werden.

1646.
Febr.

4) Das 1629. ausgelassne Edict kan in keine Consideration kommen, sondern wird billig aufgehoben. Das übrige aber, so in diesen Gravamine nicht begriffen, bleibet zum puncto Assècurationis verspähret.

Im siebenden GRAVAMINE.

Haben die Evangelischen anders nichts begehret, als was der Vernunft, natürlichen Billigkeit und Reichs-Verfassung gemäß, darum hat es dabey sein Bewenden.

Das achte GRAVAMEN anlangend.

Ist nothwendig, daß der darinn gethane Vorschlag zu Werk gerichtet, und nicht allein bey der ordinari Reichs-Deputation die Anzahl der Deputirten von beyden Religionen gleich gemacher, sondern auch bey allen extraordinari Deputationibus, auf Reichs-Conventen solche parität in acht genommen werde, es ergehe die Deputation von einem, zweyen oder allen dreyen Reichs-Collegiis.

Das neunnde GRAVAMEN.

Bestehet nicht weniger in offener Billigkeit. So viel

Das zehnde GRAVAMEN

Betrifft, ist vonnöthen, daß vor geendigten Tractaten, die ins Mittel gebrachte Vermehrung der Judiciorum, beehrte Parität der Präsidenten, Assessoren, Reichs-Hof-Räthen, Commissariorum, Cansley-Verwandten und anderer Ministrorum Justitiæ, von beyden Religionen, sowol der Dertter halben, wo die Judicia hinzulegen, auch de remissione dubiorum ad Comicia, ein gewisser Schluß gemacher werde. Das übrige aber zu diesen Punct gehörig, könnte zwar biß nach gemachten Friedens-Schluß ausgefetzt bleiben; jedoch daß die Gesandten alsdenn nicht von einander zögen; sondern es noch allhier expedirten.

Wenn man nun in diesen Puncten allen und jeden mit Gottes Hülffe zu einträchtiger, freundlicher Vergleichung gelanget ist; so hält man Evangelischen theils daffür, daß darum alsdann die Gedancken nicht hindan zu setzen, wie beyde Theile auch in den streitigen Glaubens-Articeln, zu Christlicher Einigkeit gedeyen könnten; sondern es möchten die Evangelischen von Herzen wünschen, daß die Römisch-Kayserliche Majestät ein frey unpartheyisch National-Concilium an einen bequemen Ort Deutscher Nation ausschreiben, dabey die Requisita eines solchen Concilii in acht genommen, und von Kayserlicher Majestät selbst, nach dem Exempel CONSTANTINI M. und anderer löblichen Christlichen Kayser, dirigiret würden, wollten Seine Kayserliche Majestät andere Christliche Könige und Respublicas auch ersuchen, Gottesfürchtige, gelehrte, erfahrene, geschickte, sanftmüthige, friedfertige Leute darzu zu schicken, würde solches, die so lang-gewünschte Glaubens-Einigkeit ohne Zweifel, mit Göttlicher Verleihung trefflich befördern.

Salvo Jure addendi, minuendi, declarandi,
mutandi.

§. VI.

Die Evangelici præpariren sich zu weitern Vorschlägen in puncto Gravaminum.

Was bißhero von Seiten der Evangelischen Stände, in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum angeführet worden; haben selbige nur als den *primum Gradum* angesehen, worauf man mit den Catholicis Handlung zulegen mußte: Weil man

1646.
Febr.

man aber aus dem vorherigen Betragen muthmaßete, daß vielleicht nicht alles, sonderlich was die, unter Catholischen Herrschafften wohnende Protestantische Unterthanen betraff, zu erhalten sehen möchte;

So präparirte man sich zum Voraus, was allenfalls *pro secundo & tertio Gradu*, in Vorschlag zu bringen seyn möchte: Wovon das Project also lautete:

1646.
Febr.

Secundus Gradus und anderer Vorschlag.

Sollte aber vor die Evangelische Unterthanen das Publicum, oder auch, über angewandte Bemühung, das *privatum Religionis Exerccitium* nicht zu erhalten seyn, so werden alle Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände, äußersten Fleiß ansetzen, daß ihre Religions-Genossen, sich zwar des Exerccitii Religionis in den Catholischen Landen enthalten, doch daneben frey und sicher seyn, auch mit Lesen, Singen und Beten ungehindert GOTT, nach ihrem Gewissen dienen mögen. Wann aber Francke Leute mit GOTTes Wort und Heiligen Abendmahl zu erquickten, oder Kinder zu tauffen, so müste erlaubt seyn, Prediger und Diener Göttliches Worts ungehindert und sicher fördern zu lassen. Wollten auch gesunde Leute, in den nechst-angelegenen Evangelischen Orten, ihres Gottesdienstes abwarten, solches müste auch allermännlich unverbotten, sondern frey seyn. Falls aber die Evangelische Unterthanen ihre Güter verkauffen und sich an andern Orten häufiglich niederlassen wollten; so wird solches männiglich gegen Abtrag jeden Orts üblichen Nachsteuer, ohne einige Erhöhung frey gelassen, und stünde jedem bevor, seine Güter so lange zu behalten, und selbst oder durch andere administriren zu lassen, biß er einen Kauffmann erlangen können, der *justo pretio* solche Güter zu erkauffen gemeynet.

Tertius Gradus.

Obgeleszten *secundum Gradum* hat man billig Evangelischen theils äußerst zu urgiren; sollte aber solches zu erhalten schwehr fallen, und darüber der Friede Anstoß leiden wollen, so müste man endlich geschehen lassen, daß die Unterthanen gehalten seyn sollen, ihre Güter *justo pretio* zu verkauffen, doch dergestalt, daß ihner ganz kein terminus gesetzt werde; so lange sie aber keinen Käufer haben würden, müste ihnen erlaubt seyn, ihre Güter durch Diener verwalten zu lassen. Es müste auch einem jeden frey und bevor stehen, ohne einigen Paß zu seinen Gütern zu reisen, sein Hauswesen zu besichtigen und Ordnung zu stellen, auch müste Niemanden die Verkaufung seiner Güter *ad certos terminos* restringiret werden.

§. VII.

Catholici
verweigern,
über den pun-
ctum Grava-
minum zu
Öfnabrick
zu handeln.

Mittlerweile, da die Evangelischen, ob- angeführter maßen, ihre *Media compositionis* von sich stellten, und in der Meynung stunden, es würden die Catholici Status sich zu Öfnabrick einfinden und daselbst über die *Gravamina Ecclesiastica* mit ihnen handeln, immassen der Kayserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorff selbst, die Vertretung darzu gegeben hatte; so ereigneten sich doch neue Schwürigkeiten wegen des Orts, wo man von beyden Theilen über solche *Gravamina* handeln wollte, maßen die Catholici absolute verlangten, daß solche Tractaten zu Münster gepflogen werden sollten: zu dem Ende forderte Trautmannsdorff die Evangelischen Deputa-

tos ad *Gravamina* zu sich, welche am 11. Febr. um die bestimmte dritte Nachmittags-Stunde hinführen, da dann der Graf von Trautmannsdorff, in Beyseyn des Grafen von Lamberg und D. Eranten ihnen andeutete: „Er der Graf hätte auf jüngst-beschehenes Ansuchen in „*puncto Deputationis & Loci* zu Abhandlung der *Gravaminum*, zwar sein bestes gethan, und den Herren Catholischen zugesprochen, hierinn den Evangelischen nachzugeben und eine *Deputation* anhero zu schicken; die Catholische zu Münster aber hätten sich dessen zum höchsten beschwehret; und heute ihre Erklärung dahin lautend, übersendet, 1) daß, nachdem die Evangelischen ihre *Gravamina* zuerst

1646.
Febr.

„zuerst übertreiffet, und die Catholische
„darauf geantwortet hätten; so wäre es
„der Ordnung nach wieder an den Evan-
„gelicis, und würden sie nunmehr von
„den Extremis ad Media kommen und
„Mittel vorschlagen müssen. 2) So wä-
„ren Sie, die Catholische, nicht Gravan-
„tes, sondern Gravati, dahero Ihnen
„nicht zumuthen sey 3) ihrem eigenen
„Unglück, und wissentlichen Schaden erst
„nachzuziehen. Sie wüsten auch 4) nicht
„warum die von Münster (allwo gleichwol
„nicht allein das Fürstliche und Städtische,
„sondern auch das Churfürstliche Colle-
„gium zumal bestünde) denen zu Osnä-
„brück nachzuziehen sollten? 5) Über die-
„ses alles könnte man vor Erlangung und
„Einbringung der Vorschläge (wann man
„auch schon hierinn nachgeben wollte) Nie-
„manden, als nur ad audiendum & re-
„ferendum instruiren, welches gleichwol
„auch schimpfflich und übelständig ware.
„Es möchten dahero die Augspurgische
„Confessions-Verwandte ihre Vorschlä-
„ge in Schrifften fassen, und hinüber
„nach Münster schicken, darauf man dann
„sich des Loci halber vielleicht bald würde
„vergleichen, und die Deputatos instru-
„iren können.

Evangelici
bestehen dar-
auf es sey ih-
nen verspro-
chen worden.

Nach genommenen Abtrit und gethaner
Danckagung, deutete der Sachsen-
Altenburgische Legatus dargegen zur
Antwort an: „Daß die Resolutio
„den Deputatis ganz befremdet vor-
„gekommen, sintemahl die Evangelische
„anderst nicht vermeynet hätten, als die-
„ses habe seine Richtigkeit, massen sie nun-
„mehr die Münsterische Deputierte stünd-
„lich erwarteten: der Graf selbst hätte
„lethlin dieses bereits beliebet, würde sich
„dahero nimmer ändern, vielweniger in wei-
„tere Schriftwechselung sich einzulassen,
„rathsam seyn, welches er, der Graf eben-
„falls nicht für gut gehalten habe: es möch-
„te daraus nur Wiederwill, Verlänger-
„und Verzögerung entstehen. Was ein-
„mal beliebet worden, das müsse nimmer
„zurück gezogen werden, zumal die Schwe-
„dischen Legati sich auch hiezu nicht ver-
„stehen würden u.

Diesem fügte der Braunschweig-
Lüneburgische Gesandte LAMPADIUS,
hinzu: „Man hätte nunmehr lange Jah-
„re genug darüber disputiret, und so lan-
„ge disputiret, bis das arme Vaterland
„in jetzige Noth und kläglichen Jammer-

„Stand gerathen wäre: man sollte zusam-
„men treten und sehen, wie man sich ver-
„ gleichen könne; Seine gnädige Fürsten
„und Herren wären ir nichts graviret,
„hätten auch weder auf einem noch an-
„dern Fall keinen Nutzen noch Schaden
„zu gewarten, sondern er sey allein dem
„Publico zum besten allhier.

Worauf der Sachsen-Altenburgi-
sche weiter fort fuhr: „Wenn es mit
„schriftlicher Handlung auszurichten, so
„wäre es längst geschehen: die Catholici
„sollten gar nicht dafür halten, daß es
„den Evangelischen daran mangle: es
„wären der Evangelischen Gravamina
„gar nicht ex fundamento wiederlegt,
„hingegen der Catholischen Antwort leicht-
„lich zu refutiren: nächst dem hätten die
„Münsterischen Gesandten wegen der dor-
„tigen Churfürstlichen gar keinen Vorzug
„vor den Osnabrückischen, sintemal auch
„allhier zu Osnabrück, ein Churfürstli-
„ches Collegium angerichtet werden mü-
„ste: Chur-Sachsen und Chur-Branden-
„burg auch allhier subsistiren würden:
„wiederholten dannenhero zum andern
„und dritten mahl, daß es bey denjenigen,
„was hiebevord schon beliebet worden sey,
„verbleiben und nicht geändert werden
„möchte und wenn es gleich nur ad au-
„diendum & referendum wäre, so
„wäre es doch auch keine große Zeit, son-
„dern nur ein Tag damit zugebracht,
„und würde man alsdann einander bes-
„ser verstehen und lernen kennen, mit
„Erbiten, man wolle sich ebenfalls löb-
„lich, Christlich und wohl finden lassen.

Trautmannsdorff gab hierauf, wie-
wohl in etwas alteriret, zur Antwort:
„Es wäre weniger nicht, Er hätte es be-
„liebet, wäre auch vor seine Person noch
„mal damit zu frieden, hätte das seinige dem
„Versprechen gemäß dabey gethan, das
„wolle er mit seinem Schreiben beweisen:
„Er könnte aber gleichwol die Catholische
„hierzu auch nicht zwingen, oder ihnen
„Maasß und Ordnung geben: Er bäte,
„man wolle sich doch darinn überwinden
„und die Sachen befördern durch schrift-
„liche Verfassung der Vorschläge: es hie-
„ ihm eben jetzt bey, ob nicht dis ein Weg
„und Modus sey, weils man ja nicht
„schriftlich handeln wolle, daß Evange-
„lici zu Osnabrück ihren Glaubens-Ge-
„nossen und Gesandten, welche sich zu
„Münster (allda seines Wissens Wir-
„tem

1646.
Febr.

1646. „temberg und Culmbach wäre) ohne
Febr. „das befänden, die Media und Vorschlä-
Martius. „ge zuschickten, und ihnen dabey auftrü-
„gen, daß sie solche, und zwar nur allein
„mündlich, den Catholischen proponiren
„und vorstellen sollten.

Allein die *Deputati Evangelicorum*

insistirten ihrem ersten Verlangen und be-
rufften sich nochmaln auf die bereits ge-
schehene Zusage, daß über den *Punctum*
Gravaminum, zu *Osnabrück* gehandelt
werden sollte: Welches dann die Kayser-
lichen Legati zu fernerer Überlegung nah-
men.

1646.
Febr.
Martius.

§. VIII.

Derer Evan-
gelischen Ge-
saudten zu
Münster: Ent-
achten über
die Media
Compositio-
nis Evangeli-
corum.

Die *Osnabrückische Evangelische*
Gesandten communicirten un-
terdessen ihre *Media Compositio-
nis super
Gravaminibus*, an die zu Münster sub-
sistirende Evangelische Gesandtschaften,
um auch deren Bedencken darüber zu ver-

nehmen, welches dieselbe, in nachstehen-
den Terminis erstatteten, und solches in-
sonderheit auf die, von den Catholicis,
über sothane Media Evangelicorum,
geführten Discourse, einrichteten:

Derer zu Münster anwesenden Evangelischen Gesandten Gutachten und
Bedencken, auf derer *Osnabrückischen Evangelischen* Gesandten
Vorschlag in puncto *Gravaminum*
Ecclesiasticorum.

Wann die geringste Apparenz und Hoffnung vorhanden seyn sollte, daß
die, ratione des ersten *Puncts* der *Gravaminum Ecclesiasticorum* Evangeli-
corum, den präterdirten Geistlichen Vorbehalt betreffend, dahin einmal richter-
de Media und Vorschläge, daß nemlich quoad *præterita*, alles in denjenigen
Stand, darinn es sich der *Immediat-Erz-Bischofen* und *Stiftungen* halber, in dem
1618ten Jahr befunden, gänglich *cum pleno, tam quoad admissionem ad Sessionem*
& *Vorum*, quam *reliquo Jure restituiet*, quoad *futura* aber denjenigen *Erz-
Bischoffen* und *Prælaten* die sich zu der *Augsburgischen Confession* bekennen wür-
den, nicht allein solches an ihren Stand, Amt, Dignität und Nutzung auch son-
derlich am *Particular-Exercitio* solcher ihrer *Christlichen Religion* keineswegs ver-
hindert und nachtheilig, sondern denenselben auch *cum totius seu majoris Capi-
tuli partis consensu* das *Jus plenarie Reformandi* ohngehindert, frey und be-
vorziehen sollte u. von den *Catholicis*, wo nicht endlich eingewilliget, jedoch we-
nigstens durch derselben Beharrung die bevorstehende gültliche *Compositio-
nis* Hand-
lung dadurch nicht mehr verhindert und schwerer gemacht, als *facilitiret* und beför-
dert; oder sonst *pro præsentia causæ & rerum staru dem communi Imperii &
Evangelicæ rei bono*, etwas Nutz und Vortheil dadurch geschafft werden möch-
te; so würde man es Evangelischen theils durchgehends um so viel mehr, Billig-
keit und Gewissens halber, dabey bewenden zu lassen haben, als es in effectu zu
Ausbreitung der Ehre Gottes, Beförderung vieler tausend Menschen Seeligkeit,
auch des gesamten Evangelischen Wesens Aufnehmen, Versicherung, Ehr und Re-
putation unzweiffentlich reichen und ausschlagen müste.

Nachdeme aber gleichwol die allhier unterschiedliche und beständig vorgehende
Discourse und eifrige Contestationes, neben andern der Sachen Umständen, so
viel zu erkennen geben, daß die *Romano-Catholici* obbemeldte Vorschläge so gar
nicht *pro Mediis agnosciren*, noch die Evangelischen theils bey den hauptsächli-
chen präsupponirenden Billigkeiten, ratione *Restitutionis*, in dem 1618. ent-
haltenen Stand gestehen, daß sie vielmehr dafür halten wollen, als ob ihnen solcher-
gestalt neben den bisher reformirten *Erz-Bischofen* und *Stiftungen* auch die übrige
nach und nach eingezogen, und also in effectu, vermittelt gänglicher *Etudie*-
und *Aufhebung* ihres so hoch jederzeit affectirten Geistlichen Vorbehalt, ihnen in
das Gewissen, Herz und Augapffel allzustark und unleidentlich gegriffen werden
wollte,

1646.
Martius.

wollte, also daß daher weniger nicht zu besorgen, denn daß bemeldte Catholici solchen sowohl bey den Königlich-Franckbischen Plenipotentiarren, als anderer Orten zum höchsten exaggeriren, dadurch, wo nicht zu gänglicher Hinretreib- jedoch zu noch länger gefährlicher Verzögerung und Verhinderung, deren von ihnen suo modo bisher dahin gestellten gültlichen Vergleiches Handlung, Prætext und Anlaß nehmen, den Evangelicis die Schuld beylegen und andere viel Inconvenientien in maximum Imperii & præcipue rei Evangelicæ detrimentum, daraus entspringen dürfften; als wird nicht unbillig dafür gehalten, daß zwar nach nunmehr zu Dsnabrück vorgangenen Extradition bemeldter Vorschläge, und der Catholischen allhier darüber starck vorgehender Deliberation, derselben darauf erfolgende Antwort und Erklärung zufrörderst zu erwarten, jedoch aber wann selbige obbedeuteter besorgender maßen beschaffen, oder etwa gar damit zu lang zurück halten sollten, alsdann ohne einige fernere Dilation und Bedencken, noch andere, zu förderlichster Erlangung des vorgesezten gültlichen Vergleichungs-Zweck, und zu Verhüt- und Abwendung vieler weit-aussehenden Consequenctien und Ungelegenheiten adæquate und auslangende Media, solchergestalt der Gegen-Parthey aus- und vorgestellet werden sollten, als nicht allein natura Transactionum für sich selbst eine beyderseits vorgehende Remission und Nachgebung aliquo dato, aliquo retento, erfordert, sondern vornemlich auch specialis status & qualitas præsentis temporis & negotii Pacificatorii Universalis, neben andern zum Theil obbedeuteten Umständen an statt weit-umschweifiger und disputierlicher Wege, eine kurze runde Resolution und practicirliche, beyder theils Interesse und Fundamenten nicht zu sehr disproportionirte Mittel und Vorschläge bey gegenwärtigen Summarischen Compositionen-Handlungen, um so viel mehr erfordern wollen, als obbedeuteten und andern Umständen nach, nicht weniger zu besorgen, daß beyder höchlöblichen Cronen (zumaln Frankreich) Herren Plenipotentiarri, endlich ob so langen und ob defectum competentis Judicis seu arbitri, auch beyderseits Eindringen, wiederwärtigen Consciencz, gleichsam in infinitum hinaus sehenden Wesen eine grosse Apprehension, Verdruß und Unwillen schöpfen, und daher desto leichter bey den inzwischen vornemlich circa punctum Satisfactionis & Assècurationis starck vorgehenden sonderbahren Handlungen, gegenwärtige lang höchst-erwünschte Occasion zu verhoffender Erlangung derer, wo nicht zu endlicher und gänglicher Abhelfung jedoch erspriesslicher Moderirung und Verringerung der bisher den Evangelicis obgelegenen Gravaminum, gereichender Conditionen, denenselben allerdings ausser Hand gehen, und der Schimpff neben den Schaden zuwachsen dürffte: immaßen die der beyden hochlöblichen Cronen Herren Plenipotentiarren, derentwegen unterschiedlich beweglich eingewandte Erinnerungen, auch von seiten der Cron Frankreich, der Romano-Catholicorum Vorgeben nach, bereits starck und eysertig vorgangene Erklärungen disfalls billig in sorgfältige Beobachtung zu ziehen seyn werden.

Dannhero dieß Orts unvorgreiflich dafür gehalten wird, daß bey obbedeuteter nechsten sich darzu ereignenden Gelegenheit, ohne ferner Umschwen und Bedencken, zu höchst-nothwendiger der Sachen Beschleunigung, die Vorschläge dahin Evangelischen theils, ferner zu incaminiren und einzurichten seyn möchten, das nemlich den Evangelicis alles dasjenige, so sie an Erz-Stiftern und andern Geistlichen Gütern, sie seyn Mediat oder Immediat, im 1618. Jahr eingehabt, besessen und gebraucht und folgender Zeiten durch Postulationen oder sonsten erlanget, eingehabt und gebraucht, gelassen, auch was denenselben bemeldte Zeithero, unter was Schein und Vorwand auch solches geschehen könne, aberkennet, eingezogen und dessen entsetzet worden, völlig restituiret, alle und jede darwieder ergangene Sententiæ, Transactiones, Commissiones, Decreta & Executiones gänglich cassiret und aufgehoben, und aller Orten, da in bemeldten 1618. Jahr das liberum Exerccitium Augspurgischer Confession gewesen, mit allen denjenigen, was denenselben anhängig (in specie in der Stadt Augspurg) alles hinwegwiderum in den vorigen Stand vollkommlich gesezet und dabey zu ewigen Zeiten ungehindert und unperturbiret verbleiben,

1646.
Martius.

1646.
Mart.

bleiben, und zwar auch insonderheit die Evangelischen Erz-Bischöffe und Präläten, von Kayserlicher Majestät mit allen Regalibus investiret, und ohne einige Einred, bey Reichs- und andern Conventen, ad Sessiones & Vota admittiret, hingegen aber auch auf Evangelischer Seiten, ohngeachtet des von ihnen jederzeit aus beständigen Ursachen stark widerprochenen präterdirten Geistlichen Vorbehalts, die Römisch-Catholische derentwegen, respectu der übrigen Erz-Stifter, und Geistlichen Güter halber, weiter nicht angefochten, nach denenselben einiger Eintrag gethan, sondern sie gleichfalls bey den ihrigen hinwieder allerdings sicher, ruhig und friedlich gelassen, auch beyderseits gegeneinander darüber annehmliche, gnugsame und beständige Versicherung und Caution, wie man sich dessen vergleichen würde, geleistet werden sollte.

1646.
Mart.

Welcher Vorschlag denn wie er für sich selbst den richtigsten und schleunigsten Weg mit Abschneidung vielen Disputats und sonst besorgender Weitläufigkeit, an die Hand giebt; also auf allen Fall dem Evangelischen Theil um so viel weniger präjudicir- und nachtheilig erachtet werden, mag, weilm fürs 1) bey Aufrichtung des Passauischen Vertrags und Religion-Friedens, fast dergleichen auf das Interdictum uti possidetis, ita possideatis gerichteter Modus felicissime practiciret worden. Und gleichwie an Evangelischer Seiten die Christliche tapffere und hochweise Vorfahren, um des lieben Friedens und Einigkeit willen, sowol wegen etlicher fast ambiguis & obscuris formalibus, nach geschעה Inserirung des affectirten Geistlichen Vorbehalts, als in andere Wege, ohne Verlesung des Gewissens, nachgegeben; also auch, pro praesenti periculosissimo Imperii statu, dergleichen noch vielmehr weit sicherlich beschehen, und man sich Evangelischen theils mit denen seithero unterschiedlich reformirten und einbekommenen hochansehnlichen Erz-Bisthümen und Prälaturen content werden können, zumal fürs 2) bey dem Anno 1631. zu Leipzig und bald darauf fürs 3) zu Francfurth vorgangenen respective Bund- und Compositions-Tagen an Evangelischer Seiten nach reifflich wohlserwogenen Sachen ein mehrers nicht vorgeschlagen, und begehret worden, auch leyder seithero, sowol die allgemeine Gefahr des heiligen Römischen Reich nicht geringer als auch der Zustand der fast meisten, vornemlich in den Oberr Crayßen geseffenen Evangelischen Stände, nicht verbessert und in mehrere Sicherheit gesetzt worden; so würde nicht allein 4) auf obbemelte Weise neben dem ersten, auch der andere Punct der Gravaminum Evangelicorum Ecclesiasticorum und was denenselben anhängig, zu guten Theil, wie nicht weniger 5) viele bisher circa sensum & interpretationem Pacis Religiosae vorgeschwebte Dubia & Controversia, solchergestalt ihre endliche abhelfliche Maas, Decision und Erörterung weit besser und richtiger erlangen, als sonst in langer Zeit und mit grosser Mühe und Arbeit zu hoffen seyn mag; sondern es würde auf fürs 6) der Punctus Amnestiae & Restitutionis quoad bona Ecclesiastica, seine Wichtigkeit bekommen, und also das ganze Haupt-Friedens-Werck dadurch merklich befördert werden.

Und gleichwie zwar, daß die Catholicici auch dis Medium leichtlich acceptiren und einwilligen möchten, leyder! um so vielweniger zu hoffen, weil sie noch immer zu in ihren Schriften und Discursen beständig darauf beharret, daß es ihnen, sich des Geistlichen Vorbehalts, auf einigen Erz- oder Stifter in perpetuum und expresse zu begeben, propter Conscientiam & Sedis Pontificiae reverentiam, ganz unmöglich vorfallen, sondern sie ehender alle Extrema darüber ferners ausstehen wollen, auch die Französische Herren Plenipotentarii sich disfalls des Catholischen Wesens, und damit selbiges durch gegenwärtige Friedens-Tractaten nicht deterioris conditionis werden möge, eyferig anzunehmen, bereit unterschiedlich erkläret haben sollen; Also wird man sich Evangelischen theils durch gerade und unvertheilte Herausgehung mit mehr bemeldten Vorschlägen desto weniger zu präjudiciren, auch deren sonst besorgenden Abruptur, und gänzlichlicher Zurückschlagung, oder doch länger vergeblicher, verdrüsslicher und gefährlicher Verzögerung der Compositions-Handlungen nicht so leichtlich zu befahren haben.

Zweyter Theil.

Dddd

Auf

1646.
Mart.

Auf jetzt bedeuteten und besorgenden äußersten Fall, nun aber, und da je die Romano-Catholici auf angeregter ihrer Meynung unabweidlich beharren, und sich zur Renunciacion in perpetuum, der Immediat, Geistlichen Güter halben, ganz nicht sollten verstehen, sondern es lieber auf alle Extrema ankommen, und bißlich ratione possessorii auf eine lange Zeit von 50. 60. 70. und mehr Jahren gestellet seyn lassen wollten, und zumahlen benebenst etwan auch theils Evanvelici selbst dafür halten sollten, daß es eben so wohlten ihrer seits quoad casus futuros, den Geistlichen Vorbehalt in perpetuum zu confirmiren, und dadurch sich aller und jeder, vielleicht zukünftiger Zeit, nach Gottes gnädiger Providenz und Willen, zu Christlicher Reformirung der übrigen Erz- und Stifter, ereigenden Mitteln, gänglich zu begeben, in Statum Religionis & Conscientiæ allzustark einlauffen würde: will man zu forderst hiesigen Evangelischen Theils nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände, eventualiter alle fernere notwendige und gebührende Erinnerungen vorbehalten haben, gleichwohl aber in omnem eventum, und um mehrere Beförderung der Sachen, und Sicherheit willen, sich hiermit, Krafft obhabender special Instruction kürzlich und unvorgeiflich dahin erkläret haben, daß man dafür halte, daß auf solchen äußersten Fall, so wohltn dem Evangelischen Wesen in particulari, als auch dem Heiligen Römischen Reich, bey gegenwärtigen in und außershalb desselben empor schwebenden höchstgefährlichen Coniuncturen, weit ratsamer und nützlicher seyn werde, es auf dergleichen langwiriges Possessorium zu richten, als wann wiederigen falls die Friedens-Tractaten dieser Orten entweder insgemein, oder doch respectu des Puncti Gravaminum, gänglich aufgehoffen, und dardurch zu Fortsetzung des leidigen Krieges, fernere Ruinirung und Untergang so vieler tausend Evangelischer Christen Menschen, wie auch zu deren auf solchen Fall, allem Politischen vernünftigen Ansehen nach, nechst vor Augen stehenden endlichen Zertrümmer- und Zerfchetterung der herrlichen unverbesserlichen Structur und Harmoni des Heiligen Römischen Reichs, zu ewigen Spott und Schaden der gangen edlen Deutschen Nation, einig Ursach und Anlaß gegeben oder doch unaufgehoben lassen sollte.

Jedoch würden solchen falls, neben andern hiemit zu ferneren hochvernünftigen Nachdencken gestelt verbleibenden Conditionen und Reservaten, vornemlich Evangelischen theils, diese Cautelen alles fleißes zu bedingen, und zu beobachten seyn, daß nemlich solche Zeit über die Evangelischen Erz- und Bischoffen, so wohltn ratione admissionis ad Sessionem & Votum in Universalibus & aliis Imperii Diatris, als in alle andere Wege bey gebührendem Stand, Rechten, Ehr und Würden, gleich andern gelassen, so dann 2) nach Verfließung der bestimmten Zeit, ein und der andere Theil in vorigen Stand, Rechten und Anspruch, active & passive eintreten, und verbleiben, jedoch aber auch 3) von keinem Theil gegen den andern in geringsten de facto und gewalthätiger Weiß, ichtwas attendiret und vorgekommen, sondern alles entweder auf amicabilem Compositionem gestellet, und zu forderst alle thunliche Mittel und Wege versuchet, oder aber 4) in dessen Entstehung, die Sache per viam Juris auf vorhergegangene gleimäßige, unparteyische Bestellung des Justiz-Wesens, und auf die deswegen Evangelischen Theils vorgeschlagene und bißher, als ein recht Fundamental-Werck, wiederholende Weise, ohne einige Heimstellung der Decision und, Entscheid der Sachen, der Kayserlichen Majestät in casu paritatis Votorum, oder anderer vorfallenden Dubiorum erörtert und hingelagt werden mögen.

§. IX.

Der Catholico-
rum Gegen-
Vorschläge,
denen Evan-
gelicis aus-
geliefert.

Den 7ten Mart. nachmittags um 3. Uhr, liessen die beyden Kayserlichen Gesandten, Graff von LAMBERG und CRANIUS, die Evangelischen Deputatos, ad

Gravamina zu sich fordern, und behändigten ihnen, unter einem de bono Concordiæ gehaltenen Discours, dienachstehenden Gegen-Vorschläge derer Catholicorum,

1646.
Mart.

1646.
Mart.

tholicorum, auf der Evangelischen seßhin vorgeschlagene Media Compositionis. Die Deputati nahmen solche an, und bezeugten in ihrer Antwort nachdrücklich, daß die Einigkeit derer Reichs-Stände heylsam, nützlich und nöthig sey: wollten auch ihres Orts gerne darzu cooperiren, sie müßten aber bedingen, Evangelici sich gar in keine schriftliche Handlung mit dem Catholischen weiter einlassen würden noch könnten: Es möchten daher die Kay-

serliche Gesandten, bey den Catholischen zu Münster, bewegliche Erinnerung thun, ihre Deputirten forderlich nach Ößnabrück abzufordern, und wären sie, Evangelici, alle Stunde zur Handlung gerichtet. Wollten auch die Herren Catholischen zu Münster, den Ößnabrückischen Catholischen, Vollmacht darzu auflegen, wäre es ihnen ebenfalls lieb und angenehm, welches die Kayserlichen Gesandten zu weiterer Beförderung annahmen.

1646.
Mart.

Unvorgreifliche Gegen-Vorschläge der Herren Catholischen, auf der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, in puncto Gravaminum eingegebene vermeinte Media Compositionis.

AD PRIMUM.

1) Gleichwie die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, sich per expressum vorbehalten, daß die gültliche Pfleg- und Handlung besagter Gravaminum, zum Fall dieselbe über und wieder hoffen zu ihrer Wirklichkeit nicht gelangen sollten, pro non acta & nulla gehalten werden, auch alle ihre Jura integra bleiben sollen: Also will man ex parte Catholicorum, sich auch derventwegen beßens verwahret und dabey

2) Bedinget haben, daß alles dasjenige, was disfalls tractiret, gehandelt und verglichen wird, so lang und viel, biß und dahin der Scopus der Reichs-Beruhigung erlanget, unverbündlich seyn solle.

3) Daß die Catholischen gleichgestalt den Passauischen-Vertrag, und darauf erfolgten Religion-Frieden de Anno 1555. auch andere nach und nach auffgerichtete Reichs-Abschiede, in ihrem gesunden Verstande pro fundamento achten und zuhalten, und davon im geringsten abzuweichen nicht gemeynet seyn.

4) Betreffend dann 4) den Geistlichen Vorbehalt, gleichwie derselbe ein wesentlich Stück des Religion-Friedens ist; also können noch sollen stante fundamento superius allegato, weder die Catholischen noch Augspurgischen Confessions-Verwandten darvon abweichen; Wissen auch ermelbte Catholischen sich des Reservati halber in einige Handlung gar nicht einzulassen, sondern bleibet billig bey deme, was der Religion-Fried hierinn claris verbis disponiret und verordnet; wann auch gleich ein Erß-Bischoff oder Praelat mit einem oder mehr Capitularen oder auch dem gesamten Dom-Capitul sich zur Augspurgischen Confession bekennen wollte, und solches, so viel die Erß-Stifter, Praelaturen und Beneficien, deren die Catholischen Anno 1627. in Besiß gewesen, oder hernacher dieselbe rechtmäßig erlanget, anbelangen thut.

5) Betreffend aber 5) diejenige, welche von den Augspurgischen Confessions-Verwandten vor- und nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden einge-zogen worden, ob man wohl a parte Catholicorum mehr dann befugt, deroßelben Restitution zu behaupten, so erkläret man sich doch, zu Bezeugung der Catholischen Friedens-Begierde und Wiederbringung guter Verstandniß zwischen beyden Religions-Verwandten, wohlmeinend dahin, daß jetzt gedachte Erß-Stifter, Praelaturen und Geistlichen Güter, den Augspurgischen Confessions-Verwandten, so viel sie deren Anno 1627. den 12. Novembris inne gehabt, und besessen, und hernacher rechtmäßiger Weise, an die Catholischen nicht kommen, ohne einigen An- und Zuspruch auf 40. Jahr lang de dato der beschließender Vergleichung anzurechnen, geruhiglich verbleiben sollen.

1646.
Mart.

6) In währrender Zeit der 40. Jahr, soll von beyden Theilen Christliche, freundsliche Vergleichung tentiret werden, in deren Entstehung ein jeder sein Jus ohne Ergreifung, der Waffen, nach rechtlicher Ordnung, deren man sich allhier vergleichen kan, suchen und ausführen.

1646.
Mart.

7) Es sollen aber 7) auf allen denen, den Augspurgischen Confessions-Verwandten, Chur-Fürsten und Ständen die verwilligte 40. Jahr über verbleibenden Erg-Stifter und Prälaten, auch Collegiat-Kirchen und Stiftungen, die Catholischen keines Weges ausgeschlossen, noch die in Mensibus Papalibus Immediate oder per Indulca Apostolica albereit erlangte und inskünftig folgende Provisiones & Preces Primariæ der Canonicaten, Präbende und Beneficien bestritten, sondern die Provisi unweigerlich auf den selben angenommen, darwieder nicht graviret, auch kein Eintrag unter einigem Prætext, Schein oder Vorwand dargegen gesetzt, oder einig darwieder laufendes Statutum, Juramentum oder Capitulation gültig seyn, gut geheissen oder allegiret werden.

8) Weniger sollen die innerhalb obbestimmter Zeit in solchen Erg-Stifter und Prälaten, auf Catholische fallende Electionen und Postulationen angefochten, auch die Electi seu Postulati nicht graviret, sondern dabey von der Römischen Kaiserlichen Majestät, wie auch bey denen im nechst vorgehenden Articulo gemelten Provisionibus Papalibus & Imperatoriis manuteniret und gehandelt werden.

9) Wie dann an sich selbst recht und billig, daß den Catholischen Erg-Bischoffen, Prälaten, Dom-Herren und andern Geistlichen auf mehrmahls erwehnten Erg- und Stiftern, Mediat- und Immediat, die verglichene Zeit über, beneben den Augspurgischen Confessions-Verwandten, das freye Exercitium Religionis Catholice in den Dom- und andern Collegiat-Kirch zugelassen werde.

10) Wegen Ertheilung der Regalien und Indulcen, auch Verstattung der Session und Stimm in den Reichs-Räthen, und auf Reichs-Tagen, so die Augspurgische Confessions-Verwandten, Chur-Fürsten und Stände, wegen der einbehaltenen Immediat Erg- und Stifter prätendiren, verbleibt es die beliebte Zeit der 40. Jahr über bey der hergebrachten Reichs-Observanz; In denen Craysen aber, wo die Augspurgischen Confessions-Verwandten Inhabere, auf Crays-Conventionibus, Session und Votum hergebracht, mögen sich dieselbe darneben auch hinfüro gebrauchen; doch daß hingegen auch die Catholischen Geistlichen Stände zu den Crays-Tagen nicht ausgeschlossen werden.

11) Die von Chur- und Fürsten, der Augspurgischen Confession zugethan, zu Dero Cammer eingezogene, und die Mediat-Stiftungen, sollen durch ordentliche Electiones oder Postulationes der Capitul in vorigen Stand gebracht, und alsdann auch den Catholischen wie vorgemeldet, auf selbigen Stiftern die Menses Papales, Preces Primariæ, Electiones und Postulationes, ohne Unterscheid der Religion, verstattet und zugelassen werden.

AD SECUNDUM.

Wegen der Mittelbahren Geistlichen Güter, so in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Landen, und Weltlicher Botmäßigkeit gelegen, und von ihnen erst nach dem Passauischen Vertrag eingezogen worden, obwol die helle und klare Wort des Religion-Friedens für die Catholischen streben, so thun doch dieselbe sich, um des lieben Friedens willen dahin erklären, daß solche Güter den Augspurgischen Confessions-Verwandten, so viel sie daran Anno 1627. den 12. Novembr. innen gehabt, besessen und noch besitzen, auf 40. Jahr von dato dieser Vergleichung anzurechnen, ruhiglich verbleiben; hingegen aber sie auch nicht befugt seyn sollen, diejenige Eldster, Kirchen, Gottes-Häuser und Pfründen, so die Catholischen damals noch gehabt, sie seyen entweder in Weltlichen Herrschafften, Reichs-Städten oder den Geistlichen Fürstenthumen und Stiftern, welche den Augspurgischen Confessions-

1646.
Mart.

fessionen-Verwandten, vermög des 1. puncten gelassen werden, gelegen, samt den Geistlichen Personen, in ihrem Gottesdienst, und freyer öffentlichen Religions-Übung, Rechten und Gefällen, im geringsten nicht zu turbiren, oder sich deren einiger gestalte, unter was Nahmen es es auch immer seyn könne, anzumassen, sondern die Catholischen ohne Hinderung dabey hinführo gelassen; Jedoch seynd hievon diejenige Geistlichen Güter, welche zwar Anno 1627. der Augspurgischen Confessionen-Verwandte Stände in Besiz gehabt, seithero aber der damaligen Innhabung gehabter Titulus erloschen, und expiriret, wie nicht weniger Bona Ecclesiastica, so den Catholischen in ein und andern particular-Fällen, am Kayserlichen Hoff oder Cammer-Gericht zu erkannt, und dann, wo neben dem Religions-Frieden noch andere absonderliche Verträge auffgerichtet, billig auszunchmen, und es bey vorberührten Decisionen und Erkenntnissen allerdings bewenden zu lassen, auch was wieder die particular-Verträge, für Eingriff und Vergewaltigungen geschehen, wieder aufzuheben, und alles in den Stand zu setzen, darinnen es, vermög solcher Verträge, seyn solle, und die bisshero wieder darzu kommen, darbey zu erhalten.

1646.
Mart.

Der Reichs-Ritterschafft halber, obwohl keinem von derselben, die Catholische Religion in seinen angehörigen Dorffschafften, oder einige Aenderung darinn vorzunehmen gebühret hat, sondern, vermög Religion-Friedens, sich damit zu contentiren, wann es für sein Haupt wegen der Religion unvorgewaltiget bleibet; so lässet man doch Catholischen theils, um mehrern Friedens und Ruhe willen, dahin gestellet seyn, daß dasjenige, so bis aufs Jahr 1627. schon darwieder geschehen, auf die obenverwilligte 40. Jahr unangefochten verbleiben, künfftig aber Niemand von ermelter Ritterschafft in seinen Dorffschafften, Gebieth und Kirchen, er sey zugethan, oder wende sich noch künfftig zu was Religion er wolle, der Catholischen Religion etwas zu Abbruch, hinder- oder Aenderung vorzunehmen, sich unterfangen solle; vielweniger aber ist zu gestatten, daß der unmittelbahren Catholischen Ritterschafft von den benachbarten Chur- und Fürsten (Inmassen vor diesem von Chur-Pfalz, wiewohl dero sonst für ermelte Reichs-Ritterschafft inögemein behauptender Religions-Freyheit, schnurstracks zuwieder, vielfältig geschehen) in den Obrffern und unter ihre Botmäßigkeit gehörig, oder wann sie in den Obrffern ja keine Botmäßigkeit hergebracht, und doch daselbst, oder sonst in Städten, ihre Adelige Ansis und Elbster haben, in dem Exercitio Catholicæ Religionis auf ihren Häusern der geringste Eintrag oder Hinderung, unter was Prætext es auch immer seyn möge, hinführo mehr geschehe.

In den Reichs-Städten, wo des Exercitium Augustanæ Confessionis jeztiger Zeit allein in Übung, will man sie zwar (ob wohl wider den den Religion-Frieden darinn gehandelt) solcher freyen Übung, und deren bis aufs Jahr 1627. eingezogener Geistlichen Güter, und anders halber, auf obbenelte 40. Jahr unbesprochen lassen; jedoch die Augspurgischen Confessionen-Verwandte etliche Kirchen, nach Proportion der vorhandenen Zahl, den Catholischen zu ihrem Gottesdienst einräumen. Was aber nach dem Jahr 1627. den Catholischen an Kirchen, Elbster, Häusern, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten, abgenommen und demoliret, solches ihnen vollkommenlich wieder zu erstatten, und zu restituiren schuldig seyn sollten. Wo aber in den Reichs-Städten absonderliche Verträge, so wohl der Kirchen, und Religions-Übung, als Regiments, Jurisdiction und anderer Sachen halber, vorhanden, oder auch darinn cum causæ cognitione Entscheid ergangen, da hat es denselben, und dann auch durchgehends bey Kayser CAROLN des 5ten Wahl-Ordnung sein Verbleiben, und soll im übrigen den Catholischen in einiger Reichs-Stadt, inskünfftig dißfalls oder sonst auch der Schulen, Kinderlehr und andershalben der geringste Eintrag ferner nicht geschehen, noch auch die Catholischen Bürger, von Bürger-Recht, Zünfften, ehrlichen Aemtern und Raths-Stellen ausgeschlossen, weniger an freyer öffentlicher Übung der Religion Administration der heiligen Sacramenten, und was dem mehr anhängig, gehindert, sondern, was darwieder vorgenommen, wieder aufgehoben werden.

1646.
Mart.

AD TERTIUM.

1646.
Mart.

Daß die Unterthanen Augspurgischer Confession, so unter Catholischer Obrigkeit geseßen, der Religion halber nicht verdrungen, sondern darinn zu verbleiben, oder gegen Erlegung billiger Nachsteuer anders wohin sich zu wenden, in ihrer Willkühr stehen solle: weil es des hochbetheuerten Religion-Friedens Disposition und denen bey dessen Aufrihtung, vorgangenen Handlungen, wie solches neben mehr andern eingeführten unwiederleglichen Gründen, in diß seitigen übergebenen Gravaminibus ausgeführet, und erwiesen, zu wieder laufft, kan keines Weges mit Fug und Recht präzendiret, noch auch von den Catholischen, bevorab Geistlichen Churfürsten und Ständen nachgegeben, und zugelassen werden, sondern es bleibet billig in derofelben Willkühr, die Unterthanen, so ihrer Religion nicht zugethan, entweder in Dero Landschaften zu behalten, oder aber den Ab- und Auszug anzukünden, und aufzutragen; welchen falls die Unterthanen schuldig, da sie zu der alten Catholischen Religion zutreten nicht gesinnet, an andere Ort zu ziehen, und sich allda nieder zu thun, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß bey den angekündigten Emigrationen nicht allzugeringer Termin gesezet, sie verfürhet, noch wieder Recht und Billigkeit beschwehret, sondern hierinn gehörige Moderation und Temperamenta gebraucht werden sollen. Betreffend aber die Land-Stände, welche das Exercitium Augspurgischen Confession von Zeit des Religion-Friedens ihrem vorgeben nach hegebracht, wie auch die Landseßige Ritterschaft, wird deren Landes-Obrigkeit eine solche Moderation zu halten wissen, damit dieselbe sich keiner Bergewaltigung zu beklagen Ursach haben.

AD QUARTUM.

Von den Gefällen, Zins- und Zehenden, so die Catholischen in der Herrn Protestirenden Territoriis fallen haben und einnehmen, ist man ex parte Catholicorum zu frieden, daß die Ministeria, Schulen und anders, die 40. Jahr über, bestellet werden, wie von uralten Herkommens, worbey aber alle Neuerungen abzuthun, so vor diesem gegen das Herkommen gemacht worden, oder noch möchten inskünftig wollen eingeführet werden. Jedoch wäre hierinnen noch dieses Temperamentum zu appliciren, weil anjese alles in Verderben begriffen, und nach gemachten Frieden, die Güter und Gefälle, wiederum müssen nach und nach in Gang gebracht werden, daß solche anwachsende und zunehmende Renthen, nach Proportion der vorjest eingehenden Gefälle zwischen den Catholischen und Protestirenden abzutheilen, dieweil solche an beyden Orten zu milden, Sachen verwendet werden, und nicht die Protestirende, alles zu Bestellung ihrer Ministerien einbehalten, noch die gewöhnliche Pfarr-Competenz über den alten Brauch erhöhen; dahingegen aber die Catholischen ganz cariren müßten, sondern sollte ein billig mäßige Proportion in allen, beyderseits gehalten, weniger aber von andern zu den Ministerien nicht gewidmeten Gefällen genommen werden, und man sich hierinnen allezeit freundlich, und schiedlich allerseits erzeigen. Es soll auch keine Landes-Obrigkeit der andern in freyer Elocation der Zehenden, oder selbsteigener Erhebung und Einführung derofelben, seines Beliebens, nach Entrichtung der gewöhnlichen Pfarr-Competenz, Eintrag oder Hinderniß zufügen.

AD QUINTUM.

Die Geistliche Jurisdiction in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen Landen und Bothmäßigkeit betreffend, begehret man Catholischen Theils den klaren Inhalt des Religion-Friedens zu wieder, Niemand damit zu beschwehren, verhoffet aber hingegen, daß die Augspurgischen Confessions-Verwandte dieselbe, in Sachen ihrer Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebrauchen, Ordnungen und Ceremonien nicht berührend, zu hindern nicht gemeynet seyn werden.

1) Deswegen dann dieselbe 1) über die in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen Landen und Bothmäßigkeit, wie auch sonderlich in den Reichs-Städ-

GA

68662

Städ.

1646.
Mart.

Städten gelegene Catholische Kirchen, Gottes-Häuser und Eibster, und der Enden sich befindende Geistliche und Ordens-Leute, durch die Herren Ordinarios, oder wo keine Catholische Ordinarii sind, per vicinos Episcopos, oder weme es sonst Rechtswegen gebühret, Visitando, Corrigendo, Deponendo, Confirmando, und in alle andere Wege ungehindert männiglich vollkommen exerciret, und alles was deme von Augspurgischen Confessions-Berwandten, etlicher Orter eine Zeit hero in Weg geleyet werden wollen, abgestellet werden solle.

1646.
Mart.

2) Hingegen 2) die causa Matrimoniales unter die der Herren Ordinariorum Geistlichen Jurisdiction vorbehaltene Sachen, billig zu zehlen, so stellen es jedoch die Catholischen dahin, daß sie in dem Fall, wo beyde Parteyen, der Augspurgischen Confession zugethane, und ihre Weltliche Obrigkeiten in ruhigen Herbringen und Possession vel quasi dijudicandi begriffen, also diese beyde Umstände sich bey-sammen finden, es amore Pacis, die obbestimmte Zeit über, dabey lassen wollen; an denen Orten aber, da die Herren Ordinarii noch in possessione Cognitionis etiam inter partes Augustanae Confessionis utrinque addictas sich erhalten, da sollen sie auch noch fürter, dabey unperturbiret verbleiben. Nicht weniger, wann die Parteyen oder beyde, oder doch eine aus denselben, sive actor sive reus, Catholische, würde den Herren Ordinariis und ihren Geistlichen Gerichten, die Erkenntnis und was deme anhängig, in alle Wege vorbehalten, darinnen sie dann keinweges beeinträchteget, oder gehindert werden sollen.

3) Aber 3) andere vor die Geistlichen Consistoria gehörige Sachen, und die mit der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebrauch, Ordnung und Ceremonien nichts zuschaffen, als da seyn die causa Juris Patronatus, Decimarum, Sacrilegii & similes, bleiben den Herren Ordinariis und ihren Geistlichen Gerichten in alle Wege vorbehalten, werden auch ihnen die, so sich an Kirchen, Altar und Gottes-Häuser sacrilege vergreifen, ungeacht, was Religion sie seyn, oder von neuen angenommen haben, zu gebührender Bestrafung, auf vorhergehendes Ersuchen, billig abgefolget und gestellet.

Diemeil auch schließlich die Augspurgischen Confessions-Berwandte bey diesem 5ten Puncto von Unterschied des Calenders Anregung gethan, welcher allerhand Confusion, sonderlich aber in Justiz-Wesen, Historien, Commerciis und andern Sachen grosse Hinderung verursacht, zumahl es keine Glaubens- oder Gewissens-Sache ist, so wird verhoffet, man werde sich darüber beyderseits ohnschwer vergleichen können.

AD SEXTUM.

1) Bey dem 6ten Beschwehd-Articul werden die Herren Augspurgischen Confessions-Berwandte, der hinc inde in öffentlichem Druck auskommenen Scripten und Discursen halber, an so Deutscher Resolution der Catholischen, ihre Satisfaction empfangen haben; Es erwarten aber die Catholischen von den Augspurgischen Confessions-Berwandten, wegen der auf ihrer Seiten in weit größserer Anzahl ausgegangener Scriptorum, gleichmäßige Deutsche Erklärung.

2) Weil die in dem Kayserlichen Edict Anno 1629. berührte Puncten, durch gegenwärtige Handlung von sich selbst öffentlich, ihre Erledigung erlangen werden, und man eben anjehs derentwegen, in Tractatu stehet und begriffen, also hat man sich damit nicht aufzuhalten.

3) Ob, und wie weit die Reformati in den Religion und jetzigen Frieden einzuschließen, darüber will man Catholischen theils der Augspurgischen Confessions-Berwandten Meynung und Gedancken gern vernehmen.

4) Die Wiedertäufer aber, Schwencsfelder und andere derogleichen Secten betreffend, sollen dieselbe nicht geduldet, sondern aller Orten ausgeschaffet, und mit denen in den Reichs-Abschieden verordneten Straffen wieder sie verfahren werden.

Ad

1646.
Mart.

Ad VII. VIII. IX. & X.

1646.
Mart.

Wegen dieser 4. Punkten, beziehet man sich auf die in der Catholischen, vormals in puncto Gravaminum übergebene Responſion, all schon gethane Erklärung lediglich x.

Salvo jure addendi, minuendi, declarandi, mutandi &c.

§. X.

Evangelici deliberiren über die Gegen-Vorschläge der Catholicorum, und finden solche sehr unbilliglich.

Den 9ten Mart. kamen Evangelici zu Osnabrück bey dem Magdeburgischen Abgesandten zusammen, und verlasen die vorherstehende Media Catholicorum, in puncto Gravaminum. Woben sie wahrnahmen, daß der Prager Frieden-Schluß nicht allein pro remedio darinnen voraus gesetzt werden wollen, sondern auch Catholischer seits man sich in etlichen Punkten schlechter erkläret habe, als bey gemeldten Prager-Schluß selbstem geschehen sey. Hierdurch wurden Evangelici in ihrer vorhin schon gethane Erklärung gestärket daß mit weitem Schriffte-Wechsel nichts gefruchtet werden könne, ersuchten daher die Kayserliche Abgesandten, die Sache dahin zu richten, damit die Catholischen ehstens in Osnabrück anlangen, und mit den Evangelicis, welche zur Handlung gefast wären, die fernere Tractaten antreten möchten. Die Kayserliche eröffneten zwar hierauf verschiedene Gelegenheit, daß die Evangelische sich mit ihnen einlassen sollten, allein diese urgirten beständig die Ankunfft der Münsterischen nacher Osnabrück. Die Kayserliche hatten inmittelst schon Tages zuvor, nicht allein denen Schwedischen Gesandten obgedachte Media Catholicorum behändig, sondern auch diese so gar ersuchet, die

Die Catholicici ersuchen die Schwedische Mediation zwischen ihnen und denen Evangelicis.

Evangelischen Stände zu derselben Acceptirung zu bewegen. Die Chur-Mainzische und Bayerische Gesandtschafften mutheten den folgenden 10. ejusdem denen Schwedischen Gesandten eben dergleichen Interposition, in Nahmen Catholischer Chur-Fürsten und Stände, zu. Alldieweil aber die Propositiones der gedachten Churfürstlichen Gesandten ziemlich restringiret, und nicht sowol auf eine Mediation als vielmehr dahin gerichtet waren daß die Schwedische die Evangelische zu Annehmung und Beliebung sothaner Mediorum bewegen sollten; so communicirten die Schweden hieraus mit den Evangelicis, welche gleich darauf den 12. bey dem Magdeburgischen Legato darüber deliberirten und den Schluß faßten, daß die Schwedische zwar die angetragene Interposition in puncto Gravaminum annehmen könnten, jedoch mit dem Beding, daß, weil die Cron Schweden diese Gravamina vor ihre eigene Sache mit hielte, sie solches Interesse zugleich mit anführen, und also solchergestalt sich interponiren möchten, damit es nicht das ansehen gewinnen könnte, ob wollten sie sich hierunter von den übrigen Evangelicis separiren.

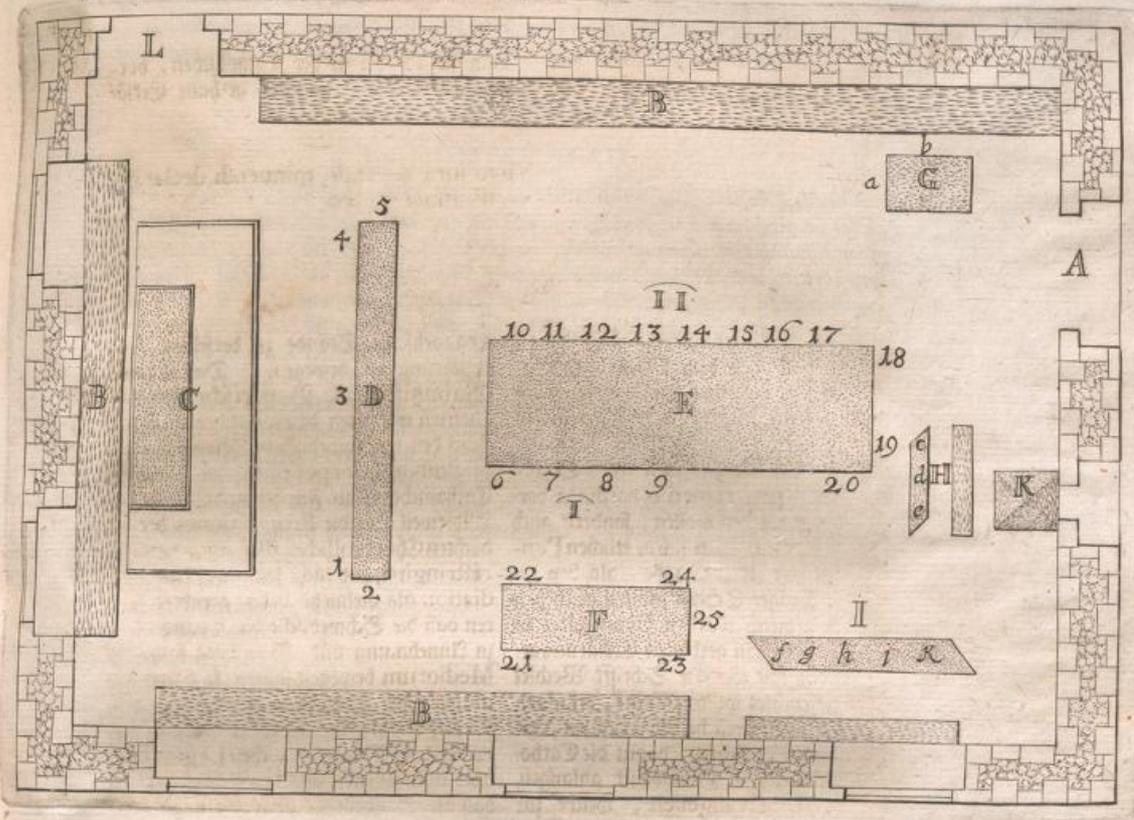
§. XI.

Catholici schreiben endlich Deputatos, zu Abhandlung der Gravaminum nach Osnabrück.

So weit hatte man nun seithero auf beyden Seiten, in puncto Gravaminum, schriftlich mit einander gehandelt. Die weil aber eine mündliche Conferenz darüber, an keinem Ort flüglicher als zu Osnabrück angestellet werden kunte; so bequemeten sich endlich Catholicici dazu, und ordneten um die Oster-Zeit verschiedene aus Münster dahin ab, welche nebst den

zu Osnabrück bereits anwesenden Catholischen Ständen gleichfalls die Deputatos ad Gravamina abgaben, und war der 2. Aprilis derjenige Tag, an welchem der Anfang zu Behandlung der Gravaminum gemacher wurde, wovon die vollständige Protocolla, über alles, was bey jeder Session vorgegangen ist, nunmehr in der Ordnung sub N. I. bis IX. folgen sollen

A.
SCHEMA SESSIONIS.



- A. Die Thür oder Eingang des Gemachs.
 B. Die Bänke rings herum.
 C. Die Stellage zur Session für die Kayserlichen Herren *Plenipotentiaris*, beydes mit rothem Tuch bekleidet.
 D. Täflein der Herren Churfürstlichen, als:
 1. 2. Mayntz.
 3. Cöln.
 4. 5. Brandenburg.
 E. Fürstliche Tafel, als:
 I. Geistliche Band.
 6. Oesterreich.
 7. Würzburg.
 8. Cöfnitz.
 9. Prälat von Corvey. } Catholische.
 II. Weltliche Band.
 10. Bayern.
 11. 12. Sachsen-Altenburg.
 13. Sachsen-Weymar.
 14. Brandenburg-Culmbach.
 15. Braunschweig-Lüneburg. } Evangelische.
 * (16. Meckelnburg.
 * (17. 18. Hessen-Cassel.
 19. 20. Wetterauische Grafen.
 *) Diese beyde alterniren.

- F. Städte-Täflein.
 21. D. Leichselring wegen der Catholischen Grafen und Städte.
 22. Straßburg.
 23. Regensburg. } Evangelische Städte.
 24. Lübeck.
 25. Nürnberg. }
 Protocollisten.
 G. Churfürstliche, als:
 a. Mayntz.) an einem kleinen Tisch
 b. Brandenburg.) lein.
 H. Catholische, als:
 c. Oesterreich.
 d. Bayern.
 e. D. Leichselrings.
 I. Evangelische, als:
 f. Magdeburg.
 g. Sachsen-Altenburg.
 h. Sachsen-Weymar.
 i. Braunschweig-Lüneburg.
 k. Straßburg.
 K. Der Ofen.
 L. Der Ausgang, dadurch die Parteyen in das andere Gemach pflegen abzutreten.



In the center of the page, there is a block of text that is extremely faint and illegible. It appears to be a list or a set of instructions, possibly related to the architectural plan above. The text is arranged in several columns and rows, but the characters are too light to be read.

1646.
April.

soffen. Aus dem anliegenden Schemate sehen seyn, welche bey dieser seltenen Sessionis aber, wird die Ordnung zu er-

1646.
April.

N. I.

IN NOMINE JESU.

Confessus Dominorum Deputatorum I. Donnerstags 2. Apr. hora 3. pomer.

Als der Herren Catholischen Chur-Fürsten und Stände zu Abhandlung der Gravaminum Hoch- und Wohlansehnliche Herren Deputirte nunmehr von Münster nach Dsnabrück sich erhoben und dann auf vorher gepflogene Communication zwischen den Herren Chur-Maynsischen und Fürstlich-Sachsen-Altenburgischen Herren Abgesandten, obbemeldter Tag und Stunde zur ersten Zusammenkunft beliebet worden, darauf auch in gesetzter Zeit, beyderseits Catholische und Evangelische Chur-Fürsten und der Erb-Reichs-Städte Herren Deputirte auf dem Rath-Hause in dem grossen Saal zusammen kommen, worzu sich auch die Churfürstlich-Brandenburgische hochansehnliche Herren Abgesandte eingefunden: haben dieselbe sowol allerseits, als auch die von beyden Theilen verordnete Protocollisten ihre Sitze und bestimmte Orte, nach Ausweisung des auf den vorstehenden Blat befindlichen Schematis, genommen: und hat darauf der Churfürstliche Maynsische Abgesandte Herr D. Krebs: Nominone Dominorum Catholicorum folgendermaßen den Fürtrag gethan: Der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, wie auch Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession Hoch- und Wohlansehnliche Räte, Bottschaften und Gesandte, Wohlgebohrner Freyherr, auch Wohl-Chrwürdiger, Hoch- und Wohl-Edle u. Großgünstige, Hochgeehrte Herren. Es hätten der auch Hoch- und Wohl-Chrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne u. des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Catholischen theils, ihnen, den Deputirten Commission aufgetragen, den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten ihren Gruß und freundliche Dienste zu vermelden, und hätten Dieselbe in guten Andencken, was gefällt die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte Fürsten und Stände desideriret, daß durante Tractatibus Pacis principalibus, auch die Gravamina nächsten vorgenommen und abgehandelt werden, auch wasmassen darauf beyderseits Gravamina gegen einander ausgestellt und extradirert worden. Zwar sey nicht ohne, daß die Herren Catholische Churfürsten und Stände bey Abfertigung Ihrer Gesandten nicht vermüthet, daß die Religions-Gravamina bey den Haupt-Tractaten mit fürkommen sollten. Daher nachmals sie, die Gesandten wegen Weitentfessenheit ihrer Herren Principalen, sich nicht so geschwind mit Instruction versehen lassen können; Und ob wohl auch den Herren Catholischen allerhand erhebliche Rationes zu Gemüthe gangen, warum sie dafür gehalten daß es besser gewesen, wenn die Gravamina Ecclesiastica auf die bey dem Deputations-Tage zu Franckfurth beliebte Mase, zu einer Extraordinari-Deputation ausgestellt geblieben wären: dessen allen aber ungeachtet, hätten Sie, zu Bezeigung ihres friedliebenden Desiderii, sich disfalls gar nicht separiren wollen, sondern geschehen lassen, daß auch bey währenden Haupt-Tractaten, die Gravamina abgehandelt werden möchten. Wozu dann die Herren Catholici, ob sie gleich wegen erwehnter weiten Entfessenheit ihrer Herren und Principalen noch nicht völlig instruiret gewesen, dennoch etliche Gegenvorschlüge gethan und wie sie dieselbe also eingerichtet, daß sie nicht anders hoffen könnten, und noch hoffeten, als, man werde damit wohl können einig und zufrieden seyn: Also hätten sie auch dafür gehalten, daß weitere Handlung unvorndrthen seyn würde. Nachdem sie aber verstanden, welchergestalt derer Herren Evangelischen Gesandten dahin gehen, daß, zu besserer Adstipulierung derer ins Mittel gebrachten Vorschlüge mündliche Conferenz dienfam und nöthig seyn möchte: Hätten sie den Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Ständen auch hierunter nicht aus handen gehen wollen; sondern ihn, den Deputirten, committiret und aufgetragen, diese Apertur zu thun, auch fernere Nothdurfft für und anzubringen, zu beobachten.

Zweyter Theil.

Eeee

Thäten

1646.
April.

Thäten demnach sowohl Dominorum Principalium & Committentium, als auch proprio nomine GOTT den Allerhöchsten von getreuen Herren anrufen und bitten, seine Göttliche Allmacht wolle gnädiglich verleihen und zu dieser Handlung Seegen und Gedenken geben, damit durch diese Conferenz der fürgekehrte Scopus, nemlich Redressirung des alten guten deutschen Vertrauens, Removirung aller eingerissenen hochschädlichen Mißthelligkeiten, und denn Wiederstiftung des hochdesiderirten lieben Friedens, hinaus schlagen möge. Stelleten darauf zu der Herren Augspurgischen Confession-Verwandten Fürsten und Ständen Gefallen, ob sie ihre Gedanken über ihre, der Herren Catholischen Gegen-Vorschläge, und zwar von Punkten zu Punkten, erörtern wollten; und wären Catholischen theils der Hoffnung, man würde an seiten der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, die Erklärung also einrichten, damit der fürgezielte Zweck desto leichter und ehe erreicht werden könne; und sey man schließlich nach wie vor der Meynung, daß alles dasjenige, was proponiret, geantwortet, repliciret oder Discoursweise gehandelt werden möchte, bis zu erfolgendem gänglichen Schluß, keinem Theile præjudicirlich, verbündlich oder versänglich seyn sollte.

1646.
April.

Nach diesem proponierte im Nahmen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg

Deplage
Lit. A.

Herr Wesenbeck: „Welcher Fürtrag folgendes Tages von ihm schriftlich „und in forma communiciret, bey gehaltener Conferirung in substanti- „alibus ut & formalibus gleichstimmend befunden und demnach sub Lit. A. „hierbey gelegt worden.

Hierauf nun und nach solchen beyderseits gethanen Propositionibus antwortete

Herr von Thumbsbirt: Nominie Dominorum Evangelicorum; præliminariter, wie folgt: Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Catholischen theils Rätthe, Bottschaften und Gesandte Hoch- und Wohlansehnliche Herren Deputirte, wie nicht weniger der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Hochansehnliche, Fürtreffliche Herren Abgesandte. Großgünstige Hochgeehrte Herren. Es haben der Evangelischen Fürsten und Stände Deputirte mit mehrern vernommen, was die Herren Catholische Deputirte in ihren Fürtrag umständlich an- und vorgebracht. Nachdem aber darinnen sehr viele Punkten von wichtiger Importanz, darauf man ohne Unterredung sich nicht resolviren könne, so würde ihnen den Herren Catholischen nicht entgegen seyn, daß sie, die Evangelische deswegen einen Abtritt nehmen und sich mit einander bereben mögen.

„Post reditum:

P. p. Daß vor hochgedachte Herren Catholische Chur-Fürsten und Stände begrüßen, und darneben die Tractatus super Gravaminibus antretenwollen, erkenne man Evangelischen theils mit hohen sonderbahren Dank etc. und wie nun ihnen, den Evangelischen, der zuentbotene Gruß und Freundschaft hochangenehm; also wären sie hinwiederum zu aller Freundschaft, Ehren- und Dienst-Erweisung ganz willig und erbötig: und erinnern sich hiernächst Evangelischen theils gar wohl, welschergestalt, sonderlich die hochblühliche Cron Schweden in Dero Proposition unter andern conditionibus Pacis die Besetzung derer Gravaminum tam Ecclesiasticorum quam Politicorum stugeschlagen. Darzu auch hernachmals die Königlich Französische Hochansehnliche Herren Plenipotentarii eingestimmt und also beyderseits ihr Fundamentum propria securitatis darauf gestellt; wenn im Heiligen Römischen Reich die Chur-Fürsten und Stände beyder Religionen hinwieder in beständige Einigkeit und gutes Vertrauen gesetzt, und die schwebende Streitigkeiten durch gültliche Mittel hingelegt werden möchten.

Falls auch gleich die Hochblühlichen Cronen solches nicht fürgebracht hätten, so erfordere es doch urgens necessitas & salus Patriæ, und der große unaussprechliche Jammer, so aus diesen Gravaminibus und daher erregten Mißthelligkeiten im Heiligen Römischen Reich entstanden, daran vielmehr der leidige Augenschein, als seine Worte

1646.
April.

Worte gnugsam Zeuñiß geben könnten, dahero man jederzeit große Ursach gehabt, schon von etlichen langen Jahren her, ja fast auf allen Reichs-Tagen darüber zu klagen und auf alle Mittel und Wege zu gedenden, wie man die Gravamina gütlich und aus dem Grunde vergleichen auch beyderseits Stände in gutes Vernehmen und deutsches Vertrauen gegen einander gerathen möchten; hätten auch Evangelischen theils nicht allein jederzeit große Begierde zu dergleichen Handlung getragen, sondern auch an diensamer Erinnerung nichts ermangeln lassen: Wüßten sich darneben zu bescheiden, was mit Extradition der Gravamina hinc inde fürgangen, auch wie man Evangelischen theils auf beschene Veranlassung noch für dem Congressu und angeregeter Handlung etliche unverfängliche Vorschläge oder Compositions-Mittel Ihre Excellenz dem Herrn Grafen von Trautmannsdorff ic. zugestellet, dargegen zwar auch die Herren Catholische etwas herüber geschickt, welches sie vermeynet, man sollte es als Gegen-Vorschläge annehmen, auch jezo begehret, sie, die Evangelische Deputirte, möchten sich darauf von Punkten zu Punkten erklären: mit angehengter Bedingung und Christlichen Wünsche, auch Contestirung habenden guten Vertrauens, daß man an Evangelischer seiten hierunter getreulich cooperiren würde.

1646.
April.

Allermaßen nun sie (die Evangelische) erfreulich vernehmen, daß Catholische Chur-Fürsten und Stände entschlossen, diese Tractaten ohne fernern Anstand wirklich anzutreten: Also sollten sie versichert seyn, daß man Evangelischen theils anders nicht, als eine friedliebende Intention zu dieser Sache bringen; Und wie Gott selbst in seinem Worte weise, wie einem zerfallenem Regiment wieder aufzuhelfen, nemlich wenn man die Wahrheit rede, recht richte und Frieden stifte: so wolle man ihnen (den Herren Catholischen) als redliche Deutsche unter Augen gehen, die Wahrheit und ohne Passion und Affecten von der Sache reden und dahin gedenden und arbeiten helfen, wie zwischen beyderseits Religions-Verwandten Frieden, Einigkeit und gutes Vertrauen gestiftet werden möge; inmaßen denn auch an ihrer (der Herren Catholischen) aufrichtigen und friedfertigen Intention nicht gezweifelt werde; und wenn man nun beyderseits dasjenige thue, und darbey den lieben Gott um Seegen und Gedeihen anruffe, werde die Arbeit im Herrn nicht vergebens seyn; sondern der vorgesezte Zweck der innerlichen Beruhigung auch eines allgemeinen beständigen Friedens, ob Gott will, erlangt werden können.

Hauptfächlich aber und ob man Evangelischen theils auf der Herren Catholischen vermeynte Gegen-Vorschläge, und zwar von Punkten zu Punkten, sich einlassen wolle zu antworten, werde man sie nicht verdencken daß sie es erst an ihre Herren Committenten bringen und ihre Erklärung vernehmen; doch sollte dasselbe ohne Verzug geschehen, wie sie, (die Evangelischen) dann morgendes Tages in aller frühe zusammen kommen und nachmals mit den Herren Chur-Mainischen sich der Zeit halber vergleichen wollten: damit man, wo möglich noch vormittags wieder zusammen kommen. Und dieses hätte er vor sich und in Nahmen seiner Herrn Mit-Deputirten vorantwortlich vermelden wollen: cum repetita officiorum oblatione.

Paulo post.

Sachsen-Altenburg: (*cum reliquis è domo Saxonica*) könne dabey nicht unterlassen; weils Bayern abermals den Vorsig genommen, im Nahmen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen zu contradiciren und zu protestiren: sutenmal hochgedachtes Haus dem Hause Bayern keine Präcedenz einräumen könne. Es wäre schon Anno 1576. in der Sachen concludiret, mangle allein an den Aussprüchen, dessen man an Chur- und Fürstlichen Sächsischen Seite mit Verlangen erwartete: Mit Bitte, gegenwärtige Herren Deputirte beyderseits, wollten die Sache, durch diensame Erinnerungen zum Austrag befördern helfen; damit man des vielen Protestirens und Repestirens geübriget seyn möge.

Zweyter Theil,

Eee e 2

Bayr

1646.
April.

Bayern: Reprotestirte, mit Vermelden, wenn die Sache nur befördert und zum rechtlichen Ausschlage gebracht würde, hätte man sich a parte Bayern keiner widerigen Sentenz zu befahren: sumental das Hauß Bayern von vielen Seculis her fundiret sey.

1646.
April.

Illi: Stelleten die Reprotestation dahin, und wollten dem Hause Bayern nichts eingeräumet haben.

Nach beschehener fleißiger Conferirung der Protocolen, auch in substantialibus befundener Gleichstimmigkeit dieser ersten Conferenz und darinnen begriffener Chur-Brandenburgischen sub Lit. A. beygelegten Proposition, haben wir dieselbe eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu Dsnabrück den 3. April 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Christian Lampadius.
Daniel Repp.

Beilage A.

*Premissis Premittendis.*Chur-Brandenburgischer
Vortrag.

Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg unser gnädigster Churfürst und Herr, haben ganz erfreulich vernommen, daß des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände bey einer so ansehnlichen Frequenz Ihrer allerseits vortreflichen Herren Abgesandte, Rätthe und Botschaffte, sowol allhier als zu Münster, zu Beförderung des längst von so vielen bedrängten 1000. Seelen erfreuffenden lieben Friedens Deutscher Nation, nicht allein durch dieselbe nach glücklich überwundenen Preliminarien zu dem Haupt-Werck in Deliberationibus geschritten, sondern nunmehr dabey, dem vornehmsten obstaculo internæ Pacificationis seine abhelfliche mase zu geben, im Werck begriffen seyn. Zu welchen beyden höchst-gedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit als ein getreuer Mit-Churfürst und Standes Heiligen Römischen Reichs, allen gedeylichen Success und glücklichen Ausschlag, und daß der grundgütige Gott dabey, durch die Krafft seines Heiligen guten Geistes, selbst präsidiren und das rechte Vereinbarungs-Mittel, die ungefarbte Liebe in eines jedwedden Herz inspiriren und eingeben, das rechte Deutsche Vertrauen einmüthige Zusammensetzung erwecken, hingegen alle diffidenz und Mißverständnis mit der Wurzel ausrotten wolle, von Grund ihres Herzens wünschen. Gleichwie sie nun zu Erfüllung sothanen herrlichen Wunsches, aller ihrer bisshero geführten Actionum den einzigen Scopum und Zweck gerichtet, davon man nicht viel gedencken, sondern nur ihr und ihrer hochbliblichen Vorfahren, auf Reichs-Wahl, Churfürstlichen Deputation-Crayß- und Correspondenz-Compositionen-Tagen und andern Conyenten und Zusammentünfften geführte Actiones, Acta und Actitata, schriftliche Protocolla, Vota und wohl-gemeint gegebene Reichs-Consilia und Bedencken reden lassen, und sich darauf beruffen haben will: Also sind sie solches auch nicht minder bey gegenwärtigen Pacifications-Convent zu thun, und darunter des Heiligen Römischen Reichs Gemeine Wesen, Besten und Wohlfarth zu befördern, sonderlich das leider! durch die vielfältige Gravamina zersfallende Deutsche Vertrauen wieder restabliren zu helfen, und so viel an ihr ist, nichts daran ermangeln zu lassen, intencioniret und entschlossen. Allermassen dann und zu keinem andern Ende, sie sich auch durch uns dero allhiefige Abgesandten bey diesem hochansehnlichen Deputations-Convent eingestellt und davon nicht separiret, vielweniger die Gemeine Sache etwa in einigerley Weise deseriret, sondern dero sonderbare Sorgfalt darüber an des Heiligen Römischen Reichs Wohlfarth öffentlich contekirt haben wollen.

Dem obwol nicht ohne, ihr auch von uns dero Abgesandten gehorsamt und unterthänigst berichtet, was bisshero bey gehaltener Evangelischer Fürstlicher Conferenz mit

1646.
April

mit Zuziehung der Reichs-Städte in dem Erzbischoflich Magdeburgischen Quartier, welche sie auch durch meine wenige Person, als zugleich Dero Herzogschüme Pommern Abgesandten besuchen lassen, vorkommen; und daß daselbst durch gewisse vor meiner Anfunfft verordnete Deputirte, etliche Evangelische Gravamina, item Compositions-Media abgefasset, ferner darüber unter ihnen consultiret, und also hernachmals den Herren Catholischen Churfürsten und Ständen hochansehnlichen Herren Abgesandten um ihre weitere Erklärung darob einzuholen, insinuiret. Aus diesen allem aber mit Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit als Churfürsten, und Dero allhiefigen anwesenden Herren Abgesandten, einige Communication, wie solches bey allen Reichs-Deputations-Conventen, Composition und Correspondenzen geschehen, nicht gehalten, sondern unterlassen, ja Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit bey der gemachten Deputation gang præterirt worden; So haben wir zwar solches dahin und an seinen Ort gestellt seyn lassen, anfangs der Meynung, samt die Herren Fürstliche und Städtische Evangelischen theils, durch gewisse Deputirte bey annoch Abwesend Chur-Sachsens, und nur anwesend Chur-Brandenburgischer Gesandten (der beyden Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Durchlauchtigkeit aber sich gleichwol bisher vieler Particular-Ständen von Fürsten, Grafen und Städten auf Ihr sonderbahres Ansuchen, in ihren vielfältigen Gravaminibus per modum Intercessionis, so man sich wohl zu gebrauchen gewußt, an unterschiedlichen Orten angenommen) sich dieses hochwichtigen Wercks allein, ohne höchst-gedachten Seiner beyden Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Durchlauchtigkeit Assistentz unterwunden, und etwan diese beyde auch a part mit den Herren Catholicis tractiren und handeln lassen wollten. Welches Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg sich democh nicht vermuthet, zumaln wir auch hernach die erfolgte Erklärung erlanget, daß nicht allein die unterlassene Communication etwa durch einige Difficultät und vermeyntes Impediment, welchem gleichwol durch ein füglich Expediens gar leicht hätte können begegnet werden, verursacht, sondern auch solche Deputation gleichsam an statt einer Direction, welche man in tali arduo negotio omnes & singulos concernente, nicht gerne admittiren wollen, zu halten gemeynet; die daher auch voluntaria & libera und zu keines Präjudiz oder Exclusion angesehen; ja in effectu anders nicht als einige Re- & Correlatio per Deputatos mit den Herren Catholicis seyn, aber nichts verbindliches ohne Einholung fernern Consensus mit sich führen sollte.

1646.
April.

Diesem allen nach haben von wegen höchst-gedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit wir nicht unterlassen sollen, ja vielmehr höchst-ndthigerachtet, Dero dabey verführenden proprii Interesse halber, mit zu vigiliren und bey diesem angestellten Actu uns einzufinden, um zu vernehmen und anzuhören, was interim und bis Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen hochansehnlichen und auf der Reise begriffenen auch in kurzen erwartenden Herren Abgesandten Anfunfft vorgehen möchte, uns mit denselben als Churfürstliche hierunter, Inhalts unserer gnädigst mit ertheilten Instruction, auch zu unterreden und ferner zu entschließen, derselben Churfürstlichen Evangelischen Voto aber, noch sonst in einigerley Weise nichts vorzugreifen, sondern höchst-gedachter Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen den zustehenden Rang zu lassen, in mehrern anmercken, daß gleichwol dieselbe bishero nach Abgang Chur-Pfalzes unter den Evangelischen bey den Compositions-Tagen und dergleichen Conventen das Directorium geführt und ferner nicht umbillich hierüber zu vernehmen.

Zwar hätten Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg auch wol Ursach gehabt, obigen und andern mehr Umständen nach, sich annoch dieses Convents etwa zu äußern; damit es aber das Ansehen nicht gewinnen möge, ob sie dadurch und ihrer Absentirung, das wohl-gemeynete Compositions-Wesen in einigerley Weise oder Wege remoriren und verhindern wollten; oder man an Catholischen Seiten nicht anstehen möchte, sich etwa ohne der beyden höchst-gedachten Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Durchlauchtigkeit, so wegen Ihren Churfürstenthumen, Herzogthumen und

1646.
April.

Länder vor anderen Ständen wohl am meisten und größten theils hierbey interessiren, mit den Herren Fürstlichen und Städtischen allein einzulassen, und darn in Anmerckung, daß gleichwol Dero Herren Catholische Mit-Churfürsten mit den Herren Catholischen Fürstlichen gleichsam hierinn vor einen Mann stehen: so haben Sie ihrem tragenden hohen Churfürstlichen Amt und Pflichten nach, nicht vorbegeben, sich durch uns hierbey einfinden zu lassen, und um so vielmehr solches hochwichtiges Negotium mit positiven und interim befördern zu helfen. Jedoch mit Vorbehalt Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit fernern Nothdurfft bey Ankunfft Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Herren Abgesandten desfalls nichts begebend, und daß wir darauf alles was vorgehet, ad referendum & communicandum mit ihnen, wie auch sonderlich ratihabitionem bey höchst-gedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit angenommen haben wollen, feyerlichst darob bedingend.

1646.
April.

Sollen aber hierbey gleichwol präliminariter unerinnert nicht lassen, weil man alle wege in dergleichen Congressen der Partheyen von beyder Religion auf die paritatem Deputandorum in numero von Chur-Fürsten und Ständen festiglich bestanden, auch solches utrinque placidit und beliebet worden; sonderlich bey unlängst gehaltenen Reichs-Tage zu Regenspurg, nicht minder den darauf erfolgten Deputations-Tage zu Franckfurth, welcher die potestatem nominandorum in paritate numeri von jenen erlanget, daß es gleichgestalt auch allhier also zu halten, und deswegen auf das Aequilibrium zu sehen, und kein Prajudiz hierinnen vorgehen möge; welches man anjeho reservatis reservandis also anbringen wollen. Cum debita oblatione officiorum &c.

N. II.

Confessus Dominorum Deputatorum II.

Freitag 3. April hora 3. p. merid.

Domini Evangelici, per Sachsen-Altenburg, Herrn von Thumbsßirn: Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Catholischer Religion, Hochansehnliche Herren Deputirte, Wohl-gebohrner, Wohl-Edle, Wohl-Chrwürdiger, Großgünstige, Hoch-gehrte Herren.

Was dieselbe gestriges Tages gegen sie, Evangelische Deputirte, an-und vorgebracht, das hätten sie diesen Morgen mit den übrigen Evangelischen Fürsten und Ständen allhier, als Committenten, in reiffe Deliberation gezogen, auch gewünschet, daß die angestellte Conferenz vormittags noch ihre Continuation hätte erlangen mögen; dieweil sich aber mit Ihrer (der Evangelischen) Unterredung etwas verzogen, hofften sie, den Herren Catholischen würde dieser kleine Vorzug nicht entgegen seyn. An sich selbst aber hätten die Herren Committenten ihnen aufgetragen, die schon beschehene Dancksagung, dienst-Erbietung und Christlichen Wunsch zu repetiren; welches sie auch hiermit wollten abgelegt und alles verbotenus repetiret haben.

Hauptfächlich sey der Herren Catholischen Deputirten Begehren dahin eingenommen worden, daß sie gern sehen, die Evangelischen möchten sich auf ihre, der Herren Catholischen Gegen-Vorschläge von Punct zu Punct heraus lassen. Nun erinnere man sich Evangelischen theils guter massen, was disfalls hievor sey vorgegangen, und wäre aus den Historien von 100. und mehr Jahren bekant, was die, über diesen Gravaminibus entstandnen Trennung der Gemüther, für Unglück, Jammer und Noth im Heiligen Römischen Reich gestiftet, also, daß in etlichen Reichs-Abschieden, so Catholische als Evangelische, gleichsam prophezehet, wenn denselben durch gültliche Mittel nicht bey Zeiten abgeholfen würde, müsse Deutschland noch darüber zu Grunde gehen.

1646.
April1646.
April.

Es hätten solches auch die benachbarten Cronen wahrgenommen, daß Ihnen, als vicinis, daraus grosse Gefahr und Ungelegenheit zuwachsen könnte: daher sie in ihren Propositionibus und Replicis deren gedacht, und das Fundamentum ihrer eignen Securität darauf gesetzt. Die Römisch-Kaiserliche Majestät hätten in Ihrer, durch Dero Herren Plenipotentiarios gethanen Vorantwort sich aus Reichs-Bä-terlicher Intention dahin resolviret: daß die Gravamina also beygelegt und aus dem Grunde gehoben werden möchten, damit in geringsten keine semina discordiarum übrig bleiben, sondern das liebe Vaterland in beständige Ruhe und Sicherheit auch gute Vertraulichkeit gesetzt werde.

Eben dasselbe hätten die Herren Catholische nicht weniger vor gut befunden; daher auch die Evangelische an sich nichts erwinden lassen, zu solchen Latent zu kommen, zu dem Ende hätten sie ihre Gravamina zeitlich übergeben, so vornehmlich in zweyen Classibus befunden; denn die Herren Catholischen könnten leicht er- messen, wenn gutes Vertrauen und ein rechtschaffener beständiger Friede gestiftet werden sollte; so müste nach den 85. Psalm, Gerechtigkeit und Friede sich küssen, das ist, neben dem Friede in geistlichen und weltlichen Sachen, auch die liebe Ju- stiz gehandhabet werden. Darum auch ihre (der Evangelischen) Vorschläge hauptsächlich dahin giengen, wie 1) den Gravaminibus durch gültliche Compo- sition und Vergleichung aus dem Grunde abzuhelffen. 2) Wie die Justiz dergestalt aequaliter & aequaliter zu fassen, damit wir nicht durch die In- aequalität in die vorige Scyllam fallen möge. Hätten auch Evangelischen theils verhoffet, nachdem die Herren Catholischen ihre Gegen-Gravamina gleichfalls ausgestellt, sie würden darauf ohne fernere Schrift-Wechselung zur mündlichen Conferenz und gültlichen Handlung sich bequemet haben; nichts desto weniger, nach- dem die Herren Catholischen sich vernehmen lassen, daß sie zu besserer Instruction ihrer Deputirten gerne Vorschläge von den Evangelischen haben möchten; hätte man sich an Evangelischer seiten auf beweglich Zusprechen Ihrer Excellenz Herrn Grafen von Trautmannsdorff u. wiewohl contra naturam Tractatum, auch sonst Bedencken darbey vorgefallen, behandeln lassen, und die Vorschläge aus- geantwortet, sodann also eingerichtet, daß hoffentlich kein Catholischer sich mit Zug werde darüber zu beschwehren Ursach haben.

Als nun zwar die Herren Kaiserlichen ihnen (denen Evangelischen) eine Schrift zugesellet, darinnen sie (die Herren Catholische) ihre Gegen-Vorschläge begriffen, gleichwol selbst dabey bedinget, daß es nicht sowol Gegen-Vorschläge, als der Her- ren Catholischen schon zuvor aufgesetzte Gedancken wären, hätten zwar die Evange- lische zuerst angestanden, endlich aber dieselben angenommen, jedoch mit dem aus- drücklichen Beding, daß man solche Schrift nicht als Vorschläge annehmen und er- kennen, sondern vielmehr hoffen wollte, es würden die Herren Catholische ohne weitem Verzug zur mündlichen Conferenz und Handlung sich schicken und ein- stellen, woraus die Herren Deputati gnugsam abzunehmen, daß man erhebliches Bedencken habe, und sich nicht darzu verstehen könne, auf die also genannte Catho- lische Gegen-Vorschläge in einigerley Weise sich zu erklären; sondern bethen vielmehr, sie wollten auf ihre (der Evangelischen) Vorschläge die mündliche Conferenz und gültliche Handlung und Vergleichung von einem Punct zum andern antreten und sich darbey bescheiden, was hiebevorn König und nachmals Kaiser FERDINAN- DUS I. bey Aufrichtung des Religion-Friedens beyderseits Religion-Verwandren ganz Königlich erinnert, nemlich sie sollten sehen daß kein Theil einiger Inaequalität sich zu beschwehren, auch daß Werck also klar und deutlich fassen, also daß es keine anam oder materiam disputandi geben könne. Es wollen auch ferner die Her- ren Catholische bedencken, wie daß sie selbst erinnert und gebethen, daß der Frie- dens-Schluß also gefast werden möchte, damit das geliebte Vaterland eines beständi- gen sicheren Friedens sich zu getrösten habe.

Diefennach versehen sich die Herren Evangelische und bethen die Herren Ca- tholischen zum dienst- und freundlichsten, sie wollten sich auf der Evangelischen Vor- schläge

1646.
April.

schläge und zwar von Punkten zu Punkten vernehmen lassen, weil keiner darunter sey, der nicht seine sonderliche Erledigung haben müsse; auch solche Vorschläge thun und vorbringen, die Christ-billig und practicabel seyn, auch zu Stiff- und zu Erhaltung guter Equalität gereichen, und nicht nur auf ein temporal-Werck oder Inducias zielen, sondern ein beständiger Friede und festes Vertrauen zwischen beyderseits Religions-Verwandten gestiftet werde. Inmassen hierbey auch dieses zu bedencken, daß gleichwol der Religion-Friede ein unbedingter und ewig-währender Friede seyn solle: Wie er denn auch keiner andern Natur und Eigenschafft seyn könne. Dahero denn auch nothwendig erfolget, daß auch diese Tractaten als ein Accessorium und Erklärung des Religion-Friedens, nicht auf ein Temporal-Werck sondern auf einen beständigen Grund gesetzt werden müssen. Es würde auch sonst der vorgesezte Scopus, nemlich die innerliche Beruhigung nicht zu erreichen seyn.

1646.
April.

Schließlich wollten sie (Evangelische Deputirte) diejenigen Bedingungen und Reservata, so den Vorschlägen prämittiret, verbotenus repetiren und sich nochmals bestermassen dadurch verwahren, und leben der Hoffnung, die Herren Catholischen werden die Sache der Billigkeit, Ihro Kayserlichen Majestät Intention und der hohen Nothdurfft des so lang affligirten lieben Vaterlandes gemäß befinden. Darneben sich versichern, daß man Evangelischen theils sich also comportiren werde, daß derselben Begierde zu beständigen Vertrauen, Fried und Einigkeit im Werck selbst zu verspühren.

Domini Catholici per Chur-Mayntz Herrn D. Krebs: P. p. Weil der Vortrag etwas weitläufftig und wichtig, werde den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht entgegen seyn, daß sie (Catholici) ein wenig einen Abtritt nehmen und sich etwas unterreden.

Post reditum.

Domini Catholici: Vor Hoch- und Wohlgedachter des Heiligen Römischen Reichs Augspurgischer Confession-Verwandter Fürsten und Stände Herren Deputirte; Wohl-Edelgebohrne, Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Was Dieselbe auf ihr (der Catholischen) auch Hoch- und Wohlbblichen Chur-Fürsten und Stände. Deputirten gestriges Anbringen sich sowohl gleich damals, als jezo in Antwort vernehmen lassen wollen, das hätten sie nach der Länge verstanden und eingenommen. Nachdem man nun Catholischen theils die gestrigen Christlichen Wünsche zum glückseligen Anfange Fort- und Ausgange dieser Handlung wiederhole und der Hoffnung gelebe, es werde GOTT der Allmächtige solche pia vota von oben herab secundiren: So vernehme man diß (Catholischen Orts) erfreulich, daß der Augspurgischen Confessions-Verwandten Herren Deputirte mit friedliebender Intention und ohne Passion (wie sie den Terminum gebraucht) die Conferenz anzutreten entschlossen. Solches gereiche ihn zu Lob und Ruhm, und stehe zu hoffen, es werde der vorgesezte Zweck durch GOTTES Gnade so viel desto eher erlangt werden. Ohne sey es nicht, daß, wie die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten gemeldet, die Dissidia und Trennungen im Römischen Reich, neben den Gravaminibus über 100. und mehr Jahr angefangen. Catholischen theils habe man auch jederzeit gewünscht daß denselben durch thunliche und gegen GOTT und die Posterität verantwortliche Media abgeholfen hätte werden können; auch sey nicht ohne, und habe man sich Catholischer seiten gleichfalls versichert gehalten, daß eben solche Dissensiones dem Heiligen Römischen Reiche ein total-Ruin zuziehen möchten. Wasgestalt man aber Catholischen theils zu schied- und friedlichen Compositionen-Mitteln jederzeit geneigt gewesen, so sie hiebevorn bey Aufrichtung des Passaunischen Vertrags und Religions-Frieden gnugsam erwiesen, auch wohl bey neulichster Ausgebung der Gravaminum und Vorschläge hätten verspühren lassen, das würden die Acta, Protocolla und andere hierunter ergangene Schrifften bezeugen.

Ca:

1646.
April.

Catholischen theils sey man mit den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten darinn einig: Ein jeder treuer Deutscher Patriot die Handlung mit keiner andern, als rechtschaffener Friedens-Intention antreten solle. Sie als Catholische Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafts, Abgeordnete, wären nicht anders befehlicht, auch darneben geneynet; daß bey künfftiger Handlung und Schluß alles klar, hell und deutlich gefasset werde, und sich Niemand einiger Obscurität zu beschweren habe. Und wolle man Catholischer Seiten noch dafür halten, daß ihre vorgeschlagene Gegen-Media also beschaffen, daß der Catholischen Fried-liebende Intention daraus überflüssig zu verspühren, und die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht Ursach haben werden, mit ihnen verträderer weitem billigen Mediiis, und zwar, wie gestern gebethen, von Punkten zu Punkten sich heraus zulassen, zurück zu halten, und solches um so vielmehr, weil die Natur aller Tractaten mit sich bringe, daß unter litigirenden oder tractirenden Theilen, bey aller Handlung, sie geschehe schriftlich oder mündlich, allezeit alterniret werde. Wie denn sie (die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten) mit den Gravaminibus den Anfang gemacher, darauf sie, die Catholischen, gefolget; eben die Ordnung wäre auch in extraditione Mediorum beyderseits observiret worden.

1646.
April.

Thäten solchem nach die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten a parte Catholicorum, dienst- und freundlich eruchen, und bitten, sie wollten, quoad hanc quaestionem, bey welchem Theile der Handlung siehe, sich nicht aufhalten, sondern zu Gewinnung der Zeit, auf ihre (der Catholischen proponirte Media Compositionis) als welche eben auf der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Media gerichtet) sich von Punkten zu Punkten vernehmen lassen. Sey man also dann Catholischen theils, auf solche weiter erfolgende hoffentlich billigmäßige Vorschläge, sich hin wieder vernehmen zu lassen, erbötig, wie wol man sich doch Catholischer Seiten anders nicht getrüben können, und noch, sie (die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte) würden dabey sonders nichts zu erinnern haben. Worbey sie nicht umhin könnten, auch dieses incidenter zu melden, welchergestalt Catholischer Chur-Fürsten und Stände Räte, Botschaften und Gesandte sie dahin instruiret, daß sie der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Meynung auf ihre, (der Catholischen) Vorschläge vernehmen und darauf fernere gültliche Handlung antreten sollten.

Zum Beschluß die vorigen Bedingungen und Reservationes hiehero repetirende.

Domini Evangelici: P. p. Alldieweil derselben Resolution auf ihre (der Evangelischen Deputirten Antwort also beschaffen, daß sie sich nothwendig besprechen müßten; hofften sie, es werde ihnen (denen Herren Catholischen) nicht entgegen seyn, daß sie (Evangelische) einen Abtritt nehmen.

„Worauf denn auch wir Protocollisten mit abtraten, der Churfürstliche Brandenburgische aber nebst den Herrn Abgesandten darinnen bliebe.

Post reditum.

Der hochlöblichen Catholischen Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche Herren Deputirte.

Man pflege zu sagen, daß bey einem Kranken eine gute Anzeigung zur Gesundheit sey, wo *notitia morbi* & *velle sanari* beyammen sich befinden: daher ihnen, Evangelischen theils, hocheureueter vorkommen, daß die Herren Catholischen mit ihm den Evangelischen in dem einig, daß die *Gravamina* und *Dissidia interna* ein großes Unglück, und Ursach alles Verderbens, Noth und Jammers seyn, und daher billig aus dem Grunde gehoben und verglichen werden müssen. Hätten aber auch verhoffet, es würden die Herren Catholischen gebethener massen stracks zu dem *Remediis* geschritten seyn, damit noch diesen Tag ein Anfang mit der Handlung hätte gemacht werden können. Allein man hätte vernommen, daß sie (Herren Catholische) noch darauf bestehen: man sollte sich erst auf ihre genannte Gegen-Vorschläge heraus

Zweyter Theil.

F f f

lassen,

1646.
April.

lassen, darnach wären sie erst die Handlung anzutreten erbdtig und solches aus Ursachen: weil die natura Tractatum erfordern, daß allezeit alterniret werde; daher jezo den Evangelischen zu antworten zusehe: zudem sie auch nicht anderst instruiert wären.

1646.
April.

Geben ihnen hierauf nur dieses zu erkennen, und wollten sie (die Herren Catholische) zurück bedenken was zu vorhin remonstrirt worden; daraus sie sehen, daß man Evangelischen theils diejenige Schriften vor keine Vorschläge hielten: Es wären dieselbe nie von ihm begehret; die Extraditio der Evangelischen Vorschläge wären eo sine nicht geschehen; sondern mit Ihre Excellenz dem Grafen von Trautzmannsdorff der Verlaß gewesen, daß die Herren Catholische auf jestgedachte Evangelische Vorschläge die Tractaten selbst antreten würden. Darauf man sich Evangelischen Theils verlassen, auch noch hoffen will, sie werden die Preliminare ein Exempel künftiger Beständigkeit der Tractaten seyn lassen. Zumal man von den Herren Kayserlichen die also genannten Vorschläge nicht als Vorschläge angenommen; sondern dieselben hätten ausdrücklich vermeldet, daß es keine Gegen-Vorschläge; sondern nur der Herren Catholischen Gedanken wären &c. Sehen daher die Herren Catholische daß sie gar vor keine Vorschläge zu halten, und demnach die Ratio, als wenn an den Evangelischen die reihe sey, dahin falle. Hofften also und beten nochmals, weil ja die Herren Catholische sehen, daß die Tractaten nothwendig zu beschleunigen, sie wollten sich nicht aufhalten, und wo nicht gleich jezo, doch morgen geliebts Gdts auf ihre (der Evangelischen) Vorschläge von Punkten zu Punkten mündlich erklären, mit wiederholten Erbieten, sich aller Christlichen und billigen Dingen finden zu lassen.

Sonderlich aber geben sie auch dieses zu bedenken: daß wenn man gleich Evangelischer Zeits die also genannte Gegen-Vorschläge vor eine Antwort halten und annehmen wollte, müste man sie doch examiniren &c. welches aber ohne Zeit Verlieferung und die Wahrheit zu bekennen, ohne Verdruß und Acerbität nicht abgehen würde so man Evangelischen theils lieber evitiren wollte. Wenn sie es auch gleich ad referendum annehmen, und ihren Herren Committenten hinterbringen wollten, wüsten sie doch, daß sie bey der einmal gefaßten und gegebenen Resolution beständig verbleiben würden. Hofften und beten derowegen noch zum fleißigsten, weil ja die Herren Catholische Deputirte selbst angeführet, daß es de natura Tractatum sey, zu alterniren: Sie wollten ohne fernern Verzug sich gebethener massen erklären, und die gütliche und friedliche Tractaten antreten. Welches sie also hinwieder vermelden müssen, und wünschten darneben von Herzen, daß dem weitläufftigen Recessiren ein Ende gemacht und zu schleunigen Tractaten geschritten werden möchte.

Domini Catholici: Wollten einen Abtrit nehmen und sehen, ob sie so ein Mittel finden könnten, damit es nicht bis Morgen verschoben werden dürfte.

Sachsen-Altenburg: Erinnerete, ob nicht jedere Parthey ihre Protocollisten auch mit sich hinaus nehmen wollte, denn unterdessen könnten die andern noch etwas anders tractiren.

„Darauf traten auch die Catholischen Protocollisten ab, und geseien immittelst etliche Interlocuta.

Post reditum.

Domini Catholici: Man habe Catholischen Theils anderweit verstanden und angenommen, wessen sich die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, auf die Quæstion: welcher theil ansehen solle &c. erkläret, und sey kürzlich mit denselben der Meynung, daß man in alle Wege und unverlänget ad ipsa Media Compositionis schreiten solle.

Nun könnte man zwar nicht wissen mit was Conditionibus die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte der Catholischen Vorschläge angenommen. Denn ob

1646.
April.

ob man sich zwar erinnere, qua intentione sie, die Catholischen, die Edition und Ausstellung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Vorschläge begehret; so hätte man doch auch verhoffet, es würden dieselbe also eingerichtet gewesen seyn, daß man Catholischen Theils dieselbe beantworten und die Deputirten darauf instruiren können. Man habe aber an Catholischer Seiten dieselbe also schwer befunden, daß, wenn man sie recht examinire, und auf die Waage lege, die Vorschläge viel schwerer seyn, als die Gravamina der Augspurgischen Confessions-Verwandten selbst. Catholischen Theils hätte man dasselbe lieber mit stillschweigen vorbeigehen. Nachdem aber die Augspurgische Confessions-Verwandte so inständig angehalten, daß man sich darüber vernehmen lassen sollte; so hätte es nothwendig und unumgänglich berührt werden müssen, und solches um der Besorge, daß, wie die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten in Sorgen stehen, es möchte, wenn der Catholischen Christliche Vorschläge examiniret würden, nur Acerbitäten geben; also die Herren Catholischen bey Examining der Augspurgischen Confessions-Verwandten Vorschläge eben dergleichen sich besorgen müssen. Könnten aber jeden unpastionirten und der ganzen erbaren Welt zu erkennen geben, ob man nicht Catholischen Theils darinnen friedliebende Intencion erweise, indem man in ihren Gegen-Vorschlägen den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, auf gewisse masse, alles, was sie bishero innen gehabt, überlassen, und hergegen nichts davon trägt, auch noch ganz kein Gegen-Erbieten geschehen. Damit man sich aber mit viel und weitläufftigen recessiren und gegen-recessiren nicht aufhalte, bestehet ihre endliche Erklärung hauptsächlich darauf, und wären sie in Krafft habender Vollmacht erbdtig, dieselbe ihre Vorschläge (wenn man sie ja schriftlich nicht acceptiren wolle) mündlich zu wiederholen, guter Hoffnung, die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte würden sich nummehr begreifen und darauf von Punkten zu Punkten, heraus lassen.

1646.
April.

„Hierauf traten die Herren Evangelischen ab.

Post reditum.

Domini Evangelici: P. p. Es hätten die Evangelischen Deputati der Herren Catholischen fernere Resolution dahin eingenommen, als wären die Evangelischen Vorschläge also geschärft und schwer, daß sie (die Herren Catholische) sich darauf mit Antwort nicht könnten vernehmen lassen &c. Gleichwol wenn ja eine mündliche Antwort seyn sollte, wollten sie ihre oft erwehnte schriftliche Vorschläge hierdurch mündlich repetiret haben. Nun wollten doch die Herren Catholischen bedencken, wie diese wiederholte Vorschläge für eine Antwort zu halten, da sie doch sagten: sie könnten auf die Evangelische Vorschläge nicht antworten wie sie den auch also beschaffen wären, daß keine Antwort auf einen Punkt der Evangelischen Vorschläge darinnen zu befinden. Wäten also dem Werke näher zu treten, und dasselbe ernstlicher anzugreifen. Insonderheit auch dieses zu bedencken daß Ihre (derer Herren Catholischen) Vorschläge nichts anders seyn, als eine Wiederholung des Prager-Friedens oder viel mehr eine solche Auslegung desselben, so in sehr vielen Punkten weit schärffer sey als der Text selbst; welches, wenn es nicht gar zu odieus wäre, leicht zu remonstriren stünde. Wiewol es doch ohndem ex ipsa littera bekandt sey, so werde auch darinnen nur auf ein Temporal-Werk und Inducias gegangen, gleich als wenn auch der Religions-Friede selbst (dessen Erläuterung diese Handlung seyn sollte) auch nur inducia und temporal wären. Nun sey den Herren Deputirten bekandt, daß der Prager-Friede eine Ursache und Zunder des noch längern Krieges gewesen und so grausamen Jammer und Elend in Deutschland angerichtet; also, daß die Cronen bey gegenwärtigen Tractaten nichts davon hören sondern denselben durchaus aufgehoben und cassiret wissen wollen. Wie könnte er denn pro medio compositionis allegiret und vorgeschlagen werden? das würde heißen eine Kranckheit mit der andern und zwar mit einer viel schwerern curiren, mit induciis würde dem Heiligen Admischen Reich auch nichts gedienet seyn; laufft contra literam Pacis religiosæ, daß es nemlich ein unbedingter und ewig währender Friede seyn solle welches auch in allen
Zweyter Theil. Reichs-

3ff f 2

1646.
April.

Reichs-Abschieden wiederholer worden. Der Prager-Friede selbst gebe an die Hand daß in 10. Jahren gültliche Tractaten angetreten werden sollten, nachdem nun dieselben schon verlossen warum wolte man den erst auß neue Inducias machen? damit würde dem lieben Vaterlande nichts gedienet seyn.

1646.
April.

Es würden auch die hochlöblichen Cronen, welche diese compositionem pro conditione Pacis segen solches nicht eingehen noch Ihrer Kayserliche Majestät es gut heißen, daß man dergleichen Semina disfidiorum, Dero Erklärung zu wieder, hinterlassen wolte. Am aller wenigsten aber würde es gegen Gott im Himmel und der werthen Posterität zu verantworten seyn.

Und wenn nun die Herren Catholische die mündliche Wiederholung Ihrer Vorschläge pro Responso halten wollten, müsten sie Evangelischen Theils gleichfalls diese ihre Declaration vor eine Gegen-Antwort achten und anziehen. Erwarten darauf ihre Meynung, und bäten um des Nothleidenden Vaterlandes und um Gottes Befehls willen daß sie sich doch etwan näher heraus lassen wollten, allermassen man sich Evangelischen Theils bereits aller Billigkeit erkläret und noch weiter zu erweisen erbbtig wäre, ungern wären sie daran kommen, die Defectus ihrer also genannten Vorschläge zu entdecken; weil es aber die Nothdurfft nicht anders habe leiden wollen, hoffte man an Evangelischer Seiten die Herren Catholische werden es ungütlich nicht vermercken, sondern sich erstes Tages also erklären, daß man aus der Sache kommen möge.

Post intervallum.

Wenn diese Tractaten ein Stück der Friedens-Handlung seyn sollen, wie sie den gewiß seyn, und dafür gehalten werde, sollte uns wo nichts anders doch die grausame Armatur des Erb-Feindes des Türckens, zur Beschleunigung bewegen. Man schreite doch ad materialia und thue solche Vorschläge, damit man Evangelischen theils sehe, daß die Herren Catholischen Lust dazu haben, und daß man darauf tractiren und handeln könne.

Domini Catholici: P. p. Nachdem nun die Zeit verlossen und Catholischen theils die Nothdurfft befunden werde, sich noch weiters zu unterreden, möchte es bis morgenden Tages verbleiben und wollten sie sich mit Sachsen-Altenburg der Zeit schon zu vergleichen wissen.

Wormit also auch die andere Conferenz geendiget, deren fleißige Conferirung und in substantialibus befundene Gleichstimmigkeit bezeugen hiermit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. III.

Confessus Dominorum Deputatorum III. Sonnabends den 4. April. hora 3. post merid.

Domini Catholici: P. p. Man habe Catholischen theils in erinnerlichen Andencken wohin der Herren Augspurgischen Confessions-Berwandten gestrige Antwort ausgefallen, und darauf nicht unterlassen, nach Nothdurfft zu überlegen. Und hätten nichts lieber wünschen mögen, als daß dergleichen recessirens ein Ende gemacht und stracks zur Handlung geschritten wäre, bevorab daß die Herren Augspurgische Confessions-Berwandte sich gebethener massen auf die Catholische Gegen-Vorschläge in specie hätte vernehmen lassen, Nachdenmahlen aber die Herren Augspurgischen Confessions-Berwandten darmit noch etwan inne gehalten, hätte man Catholischen theils

1646.
April.

theils die Nothdurfft erachtet, nochmals zu ersuchen sie wollten der Catholischen petito deferiren, damit der vorgesezte Scopus desto eher erlanget werden möge. Und sey ihm ganz unvermüthet zu vernehmen, daß ihre (der Catholischen) vorgeschlagene Media fast pro nullis wollen geachtet werden, müsten ihres theils noch der Meynung seyn daß sie pro sufficientissimis zu halten; man könne es auch der gangen unpartheyischen Welt vorstellen, und wäre unnötig, dasselbe weiter zu recapituliren, wie weit man schon Catholischen theils herausgegangen.

1646.
April.

Einmahl würden die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte daraus so viel anmercken, daß man ihnen in den Catholischen Gegen-Vorschlägen auf Naach und Weise, wie darinnen enthalten, alle diejenigen Geistliche Güter, darum bißhero gestritten worden, lassen wolle; und hergegen denen Catholischen noch zur Zeit nichts nachgegeben noch eingeräumt werde; woraus den gnugsam erscheine, daß man Catholischen theils gar nicht auf den Extremis zu bestehen gemeynet, noch ihre Media pro extremis zu halten seyn. Hingegen befinde man der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten sogenannte Vorschläge also bewand, daß sie nicht alleine mit demjenigen, so man Catholischer seiten aus Liebe der Friedens- und Vaterlandes vorbeudeuter massen verwilliget, und wie sie schon in Händen, begnügen zu lassen und zu behaupten gedenccken, sondern auch die übrige Geistliche Güter so noch in Catholischen Händen (da anders ihren) (der Augspurgischen Confessions-Verwandten) Mediis Platz gegeben werden sollte) periclitiren und graviret werden müsten. Catholischen theils hätte man überflüssige Ursache gehabt, in ihren Mediis hinweg ein aequipollens zu begehren; man habe aber vorbeudeuter massen zu Erlangung des allgemeinen Scopi, solches mit feiner Naach ausgestellt. Ohne sey zwar nicht, wie auch gestern von ihnen Catholischen gemeldet wäre, daß man nicht unzeitig Bedenccken gehabt hätte, und noch, sich darauf in specie in Handlung einzulassen, zumal leicht zu erachten, daß Catholischen theils dieselben anders nicht, als negative hätten beantwortet werden können, welches man aber zu Verhütung Kostspidiger Zeit Verlierung, Weitläufftigkeit und exacerbation (wie die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten selbst dafür gehalten und gebeten) unterlassen, und hergegen die Catholische Media in Handlung bringen wollen. In Hoffnung die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte würden darauf zu gültlicher Handlung gnugsame Ursache haben, bevorab, da in ihren der Catholischen Mediis nicht nur das von Geistlichen Gütern enthalten, worüber schon der Prager Friede disponiret, sondern auch ein weit mehrers; an seiten der Catholischen wollte man zwar nicht gerne in eine solche Handlung mit den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten treten, welche ewigen Induciis gleich sehen möchten, sondern viel lieber, massen ihre (der Catholischen) Media schon darauf gerichtet mit ihnen, Augspurgischer Confessions-Verwandten, nach Anleitung derer Reichs-Constitutionum in solche scheid- und friedliche Mittel sich einlassen durch deren Abhandlungen man in keine grössere Weitläufftigkeit komme. Und würden die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten mehr Erleuterung aus ihren (der Catholischen) Mediis und sonderlich wahrgenommen haben, daß man nicht allein die 40. Jahr über sondern auch in perpetuum die Geistliche Güter via facti zu repetiren nicht gemeynet, sondern sich beständig zu vergleichen entschlossen. Zum Fall man in den 40. Jahren sich nicht gültlich vergleichen könne, daß jeder das seine anders nicht als via juris zu suchen befugt seyn solle. Und sey man Catholischen theils noch weiter erbdtig, sich pro Justitia in hoc passu, eines solchen Mittels zu vergleichen, daß kein Theil einiger Partheylichkeit sich zu befahren habe. Wolle man daher hoffen, man werde sich Augspurgischer Confessions-Verwandten theils, über solche Vorschläge und friedliebende Erklärung bevorab in puncto Justitiae, zu beschweren keine Ursache haben, sondern sowol als sie (die Catholische) mit dem was recht und billig begnügen lassen. Aus welchen allen gnugsam erscheine, daß man sowol an Catholischer als Augspurgischer Confessions-Verwandten seiten auf eine Perpetuität des Friedens das Absehen gerichtet. Catholischen theils habe man noch nie vernommen, daß die auswärtige Cronen ihre Reflexion eben auf die, im Prager Frieden der Zeit halber enthaltene Disposition wegen

1646.
April.

der Geistlichen Güter gemacht, ihre Manifesta und andere scripta werden einanders nach sich führen, und daß sie sich deswegen vornemlich beschweret, daß er ohne Zuziehung ihrer, und Handlung mit demselben geschlossen, auch dahin gezelet und gegangen, daß sie, die Cronen, die occupirte Orte, ohne ferner weit und vorgehende Handlung restituiren sollten, welches sie pro denunciacione novi belli gehalten.

1646.
April.

So hätten auch die fremde Cronen sich nicht in die Handlung der Gravaminum zu immisciren, als welche vielmehr und einzig die Stände, unter sich selbst angehen. Es habe sich auch die Cron Frankreich bis anhero dazu nicht bekümmert, noch deroeselden angenommen. Ihro Kayserliche Majestät Intention gehe auch in Dero ertheilten Resolutionibus auf die Königlich Propositiones nicht dahin, daß einen oder den andern sein Recht in perpetuum genommen, oder er demselben zu renunciiren angehalten werden sollte, sondern daß durch gültliche und Friedliebende Mittel man sich nach Anleitung derer Reichs-Constitutionen, und der Billigkeit gemäß, so weit vergleichen möge, damit man sich inskünftige aller Thätigkeit versichert halten könne. Im Prager Frieden vorgemeldet, sey zwar auch rühmlich versehen, daß sich inskünftig diese Diffidia und Beschwerden, und zwar innerhalb 10. Jahren, vergleichen werden sollten, und sey bekannt, wie man Catholischen theils so wol auf den jüngsten Reichs-Tage zu Regensburg als Collegial-Tage zu Franckfurth, mit den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, sich beydes der Zeit und der Wahlstadt halber schon verglichen. Catholischen theils wolle man nicht weniger denselben noch inskultiren. Und hätte zu diesem Ende solche Vorschläge ins Mittel gebracht, die so wohl die Kayserliche hoch ansehnliche Herren Plenipotentiarii, als etliche Auswärtige gelobet hätten, dahero man dann nochmahl a parte Catholicorum, zu den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten das gute Vertrauen tragen will, es werden dieselbigen, nicht weniger solche Media in Consideration ziehen, bevorab den betrüblichen Zustand des lieben Vaterlandes, auch von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten selbst angeführte schreckliche Gefahr wegen des allgemeinen Erb-Feinds Christlichen Nahmens des Türckens beherzigen, insonderheit aber wegen, daß man sich Catholischen theils in solche Handlung Gewissens halber, nicht einlassen könne, vermittelst deren man sich der Geistlichen Güter in perpetuum begeben, sondern vielmehr das richtige suppositum machen, daß man Catholischen theils ein vor alle mahl dafür halten müsse, daß ihr Gewissen eine perpetuirliche Begebung nicht leiden wolle. Derowegen man schließlich die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten nochmals gebethen haben wolle, sie wollten aus Liebe Gottes, des werthen Vaterlandes, und des lieben Friedens, sie mit dergleichen Zumuthungen verschonen, sich selbst nicht länger aufhalten, sondern zur Sache selbst schreiten, und zwar auf Maasse und Weise, wie vor- und gestern gebethen, von Punkten zu Punkten auf der Catholischen Gegen-Vorschläge sich heraus lassen.

Domini Evangelici: Es werde den Herren Catholischen nicht entgegen seyn, daß man Evangelischen theils ein wenig einen Abtritt nehme.

„ Post reditum.

P. p. Es hätten dieselben (Catholische) gestriges Tages, als sie auch auf diesen Begehren bestanden, daß nemlich die Evangelischen sich auf die vermeynte Catholischen Gegen-Vorschläge sollten vernehmen lassen, unter andern diese Regel gebrauchet, es müste bey allen Tractatibus eine alternation gehalten werden, also daß wann ein Theil proponirte, das andere abwartete: wenn denn jenes replicirte, dieses wieder duplicirte und so fortan. Nachdem man nun gestern an Evangelischer Seiten dieses repliciret gehabt, daß die Catholischen Gegen-Vorschläge keine Antwort wären, hätten sie die Herren Catholische dafür gehalten, es wäre gnug, daß sie sich an stattmündlicher Antwort auf die also genante Gegen-Vorschläge bezügen, worauf sie (die Evangelische) eben den Modum gehalten, und wie sie die Herren Catholischen, die ihrigen, also hätten die Evangelischen auch ihre Vorschläge repetiret, und darneunwiedertreiblich erwiesen, daß ihre der Herren Catholischen Gegen-Vorschläge (die sie eine Antwort nemeten) anders nichts als eine Wiederholung, und viel schärfere Erklärung

1646.
April.

Erklärung des Prager-Friedens, als der Text selbst wäre, und darzu nur auf ein Temporal-Werck gienge. Da ihnen doch bewust sey, daß man allhier damit umgehe, sich super sensu pacis Religionis in allen den Puncten aus den Grund zu vergleichen, darinnen man bißhero in Religions-Frieden irrig miteinander gewesen, welches fürwahr auf kein Temporal-Werck, sondern auf Grund und Bestand müsse gesetzt seyn. Gleich wie denn auch der Religions-Friede selbst ein immerwährender beständiger Friede wäre, und die Catholischen Herren Deputirte hoffentlich nicht der Meynung seyn würden, daß er deswegen, weil er Geistliche Güter betrifft, wieder ihr gewissen lauffen und unblindig seyn sollte. Auf solche Replic hätten sie (die Evangelische Deputirte) verhoffet, sie (die Catholische) Herren Deputirte würden solche ihre eigene Regal nach alterniret, also heutiges Tages dupliciret und sich von Puncten zu Puncten resolvirethaben: So hätten sie mit nicht geringer Bestürzung vernommen, daß sie die Herren Catholischen ihnen belieben lassen, sich nur in den Formalitäten auf zu halten, und ihr voriges Postulatum zu wiederholen, dabey allerhand sehr wichtige und hoch importirende Sachen eingeführet, darauf sie als Deputirte sich nicht resolviren könnten, sondern es ihren Herren Committenten zurück bringen müssen. Also würden die Herren Catholische sie nicht verdencken, daß sie es ad referendum annehmen: Es sollte aber nicht viel Zeit darüber zu gebracht, sondern die Deliberationes also angestellet werden, daß man wo möglich über Morgen geliebts GOTT, diese Conferenz reasumiren könne. Unterdessen wolle man Evangelischen theils tacendo nichts eingeräumet, sondern diesen weit aussehenden Vorbringen, per Expressum contradiciret, und ihre der Evangelischen gestrige Replica verbo ad verbum hiehero wiederholet haben. Wäthen schließlich zum allerdienst- und freundlichsten, sie (die Herren Catholischen) wollten um des Nothleidenden, und gleichsam in Blut-schwimmenden Vaterlandes willen, sie nicht aufhalten, sondern zur Sache schreiten, die Materiam selbst angreifen, und sich punctatim auf ihr (der Evangelischen) Vorschläge heraus lassen; da sie denn gewiß befinden würden, daß man Evangelischen theils nicht auf den Extremis beruhen wolle, hofften aber auch, man werde ihnen nicht solche Sachen zumuthen, was wider Recht und Billigkeit, auch wieder ihr (der Evangelischen) Gewissen lauffe, welches sie also vor dies mahl, und ad interim zur Antwort anzeigen wollen.

Es sey dabey dem Evangelischen unentsuncken, welches ehegestern der Churfürstlich-Brandenburgische vortreffliche Abgesandte Herr von WESENBECCIUS proponiret. Gleichwie nun der Churfürstliche Brandenburgische hochansehnlichen Herrn Abgesandten Gegenwart, und studium promovendi Tractatus, ihnen den Evangelischen gar nicht entgegen, sondern sehr lieb und angenehm, also hätten sie (die Herren Evangelische) jederzeit nichts mehr gewünscht und noch, als gute und vertrauliche Correspondenz mit demselben zu pflegen, daran es gleichwol auch bißhero Gottlob nicht ermangelt hätte. Die Materialia sonst erwehnten Vortrags betreffend, wären dieselbe ihres Ermessens mehrentheils in pertinent, und hiehero nicht gehdrig, daher auch unndthig darauf zu antworten; nur alleine deswegen Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen angereget worden, ließen sie dahin gestellet seyn, und wollten es bey förderlichster Ankunft Dero hochansehnlichen Herren Abgesandten ihnen fideliter referiren. So sey auch ohne daß bekannt, daß unterschiedlicher Seiner Churfürstlichen Durchlauchten nechsten Anverwandten Fürstlichen Häuser, und Ihre Fürstlichen Durchlaucht nahe verpfichtete Abgesandte allhier sich befinden, die gewiß nicht zum Prajudiz Deroselben verhängen, sondern Ihre Churfürstlichen Durchlaucht Nothdurfft wohl beobachten würden:

Daß nun auch diese 3te Conferenz bey geschēhener Conferirung der Protocollen in substantialibus vollständig und gleichstimmig befunden worden, solches bezeugen mit dieser Unterschrift als hiezu verordnete.

Christian Werner,
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. IV.

1646.
April.

N. IV.

1646.
April.

Confessus Dominorum Deputatorum IV.

Donnerstags den 9ten April h. 8. mat.

Domini Evangeliei P. p. Es hätten die Herren Evangelischen anmoch in guten Andencken, was am neulichsten Sonnabend an diesem Ort hinc inde fůrgelauffen, und wie die Herren Catholischen sich dahin erkläret, daß weil sie dafür hielten, ihre also genante Gegen-Vorschläge wären sufficient gnugsam, auch so ferne auf keine Temporalität gericht. Weil sie erböthig wären, sich eines gleichmäßigen Gerichts und Austrags dergestalt zu vergleichen, daß man sich Evangelischen theils keiner Partheylichkeit zu befahren hätte &c. So begehreten sie, daß um darbey angeführter Motiven willen, sie die Evangelischen sich von Punkten zu Punkten auf gedachte Gegen-Vorschläge erklären möchten.

Gleichwie nun den Evangelischen nichts liebers gewesen wäre, als daß sie sich darauf also bald hätten resolviren können; nach dem aber Ihr Excellenz der Herr Graf von Trautmansdorff, wie auch der Churfürstlichen Sächsischen Herren Abgesandten Ankünfft ins Mittel kommen, auch die Sachen an ihr selbst von grosser wichtiger Importanz, und dahero guten Bedachts wohl von nöthen habe, hofften sie Evangelische, die Catholische Herren Deputirte würden diesen kleinen Verzug nicht ungleich vermercken. Sonsten hätten die Evangelische über der Herren Catholischen Erbiethen, sich miteinander vernommen, erführen gern daß die Herren Catholische erböthig wären, mit den Evangelischen einer unpartheylichen Justiz sich zu vergleichen.

Sie verständigens auf die Maasse und Weise, wie in ihren (der Evangelischen) Gravaminibus vorgeschlagen worden. Allermassen es auch nicht wohl anders werde seyn können, soll anderst die jetzigen Handlung einen beständigen Effect haben, und nicht dasjenige, was jetsu abgehandelt, künfftig durch die ungleiche Justiz auf einmahl über den Hauffen geworffen werden. Es haben auch die Herren Catholischen aus bißherigen unterschieden Conferenzen überflüssig verstanden, aus was wichtigen und erheblichen Ursachen, die Evangelischen Stände Bedencken getragen, auf die vermeinte Catholische Gegen-Vorschläge sich einzulassen. Es würde tedious und verdrüsslich seyn, alles weiltäufftig zu recapituliren, und auch vergeblich, allbieweisen man Evangelischen theils vor underantwortlich achte, sich über dergleichen Formalitäten länger auf zu halten, und miteinander quasi in Judicio zu disputiren, wer zur Handlung einen Anfang machen solle?

Dahero man Evangelischen theils erböthig sey, mit Hindonsetzung der Formalitäten und Disputats die Materiam selbst anzugreifen, die Vorschläge und Gegen-Vorschläge so weit auf eine Seite zu stellen, und sich aufs neue super Gravaminibus, also vernehmen zu lassen, daß die Herren Catholischen in der That verspühren sollten, daß die Evangelischen das so lang desiderirte alte gute Vertrauen, zwischen beyderseits Religions-Verwandten, ohne Verzug wieder aufzurichten, und zu restabliren, begierig seyn. Es werde auch die Handlung geben, ob der Geistliche Vorbehalt zuerst, oder etliche Gravamina zusammen, oder allzugleich vor die Hand zu nehmen. Allein es wüßten die Herren Catholischen sich zu erinnern, daß bey der gleichen wichtigen Handlungen gemeinlich gewisse Præliminaria præmittiret, und zur Handlung ein gewisses Fundament gesetzt werde, wie denn sie die Evangelischen, und sonder zweiffel auch die Herren Catholische anderst nicht instruiret wären, als das Werk auf ein gewissen beständigen Grund zu setzen, und alles dergestalt zu fassen, damit diese Handlung dem lieben Vaterland zu beständiger Ruhe und Sicherheit gereiche, und nicht über kurz wieder in Disputat gezogen werden könne, hielten demnach Evangelischen theils beständig darvor

Propositio-
nes Evange-
licorum.(1) Diese
Handlung sol-
te alle An- und

1) Daß vor allen dingen die Handlung dahin gemeynet, daß nicht alleine die bey diesen Friedens-Traktaten gegenwärtige Churfürsten und Stände, sondern auch die

Ab.

1646. April. Abwesende daran verbunden seyn müssen, und darwieder keine Contradiction oder Protestation sie werde jetzt eingewendet oder künftig, admittiret werden oder gültig seyn. Denn die Herren Catholischen Deputirte hätten bey sich leicht zu ermessen, daß, wann nicht darauf der Fuß fest gesetzt würde, möchte diese Handlung schlechten Bestand haben, und könnte leicht ein oder der andre etwa noch bey wählenden Tractaten dergleichen Protestation heimlich einschleiben, oder hernach über kurz oder lang dieselbige einwenden, daß also das halten, oder nicht halten, in deren Arbitrio stehen würde, nach dem ein oder der andere, der Handlung zu contradiciren Lust und Verliebung hätte, wie dergleichen Exempel wol angeführt werden könnte, wann es nicht ohne das Reichs notorium wäre.

1646. April.

abwesende
quali modo
restanden.

1) Die Norma dieser Tractaten müsse der Passauische Vertrag und Religions-Frieden seyn.

2) Müste man billig sehen, was man sich für eine Normam und Richtschnur, bey diesen Tractaten halten, und dieselbe darnach dirigiren wollte; da denn die Evangelischen von keiner andern wissen, als dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden de Anno 1555. wie derselbe in nachfolgenden Reichs-Abschieden, sonderlich de Anno 1566. wiederholet und confirmiret worden. Denn obwol die Herren Catholische in ihren Gegen-Gravaminibus anderer Fundamentorum, als Constitutionum Ecclesiasticarum Generalium, Fœderum Juramentorum &c. &c. Meldung gethan, wisse man, doch Evangelischen theils dieselbe nicht pro Fundamento zu erkennen, vielweniger versehen sich die Evangelische, daß die Herren Catholischen ihre Consciencz pro Fundamento & limite Tractatum setzen wolten. Zwar erinnere man sich ex Actis, daß hiebeforen Anno 1555. bey Aufrichtung des Religions-Friedens etliche Catholische, auch diese Clausul hinein zu rücken begehret, daß sie daran verbunden seyn wollten, so weit es ihr Amt und Pflicht zu lasse. Als aber dargegen von den Evangelischen Erinnerung geschehen, daß solche Clausul nicht statt habe, weil man dadurch in die Haupt-Frage von der Religion selbst kommen würde, welches aber dahin nicht gehöre, und daher am besten, daß man dergleichen Clausul aussen liesse, sey dieselbe übergangen, und dem Religions-Frieden nicht einderleibet worden. Also sehen die Herren Catholische, daß man auch jeso ihre Consciencz gar nicht pro Fundamento agnosciiren könne, sondern man würde dadurch zur Haupt-Frage: welches die rechte wahre Religion sey oder nicht? gebeyhen, dadurch man aber in Weiltäufigkeit gerathen, und schwerlich etwas gutes aus dem Vergleich werden dürffte. Zu geschweigen daß wenn man eines andern sein Gewissen zum Grund und Fundament der Handlung setzen wollte; könnte über kurz oder lang einer kommen und sprechen, er befände, daß es wieder sein Gewissen lauffe, und wäre daher nicht daran verbunden; so könnte es auch ohne Inhabitation des Religions-Friedens nicht eingeräumet werden: denn hätten ihre der Herren Catholischen Vorfahren illaxa conscientia, daß die Evangelische Religion im Römischen Reich admittiret und introduciret werde, geschehen lassen? hätten sie illaxa conscientia mit ihnen de bonis ecclesiasticis transigiren können? Warum sollte jeso ihr Gewissen dadurch verletzt werden, zudem könne man solches auch daher nicht gestehen, weil die Geistlichen Güter nicht sowol für ihre als unsere Christliche Religion gestiftet sey, daher auch die Worte ex jure justinianæo in ihrer der Herren Catholischen Gegen-Gravaminibus wohl hätte ausgelassen werden mögen; sintemal der Titul, daraus dieselbe genommen, nicht wieder die Evangelischen allegiret, sondern vielmehr wieder sie (die Herren Catholischen, selbst) appliciret und ihnen dasselbe remonstriret werden könnte. Weil man aber jeso deswegen nicht zu disputiren, sondern gültliche Handlung zu pflegen beysammen sey, wolle man Evangelischen theils den Blimpff bey sich bestehen lassen.

3) Was beschlossen wurde, das müsse immerwährend und ewig seyn.

3) Zielen die Herren Catholischen an ihren Ort auf einen Temporal-Vergleich, die Evangelischen aber können sich zu einiger Temporalität nicht verstehen, sondern was gehandelt und geschlossen werde, das müsse beständig und immerwährend seyn. Man nenne es aber immerwährend in dem Verstande, wie es im Religions-Friede gesetzt sey, nemlich biß zu endlichen Vergleich der Religion und Glaubens-Einigkeit, welches der Allerhöchste in Gnaden bald geben und verleihen wolle. Daß man

Zweyter Theil.

Gggg

man

1646.
April.

man aber nur auf etliche gewisse Jahre sich mit einander vergleichen und einen Anstand treffen sollte, würden die Herren Catholische dem Evangelischen Theile nicht anmuthen; auch bey sich befinden daß dadurch weder ihnen noch uns, am allerwenigsten aber dem nothleidenden Vaterlande gerathen oder geholffen seyn werde. Es sey der Passauische Vertrag, wie auch der darauf erfolgte Religions-Friede ein ewiges und immerwährendes Werk, dahero auch dessen Declaration und Interpretation, wie man denn deswegen vornemlich beysammen sey, eines gewissen Sensus und Wort-Berstandes sich mit einander zu vergleichen, nicht weniger beständig seyn und immer wahren müsse. Es sey auch die Intention und Scopus der Friedens-Tractaten sowol a parte Ihrer Kayserlichen Majestät und der Stände, als auch derer Hochlöblichen Cronen, nicht auf ein Temporal-Werk oder Inducias, sondern auf ein perpetuum gerichtet, wie solches die Königlische Propositiones bezeugen; imgleichen auch die Kayserliche Resolution klärllich besaget, daß man sich also aus dem Grund vergleichen und vereinigen, und insonderheit, die zwischen den Ständen hauffende Mißverstände gänglich beylegen solle, darmit keine semina dissidiorum & discordiarum übrig bleiben. So sehe man auch Evangelischen theils nicht, wann man anders als auf eine Perpetuität tractire, wie es gegen die Posterität zu verantworten seyn werde. In was für einen Trauer-Stand das Heilige Römische Reich über diese Discrepantien gerathen, solches bezeuget der leidige Augenschein; indeme daraus ein Diffidenz und Mißtrauen, aus der Diffidenz aber Unruhe, und öffentlicher Krieg entstanden und endlich so weit kommen, daß man nunmehr, will man anders Frieden haben, denen auswärtigen Cronen ansehnliche Stücke von Reich gleichsam zur Ausbeute geben solle; sehen also die Herren Catholischen, wie es gerathen wolle, wenn man nur auf eine bloße Temporalität sein Absehen habe, denn nach Verlauf solcher Jahre würde man eben in derselben diffidenz stecken, darinnen man zuvor gewesen, und die Intercapedo oder Inducias würden nichts anders seyn, als Preparatoria ad futuros novos tumultus und den fremden Cronen und Potentaten Anlaß geben, sich wieder einzusetzen und den übrigen Rest des Römischen Reichs vollends hinweg zu nehmen. Würde derowegen die gesamte Pflicht erfordern, daß man den Stein des Anstossens, darüber wir fast zu Scheitern gegangen, nicht nur auf ein paar Schritte, sondern gang aus dem Wege räumte.

1646.
April.

Es führten zwar die Herren Catholische an, daß es doch wohl perpetuirlich seyn könne, wenn man nemlich de via facti und daß darnach procediret werde, in perpetuum versichert wäre: Ratione viae juris & processus aber auf gewisse Jahre sich vergleiche und die Interpretation Pacis Religioſae denenselben Judicibus committiret würde. Aber wenn sie den Sachen recht nachsinnen, zweiffeln die Evangelische nicht, sie (die Herren Catholische) werden befinden daß diese angeführte Distinction dem Werke gar nicht aufhelffe; denn was viam facti anlanget, sey deswegen dergleichen Handel und Vergleich unndthig, sintemal deswegen, ohnedas im Land-Frieden und Reichs-Constitutionen genugsame Bersehung geschehen, darbey man es Evangelischen theils bewenden lasse. Was aber viam juris & iustitiae betreffe, hätten die Evangelische daß beschene Erbiethen mit Dank acceptiret, und noch, doch daß es nicht allein auf Religions- und Kirchen-Sachen, sondern auch auf Politische und andere, gerichtet wäre. Daß man aber den künftigen Richtern die Interpretation des Religion-Friedens heimstellen solle, lauffe contra formam Imperii Romani, wie solches anderer notorischer Fundamentorum zu geschweigen, aus den Königlischen Propositionibus und den Kayserlichen Resolutionibus sattsam zu ersehen. Sollten auch Judices gesetzt werden, gebe die Vermunft, daß man ihnen erst Leges, wornach sie judiciren sollen, fürstellen müsse. Denn sich ihre Gewalt so weit nicht erstrecke, daß sie Leges machen oder aber interpretiren sollten. Derowegen man sich ja erst der Interpretation und rechten Berstandes mit einander zu vergleichen habe.

Daß auch die beyden Cronen kein Absehen auf die Beylegung derer Gravaminum haben sollten, werden die Herren Catholischen aus den Replicis ein anders und

1646.
April.

und so viel ersehen haben, daß sie darauf das Fundament stellen und pro conditione Pacis setzen daß vor allen Dingen zu Erhaltung eines sichern Friedens, die Gravamina beständiger Weise bengelegt werden; und wenn auch gleich die Cronen solches nicht in ihren Propositionibus gesetzt hätten, oder noch fallen lassen möchten, so erinnere uns doch die Noth, darcin wir hierdurch gerathen, mit Fleiß zu verhüten, daß Fremde sich künfftig nicht wieder einmischen, sondern vielmehr und ohn Verzug sich eines immerwährenden Friedens zu vergleichen.

1646.
April.

4) In casum
rupturae. vll
das gehandel-
te unbändig
seyn.

4) Soll an Evangelischer Seiten nicht ermangeln was zur Beschleunigung dieser Sache dienen kan, wollten auch solche Vorschläge thun, daß die Herren Catholische nicht Ursache haben sollten, die Evangelischen einiger Extremität zu beschuldigen; sollte aber über Verhoffen derselben billiges Erbiethen nicht statt finden, und die Herren Catholische (wie man sich doch nicht versehen wolte) auf den Extremis bestehen, daß also die Tractaten sich darüber abstießen, wolte man Evangelischen theils feyerlich bedingen, daß alles dasjenige, was allhier tractiret, gehandelt oder fürgeschlagen werden möchte, unkräftig, null und nichtig, auch dafür gehalten seyn solle, als wären dieselbe Vorschläge nie geschehen, sondern wollten ihnen alle derer Evangelicorum Jura facta & intacta expresse und in optima Juris forma reserviret haben.

Schließlich müste er auch noch dieses erinnern, er habe beim Fundament dieser Tractaten des Religion-Friedens gedacht, welches er verstünde in seinen Substantial-Stücken, nachdem aber unter den Herren Catholischen, und zwar a parte civitatum sich auch Herr D. Büchelring befände, welcher sich unter andern auch für einen Gefandten der Stadt Augspurg ausgäbe; und aber die Evangelische nicht gestatten könnten, daß die Stadt Augspurg, da ihre Christliche Confession publice abgelegt und übergeben, auch noch kaum der 10. Theil Catholisch, sondern fast alle unserer wahren Evangelischen Religion zugehörig seyn, unter die Catholischen Städte gerechnet werde, sondern man halte sie für eine der Augspurgischen Confession verwandte Stadt, so in alle wege in Ecclesiasticis & Politicis plenarie restituiret werden müste; also könnten sie ihn Herr D. Büchelringen nomine der Stadt Augspurg für keinen Depuciren erkennen, wegen anderer Catholischer Stände oder Städte aber könnten sie es wohl geschehen lassen, daß er denen Tractaten beywohne; und hätten sonst den Herren Catholischen nichts vorzuschreiben, wenn sie depuciren wollten, dieses hätten sie (Evangelische) auf neulichste der Herren Catholischen beschehene Erklärung erdinen wollen, mit angebetterer dienst- und freundschaftlicher Bütte, sie wollten sich darauf also gewierig erklären, wie es Christlich und der Sachen Nothdurft und Billigkeit dieses Suchens auch Ihre (der Evangelischen) zu den Herren Catholischen tragende gute Zuversicht mit sich bringe und erheische.

Domini Catholici: Die Herren Evangelischen würden geruhen, daß sie (Catholische) einen Abtritt nehmen.

Post reditum.

P. p. Was dieselbe auf ihr (der Catholischen am neulichsten Sonnabend in puncto Compositionis Gravaminum gethane Erklärung sich weiter vernehmen lassen, und wie sie, die in ihrem Vortrag gemeldere Præliminar-Puncten in Handlung bringen wollen, das hätten sie Catholischen theils nach der Länge und mit mehrern vernommen. Nun befände man dieselben von ziemlich hoher Consideration zum theil auch also bewandt, daß sie in das Hauptwerk mit einlauffen, daher man Catholischen theils eine Nothdurft zu seyn erachtet, sich darinnen zu ersehen, und dieselbe in Deliberation zu ziehen, nicht zweifelnde die Herren Evangelische werden ihn solches nicht lassen entgegen oder zuwieder seyn. Man wolte aber doch Catholischer theils die Sache also befördern daß disfalls keine Zeit verlohren gehen solle.

Gleich den vorigen ist nun auch diese vierde Conferenz mit den Protocollen
Zweyter Theil. Ggg 8 2 flei

1646. fleißig conferiret und in substantialibus gleich und vollstimmig befunden worden 1646.
 April. laut dieser unser eigenhändigen Subscription. April.

Christian Werner.
 Eusebius Jäger.
 Samuel Ebert.
 Christian Campadius.

N. V.

CONSESSUS DOMINORUM DEPUTATORUM.

Sonnabends den 11. April. hor. 8. matut.

Domini Catholici P. p. Sie, der Catholischen Chur-Fürsten und Ständen Deputirte Gesandte hätten angehört und eingenommen, was die Herren Augspurgische Confessions-Berwandte für einen weitem Vortrag auf ihre (der Catholischen) neulichste Erklärung thun wollen, in welchen sie 1) der Catholischen Erbietten wegen Anricht- und Vergleichung einer unpartheylichen Justiz acceptiren, auch dasselbe auf die, in ihren Gravaminibus fürgeschlagene Weise wolle verstanden haben.

2) Diejenigen Rationes, warum sie (die Herren Augspurgische Confessions-Berwandte) vermeynen, daß sie nicht auf ihre (der Catholischen) Gegen-Vorschläge antworten könten, nochmals für erheblich ja für unwiedertreiblich anziehen.

3) Sich erbiethig machen, weil unverantwortlich seyn wolle, über die Formalitäten sich länger aufzuhalten, die Materie selbst, sepositis utrinque Mediis &c. anzugreifen und sich dabey also zu erweisen, daß man daraus ihr friedliebendes Gemüth verspühren sollte.

4) Jedoch etliche Cautelas und Bedingnissen zu præmittiren nöthig erachtet.

Nun hätten sie die Catholisch-Deputirte nicht unterlassen, solchen, der Evangelischen Vortrag reifflich zu überlegen, und zwar verhofft, es sollte noch gestriges Tages die Conferenz weiter continuiret worden seyn. Es wären aber Impedimenta vorgefallen, so a parte des Chur-Maynischen Directorii dem Herren Sachsen-Altenburgischen zum theil wären eröfnet worden. Betreffend nun 1) der Catholischen der unpartheylichen Justiz halber beschehenes Erbietten, werde solches sich weiter nicht erstrecken können, als es disseits verstanden worden: wie man denn nicht deswegen zusammen kommen, einander in Worten zu sehen sondern vertraulich zu handeln und in solcher Vertraulichkeit den Vergleich zu reutiren, und sey nun diese ihre Declaration nicht anders als pro materia subjecta zu verstehen. Daß man sich der Geistlichen Güter halben eines solchen Austrags zu vergleichen gemeynet, damit sich niemand einiger Bervorthellung zu beschweren habe. Denn so viel sonst die Justiz und deren Administration betreffe, hätten schon vorhin die Reichs-Constitutiones deswegen gebührende Verordnung gemacht: darbey es denn billig verbleiben, und dafern auch gleich durch die Länge der Zeit oder auch andere Zufälle, Mängel oder Abusus sich ereignet hätten; würden sich doch dieselben leicht und dergestalt, ut tamen maneat usus, repariren lassen. Daß aber dieselben gar aufgehört, und forma Romani Imperii in wesentlichen Stücken verändert werden sollte, würde mehr Nachdenkens bedürffen, als daß es jeho bey gegenwärtigen Tractaten und nothleidenden Zustande des lieben Vaterlandes geschehen könne. In massen man bey denselben Punct Catholischen theils mit mehrern anführen werde, biß dahin sie dieses vor dßmal ausstellten.

Daß sonst 2) Ihre, der Catholischen ins Mittel gebrachte Gegen-Vorschläge nochmals darfür gehalten werden wollen, daß die Herren Augspurgische Confessions-Berwandte nicht darauf antworten noch sich einlassen möchten: darüber könten sie (Catholische) nochmals einen jeden unpartheylichen judiciren lassen, und gebe sich de-
 ren

1646.
April.1646.
April.

ren Glimpff und Moderation von sich selbst an den Tag, sintemal sonst alle Transactiones also beschaffen, ut fiant aliquo dato, aliquo vero retento. Nun sey es aber um Ihre (der Catholischen) Vorschläge also bewandt, daß die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte diejenigen Geistlichen Güter, so sie vormals in Besiß gehabt oder noch haben, fördern hin auch behalten; contra vero ipsi (Catholici) nihil accipiant.

Dem sey aber endlich wie ihm wolle, weil pro 3) die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten sich erbothen, daß sie beyderseits Vorschläge bey seite setzen, und die Materialia selbst angreifen wollten, müsse man es Catholischen theils dahin stellen, und wollten gerne vernehmen, was die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte für anderweitige Media Compositionis fürschießen würden: lebten dabey der Hoffnung, es werde der Effectus dem Erbieten (darüber sie sich dienst- und freundlich bedankten) correspondiren, damit man ihre friedliebende Intention daraus zu erkennen und zu loben habe.

Betreffend 4) die vier Præliminaria und Bedingungen, so die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte zu præmittiren beliebte, könne man Catholischen theils nicht umhin, ihre Gedanken auch darüber kühlich zu eröffnen, und 1) habe es auch bey ihnen (den Catholischen) keine andere Meinung, als das was hier geschlossen werde, kräftig und verbindlich sey, und erbar und aufrichtig gehalten werden soll, und werde man sich deswegen, wenn es erst so weit gekommen, und durch Gottes Gnade geschlossen einer oder anderer dienstlicher Clausul wohl vergleichen. Wie man den Catholischen theils auf keine Gefährlichkeit, sondern auf gute und beständige Freundschaft und Vertraulichkeit umgehe, und könne daher weniger nicht zum 2) geschehen lassen daß man den Religions-Frieden pro norma & regula horum Tractatum seße: wenn man denselben allerdings nachgelebet hätte, würde es dahin nicht gekommen seyn, noch dieser Tractaten bedürffen, welches auch die Catholische gleichergestalt von dessen Substantial-Strücken verstanden haben wollten. Daß man aber diejenigen Substantial-Strücke, um deren willen allein die Catholischen den Religions-Frieden eingegangen, und ausser deren die Handlung sonst lieber gar aufgestossen und des künftigen Vortheils der Zeit erwartet hätten, ganz aus, und denselben nur in passibus utilibus an Seiten der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten gelten lassen wolle, darzu werde man sich Catholischen theils nicht verstehen können. Was sonst hierbey die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte wegen der Consciencz angeführet, da werde kein Theil dem andern, wie nahe oder weit einer oder der andere nachgeben könne und wolle oder nicht, weiter Ziel noch Maß zu geben haben, sondern ein jeder die Mensur seines Gewissens bey sich selbst nehmen müssen. Man sey auch mit den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten in dem einig, daß dergleichen Clausul, wie sie auch in Religions-Frieden nicht zu befinden, dem künftigen Vergleich uneingerückt bleibe. Was aber zu Ende dieses Præliminaris de fine & intentione fundationis honorum Ecclesiasticorum, welcher Religion nemlich dieselbe zum besten gewidmet seyn, berührt worden, thue man als eine Sache, so keiner Antwort bedarff sondern vor sich selbst antworte, mit Stillschweigen vorbei gehen. Was das dritte Præliminare betreffe, sey man Catholischen theils nicht der Meinung, daß es ein Temporal-Werck seyn sollte, sondern man habe sich nur dahin erklärt, daß man sich der Actionum und Zusprüche auf die Geistlichen Güter in perpetuum nicht verzeihen könne. Darum aber werde nicht stracks zu sagen seyn, daß es nicht ein immerwährender Friede seyn sollte, denn Ihrer Majestät und der Cronen Intention gehe allein dahin, viam facti und alle Thätlichkeit aufzuheben, dazu man denn Catholischen theils erbdthig sey, nicht aber jemanden den Weg des Rechts zu versperrern, welches auch, wenn es gleich geschehe, an ihm selbst unbillig seyn würde, und ob wohl die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte dafür gehalten, daß es contra viam facti dergleichen Handlung nicht bedürffe, zumaln man durch den Land-Frieden ohnehin das vor aller Thätlichkeit versichert sey: so werden sich doch dieselben erinnern, wels-

1646.
April,

hergestalt der Religion-Friede auf dem Land-Frieden gegründet auch dadurch gehandhabet werden sollte. Nachdem nun sie die Catholischen darvor hielten, daß sie in den meisten Stücken, so ihnen zu gute in den Religions-Frieden versehen, mercklich graviret wären; so hätten sich die Sequelæ von selbst an die Hand gegeben, nemlich daß sie auf die Masse, wie in den Land-Frieden enthalten, sich zu schützen befugt gewesen; daß nun aber künftig unter solchen Prätext keine Thätlichkeit weiter vorgehen, sondern allezeit eingestellet bleiben, hierüber habe man sich freundlich mit einander zu vergleichen. Man habe aber auch diese Frage so lange auf die Seite zu setzen, bis man zur Handlung selbst komme; da es sich dann, wie weit bey jeden Punct zu gehen, wohl finden werde; und gleichwie sich 4) von selbst versetze, daß bis zum endlichen Schluß alles was gehandelt oder vorgeschlagen werde, unkräftig und unverbindlich sey, also wolle man auch Catholischen theils auf den unverhofften Fall, wenn die Handlung ohne Frucht abgehen und sich zerschlagen sollte, also Nothdurfft und Jura reserviret und vorbehalten haben.

1646.
April.

Was in übrigen die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte wegen Herr D. Büpplings als der Stadt Augspurg Gesandten vor eine Exception moviret, sey gleichwohl bekannt, daß der Catholische Rath daselbst in possessione vel quasi regiminis & consequenter Sessionis & voti notorie begriffen. Gestalt denn sowohl Ihre Kayserliche Majestät als die Cronen denselben zu den Friedens-Handlungen beschrieben, nicht weniger zu Regenspurg die Stadt Augspurg neben Nürnberg (Augspurg als eine Catholische, Nürnberg als eine Evangelische) ad Tractatus Pacis deputiret, wie denn auch zum Beschluß der Stadt Augspurg Abgeordneter zu Regenspurg zur Abhandlung der Gravamina als ein Abgeordneter einer Catholischen Stadt und Deputatus a parte Catholicorum wäre niedergesetzt, und ohne alle Contradiction admittiret worden, welches man also mit wenigen zu berühren, nicht hätte umgehen können.

Domini Evangelici: P. p. Man hätte angehdret, was dieselbe auf ihr (der Evangelischen) ohnlängstes Vorbringen, von Puncten zu Puncten geantwortet und weil es von ziemlicher Weitläuffigkeit und Wichtigkeit, werde den Herren Catholischen nicht entgegen seyn, daß sie (die Evangelische) ein wenig abtreten, inmassen sie dieselbe nicht lange aufhalten wollten.

Post reditum.

Es hätten die Evangelische Deputirte überhero anjehet gethane Erklärung auf ihren (der Evangelischen) neulichsten Vortrag sich mit einander beredet, und befinden dieselbe also beschaffen, daß sie nothwendig und vor allen Dingen dasjenige, was sie, Evangelische, neulichst vor und anbracht, verbotenus anhero wiederholen müßten. Dabey vernehmen sie sehr gerne, daß die Catholische Herren Deputirte in denen Preliminaribus meist mit den Evangelischen einig wären, wie denn, was das 1) betrifft, darinnen man Evangelischen theils bedinget, daß ohne Ansehung einiger Contradiction oder Protestation die Absentes nicht weniger als die Praesentes an dasjenige, wessen man sich vergleichen würde, verbunden seyn sollen, verhoffen sie (die Herren Catholischen) werden ihre Erklärung (daß nemlich alles was geschlossen würde, aufrichtig solle gehalten werden, und daß man sich disfalls einer diensamen Clausul leicht werde zu vergleichen wissen) auch dahin verstehen; zum Fall es aber eine andere Meynung haben sollte, hätten sie Evangelische um anderweite Erklärung zu bitten. Beym 2) Punct wäre ihnen auch sehr lieb, daß sie, die Herren Catholischen das Fundament auf den Religion-Frieden setzen wollen; werden jedoch hoffentlich den Passauschen Vertrag auch mit darzu nehmen; was sie aber sonst bey diesem andern Punct der Consciencz halber erinnert habe es bey den Evangelischen die Meynung nicht gehabt, daß einer dem andern in seinem Gewissen Ziel oder Maas geben wolle, sondern nur daß ein oder der andere Theil nicht seine Consciencz pro Fundamento dieser Handlung setzen möge; also daß einer über kurz oder lang sagen kön-

14:

1646.
April.

te: ich befinde, daß diese Handlung und Vergleich wieder mein Gewissen lauffe, ergo bin ich nicht schuldig denselben zu halten etc. Zweifel an Evangelischer Seiten nicht, die Herren Catholische werden es gleichergefallt also verstehen, wie sie sich dann schon erkläret hätten, daß dergleichen Clausul ausgelassen werden sollte.

1646.
April.

Das übrige aber, indeme sie die Herren Catholische begehren, man sollte sich Evangelischen theils numehro hauptsächlich heraus lassen, und was sie sonst circa Præliminaria erinnert, befinden sie Evangelische Deputirte also beschaffen, daß sie sich nicht alsofort darauf erklären könnten, sondern müsten es an ihre Herren Committenten gelangen lassen, müsten sich also mit ihnen darüber vernehmen. Es würde auch darauf ein solcher Schluß gefasset werden, daß der Evangelischen beständiger Eyffer und Friedens-Begierde realiter daraus zu vermercken. Allein sie könnten hierbey nicht unerinnert lassen, daß sie (die Evangelische) etliche Imputationes verführet, so sie gleichwol nicht unbeantwortet lassen könnten, als 1) wollte den Evangelischen begemessen werden, man habe in acceptatione der Herren Catholischen in puncto justitiæ beschenehen Erbiethens ihre Worte verfänglich aufgenommen, welches sie daraus schliessen, daß man Evangelischen theils das Erbiethen also wolle verstanden haben, wie dieselben es in ihren Gravaminibus vorgeschlagen. Nun könnten sie (die Herren Catholischen) selbst befinden, daß es die Evangelischen nicht also gemeynet, sondern es hätten sich dieselbe dahin erkläret, daß sie es anderer gestalt nicht acceptirten, welches auch darum nothwendig hätte seyn müssen, damit es nicht das Ansehen gewinne, man hätte der Herren Catholischen Erbiethen und Vorschläge also nude eingenommen, ehe man noch recht gewußt, wie dieselbe beschaffen. So hätten zum 2) sie die Herren Catholische auch darfür halten wollen, als wenn durch ihren (der Evangelischen) in puncto Justitiæ gethanen Vorschlag forma Reipublicæ geändert würde, welche Beymessung sie (die Evangelische) gerne überhoben wären, als wenn sie solche Dinge begehrt, die da formam Reipublicæ mutirten. Denn wenn die Herren Catholischen ihre der Evangelischen dießfalls beschenehe Vorschläge recht ansehen, würden sie nicht einen Punct darinnen finden so den Reichs-Constitutionibus entgegen wäre. Man lasse es Evangelischen theils bey den Fundamental-Gesetzen gerne verbleiben, sey aber gleichwol auch nichts neues, daß etwas darinnen geändert werde, wie denn verbi gratia circa numerum Assessorum zum öftern geschehen, so sey auch Praxis aliorum Regnorum bekant wie unter andern in Frankreich 10. Parlamenta wären, und doch der Königlich Hoheit und Majestät nichts abginge. Halten also auch hierinnen darfür, daß wenn gleich circa numerum judiciorum oder sonst eine Aenderung vorgehe, werde doch dadurch forma Reipublicæ nicht gänglich mutiret.

So wären auch 3) die Herren Catholische bey andern Præliminariis der Meynung, es sey zu wünschen, daß der Religions-Friede wäre gehalten worden, so würde es so weit nicht kommen seyn, noch dieser Tractaten bedurfft haben, nun wollten sie, die Evangelische, auch von Herzen gerne wünschen, daß dasselbe geschehen und so weit nicht kommen wäre, aber gleichwie sie die Herren Catholische nicht gerne haben würden, wenn man specificce, in wie viel unzehligen Stücken die Evangelischen wider den Religions-Frieden nach und nach wären graviret worden, anzögen, also hätten sie gleichfalls zu bitten, man wolle ihnen auch nichts imputiren, sondern man wolle sich scheid- und friedlich mit einander vergleichen. Das übrige alles wie gedacht, lieffent sie so lange angesetzt seyn, bis sie sich mit ihren Herren Committenten unterredet hätten. Gleichwol wollten sie dahin sehen, damit die Zeit gewonnen werde und wollten unterdessen tacendo nichts eingeräumt haben. Wegen Herrn D. Büretrings hätte man gleichfalls die Nachricht, daß solches zu Regenspurg und Franckfurth von den Herren Chur-Sächsischen allezeit sey contradiciret und die Stadt Augspurg jederzeit vor eine Evangelische Stadt gehalten worden. Und weil man hieselber vernommen, daß er auch wegen anderer Evangelischen Städte als Diberach, Dünckelspiel, Ravensburg, Kauffbevern etc. der Session und Voti sich angemasset, als erkläret man sich nochmals pure dahin, daß man ihn eo respectu, in Betracht, daß auch an dem.

1646.
April.

demselben Orten, noch der meiste Theil der Bürgerschaft Evangelisch sey, nicht admit-
tiren könne; wegen anderer Catholischen Städte aber könne man es wol geschehen
lassen, und hätten disfalls die Evangelische den Herren Catholischen nichts vorzuschreiben.

1646.
April.

Nach beschehener fleißigen Conferirung dieser fünften Conferenz und in sub-
stantialibus befundener Vollständigkeit, haben wir dasselbe eigenhändig unterschrieben.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. VI.

CONSESSUS DOMINORUM DEPUTATORUM VI.

Dienstags 14. Aprilis hora 8. matut.

Domini Evangelici: P. p. Was dieselbe gegen sie Evangelische Deputirte am
neulichsten Sonnabend sich antwortlich in unterschiedlichen Punkten und Erklärungen
vernehmen lassen, das hätten sie ihren Herren Committenten ausführlich hin-
terbracht, auch nicht unterlassen, sich mit einander nach Nothdurfft zu unterreden, und
die Sache wohl zu überlegen; hätten wünschen mögen, daß sie gestriges Tages die
Conferenz wiederum antreten können, weil es aber wegen Schwermichtigkeit der
Sachen nicht so bald möglich gewesen, so würden sie die Herren Catholische den klei-
nen Verzug in ungunen nicht vermercken, sonst hätten die Herren Evangelische Ge-
sanden sehr gerne vernommen, daß die Herren Catholische annoch perseveriren,
auf der friedliebenden Intention und Begierde, aus den Gravaminibus mit den
Evangelischen sich gründlich zu vergleichen, wie nicht weniger, daß sie in den Prælimi-
naribus zum Theil mit den Evangelischen ganz einig; zum Theil also sich resolvi-
ret, daß sie die Evangelische Deputirte hofften, man werde durch Gottes Gnade
vollends zusammen treten können. Observiret hätten sie zwar, daß unterschiedliche
Beymessungen in der Catholischen Erklärung begriffen, weil aber dieselbe notorie-
tate facti & juris sich selbst wieder legeten, hätten sie nicht nöthig, sondern vielmehr
der Natur der Tractaten ungemäß befunden, sich disfalls einzulassen, sondern woll-
ten denselben per generalia widersprochen haben.

Und demnach die hochlöbliche Herren Catholische nochmalen darauf beruhen und
inständig begehren, daß die Evangelischen andere Vorschläge thun möchten, hätten sie
zwar als gravari gnugsame Ursache sich dessen zu verweigern, damit sie aber in allen
Stücken erweisen, daß sie so viel an ihnen, das Werk gerne befördern wollten, so woll-
ten sie auch hierinne gerne den Herren Catholischen condescendiren und ein übriges
thun. Es sey kein Zweifel, daß der wahre Frieden-Fürst unser Heyland und Seelige
macher Jesus Christus selbst alhier zugegen sey und unsre Herzens Gedanken, Inten-
tion und Vorhaben sehe, der spreche, wie er zu den Jüngern in Geistlichen Sachen zwar
gesagt, Pax vobis; also auch in unsre Herzen Friede sey mit euch, und gebe Ge-
denen, daß alle von diesem Scopo aberrirende Gedanken ferne seyn. Sie die Evan-
gelischen erinnern sich, was sie disfalls albereits sich erkläret und versprochen daß sie
nemlich friedfertig, redlich, aufrichtig und Deutsch sich erweisen wollten, darbey ver-
bleiben sie nochmals, und versehen sich gleichergestalt, die Herren Catholischen wer-
den auch beym Gegen-Erbieten verharren. Und wollten demnach die Evangelischen
im Nahmen Gottes solche Compositions Media vorbringen, daran sie die Herren
Catholische hoffentlich das geringste nicht würden zu desideriren haben; alleine könt-
en sie nicht vorüber, sondern müsten noch vor allen Dingen gewisse Præliminaria
præmittiren, daraus denn das 1) unser Heyland Christus Jesus selbst an die Hand
gebe, dem wir als unserm Lehrer billig in allen gehorsamlich folgen sollen. Der sage
und gebe uns diese Regul und Richtschnur aller Actionum: Alles was ihr wollet,
das euch die Leute thun sollen das thut ihr ihnen, auch und wie ihr wollet das euch an-
dere nicht thun sollen das thut ihr ihnen auch nicht. Wenn wir allerseits wie wir ver-
möge

1646.
April.

möge des Bundes, den wir mit Gott in heiliger Tauffe gemacht, dieser Lebens-Regul folgen, würden wir, ob Gott wil, gar leichtlich aus allen diesen Gravaminibus gerathen und uns mit einander vergleichen können. Es hätten auf eine durchgehende Aequalität, und daß kein Theil das ander überlängern sollte, die in Gott selbige Vorfahren von beyden Theilen allezeit gesehen, wie denn solches nicht allein der Evangelischen vielfältige übergebene Schrifften ausweisen, sondern auch, weyland Königs FERDINANDI des I. glorwürdigsten Gedächtniß, höchstrühmliche Annahmung an beyderseits Religions-Verwandte, bey Aufrichtung des Religion-Friedens klärllich dahin gehe, daß die Aequalität bey Abhandlung solcher Dinge müste in acht genommen werden, welche so gar die blinden Heyden aus Antrieb der Vernunft gesehen hätten. Daher man in ihren *monitis publicis* finde, daß sie die Aequalitatem, als ein Fundament eines beständigen Regiments, inculciren, und bezeuget auch die Erfahrung, daß diejenigen *Respublicae*, so auf einen solchen Grund gesetzt, fest bestehen; so bald sie aber davon abweichen, fahen sie an zu sincken. Sey also von nöthen, bey dieser Handlung Herz und Augen davon nicht abzuwenden, wie sie denn Evangelischen theils dazu erbditig wären, und nicht mehr wünschen, als mit den Herren Catholischen *aquali jure* zu leben, welches auch darum desto mehr billig, weil Evangelischen theils Chur-Fürsten und Stände auch deren Unterthanen eben des Standes, Würden und Wesen seyn, als Catholische theils Chur-Fürsten und Stände samt ihren Unterthanen sich befinden; deswegen sie, die Evangelischen, sich desto weniger befahren wollten, daß die Herren Catholische auf eine Inaequalität ihr Absehen nehmen möchten.

1646.
April.

Zum 2) lassen sie nochmals den Passauischen Vertrag und den darauf Anno 1555. erfolgten Religions-Frieden in seinen substantial-Stücken, und wie dieselbe in folgenden Reichs-Abchieden sonderlich Anno 1566. confirmiret worden, die normam und Richtschnur dieser Tractaten seyn, wären auch nicht gemeynet, diesen in einigerley weise in Disputat zu ziehen, sondern vielmehr in Dero Gesandten Verstande, und wie es der Christlichen Vorfahren Intention gemäß, zur normam und Richtschnur zu gebrauchen. Zweiffeln hergegen nicht, daß die Herren Catholischen eben dergleichen gesinnet seyn werden.

Gleichwie nun 3) der Passauische Vertrag und Religions-Friede ein immerwährender beständiger Friede sey, also halten sie, Evangelische, auch nicht unbillig, daß die jetzt vorhabende Vergleichung, als dessen Erklärung, bis zu endlicher, Gott gebe bald erfolgnder Vergleichung in den streitigen Glaubens-Articuli, immer wahren und beständig seyn müsse, welches vorhero mit vielen unwiderleglichen Rationibus beygebracht worden, so anhero zu repetiren unnöthig.

4) Præmittirten sie nochmals, daß die Absentes nicht weniger als die gegenwärtigen, an den verhoffenden künftigen Friedens-Schluß, ohngeachtet aller Contradiction und Protestation, deren sich ein oder ander anmassen möchte, gebunden seyn sollen.

5) Wiederholten auch dieses, daß bis zum endlichen Schluß und gänglicher Vergleichung, alle vorgehende Discourse, Vorschläge und Handlungen an sich selbst unkräftig und unbündlich seyn sollen, und dieweil es endlich leicht geschehen könnte, daß in mündlicher Conferenz ein oder ander Wort nicht also eingenommen werde, als es den Verstand habe; so behielten sie sich die Interpretation und Declaration ihres Vorbringens billig bevor, bäten auch gar eynfrig, es wollten die hochansehnliche Herren Deputirte, was vorgebracht werde, benignius interpretiren, und, so sie in einigen Zweifel gerathen sollten, ihnen nicht entgegen seyn lassen, die Erklärung von ihnen, den Evangelischen, zu begehren, sintemal sonst *præconceptæ opiniones* & *interpretationes* in so wichtigen Handlungen oftmals grosse Hindernisse zu bringen pflegten.

1646.
April.

Nachfolgendes dieser Praesuppositorum hätten ihnen die Herren Committenten aufgetragen, über alle übergebene Gravamina zugleich Vorschläge zu thun, und zwar von dem vermeinten Geistlichen Vorbehalt I. den Anfang zu machen. Da sie denn nochmals zum allerhöchsten bäten, es wollten doch die Herren Catholischen bey sich consideriren, daß der Geistliche Vorbehalt kein Stück des Religions-Friedens sey, sondern es wäre nur der Herren Catholischen ihre Gedanken gewesen, die auf derselben inständiges Anhalten, vom König FERDINANDO I. glorwürdigsten Gedächtniß, auf Heimstellung Kayserß CAROLI V. auch glorwürdigsten Andenkens, in den Context des Religions-Friedens, ohne einzige Bewilligung der Augspurgischen Confessions-Verwandten, und unangesehen ihrer beharrlichen Contradiction, zuwieder allen vorigen Reichs-Abschieden, auch dem Religions-Frieden und dessen würcklichen Inhalt selbst entgegen, eingerücker worden. Weil denn einem jeglichen bekandt, daß im Heiligen Römischen Reich, auf solche Masse kein Befehl gegeben werden könne; so gebe es die unwiederlegliche Consequenz, daß der also genannte Geistliche Vorbehalt pro parte Legis nicht könne geachtet noch ihm verbündliche Kraft Rechts zugeschrieben werden, und hindere gar nichts, daß die Herren Catholische der Meynung seyn, als wenn es denen Evangelischen nichts zu schaffen gieng. Sie hätten auch deswegen zu handeln, von den Catholischen keinen Befehl gehabt. Denn dieses ja eine solche Sache sey, die zu grosser Beschimpfung der Evangelischen Religion gereiche, und zu Abbruch ihres vorhin schon erlangten Rechts. Derohalben sie in alle Wege befugt gewesen und seyn es noch, sich dem Geistlichen Vorbehalt zuwider zu setzen: und zwar um so viel mehr, weil dadurch dem Lauff Göttlichen Wortes gleichsam gewisse Gränzen gewiesen werden wollen. Daß auch die Herren Catholische in den Gedanken stehen, als wenn durch Wieder-Rechtung des Geistlichen Vorbehalts ihnen nach ihren Geistlichen Gütern getrachtet würde: werden sie verhoffentlich aus der Evangelischen von so viel langen Jahren von sich gestellten Schrifften ein anders ersehen haben. Daß man nemlich Evangelischen theils ihnen, den Herren Catholischen, ichtwas abzudringen nicht gemeynet, sondern nur allein dieses suche: daß, wenn ein Catholischer Erz-Bischoff oder Praelat durch Göttliche Berleyhung zu unsrer Evangelischen Religion trete, derselbe hierdurch seiner Dignität, Amts und Intraden nicht verlustigt seyn sollte. Dardurch den Herren Catholischen an ihren Gütern nichts genommen werde: sintemal die Evangelischen nicht geständig wären, daß die Geistlichen Güter eben ihrer Religion zum besten gestiftet seyn, sondern die Determination dieser Frage bestehe auf endlichen Vergleich der Religion.

1646.
April.

Was des Religion-Friedens Subscription halber angeführet werde; wiederlege der Contextus selbiger Constitution selbst, und gebe mit einem Wort, daß die Augspurgische Confessions Verwandte in den Geistlichen Vorbehalt nicht haben willigen wollen: Daher es auch billig in diesem Pals bey dem vorigen Reichs-Abschieden, und dem Religions-Frieden selbst sein Bewenden habe. Sie, die Evangelischen, könnten und vermüchten auch oft gedachten Geistlichen Vorbehalt an sich selbst nimmermehr gut heissen, approbiren und einräumen, daß unsre Religion also sollte beschaffen seyn, daß darum ein Erz-Bischoff oder Praelat von seiner Dignität, Land, Leuten und Würden zu stossen, und bäten nochmals es wollten die Herren Catholischen selbst hierdon gültlich absehen. Sollte aber über alle Zuversicht die Billigkeit ihres Suchens keine statt finden, sondern die Herren Catholischen wollten auf ihrer vorigen Meynung (desen sie sich doch nimmermehr versehen) bestehen, so wollten sie solche ihrer eignen Verantwortung anheim gestellet seyn lassen. Gleichwol aber zu erweisen, daß sie ja alles gerne versuchen wollten, womit eine beständige Einigkeit und gutes Vertrauen zwischen beyderseits Religion-Verwandten gestiftet werden könnte, wären sie erbödig, viel lieber von ihrem Rechte in diesem passu viel zu remittiren, als den Nachkommen einen solchen verderblichen fomitem alles Unglücks zu hinterlassen, wollten demnach wegen des Reservati Ecclesiastici nachfolgende Vorschläge gethan und gegeben haben.

1) Wel-

1646.
April.

Vorschläge
wegen des Re-
servati Ecclie-
sialici.

1) Welches Primat. Erg-Bisthum und Immediat-Stift Anno 1618. ein Evan-
gelisches Haupt gehabt, das soll anjese wieder in den Stand gesetzt werden und dar-
bey für und für also bleiben: Jedoch, daß die Capitula bey vorgehenden Fällen je-
desmals ihre hergebrachte Wahl gebrauchen und exerciren.

1646.
April.

2) Von den Evangelischen Erg-Bischöffen und Prälaten soll nicht begehret wer-
den die Confirmation beym Pabst zu suchen: sondern die Römische Kaiserliche Ma-
jestät werde sie mit den Regalien und andern Jugnissen beschnen, auch dieselbe, oder
Sede Vacante, die Capitula, mit gehörigen Tituln zu vorgehenden Reichs-Con-
venten verschreiben, wie ihnen denn Sessio & Votum in den Reichs-Deputation-
Visitation-Revision-oder andern dergleichen Zusammenkunften keinesweges de-
negiret werden könne; sondern es würden dieselben hierinnen nicht unbillig den Herren
Catholischen allerdings gleich gehalten.

3) Wenn nun instänfftige ein Catholischer Erg-Bischoff oder Pralat, allein oder
mit dem Capitulo zu unser Religion trete, er verehliche sich gleich oder nicht, so blei-
be er ja nicht unbillig bey seiner Dignität, Würden, Land und Leuten, behalte auch
Sessionem & Votum, und könne ihm in seiner Curia das Exercitium seiner Re-
ligion nicht gehohret werden. Und wiewol es gewiß und dem klaren Buchstaben des
Religions-Friedens gemäß sey, daß in solchem Fall, wenn der größeste Theil des Ca-
pituli zugleich mit zu unserer Religion trete, das Jus Reformandi Jure Superio-
ritatis könne exerciret werden; dieweil aber ja die Herren Catholischen ihn vorbil-
den lassen, ob wäre man Evangelischen theils gesinnet, durch dies Mittel ihrer Re-
ligion groß Nachtheil zuzuziehen, beschweden sie auch bisshero in diesem Punct des Geis-
tlichen Vorbehalts so gar beständig, auf ihrer Meynung verharret: so wollten sie, Eo-
angelischen, jedoch auf ihre, der Herren Catholischen, Verantwortung, und nur zu
Bezeugung, daß sie, Evangelischen, keineswegs gesinnet ihnen, Catholischen also nach zu-
trachten, geschehen lassen, daß sie, Catholischen dergleichen Erg-Bischöffen und Prä-
latten, wenn auch gleich das Capitulum gar nicht zu unserer Religion trete die Reforma-
tion nicht verstaten.

4) Was sie nun hierinn an die Herren Catholischen begehret, das wären sie hin-
wieder gegen ihnen erbdtig; nemlich, wenn ein Evangelischer Erg-Bischoff oder Prä-
lat zur Catholischen Religion treten würde, daß er alsdann nichts desto weniger bey
seiner Dignität, Würden, Land und Leuten verbleiben sollte: jedoch daß er sich des
Jus Reformandi enthalte, wenn gleich das Capitulum gar oder zum größsten
Theil zur Catholischen Religion mit treten möchte.

5) Was die Capitulares, Canonicos und Thum-Herren betrifft, werde es
billig auch in den Stand wieder gesetzt, wie es Anno 1618. jedes Orts sich befun-
den: nemlich, wo lauter Evangelische Capitularen und Canonici gewesen, so sollte
es auch also verbleiben: wo aber die Evangelischen und die Catholischen miteinander
vermengenget sich enthalten; so werde nicht unbillig die Anzahl behalten, wie es bey je-
der Religion Anno 1618. in solchen Immediat-Stiftungen befindlich gewesen.

6) Wenn ein Capitularis, Thum-Herr, Canonicus oder Immediat-Ritter-
Ordens-Personen, zur Augspurgischen Confession sich begeben, solle er darum nicht re-
moviret, sondern in seinem vorigen Stande, Wesen und Einkommen gelassen werden,
jedoch dergestalt, daß, wenn er versterbe, oder sonst abgehe, ein anderer an die Stelle
surrogiret werde, der gleicher Religion sey, als der abgegangene sich anfangs befun-
den, damit es also wieder in den Stand, wie es Anno 1618. anzutreffen gewesen,
gerathe.

7) Solle es eben also in acht genommen werden, wenn einer von Evangelischen
Capitularen zur Catholischen Religion sich begeben werde.

8) Dieweil es auch gewißlich wieder alle Rechte lauffe, daß einer zugleich viele
Beneficia habe, es würden dadurch der Fundatoren Nachkommen meist ausgeschlos-
sen, und lauffe auch zu Abbruch der Stimmen in den Reichs-Räthen (denn ein Inn-
Zweyter Theil.

H h h 2

haber

1646.
April.

haber so vieler Erz- und Stifter ja in effectu mehr nicht als eine Stimme führe) dahero müssen die Evangelischen, was sie deswegen allbereit erinnert, anher wiederholen, jedoch dergestalt, daß diejenigen, die anjeto allbereit mehr als ein Erz- und Bisthum besitzen und inne haben, solche ad hies vitæ behalten; hernach aber dahin vermittelt werde, daß ein jeglich Erz- oder Bisthum und Prälatur seinen sonderbahren Erz-Bischoff und Prälaten erlange; in Betrachtung, daß die Zusammenfügung so vieler Beneficien auch den benachbarten bisweilen ziemlich Aufsehen und Gedancken mache.

1646.
April.

g) Was oben von den Erz- und Bischöffen gemeldet, soll auch von den Abtissinnen, Priorinnen und dergleichen verstanden seyn.

Und alldieweil schließlich die hochansehnliche Herren Deputirte verspühren, daß sie die Evangelischen bey diesem allerwichtigsten Punkt über alle massen viel zurück gegeben, und von ihren ersten wohl befugten Postulatis abgestanden; so leben sie der Hoffnung, sie, die Herren Catholischen, werden auch an ihrem Orte desto eher zum Ziel nahen. Nachdem aber diß ihr Erbiethen in die Jura Superioritatis mit hinein lauffe; so müssen sie, Evangelischen hier ausdrücklich bedingen, daß sie hier durch in andern Fällen dem Juri Superioritatis & Territoriali und was darvon der Religions-Friede disponire, zu Nachtheil, nichts wollen vergeben oder eingeräumet, sondern alles dieses in casu hoc speciali nur, den Geistlichen Vorbehalt betreffend, verstanden haben.

Vorschläge
wegen der
Mediat-
Stifter etc.

So viel das II. von den Evangelischen übergebene Gravamen betrifft, hielten sie nicht von nöthen zu seyn, die Befugniß desselben weitläufftig zu deduciren; sumtemal es in den klaren und hellen Buchstaben des Religions-Friedens gegründet, daß der Mediat-Stift und Geistlichen Güter halben, darinn, deweil die dispositio publici Exercitii Religionis vom Jure Superioritatis dependire, diejenigen, denen solche Jura zukommen, Ordnung zu machen. Und wiewol die Herren Catholische etliche §. §. aus dem Religions-Frieden dargegen anführen, welche aus dem Reichs-Abschied de Anno 1544. hinein gesetzt worden; so lauffe doch der Herren Catholischer Interpretation wider Kayser CAROLI V. glorwürdigsten Gedächtniß den Evangelischen Anno 1541. erteilte Declaration, auf welche die Herren Catholische sich Anno 1594. selbst beruffen. So interpretire es auch Kayser CAROLUS V. in seiner Instruction, so er Anno 1555. nach Augspurg mit gegeben: darinn Seine Kayserliche Majestät gedachten Reichs-Abschied, den sie doch selbst haben aufsetzen lassen, von keinen andern Geistlichen Gütern verstehen, als die den Catholischen Ständen zugehörig und in Evangelischen Landen gelegen; wie denn die Litera des Religion-Friedens selbst deutlich genug gebe, daß von keinen andern Geistlichen Gütern in allen den §. §. geredet werde, wie solches bey künfftiger Conferenz mit mehrern und klärllich demonstrirret werden solle. Dahero denn die Evangelischen nicht zu verdencken seyn werden, wenn sie bey diesem Gravamine darbey beruhen und beharren.

1) Was die Evangelici vor Mediat-Stift, Ebstern und Geistliche Güter Anno 1618. in würcklichem Besiß gehabt (darunter denn auch die Pfandschafften zu verstehen, so sie von undenklichen Jahren, und annoch Anno 1618. besessen) die sollen ihnen auch nochmals verbleiben, und was ihnen darvon seither Anno 1618. sub quocunque prætorento entzogen worden, ohngeachtet des bisher über eßliche dergleichen Güter geführten Disputats, daß sie nicht de territorio Evangelicorum oder sonst exempt wären, auch hindann gesetzt alles Respects, den etwann dergleichen Güter, zu Reichs-Ständen tragen, oder ihnen vor dessen zugehörig möchten gewesen seyn, vöblig wieder restituiret, auch alle hingegen lauffende, alte und neue Litis pendentiae, Res Judicatae, Transactiones, Accord und dergleichen gänglich aufgehoben werden.

2) Der Mediat-Stift und Ebstern aber, die Anno 1618. annoch mit Catholischen besetzt gewesen, die sollen auch in selbem Stande verbleiben; jedoch vorbehältlich der Inspection, Visation, Confirmation und andern dergleichen Rechten, wie es jedes Orts hergebracht und künfftig besser exprimiret werden könne; sonderlich aber, daß

1646.
April.

daß solche Geistliche und ihre Ministri in Civilibus & Criminalibus der Evangelischen Obrigkeit unterworfen seyn, auch die ihnen zukommende Onera ohne Verweigerung abstatten.

1646.
April.

3) Wenn in dergleichen Mediat-Stiftern und Elbstern, so in Evangelischen Landen gelegen, und den Catholischen verbleiben, ein oder andere Person zur Evangelischen Religion trete; sollte sie deshalb nicht ausgeschafft, sondern ad dies vicæ darinnen gelassen werden, auch wo es vor dessen gebräuchlich, daß Evangelische in solchen Collegiat-Kirchen, Stiftern und Elbstern zugelassen worden, dieselbe auch künfftig admittiret werden.

Beÿ dem III. Gravamine sey

1) Dieses ihr, der Evangelischen, nochmaliger Vorschlag: welche Grafen, Freyherrn, von Adel, Städte, Communen und Untertanen, die unter Catholischer Obrigkeit geseßen, die Declarationem Ferdinandeam, Literas Majestaticas, Pacta & Concessionones, oder das Herkommen anzusehen vermögen, daß dessen sie das Exerccitium Publicum vor oder nach dem Religions-Frieden gehabt; denen werde es auch hinführo billig gelassen, und an denen Orten, da es abgestellet, wieder aufgerichtet, auch den Untertanen alle Kirchen, Schulen, Hospitalien und dazu gehörige Inraden wieder eingeräumet, und die Sententia, Commissiones, Transactiones, Pacta und wie es Nahmen haben mag, das seithen Anno 1618. darwieder vorgangen, gänglich aufgehoben.

2) Weil der übrigen Untertanen halber, die dergleichen Fundamenta wegen des Exerccitii Publici nicht für sich haben, die Herren Catholische über alles Verhoffen zu verstehen geben, daß sie ihnen das Exerccitium Publicum, auch nicht das Privatum einräumen könnten: so könnten sie, Evangelischen, doch davon nicht absehen, daß den Untertanen die Libertas Conscientia verstatet, sie zur Emigration nicht gedungen, sondern ihnen frey gelassen werde, zu bleiben und das Exerccitium ihrer Religion in der Nachbarschaft zu suchen, auch in ihren Häusern Gott mit lesen, singen und beten zu dienen, ihre Kinder in die benachbarte Evangelische Schulen zu schicken, oder ihnen Evangelische privat Præceptores zu halten; auch zu Tröstung der Kranken und dieselbe mit dem Heiligen Nachtmahl zu versehen, in gleichen zu Kindtauffen und Copulationen Evangelische Priester aus der Nachbarschaft zu hohlen. Welches alles nicht allein von denen Evangelischen Untertanen zu verstehen, die jetzt vorhanden, sondern auch die künfftig zur Evangelischen Religion treten, oder aus Evangelischen Fürstenthümen und Landen unter Catholische Obrigkeit sich begeben werden; inmassen dann in solchem Fall, denen, die sich also niedersetzen wollen, die Reception und Bürger-Recht in Städten, wie auch die Aufnahme in Dörffern, nicht verweigert, noch ungewöhnliche der Evangelischen Religion ungemässe Juramenta und Reversalien ihnen angemuthet, sondern sie sollen in allen den Catholischen gleich tractiret, zu Ehren-Ämtern zugelassen, von keiner Erbschafft, Pfründe, Allmosen, wie auch Gemeinschaft, Zunft, und in Summa von keiner Gerechtigkeit ausgeschlossen werden; viel weniger sol man den abgeleiteten die Christliche Sepultur verweigern: welches alles die Evangelischen gegen ihre Catholische Untertanen auch also halten wollen.

Wegen des IV. Gravaminis bleibe es billig bey dem Religions-Frieden, und weil die Zeit ziemlich dahin lauffe, die Herren Catholische auch in diesem Paffte bey ihrer, der Evangelischen, zu vorhin gethanen Vorschlägen sich nicht werden zu beschweren haben, wollten sie dieselbe kürzlich anhero repetiren.

Das V. Gravamen betreffe Jurisdictionem Ecclesiasticam und die Jura Papalia. Nun sey der Herren Catholischen hochansehnlichen Deputirten gar wohl bewußt, wie der Religions-Frieden, zu desto besserm Bestand, eben dahin gehe, daß solche Jura und Jurisdiction gänglich aufgehoben werden möchte: wie es dann die

S h h 3

Erfah-

1646.
April.

Erfahrung bezeuget habe, daß eßliche Bischöffe, unter dem Prætext, ob wäre ihnen etwas von der Geistlichen Jurisdiction reserviret, über alle masse weit gegriffen: und gewiß zu befahren, daß, wenn die Jurisdictio Ecclesiastica nicht nochmals mit allen ihren Speciebus, wie auch die Jura Papalia (deren die Evangelischen ohne das gar nicht geständig wären) gänzlich aboliret, und gegen die Evangelischen aufgehoben würde: so werde das sonst verhoffende gute Vertrauen dardurch über alle massen turbiret werden. Derowegen sie auch hierinnen beständig darbey verharreten, daß mehrgemeldte Jurisdictio Ecclesiastica erga Evangelicos zu samt den Juri- bus Papalibus cum plenissimo effectu abgethan seyn müste. So viel aber die Preces Primarias betreffe, wo Ihre Kayserliche Majestät solche hergebracht, exerciren Sie auch dieselbe nicht unbillig, doch, daß die Præsentati der Evangelischen Religion auch also qualificiret seyn, wie es jedes Orts Herkommen erfodere.

1646.
April.

Ben dem VI. VII. VIII. IX. und X. Gravamine wüßten die Evangelischen keine andere Vorschläge zu thun, als die sie allbereit zu vorhero ins Mittel gebracht, und könnten sonderlich wegen des Justiz-Wesens sich gar auf keine andere Meynung bringen lassen, sondern sehen augenscheinlich, wenn solche Mittel nicht ergriffen und practiciret werden, daß der Sachen durch diese Handlung nicht geholffen sey. Wie es auch ohne dis Notorium, daß die beyden Judicia nicht vermögen, alle Dinge, die im Römischen Reich vorkommen, und von so viel langen Jahren überhäufft seyn, zu expediren; sondern, sol man anders die Justiz, nicht allein mit den Rahmen, sondern auch in der That haben, und durch Erörterung der schwebenden Rechts-Sachen fruchtbarlich genießen, müssen nothwendig die Judicia multipliciret werden. So sey auch die geuchte Equalität und paritas numeri von beyden Religionen, derer die zur Justiz gehören, an sich selbst mit solchen Rationibus gegründet, daß man hievon Evangelischen theils nicht abweichen könne.

Es sey den hochansehnlichsten Herren Catholischen Deputirten auch dieses bewußt, daß bey dem Gravaminibus Ecclesiasticis die Freye Reichs-Ritterschafft, wie auch die Erb. Freyen-Reichs-Städte trefflich interessiret seyn. Und wiewol dasjenige, was vorhero gesetzt und gesagt, sie zugleich mit concernire; nachdem aber gleichwol sie in etlichen Stücken absonderlich in acht zu nehmen wären, so sollten ihrenthalben nachfolgende Vorschläge vorgebracht werden. Und zwar hätten die Erb. Freyen-Reichs-Städte dis commune Gravamen, das bey wählenden diesem Kriege, unterschiedene Reformationes bey ihnen vorgekommen worden, die sich zum theil auf solche Sententias und Executoriales, wie auch Transactiones oder alte Commissiones, so bey Zeiten des Interims, zuvor oder hernach, seyn vorgegangen, gegründet, wie dergleichen zu Regenspurg, Augspurg und Colmar geschehen. Derohalben nothwendig solche Sententia, Transactiones und Commissiones ausdrücklich cassiret werden. Sonst wären die Evangelische Frey- und Reichs-Städte zu verweylen; als bey etlichen sey das Publicum Exercitium der Augspurgischen Confession allein herkommen: bey etlichen aber sey das Catholische und Evangelische Exercitium zugleich in Übung.

Was die Ersten betreffe; so werden sie a) bey dem Religions-Frieden und dessen Beneficiis, sowohl ratione Juris Reformandi als sonst, gleich den andern hohen Ständen nicht unbillig gehalten, und alles dasjenige, was seither Anno 1618. mit Abnehmung und Schmälerung ihres Exercitii, oder der Intraden zu Kirchen, Schulen und Hospitalien &c. beschehen, wiederum in vorigen Stand gesetzt. b) Die in solchen Städten befindliche Catholische Reichs-Stifter bleiben gleichfalls active & passive in dem Stande, wie sie Anno 1618. sich befunden. c) So sey auch, was von den Pfandschafften droben gemeldet, nicht weniger auf die Freyen Reichs-Städte zu verstehen. Die andere Classen die Evangelische Freye Reichs-Städte angehend, benahmentlich Augspurg, Dünckelspiel, Biberach, Ravenspurg und Kauffbeyern, werden dieselben billig bey dem Religions-Frieden s. Nachdem aber in vielen r. al-
lerdings geschügt, und weil ihnen darwider sehr viel Beschwernissen zugezogen worden,
wieder

1646.
April.

wieder in den Stand gesetzt, darin sie Anno 1618. sich befunden. Nachdem aber die beyden Städte Dinkelspiel und Diberach lang zuvor ihre Beschwerden empfunden; so müssen dieselben in vorigen Statum gesetzt, und hierinn nicht eben auf Annum 1618. gesehen werden. Sonderlich aber könne obbemeldten und etwann andern dergleichen Reichs-Städten nicht geholfen werden, es werden denn die Raths-Gerichts- und andere Stellen und Aemter, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, mit tüchtigen Personen beyder Religionen, nach Proportion und Anzahl der Bürgerschaft ein oder anderer Religion, hinführo besetzt, das Syndicat und die Stadt-Schreiberey aber von derjenigen Religion, die in stärkerer Anzahl sey, bestellt, zu welchem Ende die zur Zeit des Interims eingeführte Raths-Wahl wieder abzuthun, als welche doch ohne das, durch den Religions-Frieden wäre aufgehoben worden.

1646.
April.

Wegen der Freyen Reichs-Ritterschafft II. hätten sie nur zwo kurze Erinnerungen zu thun. a) Die Freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft sollte, die Religion betreffend, andern höhern Ständen gleich gehalten, und ihnen samt ihren Erbgeuldigten Unterthanen und Hinterlassen darüber ganz kein Eintrag gethan, oder, so es geschehen, dasselbe reituiert werden. b) In ihren freyen Adeltichen Schlössern und Häusern, sollen sie an Übung gemeldter Religion und Administration der Sacramenten nicht gehindert werden, ob sie schon zu Dorff oder Stadt keine Bottmäßigkeit haben.

Dieses wären also die Vorschläge, welche die Evangelischen Stände vorbringen wollen, verhofften dieselbe also beschaffen zu seyn, daß es ferner weitläufftiger Tractaten nicht bedürffe. Wie sie denn höchlich bäten, es wollten die Herren Catholischen sich daran begnügen lassen, und fernere Nachgebung nicht begehren. Dieweil aber in so kurzer Zeit alles so gar ausführlich und umständlich nicht habe können vorgebracht werden; so müssen sie nothwendig, die bey dergleichen Handlung ohne des bräuchliche facultatem declarandi, addendi vel minuendi vorbehalten. Erhöthen sich darneben, wo etwas zu dunkel fürgebracht seyn möchte, dasselbe jederzeit privatim oder publice, wie die Herren Deputirte es begehren, zu declariren.

Post reditum.

Domini Catholici: P. p. Es hätten die anwesende Catholische Herren Deputirte angehört und verstanden, was die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte, so wohl am neulichsten Sonnabend als jeso, der Länge nach in puncto Gravaminum für- und angebracht. Nachdem sie nun in sehr geringer Anzahl allhier, die Sache aber wichtig, weitläufftig und von grosser Consideration sey; so werde man sie nicht verdencken, daß sie Aufschub und Bedenckzeit nehmen. Wollten gleichwol das Werck nach Möglichkeit befördern; unterdessen aber wollten sie, gleichwie die Herren Evangelische gethan, ihr voriges Anbringen und Erklärung, repetiret, tacendo nichts eingeräumet, sondern alle Nothdurfft reserviret und vorbehalten haben.

Domini Catholici: Hätten beym III. Gravamine noch etwas übergangen, so sie hier mit nachholen müssen. Es hätten etliche Catholische Stände sich unterstanden, auch an solchen Orten zu reformiren, da sie nur schlechte Criminal- oder andere Jura; als Gladii, Zentgerichte, item Patronatus, Filiatus, ja auch nudæ retentionis &c. hätten. Nun erinnern sich die Herren Deputirte, daß solche Jura das Jus Reformandi nicht importiren, derowegen auch solches auf zu heben. Sonsten wären die Herren Catholischen nicht zu verdencken, daß sie Bedenckzeit nehmen.

Hiermit wurde nun auch diese VI. Conferenz aufgegeben: deren beschehene fleißige Conferirung und befundene vollständige Gleichstimmigkeit bezeugen hiemit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.
N. VII.

1646.
April.

N. VII.

1646.
April.Diät. Osnabrug. d. 20. April.
Anno 1646. per Magd.

CONSESSUS DOMINORUM DEPUTATORUM VII.

Sonntags d. 18. April hora 3. post. merid.

Domini Catholici: P. p. Es hätten die Catholischen Deputirte noch im Gedächtniß, was die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte, bey nechst voriger Conferenz in puncto Gravaminum für eine anderweite Erklärung thun wollen, und werden dieselbe (Augspurgische Confessions-Verwandten,) weniger nicht in gutem Angedencken haben: was massen durch sie erstlich begehret worden, daß die Herren Catholische zu gültlicher mündlicher Conferenz, einige Deputation anhero thun wollten. Ob nun wohl solche, wie die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte selbst vernünftig zu ermesen, nicht eher, als daß sie die ihrigen nach Münster zu schicken, schuldig gewesen: bevorab da gleichwol zu Münster sich vier Catholische Churfürstliche Gesandten eingefunden; hergegen von Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürstlichen Gesandten, sich damahls keiner der Sache angenommen. Nachdem aber gleichwol die Vertröstung geschehen, daß, wann nur die Deputati verordnet wären, leichtlich und ohne Weitläuffigkeit, aus der Sachen zu kommen seyn würde; die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte sich auch bey der Handlung also bezeigen wollten, daß man dero Schiedigkeit daraus abnehmen sollte: so hätten die Herren Catholische amore Pacis, und um ihre Friedens-Begierde der ganzen Welt zu erweisen, ihnen endlich solchane Deputation nicht zu wieder seyn lassen, in Hoffnung, der vertröstete gute Effect erfolgen würde. Es hätten aber die Catholischen Deputirte bey ihrer Anherkunft vernemen müssen, daß an Platz der verhofften Acceptation der Catholischen Mediorum, unangesehen die Handlung und Erklärung bey den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten damahls bestanden, erst weitläufftig disputiret werden wolle, welcher Theil sich mit fernern Vorschlägen heraus lassen sollte. Es sey zwar endlich von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten das Anerbieten geschehen, daß, zu des Wercks Beförderung, sie die vorige hinc inde extradirte Media auf eine Seite stellen, und andre neue erdnen wollten: darbey sie eine sonderbahre grosse Contestation ihrer, zu gebührenden Vergleichungs-Mitteln tragenden Zuneigung prämittiret. Es hätten auch die Catholischen Deputirte dessen mit Verlangen erwartet, aber hergegen erfahren müssen, daß sie (Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte) nur eine vermeynte Ableinung der Catholischen Gravaminum in die Feder dictiret, welches doch anders nicht, als ein blosser Extract ihrer vorigen Deduction gewesen, und derowegen darauf zu antworten unndthig, weil sonst des disputirens kein Ende seyn würde. Der Ursachen halben man sich blößlich auf ihre (der Catholischen) Gegen-Deduction bezogen haben wolle, welche dann ein jeder, der Lust habe die affectus bey Seite zu setzen, werde in Ruhe stellen und ersättigen können. Folgendts wären von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, an Platz der vertrösteten neuen Mediorum, nur diejenigen, welche vorhin eingeschicket, auch bereits in offnen Druck ausgegangen, tranpositis saltem vel mutatis hinc inde quibusdam verbis vel Titulorum numeris, recapituliret worden.

Gleichwie man aber Catholischen theils sich vorhin erkläret, daß solche Media diesseits gar nicht pro materia Tractatum zu halten, noch vermöge ihrer der Catholischen Deputirten Instruktion, darauf gehandelt werden könnte: also wisse man ihnen abermal anders nichts zu thun, als denenselben, der Catholischen bereits ausgeantwortete Gegen-Vorschläge entgegen zu halten. Zwar möchten die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte vielleicht vermeynen, daß sie darin ein grosses gethan, indeme sie sich erkläret, daß, wenn ein Catholischer Erz-Bischoff oder Prae-

lat

1646.
April.

lat sich nebst seinem Dom-Capitul, oder dem größtesten Theil desselben, zur Augspurgischen Confession begeben, derselbe alsdann die Catholische Religion nicht abschaffen sollte; in welchem einzigen Punct die vorigen Vorschläge geändert zu seyn, vielleicht scheinen möchten. Es sey aber diese Limitation extra casum; denn der Geistliche Vorbehalt nicht von der Reformation, sondern de relinquendis Prælaturis & Beneficiis rede.

1646.
April.

So sey auch nicht weniger mit den Catholischen Geistlichen als viel andern Catholischen Landtschafften, per Pacta Publica & Conventiones solche Vernehmung gemacht, daß man sich dergleichen also genandten Reformation nicht zu befahren, und dahero erst darüber, dieses Orts Handlung anzustellen, unmöglich. Und müßten also die Catholischen die Moderation oder Limitation; so viel diese Tractaten oder Materie betrifft, für ganz keine Limitation oder Moderation halten; erklärten sich auch hiermit nochmals, daß sie nun und nimmermehr zugeben könnten, daß die in Religions-Frieden ihnen zu gut verfehene Puncten, und sonderlich der Geistliche Vorbehalt, ohne welchen ihre Vorfahren lieber alle Handlung fahren lassen wollten, daraus verstoßen; andern theils auch derselbe nur in passibus utilibus gehalten werden, und den Catholischen nicht der geringste Nutzen (wie es per enumerationem partium leicht zu erweisen) übrig verbleiben sollte. Welches denn eben dasjenige sey, so die, von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten angezogene Equalität, als welche in dem bestehende, daß, was einmal abgehandelt und beschloßen, einem jeden Theile gebühren, auch wohl und wehe thun müsse, über einen Hauffen werffen würde; wie man denn auch eine andere Equalität, als welche im Religions-Frieden mit Einschließung aller seiner Puncten und Articul begriffen, nicht einräumen könne.

Was aber sonst wieder jehzt gemeldten Vorbehalt, für Argumenta angezogen worden: wären solche nur lauter Petitiones Principii, und könnten sich deren die Catholischen, gegen die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten per inversionem gar wohl und statlich gebrauchen; wie denn aus demjenigen, daß dem göttlichen Wort keine Grenze zu setzen, erfolgen wollte, daß aller Orten, wo der Augspurgischen Confessions-Verwandten Religion exerciret würde, auch die Catholische Religion wieder aus zu breiten, zugelassen werden müßte.

Ob denn auch die Erb- und Stiftungen von Catholischen Fundatoren, herrühren, bedürffe keines Beweißthums. Und wenn die Decision des ganzen Streits von solcher Frage dependirte; so geraue man sich Catholischen theils, das Urtheil aus der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten eigenen Scribenten und Consulenten wohl zu befinden. Zu dem könnten die literæ Foundationis und Stiftungen, und denenselben einverleibte Conditiones, als welche den Institutis der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten schür stracks zu wieder lauffen, selbst darvon reden. Und weil sie denn ad IV. Gravamen selbst anführen, daß dasjenige, was die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten fundirer, unangesehen der Successor Catholisch worden, dennoch bey der Augspurgischen Confession bleiben solle: wolte folgen, daß den Catholischen eben solches Recht mit ihren Stiftungen wiederfahren müßte. Und sey einmal nöthig, wenn unter den Partheyen selbst, sine alio judice, die Sache zu determiniren, daß sie von dem Haupt-Werck, nemlich der Religion selbst, tantisper abstrahiret, und bloß alleine das Institutum Foundationis eique annexæ conditiones, cui scilicet Religioni illæ quadrent, angesehen werde. Wodurch denn auch das Argument, als wenn es der Augspurgischen Confession schimpfflich seyn sollte, von selbst zerfalle.

Damit es nun aber das Ansehen nicht gewinne, als trüge man Catholischen theils, zur Weiterung Belieben: als wollten sie, die Catholischen Deputirte, dasjenige, so sie in ihrer Instruktion hätten, auf einmahl, und gleichsam in antecessum, eröfnen, welches dann darinn bestehet; daß sie nemlich denen vorher anerböthenen 40. Jahren noch 10. auch da je der Zweck endlicher Vergleichung anders nicht zu erhalten, gar

Zweyter Theil.

Jii

20.

1646.
April.

20. hinzu sehen, also und dergestalt, daß mit den zu vorhin, in den schriftlich angestellten Vorschlägen enthaltenen Conditionen, die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten, die gesittene Stifter und Geistlichen Güter, à dato dieser Vergleichung, auf 60. Jahr ohne einzige Action und Anspruch behalten, und unterdessen von allerseits Principalen und Obern selbst, auf Reichs- oder andern beliebigen Zusammenkünften, dahin gesehen werde, wie dieses Negotium aus dem Fundament, und endlich in perpetuum componiret und beygelegt werden möge.

1646.
April.

Wenn nun jetzt erklärter massen, den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, in der benahmten Zeit, die Immediat-Erb-Stifter und Praelaturen friedlich und ohne Contradiction verbleiben, so viel sie deren Anno 1627. in Händen, und licitis viis & mediis nicht wieder in Catholische Hände kommen; und denn 2) eben dieses Anerbieten auch auf die Mediat-Stifter und Geistlichen Güter, welche die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten, eodem anno & tempore innen gehabt und noch haben, erstreckt, auch 3) die Immediat-Reichs-Ritterschafft disfalls so weit includiret würde, daß sie bey demjenigen, was sie in ihren Dorffschafft vor bemeldten Jahr 1627. vor Veränderung vorgenommen, dabey schiedlich gelassen werden: weniger nicht 4) Die Evangelischen Reichs-Städte, da die Augspurgische Confession allein in Übung, so wol in ipsa Religione, als was die Geistlichen Güter betrifft, verbleiben: auch ferner 5) solche Zeit über, die Geistliche Jurisdiction nicht allein quoad ritus & ceremonias suspendiret, sondern auch in causis matrimonialibus, gestalt in den Mediis mit mehreren enthalten, der Weltlichen Obrigkeit in certis casibus überlassen würde: wie solches alles mit den annectirten Conditionibus und Bedingungen in ipsiis Mediis mit mehrren enthalten: Alß werde daraus klärlich erscheinen, wie weit man Catholischen theils von dieseits competirenden Rechten, Friedens halben, abgestanden und gewichen. Derowegen man hoffen wolle, und sich versehen, man werde in sie, die Catholischen, disfalls weiter nicht dringen, wie dann die Catholischen Deputirte der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Erklärung darüber gern vernehmen wollen. Im niedrigen aber nicht zu verdencken seyn würden, daß nachdemahln ihre habende Instruktion durch jetzt beschehenes Erbietten, allerdings evacuiret und entlediget, sie sich wieder nach Münster erheben, und ihre Herren Committenten von dem bisherigen Verlauff Relation und Bericht erstatten. Und diß sey dasjenige, so sie, die Catholischen, den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, auf dero neuligstes An- und Vorbringen unverhalten seyn lassen wollen.

Domini Evangelici: Es werde den Herren Catholischen Deputirten nicht entgegen seyn, ihnen ein Abtritt zu verstatten.

„*Postreditum.*“

P. p. Was dieselben auf der Evangelischen jüngstes Vorbringen, anjesho sich weiter erkläret, das hätten die anwesende Evangelischen Deputirte umständlich angehört, und in sine so viel vernommen, wie daß die hoch ansehnliche Catholische Herren Deputirte diese ihre jetzige Resolution vor die endliche Meynung halten, darüber sie zu schreiten nicht vermöchten, sondern müßten auf den Fall, da die Evangelischen solches nicht acceptirten, ihren Herren Committenten den ganzen Verlauff referiren: darneben sie aber gern sehen, daß die Evangelischen sich nunmehr auch mit ihrer endlichen Meynung und Antwort vernehmen ließen.

Allermassen nun die Evangelischen Deputirte sich wohl erinnerten, worinnen ihre jüngsten Vorschläge bestanden, dieselben auch in solcher offensbaren Billigkeit fundiret wissen, daß die Herren Catholischen sich füglich nicht zu beschwehren haben, wie denn dasjenige, so dar wieder vorgebracht, mit schlechter Mühe wiederleget werden könnte: nachdem man aber nicht disputirens halber beysammen sey; so hätte man Evangelischen theils von Herzen wünschen mögen, daß die Herren Catholischen sich näher zum Ziel der gütlichen, friedliebenden und beständigen Vereinbarung begeben hätten. Sie

1646.
April.

befinden aber, daß die anjeho abermahlig gethane Vorschläge, eine bloße Wiederholung dessen, was zu vorher ins Mittel kommen; und könnten nun die Herren Deputirten erachten, würden auch hoffentlich ihnen verzeihen, daß in einer so schwer wichtigen Sache, und zumahl sie, die Herren Catholischen, gerne ein endliche Erklärung von ihnen, den Evangelischen, haben möchten, den Evangelischen Deputirten nicht gebühren wolle, ohne vorgehende Deliberation und Zurückbringung an die andern Herren Evangelischen, sich hauptsächlich vernehmen zu lassen, sondern hätten zu bitten, sie wollten ihnen Evangelischen theils vergönnen, daß sie ein paar Tage (weil Morgens ohne des Sonntag) sich aus dem Werke nothdürftig bereden könnten. Es sollte aber die Sache gleichwol nach Möglichkeit befördert werden; sie lebten auch der besten Hoffnung, es werden die Herren Catholischen ihre Gedancken unterdessen mitigiren, und gleich den Gottseligen Vorfahren nebenst den Evangelischen dahin trachten helfen, damit im Heiligen Römischen Reiche zwischen den Ständen ein recht beständig und gutes Vertrauen wieder aufgerichtet, und erhalten werden möge.

Sie wollten gleichwol immittelst auch dasjenige, so wieder die Herren Evangelische anjeho in unterschiedlichen Stücken vorgebracht worden, tacendo nichts eingeräumt; sondern dasselbe, wie es an ihme selbst ohne beständigen Grund sich befinde, hiemit expresse widersprochen haben: welches also den Catholischen hochansehnlichen Herren Deputirten sie, die Evangelischen, zur Vorantwort hin wieder vermelden sollen.

Dieser VII. Conferenz, gleich den vorigen beschene fleißige Collationirung und befundene Nichtigkeit bezeugen

Christian Berner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. VIII.

CONSESSUS DOMINORUM DEPUTATORUM. VIII.

Freytags d. 22. April. h. 3. post meridiem.

Domini Evangelici: P. p. Es hätten die Evangelischen amwesende Gefandte nicht unterlassen, dasjenige in Berathschlagung zu ziehen, was die Herren Catholische Deputirte verwichenen Sonnabend auf ihre, der Evangelischen, gethane Vorschläge sich hinwieder vernehmen lassen; verhofften, weil die Sache von grossem Nachdenken, es werden die Herren Catholischen den Verzug der beyden Tage nicht übel vermercken. Und zwar sey es befandt, welchergestalt bisher mit den Tractaten super Gravaminibus verfahren worden, indem man nemlich, nach hinc inde beschener Ausantwortung der Gravaminum, Catholischen theils starck darauf bestanden, man möchte von seiten der Evangelischen Vorschläge thun: welches denn auch endlich Evangelischen theils beliebt worden. Es sey aber darüber das ganze Werk fast ¼ Jahr ins stecken gerathen. Denn an statt der vertribsteten mündlichen Conferenz und Antretung der gütlichen Handlung, erst nach lang verfloßner Zeit von den Herren Catholischen eine Schrift übergeben worden, und nachdem sie endlich wegen der von den Evangelischen bey den Herren Kayserlichen vielfältig gethanen Remonstracion, sich herüber begeben, habe man gleichwol Evangelischen theils nicht erlangen können, daß einziger Anfang zur Handlung wäre gemacht worden, sondern die Evangelischen hätten noch andere Vorschläge thun müssen, welche auch dergestalt erfolget, daß die Herren Catholische sich darüber zu beschweren ganz keine, sondern vielmehr grosse Ursach hätten zu bekennen, daß ihnen, der Evangelischen gethaner Vertribstung nach, mit wirklichen zu Fried- und Einigkeit dienenden Vorschlägen entgegen gegangen: hätten sie auch so deutlich eingerichtet, daß keine Obscurität oder Ambiguität darinnen zu befinden. Denn sie sich gleich Anfangs erinnert, daß sie æqualitatem, perpetuitatem & perspicuitatem gleichsam zum Fundament gesetzt aller Tractaten: und

Zweyter Theil.

Jiii 2

wie-

1646.
April.

wiewol sie verhofft, es würden die Herren Catholische, gleich wie sie hingegen Vertröstung gethan, sich friedlich zu erweilen, ihnen eben auf solche Maasse begegnet seyn, so hätten sie doch aus ihrem letzten Vortrag leyder gar das Contrarium vernehmen müssen: indem man Catholischen theils nochmals auf eine Temporalität gezelet und zwar 20. Jahr benennet, doch die ganze Sache nur auf Inducias gerichtet, da doch ihres Ermessens, allbereit über solchen Irrungen so viel Bluts vergossen, daß es über 60. Jahr nicht werde ausgeldschet seyn, und wir nicht Ursach haben einen solchen, nur auf Krieg und Blut zielenden Vergleich den Nachkommen zu hinterlassen. Und betrübe die Evangelischen solcher Fürtrag um so viel mehr, weil sie gar dunckele Cautelen dabey gesetzt, daraus, wenn man sie nach den Worten, wie sie das Ansehen haben, interpretiren wolle, gar keine Intention zu guter Freundschaft zu schöpfen; sondern vielmehr daraus abzunehmen, daß man auch dasjenige, so bishero gar in keinen Zweifel gezogen, und darin viele Fürsten und Stände sonderlich im Schwäbischen Craiß, und in specie Ihre Fürstliche Gnaden zu Würtemberg haben sollen gesetzt werden, bey diesem Anstandt gänglich aufzuheben und zu invertiren gemeinet sey: zu geschweigen, was von der Freyen Reichs-Ritterchaft und Erb. Reichs-Städten für weit aussehende Conditiones vorgebracht worden: und könnten die Evangelischen aus jeglicher der Herren Catholischen Resolution anders nichts sehen noch verspühren, als daß man mehr zurücke als vor sich handle; ja nicht einmal gesonnen sey, auf ihre, der Evangelischen, Vorschläge sich einzulassen. Diemeil aber wider alle Vernunft und Christliche Billigkeit, auch den vorgesezten Zweck, das alte gute Vertrauen hinwieder zu stiften und aufzurichten, expresse lauffen thue, daß die Evangelischen nur eines über das andere Vorschläge thun sollen, und die Catholischen sie nicht einmal einer Antwort oder Antretung der Handlung würdigen: wollten sie vielmehr hoffen, es werden die Herren Catholischen durch die neuligste Resolution nur einen Versuch gethan haben, ob sie die Evangelischen zu weitem Vorschlägen bewegen möchten, als daß etwa ihre Herren Committenten und ihrer selbst Ernst gewesen wäre, sie mit solchen rückgängigen Handlungen aufzuhalten. Es vermeynten zwar die Catholische Herren Deputirte, ob wären der Evangelischen Vorschläge darum nichts, diemeil sie sich schon unter einander Pactis Publicis verwahret hätten; ob aber dergleichen Pacta, zuwider den Religion-Frieden und den Evangelischen zu Präjudiz, könnten vorgenommen werden, das gebe er den Catholischen Herren Deputirten selbst vernünftig zu ermessen. Und ob sie auch gleich dafür halten, daß die Fundamenta, so von den Evangelischen angeführet, in dero vorher abgegebenen Deduction gmugsam elidiret wären; könnten doch die Evangelischen einen jeden unpassioniret, davon judiciren lassen, ob ein einziges Argument der ihrigen solide widerlegt sey: sie wären auch zu widerlegen unmöglich, weil sie den klaren Buchstaben des Religion-Friedens und anderer Reichs-Constitutionum auch Notorietät der Reichs-Akten für sich hätten und in der natürlichen Billigkeit gegründet wären.

Halte auch nicht von nöthen zu seyn, alles anhero zu wiederholen, sondern müste gleichwol nur dieses, was bishero noch nicht berührt, mit wenigem anführen. Als da sie in Puncto des vermeynten Geistlichen Vorbehalts für ein sehr stark Argument halten, wenn sie von der Evangelischen Superintendenten und Priestern, auf Catholische Erzbischöffe und Prälaten folgern und schließen wollen. Da doch ein jeglicher leichtlich sehen könne, was für eine Differenz unter einen bestellten Priester und solchen hohen Reichs-Ständen sich befinde; werde auch wohl im Reiche nicht erhört seyn, daß die darinnen befindliche Erzbischöffe und Prälaten als Reichs-Stände ihre Dependenz, als etwa ein Priester von Pabst zu Rom, haben sollte.

Von viel schlechtem Nachdruck sey dieses, daß die gegen König FERDINANDUM I. glorwürdiger Gedächtniß, von den gesamten Ständen geschehene Dancksagung pro approbatione des vermeynten Geistlichen Vorbehalts wolle gehalten werden. Denn ihre König hernach Kayserliche Majestät man in alle Wege Ursach gehabt allerunterthänigsten hohen Danck zu sagen: sintemal Ihre Majestät dem Heiligen Römischen Reich, auf selben Reichs-Tag und sonsten zur Beruhigung desselben, über alle

1646.
April.

1646.
April.

alle Maasse große Wohlthat erwiesen und sich heftig bemühet. Was aber die Evangelischen vom Geistlichen Vorbehalt judiciret, und ob sie Ihrer Majestät dafür gedancket, das weise der Contextus des Religion-Friedens und die in Actis Publicis befindliche Contradiction und Protestation.

1646.
April.

Bei dem II. Gravamine hätten sich die Catholischen mehrentheils gegründet auf den §. des Religions-Frieden, Dargegen 2c. §. Diemeil aber 2c. §. Als auch den Ständen alter Religion 2c. und aus denselben hinc inde Wörter zusammen gezogen, ihre Thesis daraus zu extruiren; da doch, wenn man die hellen Worte des Religion-Friedens ansehe, dasjenige, was die Catholischen intendiren, in geringsten nicht darein zu befinden. Denn der §. Dargegen 2c. rede nicht von Mediat-Gütern, sondern ausdrücklich von Ständen und von denen Geistlichen Gütern, die in Evangelischen Landen gelegen und Catholischen Ständen zugehörig seyn; solches erscheine aus den hellen Worten, daß von solchen Gütern die Ministeria sollten bestellet werden. Nun sey dasselbe, wie aus den §. Als auch den Ständen 2c. klärllich erscheine, eben dieselben Güter, die zwar in Evangelischen Landen gelegen, Catholischen Geistlichen Stände zugehörten, inmassen solche §. §. sich auf einander beziehen, und also einer des andern Erklärung sey: dargegen hindere nicht, daß die Herren Catholische die Worte: und andern Geistlichen 2c. aus dem §. Dargegen 2c. für sich wollen anführen, als wenn dadurch die in Evangelischen Landen befindliche Mediat Geistliche Güter zu verstehen wären. Denn man lese die Worte, so werde man finden, daß allda von der Catholischen Stände ihren Geistlichen geredet werde; denn also wären sie gesetzt: Die Catholische Stände samt ihren Capituln und andern Geistlichen. So viel aber der §. Diemeil aber 2c. anbetreffe, rede derselbe de prae-rito, nemlich wie es nicht denen Geistlichen Gütern sollte gehalten werden, die die Evangelischen in ihren Landen zu vorhero zu Geistlichen milden und andern Sachen angewendet, und werde davon dieses disponiret, daß diejenigen Geistliche Güter, die da Mediat gewesen, oder aber Reichs-Ständen zwar zuständig, die Geistlichen aber zu Zeit des Religion-Friedens sich nicht mehr in der Poffess befunden, die sollten ihnen den Evangelischen verbleiben. Welche Disposition denn wegen der Güter, so den Reichs-Ständen zugehörig, darum von nöthen gewesen, diemeil in §. von dergleichen Gütern verordnet, daß sie den Catholischen Ständen verbleiben sollten: wie es aber mit den Mediat Geistlichen Gütern der Evangelischen instänfftige solle gehalten werden, solches werde im Religion-Frieden an zweyen unterschiedenen Orten, bloß ihrer Disposition und Verordnung anheim gestellet.

Bei dem III. Gravamine und alle den übrigen sey nicht ein einziges der Herren Catholischen Argument, das nicht allbereit zur satten Gnüge, in den bisherigen Conferenzen wiederleget wäre, und sonderlich dasjenige, was sie wider die Declarationem Ferdinandeam vorbringen, widerlege sich aus ihrer selbst eigenen Deduction: indem sie sagen, daß in dergleichen zweiffelhaften Fällen, sie den Ausschlag der Römischen Kayserlichen Majestät pflegten anheim zu stellen: Dahero ja FERDINANDI I. Königlische Majestät nicht unrecht gethan, daß Sie auf der Catholischen Heimstellung dergleichen Declaration ertheilt. Denn in derselben ausdrücklich zu befinden, wie auch die Acta publica es geben, daß die Heimstellung von den Herren Catholischen erfolgt sey; und wollten die Evangelischen nicht hoffen, daß die Herren Catholische eines solchen glorwürdigen Kayfers Brief und Hand widersprechen sollten. Er habe diese Fundamenta etwas umständlicher darum berühren sollen, damit sie nicht pro invictis geachtet, sondern ihre imbecillität herfür gebracht werden möchte: und bäten schließlich nur dieses, es wollten doch die hochansehnliche Herren Deputirte die Cautiones, die sie vergangen vorgebracht, etwas besser erklären, von der unglückseligen Temporalität abstecken, und auf ein beständiges immerwährendes gutes Vertrauen und Einigkeit die Handlung einmal würcklich mit ihnen anfangen, da sich dann wohl geben und weisen werde, wie weit man zusammen rücken könne. So lange aber als die Herren Catholische auf ihren Extremitäten nicht allein beruhen, sondern auch, wie es das Ansehen gewinne, an statt der Mediorum

1646.
April.

Compositionis, solche Dinge ihnen vorschlugen, dardurch sie, Evangelische, von neuen über alle Masse beschweret, und in effectu der Religion-Friede, wenn man dasjenige betrachte, was sie von Reichs-Städten conditioniret haben, zur Temporalität gezogen werden wolle: so könnten sie, die Herren Catholische, ermessen, daß den Evangelischen nicht zu rathen sey, mit einigten andern Vorschlägen sich heraus zu lassen.

1646.
April.

Darbey den Catholischen Herren Deputirten auch dieses billig unberbortet bleibe, daß, weil von Seiten der Herren Catholischen die Sache so gar schwer gemacht, und so viel Zeit zugebracht werde, daß dardurch diese dem lieben Vaterland so hoch nothwendige Vergleichung, sehr leicht unter dem Praetext einer künftigen Deputation, oder Vergleichs auf einen Reichs-Tag, gar zu nichte gemacht werden könnte, und gleichwol diß Werk eines von den vornehmsten Stücken der General-Friedens-Traktaten sey, so hätten sie, Evangelische, nicht vorüber gekonnt, sondern aus Begierde, daß die Sache aufs ehiste beschleuniget werden möchte, den Herren Kayserlichen, wie auch Königlich-Schwedischen Abgesandten, wie weit es bishero gekommen, mit Ubergabung der Protocollen und Schrifften, Bericht gethan, und gebethen, es möchten dieselbe bey jegiger vorstehenden Duplic und Triplic, diesen Punkt (jedoch nicht ohne Communication) verhandeln, und sehen, wie weit sie hierinn kommen könnten. Sie, die Evangelischen, wollen an ihrem Ort auch gar gerne mit den Catholischen Herren Deputirten, die Conferenz und Handlung continuiren, und wenn sie, Herren Catholische, nur zu erbitten, einen Anfang zur Handlung zu machen, sich dergestalt friedfertig erweisen, wie sie sich dessen von Anfang erbothen, auch in der That bisher bezeuget, und es nachmals in der That zu erweisen, gegen die hochansehnliche Herren Deputirte erböthig wären, nicht zweifelnd, sie würden dasjenige, was sie, Evangelischen, bey den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen an- und vorgebracht, anders nicht nehmen, als daß es zu Beförderung des allgemeinen Friedens, und unter uns allerseits höchst nothwendigen beständigen Vertrauens angesehen und gemeynet sey. Welches den Catholischen Herren Deputirten sie, Evangelischen, also zur freundlichen Gegen-Antwort vortragen wollen: der Zusversicht, sie werden sich etwas gewisser, als vor diesem geschehen, hierauf erklären und vernehmen lassen.

„Hierauf nahmen die Herren Catholischen einen Abtritt.

„Post reditum.

Domini Catholici: Was dieselben auf ihre, der Catholischen Deputirten jüngst geschehene weitere Erklärung sich jeso vernehmen lassen, solches hätten sie der Länge nach angehöret, und verstanden. Nun hätten sie, Catholische Deputirte, verhofft, es würden der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Deputirte sich näher zum Ziel gelegt haben, und zur Handlung würcklich geschritten seyn, bedoroh, da man gleichwol Catholischen theils bey nechst voriger Conferenz, mit neuen friedliebenden Mediis und Vermehrung der Jahre sich gnugsam habe herfür gethan: sie hätten aber, über Verhoffen, verspühret, was gestalt dieselbe an Maß dessen, der Catholischen wohlgegründeten Deduction nochmalts vermeyntlich zu refutiren, Belieben tragen wollen. Welches denn ihnen, Catholischen Deputirten, um so vielmehr unermuthet vorkommen, weil die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten davor selbst dem Werk hinderlich zu seyn gehalten, wenn man sich ein und andern theils in weitläufftige Schrift-Wechselung super hac materia einlassen wolle: zumahlen man dieses weitläufftige schriftliche Recessiren, und vermeyntes Refutiren fast schwerer als die vormeldte Schrift-Wechselung selbst befinden thue.

Zwar wäre den Catholischen Deputirten nicht schwer, auf jetzt berührte vermeynte Refutation, auch ohne sonderbares Nachdenken zu begegnen, wie man sich aber je und alle Wege bedinget, daß man nicht beysammen, sich in Weitläufftigkeit einzulassen, so lasse man auch solche vermeynte Refutation vor dismahl ohne einiges Begeben oder Einräumen, auf ihren notorischen Unwerth berufen. Und wie man dies
fennach

1646.
April.

fennach in vorgemeldter der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Erklärung, die Sache von Importanz befunde, so wären die Catholische Deputirte gemeynet, dieselben etwas mehrers in Bedacht zu ziehen, und sich deroenthalben, geliebtes GOTT, morgenden Tag, wiewol es Post-Tag sey, zusammen zu thun, und darauf folgendts ehist möglich den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten mit einer hauptsächlich Antwort begegnen; versehenlich, sie werden an solcher geringen Dilation keinen Verdruss tragen.

1646.
April.
179A

Diese VIII. Conferenz ist gleich den vorigen mit Fleiß conferiret, und allenthalben vollständig und gleichstimmig befunden worden ic.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. IX.

CONSESSUS DOMINORUM DEPUTATORUM. IX.

Sonnabend's d. 25. April. h. 8. matut.

Domini Catholici: P. p. Der, am jüngst verwichenen Mittwoch beschenehen Veranlassung nach, hätten sie, Catholische Deputirte, nicht unterlassen, sich in der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten damahls beschenehen Erklärung nach Nothdurfft zu ersehen. Das nun anfänglich ihnen, den Catholischen, einige Mora oder Schuld des zur Handlung nicht gemachten Anfangs beygemessen werden wolte, da geschehe ihnen ungütlich und zu viel. Denn ja eben dieser Sachen halber etliche aus ihrem Mittel sich von Münster anhero begeben hätten, und gleich zur Handlung geschritten wären. Daß man auf der Evangelischen Vorschläge eine Erklärung begehret; solches habe die Natur, Eigenschafft und Ordnung der Tractaten erfordert. Es hätten zwar die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten, statt der Antwort und Erklärung, neue Vorschläge zu thun veranlasset, man habe es auch diesseits gerne acceptiret, und wäre in dessen Erwartung gestanden, daß aber dasjenige, so die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten darauf fürgetragen, mit dem vorigen schriftlichen, schon in öffentlichen Druck gekommenen Aufsatz gleich und übereinstimme: solches gebe der Buchstabe klärlichen. Ohne sey es nicht, daß in einem einzigen Passu des Geistlichen Vorbehalts, derselbe etwas limitiret werden wollen: daß aber solche Limitation oder Exception, nicht de regula in controversiam deducta sey: solches habe man schon hiebevorn remontriret.

Da denn nun sie, die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten, ihr hiebevoriges repetiret; hätten sie vernünfftig zu gedencken, daß man diesseits wohl Ursach gehabt, bey vorigen der Catholischen Erbietzen zu bestehen.

Dessen gleichwohl ungeachtet, wären sie, Catholischen Deputirte, mit demjenigen, was sie ferner in Instructione gehabt, vollends heraus gegangen. Dabey ihnen aber niemals zu Sinn kommen, einiger gestalt zurück zu handeln, oder dasjenige, so niemals in Zweifel gezogen worden, aufzuheben, weniger die Handlung zu Krieg und Blut-Bergießung zu stellen: Man wolte auch nicht verhoffen, daß die Catholischen den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten dergleichen Gedanken zu schöpfen Ursach gegeben. So wisse man sich auch einiger ex hac parte gebrauchten dunkeln Cautelen nicht zu erinnern; zu geschweigen daß auch ohne des dasjenige, so obscur und dunkel, beym Erfolg der Tractaten seine Erläuterung leicht erlangen könne, wie man denn noch der Zeit in Abhandlung der Punkten, nicht aber im Aufsatz des Vergleichs begriffen seyn. Was sonst die merita causæ und der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten vor und nach beyorab bey

leht.

1646.
April.

lest-mahliger Conferenz angeführte also genannte Fundamenta betreffe: achte man Catholischen theils unndthig, sich darauf in Weiltäuffrigkeit, als welche doch mehr zu verdrießlichem Gezänk, als Hinlegung der Sachen diene, einzulassen: In Erwägung, daß es sonst das Ansehen gewinnen wolte, als wäre man mehr zu instruirung eines Processus oder Zusammentragung der Acten, als Stiftung des Vergleichs bey einander. Wie man sich dann ausdrücklich bedinge, daß, wenn bey künfftigen Conferenzen die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten sich ferner mit dergleichen Deductionibus aufhalten wolten, man dieselbe unbeantwortet auf ihren notorischen Umverth beruhen lassen, und denen sowohl, als was bisshero den Catholischen zuwider angeführet, per generalia juris & facti contradiciret haben wolte. Als welches durchgehends durch der Catholischen jestmahlige und davorige Deduction statthich refutiret, daß ein Ubersuß seyn wolte, über alles und jedes sich in mehrere Wortwechselung einzulassen. Wie denn sonderlich dasjenige, so die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten bey dem ersten Gravamine des Geistlichen Vorbehalts, zu Bescheinigung ihres vermeynten Vorschlags (daß nemlich Erzbischöffe und Praelaten, wenn solche zur Augspurgischen Confession treten, die Catholische Religion nicht abschaffen sollten) und zu Elidierung der von den Catholischen darwieder gemachten Instanz, andeuten; als wann dergleichen Pacta oder Capitulationes, dadurch die Reformation præcaviret würde, unzulässig, sich aus ihren, der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Gravaminibus und in ihren Medis Art. 3. selbst beantwortet: allwo sie behaupten, daß, wo die Unterthanen per Concessiones, Privilegia, Pacta und langen Gebrauch das Exerctium Religionis erworben, alda die Obrigkeit zu reformiren keine Macht haben sollte: und weil auch bey diesen casu conditio personarum, ob sie klein oder groß, nicht, sondern allein der status Ecclesiasticus zu attendiren; als thue die vermeynte distinctio inter personas majoris vel minoris conditionis, cum majus & minus speciem non variet, selbstien fallen.

Betreffend denn auch die Dancksagung, so weisland König, hernach Kayser FERDINANDO I. allerglorwürdigsten Andenkens, wegen des aufgerichteten Religion-Friedens geschehen: darüber finde sich die Nothdurfft schon in der Catholischen Deduction, und gebe einmal der wörtliche Inhalt des Religion-Friedens, daß beyderselts Religions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände, in §. Und wir die verordnete ic. sich zu Besthaltung alles dessen, so in jetzt-gedachtem Religion-Frieden vorher gehe (darunter auch der Geistliche Vorbehalt begriffen) verbindlich gemacht, und bleibe über diß einmal wahr, daß bey Subscribir- und Publicirung mehrgedachten Religion-Friedens, nicht der geringste Punkt des ganzen Aufsatzes excipiret, sondern erst auf den darauf erfolgten Reichs-Tag Anno 1556. 1557. (und also ex post facto) einige vermeynte Protestationes wegen sothanen Geistlichen Vorbehalts, an den Tag kommen.

Was denn ferners wegen des II. Gravaminis angedeutet, das sey von gleichen Würden, und in vorbedeuter der Catholischen Deduction, was es damit vor eine Bewandniß habe, klärllich ausgeführet, wie es denn an sich selbst am Tage, daß den von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten detorquirten Sensum, als würde in den allegirten §§. nur von Ständen geredet, die im §. Dargegen soll ic. befindlichen Worte (ob und wohin die geistlichen ic.) item §. Darmit ic. die Wörter (Chur-Fürsten, Stände, Collegien, Clöster und Ordens-Leute ic.) nicht leiden. Erst der klaren Verordnung des §. Diemeil aber ic. zugeschweigen: allwo von der Disposition, daß diejenigen Güter, welche biß zum Passauischen Vertrage zu milden Sachen verwendet worden, den Augspurgischen Confessions-Verwandten verbleiben sollten: die den Immediat-Ständen zugehörige nominatim excipiret werden, und also nothwendig ermeldte Disposition de reliquis scilicet Mediatibus zu versehen, welches auch die aus gedachtem §. Dargegen ic. angezogene verba zum Ubersuß bestätigen. Es militire auch dargegen nicht, daß im §. Als auch den Ständen ic. in genere nur das Wort Stände gebraucht werde, denn die gleich

1646.
April.

darauf

1646.
April.

darauf folgende Worte, wie oblautet, den Verstand gnugsam erklären: cum referens & relatum ejusdem debeat esse intellectus; und gleich wie man Catholischen theils nicht geständig sey, daß den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten die Disposition über Mediat-Geistliche Güter, deren Possession die Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrags oder des Religion-Friedens eingeräumt seyn; als thue dessen Prohibition hingegeben ex dicto §. Dieweil aber *vi argumenti a Contrario* von sich selbst klärlich erscheinen ic.

1646.
April.

Anlangend weiters die Declarationem Ferdinandeam, und was darentwegen aus der von den Catholischen in ihrer Deduction angezogener gebräuchlicher Heimstellung inferiret werden wollen, solches sey nur eine captatio verborum, und der rechte an sich selbst klare Verstand, welchen die Catholischen disfalls bey VII. Gravamine gehabt, übel eingenommen worden; zumaln sey nicht die Frage, was Ihre Kayserliche Majestät auf Heimstellung der Stände thun könne, sondern man thue sich Catholischen theils so wenig zur Declaration als Heimstellung selbst verstehen, und die bey der Declaration befindliche insanabiles defectus an seinen Ort stellen. Man trage auch keinen Scheu, dasjenige darvon zu reden, was Kayser FERDINANDUS II. auch Allerchristlichsten Angedenckens, Succesor & Nepos FERDINANDI I. darvon gurtheilet.

Daß sonst schließlich die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten das bißhero verhandelte, auf die von ihnen bedeutete Weise, an die Kayserliche auch Königlich-Schwedische Hoch- und Wohlansehnliche Herren Plenipotenciaros gebracht, solches lasse man dahin gestellt seyn, und thue davor halten, es werden ihre Herren Committenten ihnen die Unterlegung zwischen Hoch- und Wohlermeldten Kayser- und Königlich Herren Abgesandten disfalls nicht zuwider seyn lassen. Wollten aber nicht zweiffeln, es werde jedesmal den Ständen davon in Zeiten Communication geschehen, und würden unterdessen nicht unterlassen, alles, was die Zeit hero vorgegangen und verhandelt worden, an gedachte ihre Herren Committenten gelangen zu lassen, des freundlichen Erbiethens, die Handlung mit aufrichtiger friedliebender Intention zu continuiren. Welches sie also den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten auf dero neulichsten Vortrag zu freundlicher Wiederantwort nicht verhalten sollen.

„Hierauf nahmen die Herren Evangelischen einen Abtritt.

„*Post reditum.*“

Domini Evangelici: Es hätten die Evangelische Deputirte mit mehren angehdret, was die Hochansehnliche Catholische Herren Deputirte auf ihr jüngstes An- und Vorbringen sich erkläret, und hätten verhoffet, es würden die Herren Catholischen sich in die Handlung selbst eingelassen, und, ihrer zwar Anfangs gethanen Bertröstung nach, in meritis cause und angemasteter Wiederlegung nicht lang aufgehalten haben. Nachdem es ihnen aber über Zuversicht anders beliebet; so werde verhoffentlich denenselben auch nicht entgegen seyn, daß sie, die Evangelischen, auf ihr Vorbringen von Punkten zu Punkten kürzlich antworten. Dieweil es aber gewiß, daß durch solch disputiren der Vergleich mehr gehindert als befördert werde; so wären sie, Evangelische, des Erbiethens, hinführo de justitia cause nichts zu berühren; sondern nur de Mediis compositionis mit den Herren Catholischen zu reden, wenn nur dieselben ihnen diesen Weg auch gefallen ließen, und mit Anziehung vieler Argumentorum sie zur Antwort nicht nöthigten.

Wer nun 1) bißhero in mora gewesen, könten sie, die Evangelischen, den Verlauf selbst reden lassen, und wären alles noch neu-geschehene Dinge und notorium, wie flehentlich sie, Evangelische, um Beförderung des Wercks, aber bißher ohne sonderm Effect angehalten, auch wie sie in allen, was die Herren Catholischen circa modum

Zweyter Theil.

Kff f

dum

1646.
April.

dum tractandi nur selbst begehret, unangesehen sie zur Weigerung große Ursach gehabt, ganz willig condescendiret.

1646.
April.

2) Müste man auch dahin stellen, daß die Herren Catholischen ihre, der Evangelischen, gethane Vorschläge nur eine wörtliche Wiederholung nennen, des vorigen; denn ob schon unmöglich sey, daß man allezeit die Phrasen sollte umwecheln; so halte man doch dafür, daß bey dergleichen Tractaten nicht sowol auf die Worte als auf res ipsas zu sehen: worinnen sie, Evangelische, dann in ihren Vorschlägen über alle Maße viel allbereit de suo jure, nur um der Herren Catholischen beharrliche gute Freundschaft zu erwerben, gewichen, und solches nicht allein racione des verneymten Geistlichen Vorbehalts, sondern auch wegen der Mediat-Geistlichen Güter; und sey den Evangelischen etwas fremd zu vernehmen, daß die Herren Catholischen dafür halten, ob wäre dieß Erbiethen, daß die Evangelischen von dem also genannten Geistlichen Vorbehalt gethan, nicht de Regula, und daß sie solches allbereit remonstriret hätten. Man erinnere sich, daß die Herren Catholischen dißfalls zweyerley Rationes angeführet, indeme sie 1) gesagt, der Geistliche Vorbehalt rede nicht de reformando sondern de relinquendo; Diemeil aber in den Geistlichen Vorbehalt von den Evangelischen niemals gewilliget, und sie eben deswegen beyammen wären, sich mit einander zu vergleichen, darvon selber Geistlicher Vorbehalt rede; so sehen die Herren Deputirte, daß diese ihre angeführte Ration nur eine petitio principii sey, und der Geistliche Vorbehalt nicht könne pro Regula angeführet und allegiret werden. 2) Führen sie diese Ration, sie hätten sich per Pacta der Reformation halber verwahret, und halten dafür, sie, die Evangelischen, könten darum wieder diese Pacta nichts sprechen, diemeil sie selbstn urgirten, daß, wo dergleichen Pacta zu finden, keine Reformation vorgenommen werden könne; wenn sie, Herren Catholische, aber ihre Pacta, welche dahin gerichtet, daß die Augspurgische Confession nicht sollte admittiret werden, gegen das halten, was sie, Evangelische, de juribus subditorum billig urgiren, daß nemlich, wo die Obrigkeit und Unterthanen nicht einerley Religion seyn, die Pacta, die sie unter einander machen, billig gehalten würden, so werde die Differenz leichtlich erhellen, und daß diese Feeder und Pactiones, darauf die Herren Catholische sich beziehen, als contra Jura Publica und wieder den Religions-Frieden lauffend, nicht bestehen können.

3) Hätten zwar die Catholische Herren Deputirte ihre Instruction vergangen eröfnet, und wären der Meynung, daß sie dadurch, wie auch durch bißheriges nicht Ursach gegeben hätten, solche Gedanken von ihnen zu schöpfen, wie sie verspühren müssen. Es hätten aber dieselbe vernünftig zu bedencken, daß sie gleichwol 1) bißlich auf ihren schriftlichen überschickten Gegen-Vorschlägen beruhen, welches denn keine Handlung genennet werden könne. 2) Wollten sie anders nicht als auf eine Temporalität sich einlassen; daß aber eine temporalische Freundschaft keinen Bestand haben könne, gebe die Vernunft, und ob gleich sie, die Evangelischen, die sie wol meist über die Helffte ihrer Jahre kommen, solcher Inducien etwas genießen möchten; so sey es doch in effectu anders nichts, als wenn man den Posteris gleichsam ein Testament auftrüge, dasjenige mit einander auszufechten, worüber ganz Teutschland anjeko zu Trümmern gehe, da doch die Heilige Schrift diejenigen, so ihre Nachkommen nicht bedencken, fast den Heyden gleich geachtet, welches Urtheil sie alsdann auch zu gewarten haben würden. Die Herren Catholische halten zwar dafür, daß durch die Distinction inter viam facti & juris, diesen Dingen allen vorzubeugen, aber was für ein Jus es seyn solle, darnach die bißhero schwebende Irrungen entschieden werden sollen, darüber solle erst die Posterität sich mit einander zanken. Aus welchen allen die Hochansehnliche Herren Deputirte klärlich ersehen, daß ob sie schon die vorgeschlagene Temporalität dafür nicht achten wollen, daß dadurch Krieg könnte erregt werden, sie, die Evangelischen, auch den Herren Catholischen keineswegs zu trauen, daß sie eine so gefährliche Intencion haben sollten, so sey doch gleichwol dieser Vorschlag ein solches Medium, daraus nothwendig ins künfftige Krieg erfolgen müste, welches die Experienz von der Cron bißhero geführt

1646.
April.

führten Waffen gnugsam bezeuge. Es wolle aber fast das Ansehen gewinnen, als wollte man bey diesen Vergleichungen nur in allen Dingen einen Respect gegen den Päpstlichen Stul zur Grundveste setzen, dafür sie, Evangelische, gleichwol zum höchsten zu bitten hätten, konten auch, so es die Meynung haben sollte, in alle Ewigkeit darein nicht willigen.

1646.
April.

Es hätten Anno 1526. auf damaligen Reichs-Tage zu Speyer, als man gern gesehen, daß die Herren Catholische Chur-Fürsten und Stände dasjenige, was zu Rom und Worms wieder die Evangelischen beschlossen, exequiren möchten, die löbliche Catholische Chur-Fürsten und Stände sich dahin erklärt: sie wollten der Religion halber dasjenige thun und in ihren Landen vornehmen, was sie gegen Gott und der Römischen Kayserlichen Majestät zu verantworten getraueten; sie, die Evangelischen, trügen die gewisse Hoffnung, es werden die Herren Catholischen, gleich wie sie damals in Sachen die Evangelischen anlangend, sich an den Päpstlichen Stul nicht gebunden, also auch nochmals nicht gemeynet seyn, diejenigen Verpflichtungen, die zwischen ihnen und dem Pabst vorgehen, in Sachen die Evangelischen und dem Statum Imperii betreffend, zu allegiren; denn sie gar wohl sehen, daß wiedrigenfalls der Religions-Friede, und mit demselben das ganze Römische Reich und dessen Verfassung auf einmal funditus evertiret werde. Solches hätte der Hochlöbliche Kayser RUDOLPHUS II. Glorwürdigster Gedächtniß, sehr wohl consideriret, und Anno 1590. diese Kayserliche und löbliche Resolution an die Evangelischen ertheilet: „Seme Kayserliche Majestät die ließen sich des Religion-Friedens halben nichts irren, was etliche de potestate statuendum, & de duratione perpetua vel temporali allzuhitig geschrieben hätten u. welches denn verhoffentlich die Herren Catholischen auch also nochmals in Acht nehmen werden: denn ja sonst freylich den Nachkommen nichts als Mißtrauen, Zanck, neue Verfassungen, Confilia zu neuen Alliancen, und endlich der blutige Krieg und Untergang hinterlassen würde.

4) Sey dasjenige, was die Herren Catholische wegen der Pactorum, die sie de admittenda vel non admittenda Religione unter sich gemacht, den Geistlichen Vorbehalt dadurch zu bestätigen, angezogen, allbereit droben beantwortet, und wäre gewißlich die andre hiebey geführte motive von Evangelischen Superintendenten und Priestern von solchem schlechten Nachdruck, daß es ein jeglicher leicht sehen könne, wer nur bedencke, was unter einem Diener und unter einem Stande des Reichs für ein Unterschied. So könne auch die König FERDINANDO I. glorwürdigster Gedächtniß beschehene Dancksagung und die Worte des Religion-Friedens von der Festhaltung, sowol die erfolgte Subscription der Evangelischen nichts bey dieser Sache thun, denn es hätten die Evangelischen den Religions-Frieden unterschrieben, auch denselben, wie ob stehet, vest zu halten versprochen und bishero treulich gehalten. Das Reservatum Ecclesiasticum aber sey kein Stück des Religion-Friedens, wie dessen Formalia und hell-klare Worte selbst ausweisen: derothalben ja weder die Subscription noch Assurance oder auch die beschehene Dancksagung, auf dasjenige kan gezogen werden, darinn man sich niemals verglichen; sondern Evangelischen theils vor, bey und nach dem Religions-Frieden den dissentum vielfältig und unzählbarlich contestiret. Wie denn Anno 1556. und auf nachfolgenden Reichs-Tagen gar nicht erst der Anfang zu widersprechen gemacht, sondern nur die beym Religions-Frieden vorgangene Contradiction wiederholet worden; wiewol es auch einziger absonderlicher Protestation nicht bedurfft hätte; denn es daran genug, daß die Evangelischen ihren dissentum in ipso Constitutionis contextu declariret und exprimiret.

5) Könnten die hochansehnliche Herren Deputirte leichtlich ermessen, daß die Evangelischen ihnen die Disposition wegen der Mediat-Geistlichen Güter nicht können nehmen lassen, sie hätten auch solche nicht erst durch den Religions-Frieden erlangt, sondern zuvorher jederzeit gehabt; wie aus dem Reichs-Abchiede zu Speyer 1526. und vielen nachfolgenden gnugsam zu ersehen: und obgleich die Herren Catho-

Zweyter Theil.

Kff f 2

liche

1649.
April.

lische auf dem Reichs-Tage 1530. ein anders, nemlich die Wiederabtretung solcher Mediat-Geistlichen Güter intendiret; so hätte man doch Evangelischen theils sich sein Recht nicht wollen abvotiren lassen. Dahero denn Kayser CAROLUS V. glorwürdigster Gedächtniß Anno 1540. den damahligen Reichs-Abschied durch eine absonderliche Declaration, welche Kayserliche Majestät Ihro vorbehalten, also erkläret und interpretiret, daß den Evangelischen wegen Verordnung mit den Mediat-Stiftern und Clöstern kein Eintrag geschehen sollte, nur sollten die Gebäude in esse erhalten werden, welches darum bedinget worden, dieweil man sich damals, wie auch anjeho noch getrdstet, daß Gott endlich eine Vergleichung in der Religion gnädiglich geben möchte. Und daß die Evangelischen sich in dem Religions-Frieden dieses von dem Jure Superioritatis dependirenden Rechts, durch den Religions-Frieden racione futuri temporis keinesweges begeben, weise die Litera desselben aus; denn ja keine Renunciacion darinnen zu finden, sondern das Contrarium ausgedrucket: Nemlich daß es also verbleiben sollte, wie es ein jeglicher mit solchen Mediat-Gütern verordnet habe, oder noch verordnen werde. Der Sensus der §§. Dargegen 1c. Damit 1c. Dieweil aber 1c. und Also 1c. sey von ihnen, den Evangelischen, bey jüngster Conferenz keinesweges torquirt, sondern also vorgebracht worden, wie es die Litera und Intention des Religions-Friedens und aller vorhergehenden Reichs-Abschiede, wie auch der Carolinischen Declaration mit sich bringen. Sie hätten auch solche Interpretation nicht erst erfunden; sondern, wie allbereit unterschiedlich gedacht, von dem glorwürdigsten Kayser CAROLO V. aus seiner Instruktion, die Er seinen Anno 1555. nach Augspurg geschickten Commissariis gegeben, selbst genommen. Wiewol die §§. einer den andern an sich selbst gnugsam erklären. Es wollte auch sonst aus der Herren Catholischen inserirten Bestand dieser §§. anders nichts als eine Abthnung vieler vorigen Reichs-Abschiede und Renunciacion der Evangelischen Rechte mit sich bringen. Von einziger Prohibition, die in den Religions-Frieden disfalls zu finden seyn sollte, wissen die Evangelischen nichts, werde auch schwerlich einzige syllabe hiervon vorzubringen seyn.

1646.
April.

6) Wären der Herren Catholischen ihre Worte in VII. Gravamine diese: „Catholischen theils hat man in allen Sachen, welche in Reichs-Constitutionen nicht decidiret, oder deren die Stände sich nicht vergleichen können, Ihro Kayserlichen Majestät das arbitrium und decision deferiret. Diese Worte wären seines Erachtens ganz universal, und hätten dictionem de omni in sich; wenn man sie nun loco Majoris setzte, und die Ferdinandeam Declarationem an statt des Minoris, so werden verhoffentlich die Herren Catholische sehen, was für ein Schluß daraus erfolge, und sie, die Evangelischen, einiger Captation verborum zu beschuldigen, keinen Anlaß haben.

7) Hörten die Evangelischen gern, daß die Herren Catholischen ihnen nicht entgegen seyn lassen, daß den hochansehnlichen Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Gesandten, von den Mediiis vorhabender Vergleichung zu reden und zu handeln, anheim gegeben: Es sey auch von den Evangelischen anders nicht gemeynet gewesen, als daß die vorgehende Unterred- und Handlung mit beyderseits communiciret werden sollte.

Daß endlich 8) die hochansehnliche Herren Deputirte sich so freundlich und wohl erbiethen, die Handlung mit aufrechtem zu Fried und Ruh zielendem Gemüth zu continuiren, hörten sie von Herren gern, und contestirten hingegen mit gutem Gewissen, daß sie von Grund ihrer Seelen mehrers nicht suchten und wünschten, als auf das allerechteste mit den Herren Catholischen auf friedliche, freundliche, billige und beständige Weise sich zu vergleichen. Admiten auch den hochansehnlichen Catholischen Herren Deputirten hierinnen kein Ziel geben, ob sie für nöthig achten, ihren Herren Committenten Relation zu thun: allein trügen sie das freundliche gewisse Vertrauen, es werden die Herren Deputirte solche Relation also einrichten, damit sie der Sachen beförderlich sey, auch den Tractaten selbst kein grosser Verzug zugezogen, sondern die Conferenz ehest wieder angetreten, und zu der vorhabenden höchstnötigen

1646.
April.

thigen Vergleichung mit Gottes Hülffe ein glückseliger Anfang gemacht werden könne. Inmassen es bloß daran stehe, daß die Herren Catholischen auf ihre der Evangelischen wohl- und fried-gemeynete Vorschläge nunmehr zum Handel schreiten, da denn der liebe Gott das ungezweiffelte Gedenken, zu einem schleunigen dem ganzen Vaterlande erfreulichen und der Posterität zuträglichen Ausgang gnädiglich verleihen werde; welches ic.

1646.
April.

Domini Catholici: Weil die Zeit verflissen, sie sich auch ohne des nicht stracks weiter resolviren könnten: müste es bis künftiger Conferenz verbleiben; dahin sie ihnen die Nothdurfft vorbehalten haben wollten.

Collationiret ist diese IX. Conferenz mit dem gehaltenen Protocoll, und allenthalben in substantialibus & formalibus gleiches Lauts und Inhalts befunden worden; welches wir Endes bemeldre hiermit subscribendo bescheinigen.

Christian Werner.
Eusebius Jäger.
Samuel Ebert.
Christian Lampadius.

§. XII.

Kurzgefaßter
Inhalt von
deme, was
bey der Hand-
lung super
Gravamina
Ecclesiasti-
cis und
dem Reserva-
to Ecclesiasti-
co, hauptsäch-
lich vorgegan-
gen.

Aus den bisshero angeführten Schrifften und Protocollen erhellet, wie anfänglich disputiret worden, welcher Theil von den Catholischen oder Protestanten eigentlich den Anfang machen sollte, in der Hauptsache die Gravamina Ecclesiastica betreffend, die Proposition und gleichsam die Forderung zu thun, bis endlich die Evangelici solches verrichtet, und ihre Gedanken den Catholicis dahin substantialiter eröffnet, daß sie præsupponiret, weil 1) Catholicis die Evangelicos, in rebus & causis Politicis, alles desjenigen fähig erkannten, was sie sich selbst attribuirten; also könnten sie dieselben in Geistlichen Sachen nicht geringer achten; 2) Indem Catholicis darinnen cum Evangelicis einig wären, daß der Passauische Vertrag, nebst dem darauff erfolgten Religions-Frieden und denenselben gleichstimmenden Reichs-Constitutionen und Abschieden, immer und ewig währende Sagenungen seyn: Also könne 3) die jeso vorhabende Declaration keine Temporalität von einer einigen solcher Verfassungen leiden, sondern es müsten selbige insgesamt, quoad viam Facti & Juris, so lang unangefochten gehandhabet bleiben, bis man allersits in den streitigen Punkten des Christlichen Glaubens, überein komme. 4) Müsten die Absentes gleich den gegenwärtigen, zur Observanz dieses Friedens, ohngeachtet aller sowohl jeso als künfftig eingewandter Contra-

dictionen und Protestationen, Verbunden seyn, oder doch zum wenigsten dergleichen Handel keine Wirkung oder Consideration erlangen. Wobey Evangelici 5) ferner bedinget, im Fall, da Gott vor sey, aus sohaner Handlung nichts würde, sie zu demjenigen, was sie jeso aus Friedens-Begierde nachgäben, sich unobligirt und alles pro non dicto nec acto halten, sondern der vorhin gehaltenen Rechten, ohne Abgang gebrauchen wollten. Sollte 6) ein Wort bey mündlicher Conferenz ungleiche Deutung admittiren, würden sie sich dessen Erklärung attribuiren, dieselbe aber den Herren Catholischen keinesweges einräumen. Was vor Ursachen sonst 7) Evangelicos bewogen, daß sie den Geistlichen Vorbehalt für einen wesentlichen Theil des Religions-Friedens nicht halten könnten, das wäre notorisch und mehrmahlen inculcirt, gang aber ohne, daß sie sich, den Catholicis ihre Güter zu nehmen, oder unter einigem Schein an sich zu bringen, sich beygehen ließen: sondern sie stellten Gott heim, wie seine Allmacht die Verantwortung, daß sie dem Lauff seines Wortes nicht statt geben, aufnehmen würde. Bey dem Geistlichen Vorbehalt selbst præsupponirten Evangelici die Restitution aller derer Erbz- und anderer Stifter irrevocabiler, die sie Anno 1618. im Besiß gehabt; jedoch wollten sie den Capitulis aller Orten, die hergebrachte Wahl frey lassen,

Kkkk 3

1646.
April.

lassen, und müste von Kayserlicher Majestät den Possessoribus nicht allein die Belehnung mit den Regalien, auch ohne Päpstliche Bestätigung, sondern auch bey allen Conventen des Reichs, der Titul, Stimme und Sitz angeheyhen. Würde denn ein Catholischer Bischoff zur Evangelischen Religion treten, und heyrathen, oder nicht, oder einer von den Evangelischen sich zu der Catholischen Religion wenden; so solle derselbe das Jus Superioritatis & Jus Reformandi subditos zu streiten nicht befugt seyn: Sodann, wo vermengte Stifter beyder Religionen admittiret wären, solle es bey demjenigen Numero, welcher Anno 1618. gewesen, immer und ewig verbleiben: mithin einem jeden, welcher zu oder von dem Catholischen Glauben zu treten gemeynet wäre, unverlustig seiner Præbende, frey stehen solle. Wenn aber ein dergleichen abtretender abstirbt, solle demselben ein solches Subjectum surrogiret werden, welches derjenigen Religion zugehan sey, die der abgegangene bey der Aufnahm ins Capital ꝛ. profitiret hat.

Obwolvn auch dem Juri Canonico zu entgegen, und den benachbarten Potenzen nicht wenig verdächtig sey, wenn eine ohne das mächtige Familie sich vieler ansehnlicher Stifter und Præbenden impatrinire, und man daher stracks jezo dergleichen abzustellen zu suchen gnugsam Anlaß habe; bevorab, da der Päpstliche Nuncius den Evangelischen hierin selbst beygefallen: so wollten sie doch um des lieben Friedens willen geschehen lassen, daß die jetzigen Possessores, ad dies vita, die sonst verbotene Polygamiam continuiren; jedoch alles salvo Jure, Superioritati ratione Reformationis competente: wobey man das Männ- und Weibliche Geschlecht eodem Jure censire.

Bev dem II. Gravamine, welches die *Bona Mediata* berührt, könne der Landes-Herrschaft die Hand ratione præteriti, nicht gesperret werden, und müste daher, da man die Evangelicos seit Anno 1618. de facto darunter gehemmet, die Restitutio plenarie erfolgen. Und obgleich Evangelici sich erbotthen, die Mediat-Güter, so in ihren Territoriis gelegen, in ihrem Statu zu lassen; so behielten sie sich doch Jura Inspectionis, Visitationis, Jurisdictionis in Civilibus & Criminalibus, item die Collectas

bevor, und daß der Conventual ꝛ. so sich zur Evangelischen Religion bekennen würde, derhalben nicht verstorffen, sondern Lebenslang geduldet, nach seinem Abgang aber, ein Catholischer wieder aufgenommen werden solle.

Circa Jura subditorum sollten alle die Catholische Unterthanen, hoch und niedrigen Standes, welche ex Declaratione Ferdinanda, Literis Majestaticis, Pactis &c. das Exercitium Publicum seit des Religion-Friedens gehabt, darein wieder restituiret, und alle dawider lauffende Commissiones, antiquæ & novæ Sententiæ, Pacta &c. cassiret werden: wo aber dergleichen Titul nicht befindlich, solle man wenigstens den Unterthanen Libertatem Conscientiæ, das Lesen, Beten und Singen zu Hause, auch die Erholung des Gottes-Dienstes und der Sacramenten in der Nachbarschaft, in gleichen, daß sie ihren Kindern privatos Præceptores halten; nicht weniger, in Nothfällen, Evangelische Geistliche zu und vor sich kommen lassen zu können, nicht verwehren: dahingegen man ex parte Evangelicorum gegen die Catholicos ein gleiches zu thun erbdthig sey.

Bev dem V. Gravamine müste *Jurisdiclio Ecclesiastica & Jura Papalia* gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte, biß zum endlichen Vergleich des Christlichen Glaubens, gänzlich ruhen: die *Primaria Preces* aber möchten, salvo salvandis, der Kayserlichen Majestät bleiben. Im übrigen sey nöthig, des Reichs Weitläufigkeit und der Sachen Menge nach, die höchsten Gerichte zu multipliciren, und den Verdacht der Partheylichkeit, durch Bestellung der Richter, Besißere und anderer Ministrorum, von beyderley Religionen, in gleicher Anzahl, abzuschneiden. Der Reichs-Städte halber sollten die, wo die Evangelische Religion allein floriret, bey ihren Rechten bleiben; wo aber beyde Religionen zu einiger Zeit im Schwange gegangen, die Übung derer so wenig gehindert, als jemand um deshalben, von Würden, Bürger-Rechte ꝛ. ausgeschlossen, und in summa die Reichs-Städte sowol als die Freye Reichs-Ritterschafft, für sich und ihre Unterthanen, den andern höhern Ständen und Reichs-Gliedern, ratione dieses Puncts parificiret werden.

1646.
April.

1646.
April.
Majus.

wollten, ihre Triplic in Form eines Instrumenti Pacificatorii zu begreifen, und selbiges den Kayserlichen Plenipotentiaris solcher gestalt und zu dem Ende vorzulegen, damit sie ohne fernere Marschandirung, entweder durch pure condescendir- und Einwilligung, den Frieden endlich schliessen, oder aber wiedrigen Falls zu längerer Fortsetzung der Waffen, sich resolviren möchten &c.

1646.
April.
Majus.

§. XIV.

Deputati Ca-
tholici ad
Gravamina,
begeben sich
wieder nach
Münster.

Es haben jedoch Catholici solche von den Evangelicis an die Kayserliche, Schwedische und Französische beschene Deputation, und Eröffnung dessen, was in puncto Gravaminum vorgegangen, nicht ungleich aufgenommen, sondern es nur lediglich bey ihrer ersten Meynung bewenden lassen, wie aus den obangeführten beyden Protocolis Sess. VIII. und IX. erhellet: darauf die Catholische Deputirte, um den übrigen ihren Comittentent, von dem Verlauf Relation abzustatten, wieder nach Münster abgereiset, jedoch, zu Fortsetzung der Tractaten über diesen Punct, wieder nach Osnabrück zukommen, versprochen. Womit also die Deliberationes über diese Materie einen Anstand bekommen haben. Gleichwie aber Catholici Status, sich haupt-

sächlich auf die Kayserliche und Französische Gesandten, in diesem Punct, verlassen; also setzten hingegen die Evangelischen Stände ihr Vertrauen dießfalls auf die Schweden, und hofften darneben, es würden die Franzosen endlich auch in etwas mildere Gedanken bekommen, und den Catholischen Ständen darunter zureden. Um deswillen wurde den Französischen Ambassadeurs zu Münster, ebenfalls eine ausführliche mündliche Repräsentation von der Sache gethan, und ist aus nachstehender Relation zu ersehen, was dieselben vor Gedanken darüber gehabt, auch, wie dazumal das Wort: *Secularisiren*, als ein vorhin unbekannter Terminus, zum ersten von den Franzosen gebraucht worden sey.

Das Wort *secularisatio* hat seinen Ursprung von den Franzosen.

Antwort: Schreiben der Evangelischen Reichs-Ständischen Gesandten zu Münster, an die zu Osnabrück, über die, mit den Französischen Plenipotentiaris gehaltene Conferenz, die Gravamina Ecclesiastica und sonderlich das Reservatum Ecclesiasticum betreffend.

Wohl-Edle, Gestrenge auch Edle, Vest- und Hochgelehrte, Denenselben sind unsere bereitwillige Dienste bestes Fleisses siets zuvor, Insonderes Großgünstige und Hochgeehrte Herren Abgesandte.

Derosselben angenehmes Schreiben unterm Dato des 22. Aprilis haben wir den 24. Ejusd. zu unsern Händen wohl empfangen, und aus dessen Verlesung theils dasjenige, so unsere hochgeehrte Herren uns von dem bisherigen Verlauff circa Compositionem Gravaminum, und worauf Dato die Sache beruhet, berichten, theils was sie dieses Puncts halber bey den Königlich Französischen Herren Plenipotentiaris zu negociiren an uns geminnen wollen, mit mehrern verstanden. Gleich wie wir nun unsern Hochgeehrten Herren billig gar dienstlichen Dank sagen, vor die uns geschene Apertur und Communication worauf vorjese die Sachen bestehen, auch nebenst ihnen darvor halten müssen, daß bey so gestalten Dingen kein ander practisches Mittel zu ergreifen gewesen, als daß dasjenige, so bis anhero vorgegangen, den Herren Kayserlichen und Königlich Schwedischen Plenipotentiaris ausgestellt, und dieselbe mit einander darüber zu handeln, und alle Bemühung zu gründlicher und gebührender Abheffung der Sachen getreulich anzuwenden, ersuchet worden, indessen aber gleichwol die Handlung mit den Deputatis Catholicorum nicht zu abrumpiren, sondern noch weiter zu continuiren und fortzustellen:

Also haben wir nicht unterlassen, der Herren Begehren nach, bey höchstgemeldten Französischen Herren Plenipotentiaris Audienz zu suchen, und nach dem wir dieselbe am 8. hujus um 2. Uhr Nachmittag erlanget, ihnen die Sache, præmissis Zweyter Theil.

LIII 2

Curi-

1646.
April.

§. XIII.

1646.
April.

Die Evangelischen Stände bey dem Kaiserlichen, Schwedischen und Franckischen Gesandten, von dem bisberigen Verlauff, in puncto Gravaminum, Berichtung.

Alldieweil aus derjenigen Erklärung, welche die Catholischen Stände, in Sessione VII. den 13. April. ad Protocolum erstattet, von den Evangelicis vermurhet wurde, daß es jenen, mit Abthung der Gravamina Ecclesiasticorum kein rechter Ernst, sondern alles nur zur Protraction der Sache und dahin angesehen sey, daß immittelst die Haupt-Tractaten mit den Cronen geschlossen, die Gravamina hingegen auf einen Reichs- oder andern Compositionis-Tag, dabey etwa die Cronen Schweden und Franckreich Interponenten seyn könnten, hinaus gestellet werden möchten; so resolvirten Evangelici durch etliche Deputationes sowol den Kayserlichen als Schwedischen Legaten, zu Öhnabrick, die bishero in puncto Gravaminum ergangene Acten einzuhändigen, mit Bitte, diesen Punkt, in Erwegung der Catholischen beharrlicher Tergiverfation, gleich andern, unter sich usque ad Rationem abzuhandeln, und dem Instrumento Pacis mit zu inferiren. Und weil sich eben der Franckische Ambassadeur SERVIEN in Öhnabrick befand, so wurde gleichfalls resolviret, diesen von dem Verlauf mündlich zu informiren. Die Deputati an die Kayserliche Gesandten, waren Altenburg, Culmbach, Wetterauische Grafen und Straßburg; an die Schweden aber, Braunschweig, Hessen-Cassel, Franckische Grafen und Lübeck; Und bey dem Franckosen, Weymar, Württemberg, Wetterauische Grafen und Nürnberg. Was vor Discourse dabey zwischen den Kayserlichen Gesandten, und den Evangelischen Deputirten gefallen, ist aus nachstehendem Protocollo N. I. in mehrern zu erschen. Die größte Difficultät wurde, Kayserlicher seits, auf den Terminum a quo Restitutionis, 1618. dann auf das Reservatum Ecclesiasticum, und auf die Wiedereinführung des Evangelischen Religions-Exercitii in die Kayserlichen Erbländer gestellet, weil durch das letztere dem Hauff Österreich weher geschähe, als wann dasselbe gar einen Theil seiner Erb-

Landen an die Cron Franckreich abtreten sollte.

Wohin die Schwedischen Legaten gegen die Deputirten sicherklärer, und wie unzufrieden selbige mit der, ihnen Tags vorhero ausgehändigten Kayserlichen Duplic gewesen, zeigt das folgende Protocol sub N. II.

Der Franckische Ambassadeur, Comte de SERVIEN aber schlug folgendes Expediens vor: weil das Reservatum Ecclesiasticum den Catholischen ein rechter Dorn in Augen wäre, und sie sich dessen unter dem Vorwand ihrer Conscience, renunciando Actionibus in perpetuum, nicht begeben, sondern lieber das Land räumen und das Elend bauen würden; so vermeynte er, ob es nicht angienge, daß man den Verzicht auf 60. 80. oder 100. Jahr determinirte, jedoch dabey bedingte, daß die Accommodation inzwischen nicht per viam juris, auch nicht per ordinarium processum, sondern einig und alleine, durch freundliche, Christliche und scheidliche Mittel gesucht werden sollte; wosern aber bey Verfließung solcher Jahre dergleichen Mittel nicht statt finden würde, so sollte man dennoch keines wegs zu den Waffen greiffen, sondern die Prorogatio termini auf das alterum tantum auch so weiter fort und fort immer extendiret, und der beyden Cronen Garantie, von beyden Theilen, dergestalt ausgebeten werden, daß sie den Contravenienten, mit gemeinsamen Zusammenthun verfolgen helfen sollten. Der übrigen Punkten sehe er, SERVIEN, keine sonderliche Ursache, warum sich die Catholischen sperren wollten, bevorab circa ordinationem Dicasteriorum, bey deren Vermehrung sich Franckreich sehr wohl befunden habe, daher sie den Catholischen selbst solches eingerathen hätten; sintemal man ratione administrationis Justitiæ, die Catholischen und Hugenotten besser nicht, als durch die sogenannten Judicia unipartita, die durch gleiche Anzahl von beyderley Religion besetzt sind, zufrieden stellen könne.

Der Schwedischen Erklärung gegen die Deputatos.

Antwort und Vorschlag des Comte de Servient.

Wie es bey den Kayserlichen Gesandten damit abgelauffen.

N. I.

1646.
April.

N. I.

1646.
April.N. I.
Protocoll über die In-
snuirung der
Mediorum.Protocollum über die, den Kayserlichen Gesandten geschehene Insnuirung
der ferneren Mediorum Compositionis Evangelicorum.

Die Martis 24 Aprilis hora pomeridiana tertia sind die Herren Deputati, als beyde Altenburgische, Culmbachische, Wetterauischer Grafen und Straßburgische Gesandte, zu Herren Grafen von Trautmannsdorffs Excellenz gefahren, da, neben Ihro Excellenz Herr Grafen von Ramberg und Herr CRANIUS bey der Audienz waren. Herr Altenburgische Abgesandter brachte compendioße vor und an, welschergestalt auf Anhalten der Herren Catholicorum, sie de novo Media ad Compositionem Gravaminum vorgeschlagen, repetierte summariter, wohin die Vorschläge in Gravaminibus Ecclesiasticis eingerichtet worden, als in puncto des Geistlichen Vorbehalts, der Mediat-Stifter, der Untertanen libertatem Conscientiæ & Religionis und dergleichen betreffend. Item von puncto Justitiæ & dependentibus &c. mit Recommending der Sachen, und Bitte, die Herren Catholicos zu guten Mitteln, Compositionis bewegen und disponiren zu helfen. Herr CRANIUS respondierte: die Herren Kayserlichen vernähmen sehr ungerne, daß beyde Part noch so weit von einander, hätten verhofft, man würde und sollte das Werk so schwer nicht machen, sondern näher zusammen treten, wie es die Nothdurfft erfordert; man hätte aber zu erwarten, wohin sich die Herren Catholici auf vorgeschlagene Media erklären würden, wollten ihres theils gern das beste bey den Sachen thun, allein beyde Theile müßten sich auch selbst zu Facilitierung des Wercks verstehen und cooperiren. Nos: Wollten nicht hoffen, daß den Evangelischen dergleichen imputiret werden könne; Ihre Excellenz Excellenz würden aus der Relation von heut gethanen Vorschlägen gewisslich vernehmen, daß man diß Orts viel nachgegeben, daß wohl darauf, hingegen mit den Catholischen, wann sie bloß vorgeben, sie köntens und wüßens nicht zu thun, sehr übel zu handeln seyn würde; man begehrte nichts anders, als was der Religion-Frieden mit sich bringe, und daß eine gleichförmige Equalität zwischen beyden Religionen gehalten werde. Worüber Herr Graff von Trautmannsdorff Discours-weise sich vernehmen ließe, daß eben dergleichen Klage Catholici contra Evangelicos führeten und sie beschuldigten, daß sie von Extremis nicht weichen wollten, und sie in viele Wege wieder den Religion-Frieden bedrängten. (Herr CRANIUS interloquendo) Es wären zuvor etliche von den Catholischen Ständen bey ihnen gewesen, welche sich über der heutigen Propositio sehr bestürzt befunden, und sich nicht drein zu finden wüßten, man wäre in puncto Satisfactionis etwas nahe bey einander, dahero dahin zu collaboriren, daß man in puncto Gravaminum das Friedens-Werk nicht verhindere oder verlängere. Nos: Remonstrirten rationibus alias allegatis, daß das Reservatum Ecclesiasticum in der Meynung, wie es Catholici haben wollten, nicht könne acceptiret noch adprobiret werden, sey als ein Dubium in Religions-Frieden gesetzt. Darzu die Evangelischen sich niemals verstanden: Herr Graff vermeldete unter andern, die Foundation der Stifter ginge auf die alte Catholische Religion. Nos: Wir hätten die rechte alte Catholische Religion. Herr Graff subridendo, wann man sie dessen so leichtlich überreden könnte. Wir begehrten und sagten viel von der Equalität, die Catholischen begehrten den Evangelischen nichts zu nehmen; ergo sollte man ihnen auch nichts nehmen; sie begehrten ihnen nicht Ziel noch Maas zu geben, wann ein Evangelischer Prälat Catholisch würde, ob man ihn dulden und bey den Bisthum oder Stiftern leiden wollte; ergo wäre ihnen auch nicht Maas vorzuschreiben: Episcopi müßten juramentum auf die Catholische Religion leisten, wann er es nun nicht halte, so mache er sich incapacem, und begeben sich ultro des Beneficii: Unsere Superintenden und Pastoren müßten auf Augustanam Confessionem & Formulam Concordiæ schribren, wann nun einer nicht dabey verbleibe, so werde er von der Pfarr oder Pfründt abgesetzt und verjagt: warum denn nicht vice versa inter Catholicos. Replicabatur, es wäre ein großer Unterscheid zwischen den Reichs-Ständen und gemeinen Geistlichen Personen. Herr Graff lasse es seyn, sey aber Exempels-weiß zu consideriren.

1646.
April.

Als nun etliche Rationes vorgebracht, warum nicht auf ein Temporal-Wesen zu sehen, sondern auf Perpetuitatem zu gehen; Respond. Herr Graf rotunde, es werde weder in puncto Amnistiae terminus auf Anno 1618. zu bringen, noch perpetua renunciatio Reservati Ecclesiastici zu erhalten seyn, und da man es behaupten wolle, so werde aus dieser Composition nichts, die Evangelischen kontens auch nicht thun; wüste wohl, daß keiner darauf instruiret, das hätte er auch den Schwedischen und Französischen Plenipotentiariis gesaget, man hielt sich also vergebens damit auf. Nos: Instruktionen könnten bald eingeholet werden. Excell. Wann man etliche Monath darauf warten, und hernacher eben diese Meynung, oder Resolution wie jeso erlangen wolte, zu dem müsten die Herren Principales insgesamt sich eines gewissen Schlusses vergleichen, dann einer oder zwey Bischöffe, oder Praelaten, würden es ohne Consens der andern nicht thun, sondern es müste insgemein von allen geschehen; Interim gehen noch vielmehr Stände des Reichs zu Grunde, damit doch den Sachen nicht geschloffen, dann die Catholischen eher alles vollends darauf setzen, es möge gehen wie es wolle. Nos: Wann kein perpetuum gemachet, möchten fremde Cronen nach Ausgang der Jahren, wieder ein gut Stück vom Reich wegreißen. Excell. Eben darum sollte man das Werk nicht so ohnmöglich machen, und die Stände nicht selbsten Ursach zu dergleichen Ruptur geben; wann man auf 60. Jahr beyderseits gesichert, würde man ja unterdessen sich vergleichen können, sollte es aber nicht geschehen, könnte wieder auf eine Prorogation gehandelt werden. Interim dürfte kein Theil den andern via Juris, via Facti aber nimmermehr anfechten; so könnte man ja in Fried und Einigkeit beyeinander bleiben und leben. So viel libertatem Religionis der Unterthanen anbelanget, bringe Jus Territoriale Jus Reformandi mit sich, darinn man den Evangelischen keinen Eintrag zu thun begehre: Exemplo der Pfalz, darinn unterschiedliche Reformationes vorgangen, so man geschehen lassen; Ergo seye Catholicis ebenmäßiges Recht auch nicht zu sperren. Ihre Majestät hätten das Jus Reformandi keinem Stande gewehret, warum soll es dann eben Ihr nicht erlauben seyn? man solle ihne weisen, ob zu Nürnberg, Straßburg, oder andern Reichs-Städten, ein Catholischer zum Bürger angenommen werde? da ihne dann selbsten das contrarium nur mit einem Exempel eines Schneiders befaßt, und seye ohne das notorium, ja es werde den Bürgern verboten, daß keiner in Catholischer Kirche das Exercitium Religionis, wo es noch in den Städten ist, besuchen dürffte, ja man stelle noch Provokanten oder Soldaten, vor die Thüren der Catholischen Kirchen, und lasse keinen Evangelischen hinein gehen; die Unterthanen hätten das Jus Emigrandi bevor, dessen sie sich ungewehret gebrauchen könnten, wann sie sich zur Religion nicht bequemen wollten. Nos: Das Jus Emigrandi werde zu der Unterthanen Willen gestellet, aber nicht, daß sie von der Obrigkeit darzu gedrungen werden sollten; es würden auch Catholische in den Evangelischen Fürstenthumen hin und wieder geduldet, und deswegen nicht verjaget. Excell. Wiße es zwar nicht, halte aber wohl, es würden derer nicht viel seyn, oder doch enge gehalten werden. Nos: Däten nochmals, die Catholischen auf einen bessern Weg zu bewegen, es möchten vielleicht nur etliche unter ihnen seyn, bey denen es so hart anstünde, wann selbige gewonnen, würden die übrigen desto eher darzu condescendiren. Excell. Die Catholische sagten und klagten eben das, daß nur etliche unter den Evangelischen wären, die das Werk auf Extrema setzten und urgirten, denn leichtlich zu erachten, welche das Feuer brennet, daß sie die Mittel, wie solches zu löschten, oder doch von ihnen abzuwenden, nicht ausschlagen würden. Das Justiz-Wesen sey eine weitläufftige Sache, so guten Nachdenckens und Consultirens bedürffe, und bey diesen Tractaten schwerlich zu erörtern, sondern flüglicher auf einen Reichs-Tag zu verschieben sey. Nos: Recommendarthen die Sache demeliori. Excell. Repollicebatur omne studium & operam, könnte leichtlich erachten, daß die Catholischen dergleichen bey ihnen suchen würden, an ihrem Ort wollten sie gern das beste thun, damit diese Gravamina componiret werden, und die Stände bey gutem Vernehmen, in Fried und Einigkeit, bey und neben einander seyn und bleiben möchten. &c.

1646.
April.

1646.

April.

N. II.

Protocollum über die den Schwedischen Abgesandten geschene Insinuation
der fernern Mediorum Compositionis Evangelicorum.

Actum d. 21. April Anno 1646.

1646.

April.

N. II.
Protocollum
über die Insi-
nuation der
Mediorum,
bey den
Schweden.

Nachdem den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris, die bisshero in puncto Gravaminum gewechselte Schrifften und gehaltene Protocollen, per Deputatos Evangelicorum Principum & Statuum, mit einander insinuiret, und benebenst vorgetragen worden, welcher gestalt aus der Catholicorum in dicto puncto bisshero beschenehen, sonderlich aber der letztern Erklärung zu ersehen und abzunehmen, wie sie nur immer zu, die Evangelicos zu ludificiren, und alles auf einen allgemeinen Reichs-Tag, so ferne zu remittiren und zu verstellen begehren, daß man fast alle Hoffnung, durch die disseits angefangene Gütliche Tractatus mit ihnen zu recht zu kommen, für verlohren halten müsse, und man dahero Evangelischen theils für nothwendig befunden hätte, wieder dergleichen ludibria & insidias in andere Wege zu vigiliren, und zu solchem Ende für das beste Mittel erachtet, neben den Herren Kayserlichen, auch ihnen, den Herren Schwedischen Plenipotentiaris, die Sache, jedoch auf der Stände Consens und Ratification, zu untergeben: Solchemnach bittend, daß Hochwohlrermeldte Herren Schwedische Legati, wie bisshero hochrühmlich beschehen, also auch in diesem wichtigen Werk, sich des gemeinen Evangelischen Wesens, eiferig annehmen, mit den Herren Kayserlichen Gesandten davon handeln, und es auf solche Mittel und Wege bringen wollten, damit es, als eine mehrentheils auf eine Interpretation des ewigwährenden Religion-Friedens auslaufende Sache, gleicher gestalt auf einen perpetuirlichen, beständigen Fuß gerichtet werden möge; die Sache auch um so vielmehr zu besorgen, weil man so viel verspüren müste, daß theils Evangelici disfalls bereits selbst soweit, der Perpetuität halber, zu fluctuiren anfangen, daß vermuthlich die Catholici, vermittelst eines etwan bereits davon habenden Winds, in ihren niedrigen Resolutionen desto mehr animiret werden dürfften:

Als haben Hochwohlrermeldte Herren Schwedische Plenipotentiaris, præviâ gratiarum actione für die verspürende, zu der Cron Schweden und ihnen gefetzte gute Confidenz, sich darauf mit folgenden vernehmen lassen. Daß gleichwie sie zwar ihres theils lieber gesehen hätten, wann sich die Stände unter sich selbst disfalls mit einander vereinigen könten; als wollten sie doch sich des Evangelischen Wesens, bestmöglichen Dingen nach, anzunehmen, und mit den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris begehrtcr Massen zu conferiren, desto weniger unterlassen, weil sie bisshero aus der Catholicorum geführten Actionibus und Proceduren anders nicht vermercken und wahrnehmen könten, als daß sie an dem bisshero vorgeloffenen Verzug und Wiedermärtigkeit die meiste Ursach und Schuld trügen. Wie dann sonderlich auch aus der Herren Kayserlichen Plenipotentiaris gestrigen Tages ihnen extradirtet Duplic, fast schlechter Friedens-Lust und Begierde zu verspüren, als welche insgemein der Catholicorum Votis gemäß, mit gänztlicher Præterirung der Evangelicorum, sonderlich in puncto Amnestiæ, dagegen geführten discrepierenden Meynung und Erinnerung, so dann auch der principalesten Punkten, fast allerdings remissive und dergestalt eingerichtet wäre, daß daraus genugsam zu sehen, was gestallt sie gerne das grosse Werk zertrennet hätten, und daß alles Stück-weiß abgehandelt werden möge. Immassen sie zu solchem End vorgeschlagen und begehret, daß drey unterschiedliche Instrumenta Pacificatoria, als eines Kayserliche Majestät und die Cron Schweden; das andere Kayserliche Majestät und die Cron Frankreich; das dritte aber beyde Cronen, und das Reich betreffend, aufgesetzt und ausgefertiget werden sollten; darzu sie sich aber ihres theils nicht verstehen wollten; immassen Hochwohlrermeldte Herren Schwedische Gesandte den Deputatis solche Duplic (doch ausser demjenigen, so den Punctum Satisfactionis particulariter betrifft) formaliter zur Nachricht vorgelesen, und benebest sich dahin verlauten lassen, daß sie endlich bedacht wären, nach der Evangelicorum fernes eingenommenen special-Desideriorum, wie sie selbige sowol über den Satisfactions- als andere Punctos eingerückt haben wol-

1646.
April.
Majus.

wollten, ihre Triplic in Form eines Instrumenti Pacificatorii zu begreifen, und selbiges den Kayserlichen Plenipotentiaris solcher gestalt und zu dem Ende vorzulegen, damit sie ohne fernere Marschandirung, entweder durch pure condescendir- und Einwilligung, den Frieden endlich schliessen, oder aber wiedrigen Falls zu längerer Fortsetzung der Waffen, sich resolviren möchten.

1646.
April.
Majus.

§. XIV.

Deputati Ca-
tholici ad
Gravamina,
begeben sich
wieder nach
Münster.

Es haben jedoch Catholici solche von den Evangelicis an die Kayserliche, Schwedische und Französische beschene Deputation, und Eröffnung dessen, was in puncto Gravaminum vorgegangen, nicht ungleich aufgenommen, sondern es nur lediglich bey ihrer ersten Meynung bewenden lassen, wie aus den obangeführten beyden Protocolis Sess. VIII. und IX. erhellet: darauf die Catholische Deputirte, um den übrigen ihren Comittentem, von dem Verlauf Relation abzustatten, wieder nach Münster abgereiset, jedoch, zu Fortsetzung der Tractaten über diesen Punct, wieder nach Osnabrück zukommen, versprochen. Womit also die Deliberationes über diese Materie einen Anstand bekommen haben. Gleichwie aber Catholici Status, sich haupt-

sächlich auf die Kayserliche und Französische Gesandten, in diesem Punct, verlassen; also setzten hingegen die Evangelischen Stände ihr Vertrauen dießfalls auf die Schweden, und hofften darneben, es würden die Franzosen endlich auch in etwas mildere Gedanken bekommen, und den Catholischen Ständen darunter zureden. Um deswillen wurde den Französischen Ambassadeurs zu Münster, ebenfalls eine ausführliche mündliche Repräsentation von der Sache gethan, und ist aus nachstehender Relation zu ersehen, was dieselben vor Gedanken darüber gehabt, auch, wie dazumal das Wort: *Secularisiren*, als ein vorhin unbekannter Terminus, zum ersten von den Franzosen gebraucht worden sey.

Das Wort *secularisatio* hat seinen Ursprung von den Franzosen.

Antwort: Schreiben der Evangelischen Reichs-Ständischen Gesandten zu Münster, an die zu Osnabrück, über die, mit den Französischen Plenipotentiaris gehaltene Conferenz, die Gravamina Ecclesiastica und sonderlich das Reservatum Ecclesiasticum betreffend.

Wohl-Edle, Gestrenge auch Edle, Vest- und Hochgelehrte, Denenselfen sind unsere bereitwillige Dienste bestes Fleisses siets zuvor, Insonderes Großgünstige und Hochgeehrte Herren Abgesandte.

Derofelben angenehmes Schreiben unterm Dato des 22. Aprilis haben wir den 24. Ejusd. zu unsern Händen wohl empfangen, und aus dessen Verlesung theils dasjenige, so unsere hochgeehrte Herren uns von dem bisherigen Verlauff circa Compositionem Gravaminum, und worauf Dato die Sache beruhet, berichten, theils was sie dieses Puncts halber bey den Königlich Französischen Herren Plenipotentiaris zu negociiren an uns geminnen wollen, mit mehrern verstanden. Gleich wie wir nun unsern Hochgeehrten Herren billig gar dienstlichen Dank sagen, vor die uns geschene Apertur und Communication worauf vorjese die Sachen bestehen, auch nebenst ihnen darvor halten müssen, daß bey so gestalten Dingen kein ander practisches Mittel zu ergreifen gewesen, als daß dasjenige, so bis anhero vorgegangen, den Herren Kayserlichen und Königlich Schwedischen Plenipotentiaris ausgestellt, und dieselbe mit einander darüber zu handeln, und alle Bemühung zu gründlicher und gebührender Abheffung der Sachen getreulich anzuwenden, ersuchet worden, indessen aber gleichwol die Handlung mit den Deputatis Catholicorum nicht zu abrumpiren, sondern noch weiter zu continuiren und fortzustellen:

Also haben wir nicht unterlassen, der Herren Begehren nach, bey höchstgemeldten Französischen Herren Plenipotentiaris Audienz zu suchen, und nach dem wir dieselbe am 8. hujus um 2. Uhr Nachmittag erlanget, ihnen die Sache, præmissis Zweyter Theil.

LIII 2

Curi-

1646.
Majus.

Curialibus, ohngefehr nachfolgendes Inhalts vorzutragen; daß ihnen nemlich wißend wäre, was massen die allhier versammelte Catholische Stände einige Deputirte hinüber nach Osnabrück geschickt hätten, um diejenigen Gravamina, welche sich nun viel lange Jahr hero, præsertim in Ecclesiasticis zwischen gedachten Catholischen und den Evangelischen Ständen im Römischen Reich enthalten, und diesen bishero gewährten unseligen Krieg zu nicht geringem Theil verursacht hätten, componiren und gütlich beylegen zu helfen. Nun hätte man wohl gehoffet, es würden ermeldete Herren Catholici sich bey diesem Werck also erwiesen haben, daß man zu einem beständigen Vergleich, und daraus entspringender vertraulicher Einigkeit und Freundschaft, als in welcher die Stände des Reichs vor der Zeit gestanden, hätte gelangen können; allein hätte man, als man zu den Tractaten geschritten, befunden, daß die Herren Deputati zu keinem andern, als einem Temporal-Vergleich auf gewisse Jahre, verstanden wollen, welches dann so viel wäre, als die Flamme auslöschten, und die Glut unter der Aschen liegen lassen, welche aber bey allen Occasionen wieder Feuer fassen, in eine gefährliche Flamme ausschlagen, und das Römische Reich nebenst den angränzenden Königreichen und Landen in gleichmäßige Brunst, darin es zu höchstem Verderb der meisten Stände bishero leider gestanden, de novo setzen könnte; welches als es die zu Osnabrück anwesende Evangelische Fürsten und Stände Gesandten gesehen, erwogen und dabeneben auch dieses bedacht hätten, daß sie, die Französische Herren Plenipotentiarii, in dieser Sache bey den Herren Catholischen durch ihre Autorität viel vermöchten; als hätten sie solches an uns gelangen lassen und begehret, ihre Alteße und Excellenzen dahin gehorsamlich und dienstlich zu ersuchen, sie, in reiffer Consideration, daß ohne beständige Accommodation und Vergleich besagter Gravaminum, ein sicherer und durabler Friede nicht zu hoffen wäre, sondern propter temporalitatem, und nach Verfließung der verglichenen Jahre, wo nicht eher, ex residuo semine dissidiorum, sich wiederum ein innerlicher blutiger Krieg und Zerrüttung des Römischen Reichs, welches aber zu verhüten die Cron Frankreich allezeit pro non ultimo scopo dero bisher geführten Waffen höchstnützlich allegiret hätte, erheben könnte, ihnen gefallen lassen möchten, die allhier anwesende Catholische Stände dahin unschwer zu disponiren, damit dieselben besser, als bisher geschehen, sich zum Vergleich schicken, und in eine beständige immerwährende vertrauliche Einigkeit mit den Evangelischen Ständen treten, und also den Gravaminibus, und dem daher entstandenen und noch inständig besorgenden Unheil, amoch bey diesen Tractaten, auf einmal und aus dem Grund abgeholfen werden möchte. Gleich wie nun die Herren Evangelische versichert, daß der Französische Herren Plenipotentiariorum Autorität und Nachdruck bey den Herren Catholischen in dieser Sache groß und gütlich wäre; also hielten sie auch gewiß davor, daß dero gute Affection und geneigter Wille hierunter nicht geringer seyn werde, zu mahlen da sie, dero hohen Verstand nach, wohl begreifen, was die Cron Frankreich selbst vor sonderbares Interesse darbey hätte, daß diese Sache durch einen beständigen, billigen und immerwährenden Vergleich beigelegt, und die Evangelischen Stände darbey nicht verkürzet, hintergangen oder gekränkert werden, cum oblatione officiorum & devoti affectus a parte Evangelicorum.

Der Herr Herzog von LONGUEVILLE antwortete hierauf, quoad nervum, nachfolgender gestalt: Daß ihnen wohl wissend wäre, daß man wegen Composition der Gravamina zu Osnabrück handelte, massen ihr Collega der Monsieur de SERVIEN (so nechst Monsieur d'AVAUX zugegen war) neulich von damen wieder anhero kommen und von den Herren Catholischen deßhalb allort ersuchet worden wäre; sie wünschet auch und wollte gerne befördern, so viel an ihnen, daß die Sache zum guten und beständigen Vergleich gelangen möchte. So viel aber unser jetziges Suchen wegen eines immerwährenden oder ewigen Vergleichs anreichte, da hätten sie sich schon hievor zu mehrmalen vernehmen lassen, und müßten der Meynung amoch bleiben, daß wann sie den Evangelischen aufrichtig rathen, und diese ihnen selbst und ihren Posteris bey diesem Werck wohl vorstehen wollten, so sollten sie auf einen ewigen Vergleich nicht dringen, dann einmal ex principiis der Catholischen Religion gewiß wäre, daß in ihren, der Catholischen Mächten nicht stünde, wegen Geistlicher Güter einen solchen Vergleich zu treffen, daß dieselben der Catholischen Kirchen

1646.
Majus.

1646.
Majus.

hen engogen, und, wie er redete, *secularisiret* würden, es sey dann, daß der Pabst darin ausdrücklich consentirte. Nun würde das aber allhier nimmer geschehen, dahero der Contractus, welchen sie, die Catholici, solchergestalt mit den Evangelischen eingehen und machen möchten, vor und an sich selbst nul und nichtig, *quoad Catholicos* unverbündlich seyn würde, dann jene würden denselben bey erster Occasion *sine ulla nota perfidia* oder (*ut erant formalia ipsius*) Sans fauller leur foy, brechen, und diejenigen Güter, darüber man auf ewig gehandelt, repetiren und wieder an sich nehmen können; Solches sollte man doch unser seits bedencken, und von ihnen dasjenige nehmen, so sie uns geben könnten, dann je wieder Raison lieffe, dasjenige von einem zu begehren, so er nicht hätte, und dahero *per rerum naturam* nicht geben könnte: Er, der Herr Herzog selbst, wann er ein Protestirender Stand wäre, und hätte so viel Wissenschaft von den Principiis der Catholischen Religion, als er jetzt hätte, so würde und wollte er nimmer begehren, daß die Catholici mit ihm einen ewigen Vergleich wegen eines Geistlichen Guts *sine consensu Papæ* machen sollten, dann er wohl wüßte, daß er dabey nicht sicher seyn könnte; dahero dann sein, und ihr der Herren Französische Legaten insgesamt, Rath nochmals wäre, das wir, die Evangelische oder Protestirende, einen Vergleich auf 70. oder 80. und mehr Jahren eingehen sollten, darbey wären wir sicher, und die Catholici *per Conscientiam & fidem publicam* obligiret denselben zu halten, thäten sie etwas darwider, so würde es eine *Perfidia* seyn, die sie *nullo colore* justificiren könnten, weil sie *ad certum tempus* zu transigiren, *etiam sine consensu Pontificis*, genugsam bemächtigt wären, und ihren *fidem firmiter & obligatorie* interponiren könnten; zwar wollten sie, die Französische Herren *Plenipotentiarii*, gar gerne mit den Catholischen Ständen, unserm Begehren nach, hieraus beweglich reden, allein sie wären versichert, daß sie einmal, *ratione transactionis super bonis Ecclesiasticis*, nichts ausrichten könnten, weil es wieder dieser Gewissen lieffe, und dann anders theils, so wäre ihnen leid, daß wir, die Evangelischen, etwas sucheten, daß uns mehr Schaden als Nutzen bringen würde.

Wir haben ihnen hierauf zuörderst höchlich gedancket vor das gute Erbieten, daß sie anderweit mit den Herren Catholicis aus dieser Sache reden, und ihnen die von uns vorgebrachte Motiven zu Gemüth führen wollten, *cum ulteriori recommendatione totius negotii*, und Repräsentirung der Cron Frankreich eigenen Interesse in dem, daß die Protestirende Stände bey Dignität, Valor und Kräfften erhalten würden, so sie auch sehr wohl *comprehendiret*, und nebst uns bekannt haben; gegen den von ihnen allegirten *defectum potestatis contrahendi in perpetuum* bey den Catholicis, haben wir den Religions-Frieden de Anno 1555. und zwar in specie den §. Dieweil aber *re. gesezet*, als in welchem der Geistlichen Güter halber und derer Verwendung, damals ein beständiger ewiger Vergleich gemacht, des Pabsts Consens oder Ratification aber im geringsten nicht gedacht worden: hätte es aber nun damals geschehen können und die Catholici so viel Macht gehabt, daß sie sich *ratione honorum Ecclesiasticorum* auf ewig vergleichen können, weil die Principia der Catholischen Religion sich seithero nicht geändert, und der Pabst mehr, oder Catholische Stände im Reich weniger Macht bekommen hätten, dahero wir diesen vorgeschickten *defectum potestatis* nur vor eine bloße Invention derer halten müßten, so mit ihren Mit-Ständen nicht in eine ungefärbte und vertrauliche Einigkeit zu treten, sondern nur Occasion zu suchen und *Materias* zu präpariren gedächten, inskünftige neue Motus und Zerrüttungen zu erregen, welches aber durch einen immerwährenden Vergleich abgewendet werden könnte, um dessen wirkliche Beförderung wir ihrer Alteße und Excellenzen nochmals höchlich ersuchten.

Monsieur de SERVIEN nahm das Wort, und sagte, daß in dem allegirten §. nur von *Mediat-Gütern* disponiret würde, hier aber wäre die *Quæstion* von *Immediatis*, davon das *Contrarium* im Religion-Frieden enthalten wäre. Wir antworteten hierauf, wenn gemeldter §. schon nur von *bonis Mediatis*, welches wir ihm zu gefallen sezen wollten, redete, so wäre doch unser Argument noch ganz, dann die *Qualitas*, daß es *bona Ecclesiastica*, wäre eben sowol in den *Mediatis* als *Immediatis*, und würden die Catholici jene zu veräußern eben so wenig Macht gehabt

1646.
Majus.

1646.
April.

haben, als diese, wann des Pabsts Consens essentialiter dazu erfordert würde. Monsieur de SERVIEN wollte eine diversitatem zwischen diesen beyden ex jure Superioritatis erweisen, welches man den Ständen circa bona Mediate nicht nehmen könne: Welches Wir, in so weit es den Protestirenden dienlich, gerne gestünden, allein dennoch darbey verblieben, daß die bona Mediate darüber nicht aufhöreten Geistliche Güter zu seyn; daher das Argumentum a quæsito defectu potestatis contrahendi in Catholicis nicht stringiren könnte, weilen ihr eigen Exempel vor fast hundert Jahren in contrarium verhanden wäre: So hätten auch die Catholischen Stände im Römischen Reich selbst, dem Pabst nie so viel Gewalts eingeräumt, daß er dasjenige, so sie auf Reichs- oder andern Conventibus geschlossen, hätte ratificiren müssen, viel weniger, daß er es hätte cassiren und zerreißen können. Sie, die Herren Plenipotentiarii, aber blieben bey ihrer Meynung, und vermeynten, der Pabst würde apud Catholicos in Deutschland so viel vermögen, als in Frankreich oder Spanien: und sagte Monsieur SERVIEN zuletzt, daß die Herren Catholische sich erkläret hätten, den Vergleich dergestalt mit den Herren Protestirenden zu schliessen, daß nach Verfließung der accordirten Jahre, welche man auf 80. Jahr oder mehr setzen könnte, man dieser Sachen halber weder zu den Waffen greiffen, noch auch durch rechtliches disputiren (als welcher beyder wegen sie sich ausdrücklich verzeihen wollten) darüber verfahren; sondern allein versuchen sollte, ob man per viam amicabilem compositionis daraus kommen könnte, da dieses aber ratione perpetuitatis nicht erhoben werden könnte, so sollte die Sache abermal so lang in den Terminis stehen bleiben, wie man vorisgo ratione modi & termini vergleichen würde, und solcher gestalt würden die Protestirende in effectu mehr erhalten, als sie suchten, nemlich einen immerwährenden Vergleich, darbey sie aber nimmer sicher seyn, noch die Catholischen denselben mit ihnen eingehen könnten, allhie aber bekämen sie einen solchen Vergleich, dessen Perpetuirung in ihrem arbitrio stünde; dann wann sie sich nach Ablauf der verglichenen Jahre nicht anderweit mit den Catholicis vergleichen wollten oder könnten, so müste es bey dem jetzigen wieder auf so viel Jahre bleiben, & sic consequenter, interea perituum mundum. Darbey sie uns insgesamt ersuchten, diese Erklärung, und was sonst vor jeho zwischen uns passiret, an unsere Herren Committenten, die Evangelischen zu Osnabrück, zu referiren, und daß sie reichlich und wohl erwegen, auch solche Resolution, dadurch man je eher je besser dieses Passus halber zu einem guten und sichern Vergleich gelangen könnte, nehmen möchten, zu ersuchen, mit nochmaligem Erbieten, daß sie das ihrige, so viel möglich, gern darbey thun wollten. Wir haben alles fideliter an unsere Hochgeehrte Herren zu berichten uns erboten, und den Französischen Legatis, vor das wiederholte Erbieten gedanket, und die Sache in guter Recommendation und Gedächtniß zu behalten nochmals gebührend gebeten, darmit diese Conferenz geendigt worden. Zwar ist dieses alles, so obstehet, zwischen uns viel weitläufftiger, und mit mehreren rationibus, indem wir uns fast bey einer Stunde in dieser Sache aufgehalten haben, debattiret, auch nichts, was zu der Sachen Besten, und den Französischen Herrn Legatis, die von den Catholischen Ständen ihnen gemachte impressiones zu benennen, dienen können, zurück gelassen worden: allein es würde solches alles zu schreiben viel zu operös, und unsern Hochgeehrten Herren zu lesen vielleicht verdrießlich fallen, daher wir es so viel möglich gewesen, contrahiret haben, und halten davor, daß nichts hierinn vergessen seyn werde, was quoad nervum bey dieser Conferenz vorgangen, und den Herren aldort zu ihrer Wissenschaft dienen mögte. Habens unsern Hochgeehrten Herrn zum dienstlichen Bericht nicht verhalten sollen, die wir darnechst in den Schuß des Allerhöchsten getreulich ergeben, und stets verbleiben

1646.
April.

Unser Hochgeehrten Herren

Munster d. 4 Maji Anno 1646.

Dienst- und Bereitwillige

Der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg
wegen des Herzogthums Pommeren, und Fürstlich-
Hessen-Casselsche alhier zu Münster anwesende
Abgesandte.

Summe